WIDENER
HN KBMJ Q

Digitized by Google

BALT 4168.50

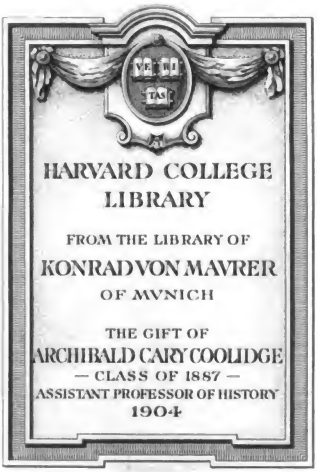

Digitized by Google

Livonia.

Livländische Agrar- und Bauern-Verordnung.

v. Mauvey
1850
(Sein Gef. von Alexandrowitz)

In Uebereinstimmung mit der vom dirigirenden Senat im Jahre 1849 erlassenen Original-Druckschrift in russischer Sprache.

Riga 1850.
Gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

Digitized by Google

Balt 4168.50
~~Leon 2178.5~~

Harvard College Library
Von Maurer Collection

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 1587.

Gegenwärtiges, von der Livländischen Adels-Repräsentation veranstaltete deutsche Translat der mittelst Ukases eines dirigirenden Senats vom 9. November d. J. publicirten, Allerhöchst confirmirten Livländischen „Agrar- und Bauern-Verordnung," ist nach Vorschrift des Herrn General-Gouverneurs mit dem russischen Texte verglichen und verificirt, demnächst aber, auf speciellen Befehl Sr. Durchlaucht, der Abdruck hierdurch gestattet worden. — Riga, den 4. December 1849.

Collegienrath **Tiedeböhl.**

Digitized by Google

Copia Translati.

Seine Kaiserliche Majestät hat die, in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths über den Entwurf zu einem Livländischen Bauer-Land-Gesetzbuch erfolgte Meinung Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Am 9. Juli 1849.

Vorsitzer des Reichsraths Fürst A. Tschernischew.

Meinung des Reichsraths.

Ausgeschrieben aus den Journälen: des Departements der Staats-Oeconomie vom 28. Mai und der allgemeinen Versammlung vom 6. Juni 1849.

Der Reichsrath hat im Departement der Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Durchsicht des von dem Minister des Innern vorgestellten Entwurfs zu einem Livländischen Bauer-Land-Gesetzbuch und in Betracht ziehend, daß nach dem Inhalt des Allerhöchst bestätigten Journals des besonderen Comité's in Sachen der Ostsee-Provinzen der Beprüfung des Reichsraths nur der Entwurf eines Reglements für die Bauer-Bank, welche einen Theil des Livländischen Land-Gesetzbuchs bildet, vorliegt, zu dessen Letzteren versuchsweiser Einführung auf 6 Jahre hinsichtlich seiner übrigen Theile bereits die Allerhöchste Genehmigung erfolgt und die Angelegenheit selbst wegen Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse (объ устройствѣ быта крестьянъ) als abgemacht anzusehen befohlen worden ist, — demnach also speciell sich nur auf den ersteren Gegenstand beschränkend, gefunden, daß sowohl das Grundprincip als auch die Einzelnheiten des Reglements der Bank ein Ausfluß der Principien des Land-Gesetzbuchs sind, indem sie ausschließlich bezweckt, den Bauern die Möglichkeit zu eröffnen, gesonderte Grundstücke als Eigenthum zu erwerben und gleichzeitig die Gutsbesitzer als Verkäufer hinsichtlich der ihnen für diese Grund-

Digitized by Google

stücke zukommenden Zahlung sicher zu stellen, und daß dieses namentlich in dieser Berücksichtigung abgefaßte Reglement in einem besonderen Comité, an welchem auch der Finanz-Minister Theil genommen hat, beprüft und nach dieses Letzteren Bemerkungen emendirt worden ist. Obgleich aber das Reglement der Bauer-Bank, als ein Ausfluß aus den Principien des Land-Gesetzbuches, nach dem Ergebniß des sechsjährigen Versuches, während welches dieses Letztere eingeführt wird, auch einige Veränderungen erleiden kann; so erscheint es doch nicht geeignet, die Geltung der Bank auf einen gewissen Termin zu beschränken, namentlich deshalb, weil dieses einen nachtheiligen Einfluß auf ihren Credit selbst haben könnte, während für eine bedingte Bestätigung des Reglements auch gar keine Nothwendigkeit vorliegt, denn die Regierung ist befugt, in den von ihr erlassenen Gesetzen nach eigenem Ermessen ohne vorgängige Ankündigung (заявленіе) zu jeder Zeit den Umständen entsprechende Veränderungen eintreten zu lassen.

In Folge dessen hat der Reichsrath als Meinung festgestellt: den Entwurf des Reglements für die Bauer-Renten-Bank zu bestätigen und dem Minister des Innern anheim zu stellen, dieselbe in vorgeschriebener Ordnung zugleich mit dem Bauer-Land-Gesetzbuch (Agrar-Verordnung) in Wirksamkeit treten zu lassen.

Die Original-Meinung ist in den Journälen von den Vorsitzern und den Gliedern unterschrieben.

In fidem versionis: stellv. Regierungs-Translateur **E. Fleischer.**

In fidem copiae: Secr. **L. Napiersky.**

Digitized by Google

Copia Translati.

Befehl
Seiner Kaiserlichen Majestät,

des Selbstherrschers aller Reußen,

aus dem Dirigirenden Senat

an die

Livländische Gouvernements-Regierung.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat Ein Dirigirender Senat sich vortragen lassen einen Bericht des Herrn Ministers des Innern vom 22. Juli, daß im Jahre 1847 nach den Angaben eines besonderen Allerhöchst errichteten Comité's von dem Livländischen Landtage der Entwurf einer neuen Livländischen Bauern-Verordnung gemacht worden sei. Dieser Entwurf ist auf Allerhöchsten Befehl an einen besonderen Comité, unter dem Namen des Ostsee-Comité's, gebracht worden, welcher nach Durchsicht und Berichtigung des besagten Entwurfs mittelst seiner, der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigten Journäle vom 19. Juni 1848 und 19. März 1849 verfügt hat, selbigen in hergebrachter Ordnung an den Reichsrath gelangen zu lassen, zur allendlichen Bestätigung auf dem legislativen Wege so weit er die Bauer-Bank betrifft, anlangend jedoch die übrigen Theile der Bauern-Verordnung, damit sie in Wirksamkeit gesetzt werden und zwar dergestalt, daß nach Ablauf von 6 Jahren der General-Gouverneur, in Gemeinschaft mit dem Adel Vorschläge über diejenigen Abänderungen zu machen habe, die, wie eine sechsjährige Erfahrung wird gelehrt haben, sich als nützlich erweisen werden, ohne die den Bauern jetzt zugestandenen Rechte zu beschränken; und hat der Comité eine Erklärung zum §. 21. der neuen Bauern-Verordnung hinzugefügt, betreffend die Grund-

№ 42696.

Digitized by Google

lagen, auf welchen die Ritterschaft Maaßregeln zur Ablösung der Abgaben zu ergreifen gedenkt, die auf den von den Bauerfeldern zu den Gutsfeldern zugezogenen Ländereien haften. In Folge solchen Allerhöchsten Befehls ist er, der Herr Minister des Innern, bei dem Reichsrath mit einer Vorstellung eingekommen. Nunmehr hat der Staats-Secretair ihm, dem Herrn Minister, zur weiteren Anordnung den Allerhöchsten Befehl wegen Erfüllung des vom Reichsrathe abgegebenen Gutachtens über die erwähnte Angelegenheit, so wie die Verordnung selbst zugefertigt. Das gedachte Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths und die Livländische Bauern-Verordnung stellt er, der Herr Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senate, behufs von ihm abhängiger Anordnung, hierbei vor. Befohlen: Von obiger Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsraths und der Livländischen Bauer-Land-Verordnung die erforderliche Anzahl Exemplare drucken zu lassen und sie, behufs allörtlicher Kundmachung und schuldiger Erfüllung von Seiten Derer, die es betrifft, bei Ukasen an alle Gouvernements-Regierungen, die Bessarabische Provinzial-Regierung, die Herren Minister, obersten Gouvernements-Chefs und Civil-Gouverneure zu versenden; dem heiligsten Dirigirenden Synod aber, allen Departements Eines Dirigirenden Senats und deren allgemeinen Versammlungen Nachricht zu communiciren und in der 1. Abtheilung der beim Dirigirenden Senat erscheinenden Ukasensammlung einen Abdruck zu veranstalten.

Am 9. November 1849.

(Unterschriften des Senats.)

Auf Allerhöchsten Befehl.

Betreffend die Bestätigung des Entwurfs zum Reglement einer Bauer-Renten-Bank, so wie die Entscheidung darüber, daß das Livländische Bauer-Land-Gesetzbuch (Agrar-Verordnung) in Erfüllung zu setzen sei.

Aus dem 1. Departement.

In fidem versionis: stellv. Regierungs-Translateur **E. Fleischer.**

In fidem copiae: Secr. **L. Napiersky.**

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Bestimmungen über Einführung und Geltung der Agrar-Verordnung	I.—IX.
	§§.
Erster Theil. Organisirende Bestimmungen. Einleitung. Allgemeine Grundsätze	1—6
Erster Abschnitt. Absonderung und Begränzung des Gehorchslandes. Ermittelung und Ausdehnung desselben . . .	7—22
Zweiter Abschnitt. Reglement der Bauer-Rentenbank . .	23
Abtheilung I. Begründung und Zweck der Bank, von Pct. 1—3	"
Abtheilung II. Von den Operationen und dem Verfahren der Bank in jedem einzelnen Falle, von Pct. 4—67	"
Abtheilung III. Berechtigungen der Bauer-Rentenbank von Pct. 68—79	"
Abtheilung IV. Von den materiellen Garantien, auf welchen die Bank begründet ist, von Pct. 80—86	"
Abtheilung V. Von den Garantien, welche die Bauer-Rentenbank den Inhabern der Rentenbriefe gewährt, von Pct. 87—92 .	"
Abtheilung VI. Von der Verwaltung der Bauer-Rentenbank .	"
Dritter Abschnitt. Frohn-Abolitionsordnung	24—26
Erstes Kapitel. Allgemeine, sowohl für die Ablösung als die Conversion der Frohne geltende Bestimmungen	27—63
Zweites Kapitel. Besondere Bestimmungen über die Ablösung der Frohne mittelst Kaufs	64—107
Drittes Kapitel. Besondere Bestimmungen über die Conversion der Frohne mittelst Geldpacht	108—117
Zweiter Theil. Gesetzliche Bestimmungen. **Erstes Buch.** Bestimmungen über den Grund und Boden und dessen Nutzung. Erster Abschnitt. Eintheilung des Landes . . .	118—121
Zweiter Abschnitt. Gesetzliche Stellung des Hofes- und Gehorchslandes	122—136
Dritter Abschnitt. Bestimmungen über die Art, in welcher das Gehorchsland genutzt werden darf	137—142

Digitized by Google

§§.

Erstes Kapitel. Verpachtung des Gehorchslandes. Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen über Verpachtungen jeder Art 143—174

Zweite Abtheilung. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten der Pachtnutzung des Gehorchslandes. Transitorischer Zustand. Erste Unterabtheilung. Frohne . . . . . 175—210

Zweite Unterabtheilung. Naturalpacht . . . . . 211—214

Dritte Unterabtheilung. Gemischte Pachten . . . . . 215—218

Dritte Abtheilung. Definitiver Zustand. Geldpacht . . . . 219—227

Anhang. Bestimmungen über den Pachtcontract . . . . . 228—250

Zweites Kapitel. Bestimmungen über das bäuerliche Grundeigenthum . . . . . 251—266

Zweites Buch. Bauer-Verordnung. Abschnitt I. Verfassung. Kapitel I. Von dem Livländischen Bauerstande und dessen Eintheilung in Bauergemeinden . . . . . 267—293

Kapitel II. Gemeinde-Ordnung. Erste Abtheilung. Organisation der Bauergemeinde. Eintritt und Austritt. Umschreibung . 294—327

Zweite Abtheilung. Verfassung der Gemeinde . . . . . 328—391

Dritte Abtheilung. Verhältniß der Dienstleute in der Bauergemeinde. Dienstordnung . . . . . 392—443

Vierte Abtheilung. Obliegenheiten der Bauergemeinden.

A. Vertheilung und Beschaffung der öffentlichen und Gemeinde-Abgaben wie Leistungen . . . . . 444—461

B. Rekrutenstellung . . . . . 462—477

C. Bauer-Vorrathsmagazin 478

I. Magazingebäude . . . . . 479—482

II. Von dem Magazinbestande . . . . . 483—496

III. Von der Magazinverwaltung . . . . . 497—505

IV. Von der Einsammlung des Magazinkorns . . . 506—513

V. Von der Oeffnung des Magazins und den daraus abzulassenden Vorschüssen . . . . . 514—530

VI. Von der Revision des Magazins . . . . 531—540

VII. Von den Rechten und Pflichten der Gutsverwaltung in Betreff der Vorrathsmagazine . . . . . 541—549

VIII. Einkassirung der Magazinausstände . . . 550—572

D. Gebietslade oder Gemeinde-Kasse . . . . . 573—584

E. Verpflegung der Armen . . . . . 585—593

F. Verpflegung der Wahnsinnigen und epidemischen Kranken . 594

G. Feuersbrunst und Waldbrand . . . . . 595—597

H. Vieh- und Pferdeseuche 598

I. Theilnahme an den öffentlichen Bauten 599

K. Lostreiberwesen . . . . . 600—642

Digitized by Google

§§.
Kapitel III. Kirche und Schule . . . . . 643—657
Kapitel IV. Polizeiverwaltung 658
Erste Abtheilung. Gemeindegericht . . . . . 659—672
Zweite Abtheilung. Von der Gutsverwaltung als Gutspolizei . 673—705
Dritte Abtheilung. Vom Kirchspielsgerichte . . . . . 706—754
Kapitel V. Civil-Justizbehörden. Erste Abtheilung. Gemeindegericht . . . . . 755—770
Zweite Abtheilung. Vom Kirchspielsgerichte . . . . . 771—777
Dritte Abtheilung. Vom Kreisgerichte . . . . . 778—805
Vierte Abtheilung. Von der Aufsicht des Livländischen Gouvernements-Procureurs und der Kreisfiskäle (Стряпчіе) . . 806—815
Fünfte Abtheilung. Vom Hofgerichts-Departement in Bauersachen 816—822
Abschnitt II. Bauerrecht. Kapitel I. Proceßordnung. Erste Abtheilung. Vom besonderen Rechtsgange bei den Behörden in Bauersachen 823
A. Bei dem Gemeindegericht . . . . . 824—835
B. Bei dem Kirchspielsgericht . . . . . 836—853
C. Bei dem Kreisgericht . . . . . 854—869
D. Bei dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen . . 870—874
E. Bei der Civil-Oberverwaltung 875
Zweite Abtheilung. Nähere Bestimmungen über einzelne Bestandtheile des gerichtlichen Verfahrens . . . . . 876—943
Dritte Abtheilung. Von einigen besonderen Proceßgattungen.
A. Vom Concursproceß . . . . . 944—971
B. Executions-Proceß. Arrest-Proceß . . . . . 972—983
C. Spolien-Proceß . . . . . 984—985
D. Provocations-Proceß . . . . . 986—987
E. Gränz-Proceß . . . . . 988—989
F. Erbschaftstheilungen . . . . . 990—991
Anhang. Ehescheidung und Behandlung der Vormundschaftssachen 992—994
Kapitel II. Privatrecht 995
Erste Abtheilung. Vom Eherecht und von außerehelichen Kindern 996—1015
Zweite Abtheilung. Von der Vormundschaft und Curatel . . 1016—1035
Dritte Abtheilung. Vom Eigenthumsrecht . . . . . 1036—1045
Vierte Abtheilung. Vom Erbschaftsrechte 1046
A. Vom Erbgange ohne letzten Willen der Verstorbenen . 1047—1066
B. Von der Erbschaft durch letzten Willen . . . . . 1067—1084
C. Schenkungen . . . . . 1085—1090
Abschnitt III. Polizeiliche Bestimmungen und Vergehen gegen selbige. Kapitel I. Von Krügen und Krügerei 1091

Digitized by Google

§§.

Kapitel II. Von öffentlichen Polizei-Vergehen. A. Wider die innere Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Staates . . . 1092—1106
B. Gegen Religionsgesellschaften . . . . . 1107—1111
Kapitel III Von Privat-Polizeivergehungen. A. Gegen die persönliche Sicherheit und gegen Polizeigesetze zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit . . . . . 1112—1127
B. Gegen die Sicherheit des Eigenthums . . . . 1128—1166
C. Gegen die Ehre . . . . . 1167—1172
D. Gegen die Sittlichkeit . . . . . 1173—1176
Anhang. Vom Bauerhandel 1177
Commission zur Einführung und Entwickelung des neuen Livländischen Agrar-Gesetzes . . . . . 1178—1215

Digitized by Google

Bestimmungen

über

Einführung und Geltung der Agrar-Verordnung.

I. Gegenwärtige Verordnung nimmt sämmtliche den Bauerstand wie die Agrar-Gesetzgebung betreffende Gesetze, so weit solche überhaupt, nach den nothwendig befundenen neuen Bestimmungen, noch Anwendung finden, namentlich aus der Bauer-Verordnung von 1819, den 77. Ergänzungs-Paragraphen zu derselben, und endlich die durch die Einführungs- und Bauer-Verordnungs-Commission erlassenen gesetzlichen Verordnungen in sich auf, daher denn auch alle diese Gesetze, insofern sie nicht für einzelne ausdrücklich bestimmte Fälle einstweilen Anwendung finden, von der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung ab außer Effect gesetzt sind.

II. Die Bestimmungen dieser Verordnung in Betreff der Agrar-Verhältnisse der Bauern, der Organisation des Bauernstandes und der für denselben einzuführenden Landwirthschaftlichen Ordnung, finden keine Anwendung auf die, auf publiquen Gütern domicilirenden Bauern, deren Organisation nach besonderen, dem allgemeinen System der Staats-Domainen-Verwaltung entsprechenden Grundsätzen, zu erfolgen hat. Dagegen bleiben dieselben den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen, in so weit solche Bestimmungen auf die Gerichts- und Polizei-Ordnung und auf die übrigen, dem Bauernstande zuerkannten Rechte Bezug haben.

Daher competiren dem Livländischen Domainenhofe als Vertreter der grundherrlichen Rechte, auf Krongütern alle Vorbehalte, welche diese Verordnung dem Grundeigenthümer zugesteht, und bleibt es demselben anheimgestellt, wem insbesondere er die Ausübung dieser Rechte auf jedem Krongute übertragen will.

Digitized by Google

III. Contractliche Verhältnisse, welche bei Emanation dieses Gesetzes bereits bestehen, verbleiben, wo solches nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung weiter unten anders angeordnet worden, bis zu ihrem Ablauf unverändert in Kraft, und werden Streitigkeiten in Beziehung auf Ansprüche, welche aus solchen Verhältnissen herrühren, nach den zu der Zeit der Abschließung geltenden Gesetzen, entschieden.

IV. Im Uebrigen bleiben die Gutsbesitzer auch nach Bekanntmachung dieser Verordnung, wie seither, aller Verantwortlichkeit wegen der, dem Bauer obliegenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sie mögen denselben persönlich oder als Nutznießer der Gutsherrlichen Ländereien betreffen, so wie von aller Verpflichtung zu unterstützenden Vorschüssen entledigt.

V. Desgleichen verbleibt es hinsichtlich der Schatzfreiheit und Steuerpflichtigkeit der seither in Hofs- und Bauerländereien abgetheilten Guts-Territorien unverändert, so daß, was seither schatzfrei war, solches bleibt, auch wenn es von Bauer-Gemeindegliedern eigenthümlich oder in zeitweilige Nutzung acquirirt wird. — Ebenso bleibt das seither steuerpflichtige Land unverändert zu allen auf ihm ruhenden Verbindlichkeiten verpflichtet, auch wenn dasselbe vom Gehorchslande abgesondert und zum Hofesland hinzugezogen, oder sonst eigenthümlich oder zeitweilig von Personen besessen wird, die wegen ihres Standes persönlich steuerfrei sind.

VI. Die gegenwärtigen Güter behalten alle adelichen Rechte, wie sie bis jetzt ausgeübt worden; nämlich die Besitzer, welche zum Livländischen Adel gehören, stimmen auf dem Landtage über alle Vorschläge; die nicht zum Livländischen Adel gehören, aber nur über Bewilligungen. — Wird von einem dieser Güter eine Abtheilung gemacht, so hat der Besitzer, weß Standes er sei, keine Stimme auf dem Landtage, es sei denn, daß die Abtheilung auf die gesetzliche Weise abermals als ein neues Rittergut constituiret und obrigkeitlich bestätigt worden.

VII. Um aber als Rittergut überhaupt berechtigt werden zu dürfen, muß eine solche Abtheiluug eine Flächen-Ausdehnung von wenigstens 900 Lofstellen, Wasser, Moräste und sonstige Impedimente nicht mit inbegriffen, haben. Von diesen 900 Loofstellen müssen mindestens 300 Lofstellen, in allen Feldern zusammengenommen, Bruslacker sein. — Gleichzeitig muß jedes Mal darüber genaue Bestimmung getroffen sein, welcher Theil der Bauer-Gemeinde entweder bei dem ursprünglichen Rittergute verbleibt, oder zu dem abgetheilten Rittergute zu rechnen sein wird.

VIII. Desgleichen darf keines der bereits bestehenden Rittergüter so weit durch Theilung oder Verkauf parcellirt werden, daß es kleiner wird, als der Pct. VII. bezeichnete Belang, und kann mithin kein Act Gültigkeit erlangen, durch welchen von einem bereits das Minimum seiner Ausdehnung erreicht habenden Rittergut annoch ein oder der andere Theil abgetrennt wird.

Digitized by Google

IX. Was die bereits bestehenden Pacht-Verhältnisse anlangt, so hat der Pächter in Grundlage des Pct. III. sein Pachtstück nach Ablauf seines Contracts, entweder nach den besonderen Bestimmungen desselben, oder wo selbige ermangeln, nach den seither für solche geltenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich in Grundlage der §§. 33 und 34. der Bauer-Verordnung von 1819, abzugeben.

Erster Theil.

Organisirende Bestimmungen.

Einleitung.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Der im Jahre 1819, bei Freilassung der Livländischen Bauern festgestellte Allerhöchst bestätigte Grundsatz, daß bei Verpachtung einzelner Grundstücke der Livländischen Güter, das Maaß der Pacht-Leistung nur von dem beiderseitigen freien Uebereinkommen des Verpächters und des Pächters abhängt, bleibt ein für alle Mal aufrecht erhalten.

§. 2.

Es fällt mithin jede gesetzliche Bestimmung über ein solches Maaß der Pacht-Leistung im Verhältniß zu der Größe oder Ertragsfähigkeit des Pachtstückes um so mehr weg, als selbige sich nur auf eine richtige Taration des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit begründen könnte; die Erfahrung aber unabweislich dargethan hat, wie sich in keiner Weise Principien einer Boden-Taration ermitteln lassen, die in ihrer Anwendung auf ein so verschiedenartig beschaffenes, und so weit ausgedehntes Terrain, wie Livland, nicht vielfach, je nach der Gegend, entweder den Grundbesitzer in seinem Vermögen und Einkommen unbillig verkürzen, oder aber dem Pächter in seinen Leistungen überlasten würden.

§. 3.

Damit jedoch der Bauerstand nicht durch solches Recht des freien Contractes irgend wie geschädigt werde, indem etwa allmählig ein größerer Theil des Grund und Bodens der Verpachtung überhaupt ent-

Digitized by Google

zogen, und die Pächter bei dergestalt wachsendem Bedürfniß, durch die Nothwendigkeit eines Unterkommens überhaupt gezwungen würden, sich auch übermäßigen Bedingungen der verpachteuden Grundbesitzer zu ihrem Nachtheil zu unterziehen, werden diese letztern durch das Gesetz verpflichtet, einen bestimmten Theil ihres steuerpflichtigen Gutslandes, das Gehorchsland, ausschließlich nur durch Verpachtung oder Verkauf an Bauer-Gemeindeglieder zu nutzen.

S. §. 126. et seq, durch welche Maaßregel den Bauer-Gemeindegliedern, als Pächtern, eine gleich begünstigte Stellung mit dem Verpächter eingeräumt und ihnen alle Möglichkeit gesichert wird, Pachtstellen ohne allzu beschwerliche Bedingungen zu finden.

§. 4.

Stellt sich mithin der Grundsatz des freien Pacht-Contractes nicht nur als ein gesetzlich bestehender und in sich nothwendiger, sondern auch nach der vom Gesetz getroffenen, sub 3. bezeichneten Maaßregel, als ein dem Gedeihen des Bauerstandes durchaus ungefährlicher dar, so erkennt dagegen die Livländische Ritterschaft an, daß die Frohnarbeit, welche die Bauern in Livland gegenwärtig, als Pachtäquivalent für die von selbigen inne gehabten Pachtstücke, dem Verpächter leisten, wenn gleich unter den noch obwaltenden Umständen für jetzt unvermeidlich und nothwendig, doch der eigentlichen gedeihlichen Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse in der Zukunft durchaus hinderlich im Wege steht.

§. 5.

Die Livländische Ritterschaft hält es daher für nothwendig, daß Maaßregeln zu einer allmähligen Beseitigung der Frohne überhaupt durch das Gesetz getroffen werden, und errichtet als Mittel zur Erreichung solchen Zweckes eine Bauer-Renten-Bank, welche den Bauern durch Gewährung eines angemessenen Credits die Möglichkeit darbietet, in ein festes, keinem willkührlichen Wechsel unterworfenes Geldpacht-Verhältniß zu treten, das sich allmählig durch jährliche geringfügige Abzahlung in ein eigentliches Grund-Eigenthum verwandelt.

§. 6.

Gleichzeitig regelt auch das Gesetz die allmählige zwanglose Abolition der Frohne, und trifft die erforderlichen Anordnungen, um den angemesseneren und definitiv allein statthaften Modus, der Geld-Pacht uud des bäuerlichen Grund-Eigenthums, ohne Beeinträchtigung bestehender Berechtigungen an die Stelle der Frohne zu setzen, welche mithin nur noch als transitorischer Zustand Geltung findet, bis der Landtag es für möglich und zweckdienlich erachten wird, dessen Bestehen gänzlich und für immer aufzuheben.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Abſonderung und Begränzung des Gehorchs-Landes. — Ermittelung und Ausdehnung deſſelben.

§. 7.

Bei Ermittelung und Feſtſtellung des nur durch Verpachtung oder Verkauf an Bauer-Gemeindeglieder zu nutzenden Gehorchslandes iſt für jedes Gut deſſen nach der Verordnung von 1804, durch die Meß-Reviſions-Commiſſion bewerkſtelligte Regulirung zu Grunde zu legen, gleichviel ob daſſelbe gemeſſen oder ungemeſſen iſt.

§. 8.

Von dem geſammten durch jene Regulirung als Bauerland bezeichneten und noch gegenwärtig im Beſitze der Bauern befindlichen Grund und Boden fällt ein beſtimmter Theil, nämlich 36 Loſſtellen Bruſtacker nebſt Wieſen und Weiden auf jeden Haken des betreffenden Gutes, dem Hofeslande zu; Alles übrige wird Gehorchsland und unterliegt den für dieſes geltenden geſetzlichen Beſtimmungen.

§. 9.

Auf Gütern, wo ſeit Regulirung der Meß-Reviſions-Commiſſion bereits Bauerland zu Hofesland eingezogen worden iſt, wird der Betrag des ſchon eingezogenen Bauerlandes bei dem gegenwärtig, nach dem Maaßſtabe von 36 Loſſtellen per Haken zum Hofeslande vorzubehaltenden Landtheile, jedes Mal mit in Anſchlag gebracht.

§. 10.

Es iſt dem Gutsbeſitzer freigeſtellt, nach Bedarf und Belieben die 36 Loſſtellen per Haken entweder in lauter Bruſtacker oder aber zum Theil oder ganz in Buſchland zu nehmen, wobei das Buſchland in dem geſetzlich der Taxation zu Grunde gelegten Verhältniß dergeſtalt genommen werden kann, daß immer 3 Loſſtellen Buſchland auf eine Loſſtelle Bruſtacker zu rechnen ſind.

§. 11.

Gartenland darf nur in dem Falle zu den Hofesländereien gezogen werden, wenn das Bauergeſinde überhaupt ganz eingeht; in dieſem Falle aber iſt daſſelbe gleich Bruſtacker zu berechnen.

Digitized by Google

§. 12.

Das ganze, solchergestalt dem Hofeslande zufallende Areal ist nicht etwa von jedem einzelnen Pachtstücke parcellenweise auszuscheiden, oder ausschließlich in ganzen vollständigen Pachtstellen zu nehmen, sondern bleibt die Bestimmung darüber, wie und in welcher Gränze dasselbe vom Gehorchslande abzuscheiden ist, dem Grundbesitzer vorbehalten, wobei nur darauf zu achten ist, daß das ganze Areal möglichst in größeren zusammenhängenden Flächen begränzt werde; das etwanige Durchschneiden und Parcelliren bestehender Pachtstellen ist hier kein gesetzliches Hinderniß, wobei jedoch die Besitzer durch einen verhältnißmäßigen Erlaß ihrer Leistungen jeder Art schadlos zu halten sind.

§. 13.

Wenn ganze Bauer-Pachtstellen in die Begränzung des Hofeslandes fallen, oder auch nur einzelne Theile derselben, so gehen Wiesen und Weiden mit ihnen nur in dem Verhältnisse über, in welchem Wiesen und Weiden zu dem Ackerlande gehörten, dergestalt, daß bei einer Abtheilung von z. B. 12 Dessätinen Ackerlandes vom Haken das Verhältniß des dem Bauern zur Benutzung nachbleibenden derartigen Landes zu dem für den Gutsbesitzer abgetheilten Lande in Berücksichtigung gezogen und letzterem in demselben Verhältnisse Wiesen und Weiden zugetheilt werden müssen.

§. 14.

Im Wackenbuche nicht angeschlagene, innerhalb der Gränzen des Gehorchslandes belegene Ländereien, werden nicht mit zum Gehorchslande gerechnet, falls sie nicht auf der Grundcharte ausdrücklich als Weideland bezeichnet sind.

§. 15.

Hat der Gutsherr nach der auf Grundlage der Verordnung von 1803 stattgefundenen Regulirung auf dem Hofeslande Bauern angesiedelt, so ist es ihm unbenommen, diese Ansiedelungen dem Gehorchslande einzuverleiben, gleichwohl wird er dadurch nicht berechtigt, eine größere Quote Gehorchsland einzuziehen, als ihm der §. 8 nach seiner ursprünglichen Hakenzahl gestattet. Will der Gutsherr dagegen vorgedachte Ansiedelungen gegen bestehendes Gehorchsland austauschen, so kann solches nach §. 128 dieser Verordnung mit freiwilliger Zustimmung der örtlichen Bauer-Gemeinde geschehen.

§. 16.

Um nun die Abtheilung des Gehorchslandes auf Grundlage solcher Bestimmungen zu bewerkstelligen, ist zuförderst ein jedes Gut verpflichtet,

Digitized by Google

sich mit einem vom örtlichen Kirchspielsrichter ausgestellten Atteſtate darüber zu verſehen:

a) Wie viel Haken Bauerland das betreffende Gut nach der Regulirung von 1804 beſitzt?

b) Ein wie großer Theil mithin zufolge des im §. 8. beſtimmten Verhältniſſes annoch dem Hofeslande zufällt, und wie viel Gehorchsland überhaupt geſetzlich einzurichten iſt?

c) Ob und wie viel Loſtſtellen Bauerland auf dem betreffenden Gute etwa ſeit der Regulirung von 1804 bereits zum Hofesland eingezogen worden ſind?

d) Ob und wie viel Areal demnach noch von dem Bauerland zum Hofesland nach Abzug des bereits eingezogenen, zuzutheilen iſt?

Iſt nun durch ſolches Atteſt feſtgeſtellt, wie viel auf einem jeden Gute vom Bauerland annoch dem Hofesland zuzutheilen iſt, ſo hat ſich eine jede Gutsverwaltung innerhalb eines Jahres, von der Promulgation dieſer Verordnung ab, darüber zu entſcheiden, wo und in welcher Gränze ſie das dem Hofeslande zufallende Areal zu nehmen geſonnen iſt.

§. 17.

Sofort und auch noch innerhalb des eingeräumten erſten Jahres müſſen diejenigen Pachtſtellen, welche in die Kategorie des Gehorchslandes kommen, ſowohl der Bauer-Gemeinde amtlich namhaft gemacht, als auch auf der Gutscharte als Gehorchsland verzeichnet werden. — Einzelne Parcellirungen von Pachtſtellen allein, inſofern ſolche durch die neu zu ziehende Gränzlinie zwiſchen Hofes- und Gehorchsland nothwendig werden, bleiben ſpäterer Beſtimmung, bei der allendlichen Demarcation ſolcher Gränze in der Natur, vorbehalten.

§. 18.

Solche Demarcation der Gränze zwiſchen Hofes- und Gehorchsland in der Natur, iſt auf allen Gütern binnen 5 Jahren von Ablauf des erſten zur Feſtſtellung der Gränze auf der Charte eingeräumten Jahres an gerechnet, vollſtändig zu bewerkſtelligen, widrigenfalls das rückſtändige Gut gerichtlich dazu zu abſtringiren iſt.

§. 19.

Eine ſchnellere Bewerkſtelligung der ganzen Abtheilung ſowohl auf der Charte als in der Natur, bleibt jedem Gute unbenommen, ſowie desgleichen keines derſelben gezwungen iſt, von ſeinem Rechte zur Er-

Digitized by Google

weiterung seines Hofeslandes, überhaupt oder in seiner ganzen Ausdehnung Gebrauch zu machen. Jedenfalls muß aber die Gränze des Gehorchslandes innerhalb der vorgeschriebenen Fristen festgestellt sein, und ist in dieser Beziehung die Bekanntmachung an die örtlichen Bauer-Gemeinden, und die Bezeichnung auf der Charte in der Art verbindend, daß, nachdem solches geschehen, die Gränze nicht mehr willkührlich von der Gutsverwaltung abgeändert werden darf.

§. 20.

Die Controlle über die richtige und gesetzliche Ausführung der Abtheilung und Vermarkung des Gehorchslandes ist Obliegenheit des örtlichen Kirchspielsrichters, welcher nöthigenfalls über den Fortgang der Sache dem Landraths-Collegio zu berichten hat.

§. 21.

Derjenige Theil des seitherigen Bauerlandes, welcher zufolge obiger Bestimmungen nunmehro Hofesland wird, bleibt hinsichtlich seiner Steuerpflichtigkeit einstweilen unverändert. — Jedoch bleibt es dem Ermessen des Landtages jederzeit vorbehalten, einen zweckmäßigen Modus zu ermitteln und in's Werk zu setzen, welchergestalt eine Ablösung der Steuerpflichtigkeit solchen Hofeslandes, und dadurch dessen Gleichstellung mit dem seitherigen schatzfreien Hofeslande herbeigeführt werden könnte.

§. 22.

Da die zu demarkirende Gränzlinie zwischen Hofes- und Gehorchsland nur bezeichnet, auf welchen Theil des Landes dem Gutsbesitzer sein bisheriges unumschränktes Dispositions-Recht vorbehalten bleibt, und für welchen Theil eine gesetzliche Beschränkung desselben eintritt, so kann solche Gränzlinie auch da, wo sie einzelne Theile von etwa verpachteten Grundstücken durchschneidet, festgestellt werden. — Nur darf das unumschränkte Dispositions-Recht des Grundbesitzers, nach wie vor, nur in so weit ausgeübt werden, daß dadurch keine contractlichen Abmachungen oder sonstige Privat-Berechtigungen verletzt werden.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Reglement
der Bauer-Renten-Bank.

Abtheilung I.

Begründung und Zweck der Bank.

§. 23.

Errichtung der Bank.

Pct. 1. Die Livländiſche Ritterſchaft errichtet zur Beförderung des Ackerbaues, zur Sicherung der Geld-Pachten, und Erleichterung der Verwandlung ſolcher Pachten in bäuerlichen Grundbeſitz, eine Bauer-Renten-Bank.

Zweck der Bank.

Pct. 2. Der Zweck der Livländiſchen Bauer-Rentenbank iſt, dem Bauerſtande die Mittel darzubieten, nach dem Maaßſtabe einer zu Grunde zu legenden Rente die bäuerlichen Grundſtücke mittelſt Kaufs als Eigenthum zu erwerben.

Erreichung dieſes Zweckes.

Pct. 3. Dieſen Zweck erreicht die Bank, indem dieſelbe 1) denjenigen Theil jeder Pachtrente, deſſen richtiges Einfließen unter allen Umſtänden, durch ſein Verhältniß zum Ganzen als unzweifelhaft anzuſehen iſt, nach beſtimmten Grundſätzen ermittelt und feſtſetzt; ſodann aber dieſen Theil der Rente dadurch ankauft, daß ſie ihm entſprechende, eine gleiche jährliche Zinszahlung repräſentirende Schuldſcheine, Rentenbriefe genannt, ausſtellt und durch Ceſſion an den rentenberechtigten Verkäufer in Umlauf ſetzt; 2) den künftigen Empfang der nach Abzug dieſes Theiles, noch übrigen Rente theils in entſprechenden Capitalzahlungen, theils in jährlich zu entrichtenden Renten, für den Verkäufer, ſo wie die Auszahlung an denſelben nach gewiſſen Grundſätzen, übernimmt, und ſomit alle directe Zahlungs-Verbindlichkeit des Käufers an den Verkäufer aufhebt.

Digitized by Google

Abtheilung II.

Von den Operationen und dem Verfahren der Bank in jedem einzelnen Falle.

A. Verfahren bei Bewilligung und Bestimmung der Größe eines Renten-Ankaufs.

Allgemeine Befähigung.

Pct. 4. Jedes Bauer- oder keine Rittergutsrechte genießende Pachtgut ist zum Verkauf des weiter unten festzusetzenden Theils seiner Grundrenten befähigt, und können für denselben entsprechende Rentenbriefe ertheilt werden, sobald die gleichzeitige Verwandlung des Pacht-Contracts oder erblichen Geldpacht-Contractes in einen Kauf-Contract documentirt wird; ist das Kaufobject kein wackenbuchsmäßiges Gesinde, sondern eine auf Hofesland fundirte bäuerliche Ansiedlung, so muß durch zuverlässige revisorische Messung dessen Hakenwerth ermittelt werden.

Subjective Befähigung zur Anleihe.

Pct. 5. Wenn zum Ver- und Ankauf eines Grundstückes die Hülfe der Bauer-Rentenbank in Anspruch genommen werden soll, so ist allem zuvor durch ein kirchspielsrichterliches Attest zu erweisen, daß sowohl dem Käufer als Verkäufer nicht nur alle Bedingungen des Kauf-Contractes verlesen, sondern auch die Strafen bekannt gemacht worden sind, welche die Gesetze für simulirte Verträge festsetzen.

Contract-Form.

Pct. 6. Der Kauf-Contract, welcher bei der Meldung beigebracht und auf welchen das Gesuch um einen Renten-Ankauf gestützt wird, muß die Angabe der jährlichen Pachtrente, aus welcher der Kaufpreis à 4 % berechnet worden, enthalten.

Pct. 7. Außer dem Kauf-Contract ist ein Beweis darüber beizubringen, daß diese dem Kaufpreis zu Grunde gelegte Pachtrente die während der beiden letzten Jahre effectiv eingezahlte nicht übersteigt.

Pct. 8. Hat eine solche Zahlung der stipulirten und dem Kauf-Contract zu Grunde gelegten Pachtrente bisher nicht stattgefunden, so ist der eventuelle Kauf zwar gestattet, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dem Käufer das Recht zusteht, vor definitiver Vollziehung des Kaufes von demselben sich loszusagen.

Pct. 9. Jedenfalls darf der Kauf-Contract keine Bedingungen enthalten, welche den Gesetzen zuwiderlaufen.

Inventarium des Grundstückes.

Pct. 10. Wer mit Hülfe der Rentenbank ein Grundstück eigenthümlich erwerben will, der hat ferner nachzuweisen, daß er dasselbe mit

Digitized by Google

einem unverschuldeten Inventarium in gesetzlicher Menge und Güte versehen und in die bleibende Vereinigung desselben mit dem Grundstücke, gemäß den Bestimmungen der Frohn-Abolitions-Ordnung über eisernes Inventarium, gewilligt habe.

Vorläufige Bürgschaft des Verkäufers.

Pct. 11. Ist der Käufer auf den abgeschlossenen Contract noch nicht in den Natural-Besitz des Grundstückes getreten, und hat er daher dasselbe zur Zeit des Verkaufes der Pachtrente a die Rentenbank noch nicht mit dem gesetzlichen Inventar versehen können, so hat er die Rentenbank durch genügende Bürgschaft dessen zu versichern, daß er sofort beim Antritt des Natural-Besitzes das gesetzliche Inventarium in sein Grundstück bringen werde.

Diese Bürgschaft kann unter allen Umständen der Gutsherr leisten.

Von dem anderweitigen Erforderniß.

Pct. 12. Außer dem, was in den Punkten 5, 6, 7, 8 und 9, 10, 11 festgesetzt, hat der Käufer, wenn sein Grundstück zum Renten-Verkauf gemeldet wird, zu erweisen, daß er diejenige Baarzahlung, welche die Rentenbank, bei Berechnung des von ihr anzukaufenden Theils der Rente voraussetzt, bereits geleistet habe, so wie, daß ihm der Capital-Betrag desjenigen Theils der Grundrente, welchen die Rentenbank nicht ankauft, nach Abzug desjenigen, was durch geleistete Baarzahlung liquidirt worden, als unkündigbar zum Zinsfuß von 4 vom Hundert, bewilligt worden.

Objective Befähigung zur Anleihe.

Pct. 13. Will der Käufer auf sein Grundstück Rentenbriefe erhalten, so hat er außer Vorstehendem noch nachzuweisen, daß dasselbe eine selbstständige Oeconomie bildet und mindestens einen Landeswerth von $^{2}/_{24}$ Haken besitzt, so wie daß es mit den nöthigen Gebäuden in baulichem Zustande versehen oder zum unentgeltlichen Erhalt des zur Instandsetzung erforderlichen Materials, vom Verkäufer berechtigt worden ist.

Holzberechtigung.

Pct. 14. Ueberdies muß ihm Verkäufer für die ersten 6 Jahre, nach dem bisherigen Bedarf, das nöthige Brenn- und Nutzholz unentgeltlich im Contract zugesichert haben; es wäre denn, daß erweislich eine solche Unterstützung entweder gar nicht oder nicht zum vollen Bedarf von Seiten des Hofes seither stattgefunden hätte.

Voraussetzung bei Berechnung des Rentenankaufs.

Pct. 15. Wenn gleich die allgemeinen Gesetze die Bestimmung sowohl der Geldpacht, als des Kaufpreises der freien Vereinbarung überlassen, so erkennt die Bauer-Rentenbank dennoch bei Berechnung des von

Digitized by Google

ihr anzukaufenden Rententheils, die dem Kauf-Contracte zu Grunde gelegte Pachtrente (Pct. 6) nur dann oder nur in so weit für maaßgebend an, als dieselbe nicht den, im folgenden Pct. 16 festgestellten Normal-Pachtsatz übersteigt, um hierdurch bei der anzustellenden Berechnung eine nicht zu überschreitende Grundlage zu geben.

Höchster Rentensatz.

Pct. 16. Als höchsten Rentensatz für alle von der Rentenbank anzustellende Berechnungen nimmt die Bank den Satz von 4 Rub. S.M. für einen Thaler Landeswerth an.

Betrag der Anleihe.

Pct. 17. Die Grundlage der Berechnung der Rentenbank bildet die im Kauf-Contracte als Basis desselben ausgesprochene Rente, in so weit dieselbe nicht die Pct. 15 und 16 festgestellten Normalpachtsätze übersteigt. Von dieser demnach, wenn nöthig, nach Pct. 16 reducirten Pachtrente kauft die Bank 60 % mittelst Rentenbriefen an. Von den übrig bleibenden 40 % der Pachtrente werden 20 % abgetheilt, welche als unkündigbare Grundrente auf dem Grundstücke einstehen zu lassen für so lange der Verkäufer als bleibende Verpflichtung für das Hauptgut übernimmt, bis selbige auf reglementsmäßige Weise abzulösen sein wird und muß sodann der Käufer von den noch übrigen 20 % der ganzen Pachtrente drei Viertheile, 15 %, der ganzen Pachtrente durch ein baar zu zahlendes zum Zinsfuß von 4 von Hundert zu berechnendes Kapital ablösen. Die letzten 5 % sind der Uebereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer in so weit anheimgestellt, als selbige nach beiderseitigem Belieben entweder mit zu der auf dem Grundstücke unkündigbar einstehen bleibenden Grundrente geschlagen oder aber zu 4 % capitalisirt, vom Käufer abgelöset werden können.

Nachdem die Bank solchergestalt die 3 Haupttheile der Pachtrente, von welchen der eine durch Rentenbriefe anzukaufen, der zweite auf dem Grundstück vorläufig unkündigbar zu belassen, der dritte endlich durch Capital-Zahlung abzulösen ist, festgestellt hat, fertigt sie über den zuerst genannten, von ihr anzukaufenden Antheil einen oder mehrere in Summa auf den gleichen, jährlich an den Inhaber zu zahlenden Betrag lautende Rentenbriefe aus, in welchen zugleich deren Capitalwerth aus derjenigen jährlichen Rentensumme, auf welche sie jeder einzeln lauten, zum Zinsfuß von 4 % berechnet, anzugeben sein muß. Diese Rentenbriefe setzt dieselbe sodann mittelst Cession an den Verkäufer in Umlauf, welcher letzterer verbunden ist, sie, als vollgültiges Aequivalent für denjenigen Rententheil, welcher der in demselben verzeichneten jährlichen Rentenzahlung gleichkommt, anzunehmen, während der Käufer der Bank zwar mit derselben vom Verkäufer auf die Bank übertragenen jährlichen Zahlung, jedoch mit keiner größeren Capital-Summe als der im Rentenbrief angegebenen, verhaftet bleibt.

Digitized by Google

Anmerkung.

Zur Erläuterung dient folgendes Exempel:

Wird z. B. ein Haken Landeswerth von 80 Thaler für den im Kauf-Contracte aus der Pachtrente von 3 Rub. pr. Thaler, berechneten Kaufpreis von 6000 Rubel S. verkauft, so beträgt die ganze jährliche dem Kauf zu Grunde gelegte Pachtrente . . . . . 240 Rub. S.
Von dieser Pachtrente werden zuvörderst 60 % zum Ankauf mittelst auszustellender Rentenbriefe bestimmt . . . . . 144 „ „
Als unkündigbares Capital bleiben auf dem Grundstücke haften 20 % der Grundrente nämlich . . . . . 48 „ „
15 % werden zu 4 % capitalisirt, also mittelst einer Capital-Zahlung von 900 Rub. S. vom Käufer abgelöst . . . . 36 „ „
5 % endlich, also . . . . . 12 „ „
werden je nach Uebereinkunft des Verkäufers und des Käufers entweder der unkündigbaren Rente zugeschlagen oder aber zu 4 % capitalisirt, also mittelst Capital-Zahlung von 300 Rub. S. durch den Käufer abgelöst.

Sollten die über den Verkauf eines Grundstücks contrahirenden Interessenten es vorziehen, statt des im Pct. 17 bezeichneten Theils der Grundrente, welche die Bank im Betrage von 60 % mittelst Rentenbriefen anzukaufen hat, nur 50 % der Grundrente von der Bank ankaufen zu lassen, so fällt die im Pct. 17 ausgesprochene Verpflichtung zur Constituirung einer unkündigbar auf dem Grundstück stehen bleibenden Grundrente gänzlich weg und bleibt es Verkäufer und Käufer überlassen, entweder den ganzen Rest der Grundrente mittelst einer vom Käufer zu leistenden Kapital-Zahlung abzulösen, oder aber einen beliebigen Theil als Grundrente auf dem verkauften Grundstücke zeitweilig oder für immer zu belassen.

Von der Baarzahlung.

Pct. 18. Ist das Gut, von welchem das Grundstück durch Verkauf abgesondert werden will, dem Creditsystem oder Privatgläubigern verhaftet, so ist die im Pct. 17 ausgemachte Baarzahlung vom Käufer bei der Bank zu deponiren und dieselbe erst, zugleich mit den Rentenbriefen, mit Bewilligung der Gläubiger, nach den weiter unten festzusetzenden Regeln, dem Verkäufer zu behändigen.

B. Verfahren bei Anfertigung und Emittirung der Rentenbriefe.

Form der Rentenbriefe.

Pct. 19. Da die Rentenbank nur in Rentenbriefen und nicht mit Capital-Verschreibungen operirt, so lauten auch die Schuldscheine, welche sie ausstellt und in Umlauf setzt, lediglich auf Renten-Zahlungen, jedoch ist auf denselben der zu 4 % aus der jährlichen Renten-Zahlung berech-

Digitized by Google

nete Capital-Werth, welchen die Bank derselben beilegt, durch Ziffern und in Worten auszusprechen.

Von der Ausfertigung der Rentenbriefe.

Pct. 20. Die Rentenbriefe der Bank werden auf solche jährliche Rentensummen ausgefertigt, welche den, aus denselben zu 4 % berechneten Capital-Summen von resp. 500, 300, 200, 100 und 50 Rub. entsprechen, und mit Coupons versehen.

Eigenschaft der Rentenbriefe.

Pct. 21. Die Rentenbriefe, mit fortlaufender Nummer versehen, sind alle ohne Unterschied von gleicher Würde und gleichen Vorrechten.

Von den Recognitionen.

Pct. 22. Die Rentenbriefs-Inhaber können zu ihrer Bequemlichkeit eine beliebige Anzahl Rentenbriefe gegen eine entsprechende Recognition in der Bank deponirt lassen. Diese auf die ganze Summe des Depositums lautende Recognition hat die Eigenschaft eines Rentenbriefes selbst und kann auf des Inhabers Verlangen wieder getheilt, jedoch nur mittelst förmlicher Cession auf Andere übertragen werden. Diese Recognitionen sollen eben so wie die Rentenbriefe nach Pct. 20 nur in ungebrochenen runden Summen ertheilt werden.

Vorläufige Anfertigung der Rentenbriefe.

Pct. 23. Dem Käufer oder Verkäufer, welcher die Hülfe der Rentenbank nutzen will, kann sofort, nach abgeschlossenem Kauf, die Anfertigung der Rentenbriefe unter Producirung des corroborirten Contractes bewilligt werden.

Die angefertigten Rentenbriefe werden indessen bei der Bank aufbewahrt, bis allen Bedingungen der Aushändigung ein Genüge geschehen ist. Wird der Kauf mittlerweile rückgängig, so vergütet der Käufer die Kosten der Anfertigung.

Verzeichnung des Inhabers.

Pct. 24. Dem Inhaber eines Rentenbriefes ist es unbenommen, denselben in der Bank-Verwaltung auf seinen Namen verschreiben und bezeichnen zu lassen.

Erneuerung eines verlorenen Rentenbriefes.

Pct. 25. Wenn ein Rentenbrief abhanden gekommen, so kann der Inhaber nach stattgefundener Mortification sich einen neuen ausfertigen lassen. Die Mortification kann von der Bank-Verwaltung selbst veranstaltet werden, nachdem vorgängig eine Bekanntmachung unter Anberau-

Digitized by Google

mung einer sechsmonatlichen Präclusiv-Frist in den Reichs- und Provinzial-Zeitungen erlassen worden.

Zu führendes Conto.

Pct. 26. Für jedes Gut, von welchem einzelne Grundstücke verkauft werden, führt die Bank über die angefertigten Rentenbriefe ein besonderes Conto. Ebenso verzeichnet sie auch die Renten, welche von den verpflichteten Grundstücken desselben Gutes eingezahlt werden.

Von der Ingrossation der Rentenbriefe.

Pct. 27. Die ausgefertigten Rentenbriefe werden bei den örtlichen Kreisgerichten kostenfrei ingrossirt.

Aushändigung der Rentenbriefe und Baarzahlung.

Pct. 28. Gehört das Kaufstück zu einem mit Privathypotheken belasteten Gute, so kann der Verkäufer nach geführtem Beweise, daß er das Creditsystem auf den concurrirenden Antheil befriedigt habe, die Aushändigung von Rentenbriefen mit Einschluß des baar gezahlten Capitals auf diesen abgelösten Betrag erlangen.

Pct. 29. Die Aushändigung der Rentenbriefe und der Baarzahlung, welche den im Pct. 31. bezeichneten Betrag übersteigen, erfolgt nicht eher, als bis der Verkäufer, der sie empfangen soll, durch ein beigebrachtes Attest des Hofgerichts erwiesen, daß auf dem Gute, zu welchem das Kaufstück gehört, keine Privat- und anderweitigen Hypotheken ruhen, oder nur insoweit, als die betreffenden Ingrossarien, ihrer gesetzlichen Reihefolge nach, dem Verkäufer ihre vorgängige Befriedigung bescheinigt und deren Forderungen vom Hofgerichte delirt, oder aber mit Verzichtleistung auf ihre hypothecarischen Prioritäts-Rechte an das verkaufte Grundstück, ihre Einwilligung in die Herausgabe der Rentenbriefe erklärt haben, welche Verzichtleistung ebenfalls im Hofgerichte verzeichnet seyn muß.

Von den unablöslichen Capitalien.

Pct. 30. Ruhen auf dem Gute, zu dem das Kaufstück gehört, vor der Hand unablösliche Capitalien, so hindern sie zwar eben so wenig den Beitritt zur Rentenbank, wie die Anfertigung der Rentenbriefe; bei der Aushändigung derselben wird aber der entsprechende Betrag in Rentenbriefen bis zu erfolgter Bezahlung dieser Kapitalien in stipulirter Weise einbehalten.

Erfüllung der Vorschriften zur Sicherung dritter Personen.

Pct. 31. Abgesehen von den Pctt. 27. 28. 29 und von sonst in diesem Reglement ausgesprochenen Bestimmungen, welche die Sicherung des Interesses dritter, irgend wie durch den Verkauf der Grundstücke, betheiligter Personen bezwecken, kann die Aushändigung von Rentenbrie-

Digitized by Google

fen nie früher erfolgen, bis die Beobachtung und Erfüllung der in der Frohn-Abolitions-Ordnung §. 79 bis §. 107 enthaltenen, diesem Reglement annectirten Vorschriften, durch betreffende gerichtliche oder gerichtlich beglaubigte Atteste unzweifelhaft erwiesen werden.

C. Verfahren bei Erhebung der Grund-Renten.

Wo sie geschieht.

Pct. 32. Was der Käufer eines Grundstücks, nach Abzug des durch Baarzahlung abgelösten Theiles an Renten, sei es der Rentenbank, sei es dem Verkäufer annoch schuldig bleibt, das zahlt er ohne Ausnahme an die Renten-Einnehmerstellen der Rentenbank.

Wann sie geschieht.

Pct. 33. Bei jedem Kaufhandel, der in Betreff eines Grundstückes unter Betheiligung der Rentenbank stattfindet, wird die erste halbjährliche Rentenzahlung des Käufers am nächsten April nach abgeschlossenem Kauf, jedoch vor Beginn seiner neuen eigenthümlichen Besitzzeit, zum voraus geleistet; hierauf aber regelmäßig für das erste Halbjahr zwischen dem 1. und 15. November und für das zweite Halbjahr vom 1. bis zum 15. Februar.

Wie sie geschieht.

Pct. 34. Die Rentenzahlungen geschehen gegen Quittung in baarem Gelde oder in Coupons der Rentenbriefe, an die örtliche Einnehmerstelle.

Etwaniger Rentenrückstand.

Pct. 35. Bleibt der Rentenschuldner mit seiner terminlichen Zahlung im Rückstande, so kann solcher Rückstand entweder die ganze terminliche Rentenschuld oder nur denjenigen Theil derselben betreffen, welcher die im Kaufstück ruhende unkündigbare Rente in sich schließt.

Deckung des Rückstandes.

Pct. 36. In beiden Fällen wird der Rückstand mittelst Sequestration des säumigen Grundstücks oder auf dem Wege des Concurses herbeigeschafft.

Benachrichtigung des Gutsbesitzers.

Pct. 37. Sobald die schuldige Rentenzahlung ausbleibt, wird davon der Besitzer des Gutes, zu welchem das säumige Grundstück gehört, sofort nach dem Schluß des Termins von der örtlichen Einnehmerstelle benachrichtiget, sodann aber durch die Bank, unter Mittheilung eines entsprechenden Rechnungs-Auszuges, ebenfalls davon in Kenntniß gesetzt. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Rückstand blos die Rente

Digitized by Google

des im Grundstück einstehenden unkündigbaren Kapitals, oder auch die sonstige Rentenschuld betrifft.

Rückstand der Rente für das unkündigbare Capital.

Pct. 38. Ist der Gutsbesitzer von dem Rückstande in Kenntniß gesetzt worden, und betrifft der Rückstand nur die unkündigbare Rente, so ist es ihm unbenommen, entweder dem Säumigen unter Vorbehalt seiner Forderung beliebige Frist zu gewähren, oder statt dessen auf Sequestration oder executivische Meistbotstellung oder Concurs anzutragen.

Rückstand der sonstigen Rentenschuld.

Pct. 39. Bleibt der Rentenschuldner im Rückstande nicht blos mit der auf dem Grundstück ruhenden unkündigbaren Rente, sondern auch mit der übrigen Rentenschuld, so hat die Rentenbank bei eigner Gefahr ungesäumt, auch ohne des Gutsbesitzers Provocation, die Sequestration oder nach Umständen die executivische Meistbotstellung oder den Concurs erfolgen zu lassen.

Pct. 40. In jedem Falle aber, sowohl wenn der Gutsbesitzer, als wenn die Bank auf den Concurs provocirt, bleibt der Inhaber des Hauptgutes verpflichtet, falls der Meistbot den Betrag der Rentenbriefs-Schuld nicht anderweitig deckt, das betreffende Grundstück in der Art an sich zu kaufen, daß er nach Belieben entweder die auf dem Grundstücke lastende Rentenbriefs-Schuld durch eine entsprechende Capital-Zahlung ablöset, oder aber die reglementsmäßige Rentenzahlung für jene Schuld in dem vollen Betrage übernimmt und fortleistet, so daß also die Rentenbank unter keinen Umständen von einem Verluste betroffen werden kann, sondern vielmehr für den Betrag des ihrerseits gewährten Credits vollkommen sicher gestellt ist.

Pct. 41. Außer der auf dem Grundstück ruhenden Bankschuld übernimmt der neue Acquirent alle aus dem ersten Kauf entspringenden Verpflichtungen gegen den Gutsherrn, die nach §. 17 stipulirte unkündigbare Schuld nicht ausgenommen, jedoch mit Ausschluß der bereits liquidirten 15 % der Kaufsumme.

Pct. 42. Im Falle sich beim Ausbot kein Käufer findet, ist der Gutsbesitzer verbunden, das verfallene Grundstück in seinen Besitz zu nehmen, bei Rückzahlung, Uebernahme oder Verzinsung der Bankschuld, jedoch unter Amortisation des auf dem Grundstück haftenden unkündigbaren Capitals.

Pct. 43. Bei jedem solchergestalt stattfindenden öffentlichen Verkauf, sowohl an einen freien Acquirenten, als beim Uebergange an den Gutsbesitzer, werden alle von dem insolventen Schuldner bereits geleisteten Abzahlungen in Rechnung gestellt, und der etwanige Ueberschuß auf allgemeiner Grundlage entweder zurückgezahlt, oder aber zur Concurs-Masse

Digitized by Google

geschlagen; wobei jedoch diejenige Summe, welche nach Erkenntniß der Kirchspiels-Kommission dem neuen Acquirenten etwa als Entschädigung für erwiesene Deteriorationen des Gesindes, als z. B. Spoliiren des Waldes, Vernachlässigung der Gebäude, ꝛc. zugesprochen worden, in Abzug zu bringen ist.

Von der Sequestration.

Pct. 44. Die Sequestration des säumigen Grundstücks wird auf ergangene Aufforderung des Gutsbesitzers oder der Rentenbank von dem örtlichen Gemeinde-Gerichte vollzogen und durch keine Rechtsbehelfe, welche sie auch seien, stutzig gemacht.

Wer den Sequester einsetzt.

Pct. 45. Das Gemeinde-Gericht setzt ordnungsmäßig den zur Rechnungsablage verpflichteten Sequester ein. Der Ausbot muß vor Ablauf eines neuen Wirthschaftsjahres stattfinden. Die Rechnungsablage geschieht bis dahin bei dem betreffenden Gutsbesitzer.

Bericht an die Bank.

Pct. 46. Ist nicht blos der Gutsbesitzer für die Rente seines unkündigbaren Capitals, sondern auch die Rentenbank für die sonstige Rentenschuld bei der Rechnungsablage interessirt, so hat derselbe über die abgelegte Rechnung zu berichten.

Beschwerde über den Sequester.

Pct. 47. Beschwerden über den Sequester gehen an die Ober-Einnehmerstelle (Pct.) und von dort in erachteten Fällen an die Hauptadministration (Pct.). Die letzte Instanz ist der Adels-Convent oder der Landtag, der auf den Grund stattgehabter Untersuchung allendlich entscheidet.

Von dem Ausbot.

Pct. 48. Der Ausbot des säumigen Grundstückes findet bei dem örtlichen Kreisgerichte statt, nach vorhergegangener Bekanntmachung im Kirchspielsgerichts-Bezirke und in den benachbarten Kirchspielen, wie mittelst des Volksanzeigers.

Der Ausbot ist auf die Rentensumme zu stellen.

Pct. 49. Zu besserem Verständniß etwaniger Bieter ist der Meistbot auf ein, der Rentenbank verfallenes Grundstück nicht auf die Capitalsumme, sondern auf den jährlichen Betrag der Renten zu verlautbaren. — Ergiebt der Meistbot mehr als die der Rentenbank, so wie die für das unkündigbare Kapital zu zahlende Rente beträgt, so ist der Ueberschuß der gebotenen Rente zu 4 % zu capitalisiren und bei der Behörde einzuzahlen, und wird Massenbestandtheil des Concurses.

Digitized by Google

Was zum Grundstück gehört.

Pct. 50. Kommt das säumige Grundstück zum öffentlichen Ausbot, so ist dessen Inventarium zwar mit in dem Ausbot begriffen, wird jedoch allemal getrennt von dem Grundstück verkauft, und die für dasselbe eingeschlossene Summe alsdann zur Masse der Kreditoren geschlagen. Der neue Acquirent des Grundstückes ist jedoch verpflichtet, binnen vierwöchentlicher Frist das vorschriftmäßige Inventarium für sein Gesinde von neuem anzuschaffen.

Auf gleiche Weise ist das, was der Besitzer dieses Grundstücks an Tilgungsfond eingezahlt hat, zum Besten des Grundstücks der Bank in so weit verfallen, als ihre Forderung etwa durch das Ergebniß des Meistbots nicht vollständig gedeckt ist. (S. §. 263 und 148 dieser V.)

Wo der Concurs verhandelt wird.

Pct. 51. Der Concurs über das Vermögen eines, der Rentenbank verfallenen Schuldners wird bei der gewöhnlichen Bauerbehörde nach den allgemeinen Gesetzes-Vorschriften verhandelt. Bei der Verhandlung nimmt der betheiligte Gutsbesitzer selbst seine eigenen Rechte wahr.

D. Verfahren bei Erhebung des Tilgungsfonds.

Von dem betreffenden Beitrage.

Pct. 52. Der Rentenschuldner zahlt, sobald auf sein Grundstück Rentenbriefe ausgefertigt worden, von dem Gesammt-Capital-Betrage der auf sein Grundstück ausgefertigten Rentenbriefe zum Tilgungsfond und als Beitrag zu den Verwaltungskosten der Bank jährlich soviel und nicht mehr, als die Rente der gemachten Baarzahlung von 15 % des Kaufpreises beträgt.

Zweck des Tilgungsfonds.

Pct. 53. Die Beiträge zum Tilgungsfond werden von der Bank fruchtbar gemacht und bilden ein Bank-Capital, als gemeinschaftliches Eigenthum aller Grundstücke, welche mit Rentenbriefen belegt worden. Das Anrecht des einzelnen Grundstückes richtet sich nach dem Verhältniß seiner Beisteuer.

Von abschläglicher Capital-Zahlung.

Pct. 54. Jedem Rentenschuldner ist es unbenommen, bei Einzahlung seiner Rente, so wie des Tilgungsfonds, seine Rentenschuld durch theilweise oder vollständige Capitalzahlung zu tilgen.

Theilweise Abzahlung.

Pct. 55. Will der Rentenschuldner sich seiner Schuld durch theilweise Abzahlung, d. i. durch beträchtlichere Einzahlungen entledigen, so kann solcher theilweise Abtrag zur Zeit nicht unter 10 Rub. S. betragen.

Digitized by Google

Größe der freiwilligen Abzahlung.

Pct. 56. Dieser theilweise Capital-Abtrag muß immer in gleichen Zahlen, um 10 Rub. S. steigend, z. B. 10, 20, 30, 40 Rub. S. ꝛc., geschehen und die Abnahme der Rente stets in gleichen Zahlen, z. B. 40 Kop. S., 80 Kop. S., 1 Rub. 20 Kop. S., 1 Rub. 60 Kop. S. ꝛc. berechnet werden.

Wird zu gute gerechnet.

Pct. 57. Was der Rentenschuldner solchergestalt freiwillig von seiner Schuld durch theilweise Capital-Abzahlung tilgt, das wird ihm in den folgenden Terminen, vom nächsten ab, zu gute gerechnet.

Wenn die Erhebung des Tilgungsfonds geschieht.

Pct. 58. Die Einzahlung und Erhebung der Beiträge zum Tilgungsfond geschieht halbjährlich und gleichzeitig mit der Einzahlung und Erhebung der Grundrenten bei den localen Einnehmerstellen.

E. Verfahren bei Auszahlung der Rentenbriefs-Zinsen an die Inhaber der Rentenbriefe.

Fonds zur Zahlung.

Pct. 59. Den Fonds zur Zinsen-Zahlung gewinnt die Bank durch die Renten, welche in den gesetzlichen Terminen von den, der Bank verhafteten Grundstücken, sowohl für die ausgefertigten Rentenbriefe, als für die unkündigbar einstehenden Capitale oder Renten, einzuzahlen sind.

Zahlung der Zinsen.

Pct. 60. Die Inhaber der Rentenbriefe erhalten ihre fälligen Zinsen unmittelbar aus der Bank-Verwaltung.

Wann sie geschieht.

Pct. 61. Jeder Inhaber eines Rentenbriefes erhält dessen Capital-Betrag zu 4 vom Hundert, d. i. diejenige Rentensumme, auf welche der Rentenbrief lautet, gegen Einlieferung des fälligen Coupons, d. i. halbjährlich vom 15. März bis 1. April und vom 15. Septbr. bis 1. October von der Rentenbank **postnumerando** ausgezahlt.

Kürzung des ersten Zinsentermins zum Besten der Bank.

Pct. 62. Die im Pct. 61 enthaltene Bestimmung erleidet insofern eine Ausnahme, als der Grundherr, d. i. der erste Verkäufer eines Grundstückes, und somit der erste Cessionar und Empfänger des Rentenbriefes, zum Besten der Bank, die erste Zinsenzahlung nicht eher als ein Jahr nach Ausreichung des Rentenbriefes erhält, demnach denn ein

Digitized by Google

jeder Rentenbrief erst ein halbes Jahr nach Ausfertigung desselben zinstragend wird; wodurch somit ein halbjährlicher Zinsentermin dem Verkäufer verloren geht.

Zinsen des unkündigbaren Capitals.

Pct. 63. Die Rente des unkündigbar einstehenden Capitals, welche nach Pct. 29 ebenfalls an die Rentenbank eingezahlt worden, wird erst am Schlusse des Jahres dem berechtigten Grundherrn ausgezahlt, falls sämmtliche Eigenthümer der von dem Hauptgute verkauften Grundstücke ihre Renten-Quoten gehörig abgetragen haben, weil dieselbe speciell für die der Bank zustehenden Zahlungen haftet. Daher wird das, womit ein einzelner Eigenthümer von den zu diesem Hauptgute gehörigen Grundstücken etwa im Rückstand gegen die Bank verblieben ist, von der für dasselbe Hauptgut eingezahlten Rente des unkündigbaren Capitals in Abzug gebracht, wobei, wie weiter unten bestimmt, der solchergestalt geschädigte Grundherr zur Wahrnehmung seines Interesses aufgefordert wird.

F. Verfahren bei Ansammlung und Verwendung des Tilgungsfonds.

Verwendung des Fonds.

Pct. 64. Mittelst des Kapitals, das aus den Beiträgen der Rentenbriefs-Schuldner zum Tilgungsfond und etwanigen Abschlagszahlungen entsteht, tilgt die Bank zuförderst 50 % der Rentenbriefs-Schuld. — Alsdann folgt die Ablösung der auf dem Grundstück unkündigbar verbliebenen Rente, für welche dem rentenberechtigten Verkäufer ein à 4 % aus dem Betrage der Rente berechnetes Capital zur Ablösung derselben von der Bank ausgezahlt wird, sodann aber tilgt dieselbe den übrigen Theil der Rentenbriefs-Schuld, nach denselben Grundsätzen, welche bei Tilgung des ersten Theils der Rentenbriefs-Schuld befolgt worden, d. i. nach dem in den Rentenbriefen benannten Capital-Werth derselben. Falls jedoch der Rentenschuldner es vorziehen sollte, diesen letzten Theil der Rentenbriefs-Schuld auf seinem Grundstück ruhen zu lassen, so zahlt die Bank demselben, auf desfallsige Bitte und Erklärung, den angesammelten Betrag dieses letzten Theils der Rentenschuld in Rentenbriefen aus, und empfängt nach wie vor für den stehengebliebenen Antheil von ihm die reglementsmäßige Zahlung, sowohl der Rente selbst, als des Tilgungsfonds.

Völlige Tilgung der Schuld.

Pct. 65. Hat der Rentenschuldner durch seine Einzahlung in den Tilgungsfond, oder durch außerordentliche Abzahlung, seine ganze Rentenschuld getilgt, so ist er jeder weitern Verpflichtung enthoben.

Digitized by Google

Erneuerung der Schuld.

Pct. 66. Den nach vorigem Paragraphen befreiten Grundstücken können auf Verlangen abermals Rentenbriefe ertheilt werden.

Pct. 67. Auf solchen Grundstücken, welche ohne Hülfe der Rentenbank gekauft worden und Eigenthum ihrer Besitzer geworden, bewilligt die Rentenbank Rentenbriefe unter den ihr eigenthümlichen Bedingungen, jedoch nur bis zu dem Betrage von 50 % des Kaufpreises, in so weit dessen à 5 % berechnete Rente nicht den Normal-Satz von 4 Rub. S. pr. Thaler Landeswerth übersteigt und nur unter der Bedingung, daß die Einwilligung des Hauptgutes documentirt ist, wodurch dieses letztere zu dem in Pct. 40 geforderten eventuellen Rückkauf verpflichtet wird.

Pct. 68. Die zum Tilgungsfond eingegangenen Beiträge werden von der Bank sofort fruchtbar gemacht, in zinstragenden Papieren, deren Wahl von den jedesmaligen Conjuncturen abhängt.

G. Verfahren bei Ausloosung und Rückkauf der Rentenbriefe.

Rückkauf.

Pct. 69. Die von der Bank ausgefertigten Rentenbriefe werden von Zeit zu Zeit nach vorhergegangener Kündigung durch Baarzahlung derjenigen Summe, welche in derselben als Capital-Werth des Rentenbriefes angegeben ist, eingelöset.

Anzahl derselben.

Pct. 70. Die zu kündigenden Rentenbriefe werden durch Ausloosung ermittelt. Die Zahl derselben richtet sich nach dem Betrage des angehäuften Tilgungsfonds und wird ein Jahr zuvor bestimmt.

Erste Ausloosung.

Pct. 71. Die erste Ausloosung von Rentenbriefen hat 10 Jahre nach Errichtung der Rentenbank, sodann aber die weitere Ausloosung von 10 zu 10 Jahren statt.

Können der Loosung entzogen werden.

Pct. 72. Es ist jeder Rentenbriefs-Inhaber, welcher den in seinen Händen befindlichen Rentenbrief auf länger als die angegebene Zeit vor der Ausloosung bewahren will, bis zum Eintritt der ersten Ausloosung berechtigt, der Rentenbank davon Anzeige zu machen, welche sodann ihn mit einem Zeichen und den Worten „unkündigbar bis . . . . . " zu versehen und bis Ablauf des bewilligten Termins nicht in die Loosung zu ziehen verbunden ist.

Digitized by Google

Pct. 73. Kein Rentenbrief darf auf diese Weise der Loosung für eine längere Frist als 30 Jahre, vom Tage der desfallsigen Annotation gerechnet, entzogen werden.

Abtheilung III.

Berechtigung der Bauer-Rentenbank.

Eigenschaft der Grundrente.

Pct. 74. Die Renten, welche von dem verpfändeten Grundstück an die Rentenbank zu zahlen sind, haben insgesammt die erste Hypothek und finden beim Concurse ihre bezügliche Stellung. (S. Concurs-Ordnung.)

Können als Saloggen dienen.

Pct. 75. Die Rentenbriefe werden von der hohen Krone als Unterpfand oder Saloggen angenommen, bei Abschluß von Contracten nach dem auf denselben verzeichneten Capital-Nennwerth, bei allen anderweitigen Geschäften mit der hohen Krone nach einem von derselben festzusetzenden Course.

Von der Rechenschaft der Controlle.

Pct. 76. Die Rentenbank ist gleich dem Creditsystem in ihrer Organisation unabhängig und in ihrer Verwaltung blos der Controlle des Landtages unterworfen, und daher auch nur ihm, nach der allgemeinen Verfassung, Rechenschaft schuldig.

Vervollständigung des Reglements.

Pct. 77. Ergiebt sich im Laufe der Zeit die Nothwendigkeit, gegenwärtiges Reglement zu erläutern, zu verbessern und zu vervollständigen, so genießt die Rentenbank in dieser Beziehung gleiche Rechte mit dem Creditsystem.

Von der Correspondenz.

Pct. 78. Da die Wirksamkeit der Rentenbank zunächst dem Bauerstande zu gute kommen soll, und derselbe Befreiung von Stempelpapier, Krepost-Poschlin und Gebühren genießt, so steht der Rentenbank nicht nur in allen Fällen der Gebrauch des ordinairen Papiers, sondern auch portofreie Correspondenz zu.

Von dem Siegel

Pct. 79. Die Rentenbank führt ihr eigenes Siegel.

Digitized by Google

Erfüllung der Requisitionen.

Pct. 80. Die öffentlichen Autoritäten und Landesbehörden erfüllen in ihrem Bereiche bereitwillig jede der an sie ordnungsmäßig ergehenden Requisitionen der Bank.

Pct 81. Die Administration der Bank ist jederzeit berechtigt, sowohl auf Anzeige des betreffenden Gutsbesitzers, als wenn sie es sonst für nöthig findet, Revisionen der Wirthschaft, oder aber auch Prüfung der Messung, und Veranschlagung ihr bereits verpfändeter oder zur Verpfändung angemeldeter Grundstücke durch die örtlichen Einnehmer oder von ihr erwählte betraute Personen bewerkstelligen zu lassen.

Abtheilung IV.

Von den materiellen Garantien, auf welchen die Bank begründet ist.

Pct. 82. Die materielle Sicherheit der Rentenbank besteht

1) in einer Special-Hypothek des verkauften Grundstücks (Bauergutes),
2) in der Verpflichtung des Hauptgutes, das von ihm verkaufte Bauergrundstück, im Falle ausbleibender Rentenzahlung, für den Betrag des Rentenbriefs-Darlehens zurückzukaufen,
3) in der Einwechselung der Rentenbriefe in einer der Reichs-Credit-Anstalten, nach dem Course von 85 % pro 100.

Anmerkung 1. Diese Einwechselung darf die Summe von 200,000 bis 250,000 Rub. S. im Laufe eines Jahres nicht übersteigen.

Anmerkung 2. Der Zeitraum für diese Einwechselung ist blos für die ersten 4 Jahre und nicht mehr als auf 6 Jahre festgesetzt — und

Anmerkung 3. Die Einzelnheiten dieser Operation sind nach erfolgter Bestätigung des gegenwärtigen Reglements zu bestimmen.

Pct. 83. Das mit Hülfe der Rentenbank gekaufte Bauergut haftet als Special-Hypothek zunächst und zwar sowohl für die von demselben an die Rentenbank zu zahlende Rente, wie auch für die Restantien des jedesmaligen Bauergutsbesitzers an die Rentenbank und an den Besitzer des Hauptgutes.

Pct. 84. Aus dem Bauergut, als Special-Hypothek, werden zuerst die Forderungen der Rentenbank und sodann erst die des Hauptgutes und seines Besitzers befriedigt.

Pct. 85. Alle aus der Special-Hypothek unbefriedigt bleibenden Forderungen der Rentenbank werden sodann subsidiario sichergestellt

Digitized by Google

durch die Verpflichtung des Hauptgutes, von welchem das zur Deckung der Rentenbank unzulänglich befundene Bauergut mit Hülfe der Rentenbank verkauft wurde.

Pct. 86. Die Renten aller auf die von einem und demselben Hauptgute mit Hülfe der Rentenbank ausgefertigten Rentenbriefe haben, ohne Unterschied der Ausfertigungs-Zeit, gleiche Rechte hinsichtlich der dem Hauptgute obliegenden Verpflichtungen, das von ihm verkaufte Bauer-Grundstück im Falle ausbleibender Rentenzahlung für den Betrag des Rentenbrief-Darlehns zurück zu kaufen.

Abtheilung V.

Von den Garantien, welche die Bauer-Rentenbank den Inhabern der Rentenbriefe gewährt.

Hypotheken.

Pct. 87. Die Bauer-Rentenbank gewährt dem Inhaber eines Rentenbriefes für Zins- und entsprechenden Capitalwerth desselben:

1) specielle Sicherheit, durch Verpfändung des verkauften Grundstückes sammt dessen, unter die Obhut der Gemeinde gestellten, eisernen Inventarii,

2) durch die dem Hauptgute, zu welchem ein der Bank verpfändetes Grundstück früher gehört hat, auferlegte Verpflichtung, das diesem Grundstück bewilligte Darlehn — im Fall der Sequestration und öffentlichen Verkaufes — durch Rückkauf des Grundstückes und Uebernahme der stipulirten Zahlungen an die Rentenbank sicher zu stellen,

3) durch eine specielle Hypothek, auf alle durch den Erlaß des ersten Zinsentermins, — die Beiträge zum Tilgungsfonds — und wie sonst noch sich bildende, reglementsmäßig zu verwaltende Bank-Capitale,

4) endlich, für die in jedem Termin fälligen Zinsen, durch die eingeflossenen, unkündigbaren Renten der zu demselben Gute gehörigen Grundstücke, — abgesehen von der reglementsmäßig jährlich praenumerando einzuzahlenden, von der Rentenbank angekauften Grundrente,

5) durch Einwechselung der Rentenbriefe in einer der Reichs-Credit-Anstalten in Gemäßheit des §. 82 № 3.

Digitized by Google

Können nicht in Concurs verwickelt werden.

Pct. 88. Die Rentenbriefs-Inhaber erhalten reglementsmäßig die ihnen zustehende Zahlung aus der Bank-Verwaltung und können keinenfalls in einen Gläubiger-Concurs verwickelt werden.

Rechenschaft über die Operationen der Bank.

Pct. 89. Die Rentenbank ist verpflichtet, alljährlich Rechenschaft über ihre Operationen abzulegen und diese Rechenschaft durch den Druck zu veröffentlichen.

Publikationen der Aenderungen des Reglements.

Pct. 90. Die nothwendigen Erläuterungen, Verbesserungen und Vervollständigungen des Reglements, welche von dem Landtage verfügt werden, müssen sofort durch die Administration der Bauer-Rentenbank zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht werden, und treten erst nach erfolgter Publikation in Wirksamkeit.

Garantie der Livländischen Ritterschaft.

Pct. 91. Die Ritterschaft, als Begründerin der Livländischen Bauer-Rentenbank, garantirt im ganzen Umfange der ihr vom Staate dazu verliehenen Autorität:

1) die reglementsmäßige Verwaltung des Instituts — die reglementsmäßige Verwendung der Hypotheken und die Aufrechthaltung aller zur Sicherheit der Rentenbank und der Rentenbriefs-Inhaber in diesem Reglement getroffenen Bestimmungen, so wie daß diese letzteren durch keinerlei von der Ritterschaft später beschlossenen Abänderungen des Reglements abgeändert werden;
2) die Ausführung aller im Reglement hinsichtlich der Beitreibung der Rentenzahlungen enthaltenen Bestimmungen und die vorschriftmäßige Auszahlung der reglementsmäßig eingegangenen und beigetriebenen Rentenzahlungen und Tilgungsbeiträge an die betreffenden Rentenbriefs-Inhaber in der Art, daß diese letztern niemals in den Fall kommen können, von sich aus für die Wahrnehmung der ihnen im Reglement zugesicherten Rechte Sorge tragen zu müssen.

Pct. 92. Die im Pct. 91 ausgesprochene Ritterschaftliche Garantie schließt jedenfalls in sich die materielle Garantie der ganzen Ritterschaft, welche die Bank gründet und verwaltet.

Abtheilung VI.

Von der Verwaltung der Rentenbank.

Die Organisation der Verwaltung ist nach erfolgter Bestätigung dieses Reglements von der Ritterschaft zu entwerfen, und wird jedenfalls

Digitized by Google

dieſelbe auf eine materielle Garantie der Ritterſchaft für die reglementsmäßige Verwaltung und die Auszahlung der eingezahlten Zinſen und Tilgungsbeiträge gegründet ſeyn.

Dritter Abſchnitt.

Beſtimmungen über die Verhältniſſe während des Ueberganges vom Zuſtande der Frohne auf Geldpacht und bäuerliches Grundeigenthum.

Frohn-Abolitions-Ordnung.

§. 24.

Alle Frohnen, ſo wie ſämmtliche Leiſtungen, welche ſeither vom Pächter eines Grundſtücks dem Verpächter deſſelben in natura präſtirt worden ſind, dürfen in Geldzahlung umgewandelt werden. Dieſes geſchieht entweder durch Verkauf, indem die Geldzahlung ein für alle Mal, als Capital, liquidirt und mithin gänzliche Ablöſung der Frohn- oder Natural-Leiſtung bewerkſtelligt wird, oder aber durch Einführung der Geldpacht, indem die Geldzahlung jährlich als Rente geleiſtet wird, und alſo Umwandelung oder Converſion der Frohn- oder Natural-Leiſtung ſtattfindet.

§. 25.

Beide Arten der Frohn-Abolition, ſowohl durch Ablöſung mittelſt Kaufs, wie durch Converſion mittelſt Geldpacht, ſind dem freien Uebereinkommen zwiſchen Verpächter und Pächter in der Art anheimgeſtellt, daß es ausſchließlich von ihrem Willen abhängt, ob ſie ſelbige überhaupt eintreten laſſen, und nach welchem Maaßſtabe ſie die an die Stelle der Frohn- und Natural-Leiſtungen tretende Geldzahlung normiren. — Hinſichtlich der Fälle, in welchen die Frohne unterſagt und die Geldpacht geſetzliche Nothwendigkeit iſt, ſ. §. 179 und 180.

§. 26.

Nachdem die Livländiſche Ritterſchaft durch Errichtung der Bauer-Rentenbank die Mittel dargeboten hat, durch welche eine Abolition der Frohne auch da in Ausführung gebracht werden kann, wo ſonſt einſtweilen Mangel an Capitalien ſelbige nicht geſtatten würde, iſt es Aufgabe der Frohn-Abolitions-Ordnung, diejenigen Hinderniſſe zu beſeitigen, die ſich doch von andern Seiten der Abolition der Frohne, wo ſelbige von den Betheiligten gewollt und erſtrebt wird, in den Weg ſtellen; ſo wie ferner den Uebergangszuſtand während der Frohn-Abolition zu regeln.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Allgemeine, sowohl für die Ablösung als für die Conversion der Frohne geltende Bestimmungen.

§. 27.

Sobald in einem seitherigen Frohn-Verhältnisse die Frohn- oder Natural-Leistung mittelst Ableistung oder Conversion in Geldzahlung verwandelt wird, gleich viel ob solches ganz oder nur theilweise geschieht, hört die Verbindlichkeit des ehemaligen Frohn-Pächters zu allen persönlichen oder dinglichen Leistungen an den Verpächter, insofern selbige nicht ausdrücklich im Pacht-Contracte ausbedungen und vorbehalten sind, ohne weiteres auf.

§. 28.

Alle Frohnen so wie Natur-Leistungen dagegen, zu welchen der Inhaber eines Bauer-Grundstücks, als solcher, dem Gemeindewesen oder dem Staate verpflichtet ist, und für deren gehörige Prästation mithin die Bauer-Gemeinde, welcher er angehört, solidarisch einsteht, bleiben am Grund und Boden nach wie vor haften und können weder von dem einzelnen Pächter oder Eigenthümer eines Bauer-Grundstücks, noch von der ganzen Gemeinde mittelst Geldzahlungen an den Staat abgelöst werden.

§. 29.

Dagegen bleibt es unbenommen, daß der Inhaber eines einzelnen Grundstückes sich mit der Bauer-Gemeinde, zu welcher derselbe gehört, gütlich dahin absinde, daß er den Antheil seines Grundstückes an solche publique Frohn- oder Natural-Leistung, der Gemeinde gegenüber, in eine bestimmte jährliche Geldzahlung convertire, wofür letztere die Frohnleistung von sich aus zu besorgen hat; jedoch soll eine solche Abfindung auf nicht länger als 3 Jahre getroffen und von 3 zu 3 Jahren erneuert werden können.

§. 30.

Die Abschließung von Frohn-Ablösungs- oder Conversions-Verträgen ist auch auf solchen Gütern gestattet, die Pastoraten, Kirchen, milden Stiftungen ꝛc. angehören oder Majorate wie Fidei-Commissa sind.

§. 31.

Was Kirchen- oder Pastoratsgüter anbetrifft, so können Frohn-Ablösungs- oder Conversions-Verträge auf selbigen nur auf Anordnung

Digitized by Google

der Kirchen-Vorsteher, als Repräsentanten der resp. Kirchen-Convente, in Uebereinstimmung mit dem örtlichen Prediger, unter Genehmigung des Ober-Kirchenvorsteher-Amtes bewerkstelligt werden.

§. 32.

Verweigert der örtliche Prediger einem solchen, von den Kirchen-Vorstehern beabsichtigten, und durch das Ober-Kirchenvorsteher-Amt genehmigten Ablösungs- oder Conversions-Vertrage seine Zustimmung, so kann derselbe nicht anders abgeschlossen werden, als indem der Kirchen-Convent dem Prediger den Durchschnitts-Ertrag des betreffenden Grundstückes nach Maaßgabe der letzten zehn Jahre garantirt. — Ist dieses aber geschehen, so muß der Prediger sich solchergestalt für befriedigt erachten und kann die Ablösung oder Conversion nicht ferner weigern, noch deshalb irgendwie Klage erheben oder Ansprüche geltend machen.

§. 33.

Bei Gütern milder Stiftungen ꝛc. ist die statutenmäßige Administration unter gesetzlicher Controlle der dazu competenten Behörden zur Abschließung von Conversions- oder Ablösungs-Verträgen berechtigt.

§. 34.

Was die Güter unmündiger oder unter Curatel stehender Personen anlangt, so können Frohn-Conversions- oder Ablösungs-Verträge durch die Vormünder, unter der ihnen gesetzlich obliegenden Verantwortlichkeit und vorschriftmäßiger Controlle der resp. Vormundschafts-Behörden, rechtsgültig abgeschlossen werden.

§. 35.

Auf Majorats- und Fidei-Commiß-Gütern, wie bei Gütern, die hypothekarisch belastet sind, kann zwar die Conversion der Frohne mittelst Einführung der Geldpacht jeder Zeit ohne weiteres von den Inhabern solcher Güter bewerkstelligt werden; dagegen aber unterliegt die gänzliche Ablösung der Frohne, also der Verkauf einzelner Grundstücke, den in §. 101. desfalls gegebenen Vorschriften.

Hinsichtlich der Bestimmungen über Abschließung von Conversions- oder Ablösungs-Verträgen auch verarrendirter Güter s. §§. 105—107.

§. 36.

Jedem Gutsbesitzer wird zur Ermöglichung und Erleichterung der Frohn-Abolition, je nach der Größe des Gutes, auf welchem selbige bewerkstelligt wird, von der Livl. Ritterschaft ein Einrichtungs-Capital zur Bestreitung der Ausgaben und Kosten dargeliehen, welche durch die Umgestaltung der Oekonomie und Wirthschaft, wie solche zufolge der Frohn-Abolition nothwendig wird, veranlaßt werden.

Digitized by Google

§. 37.

Die Livländische Ritterschaft negociirt zu solchem Zwecke die erforderlichen Summen und verabfolgt dem dazu berechtigten Gute das vorschriftmäßige Einrichtungs-Capital in dem gesetzlichen Betrage, für welches Capital der Ritterkasse jährlich außer den Zinsen noch 1 pCt. als Capital-Abtrag, gleichzeitig mit den Ritterschafts-Hakengeldern, einzuzahlen ist. Bis solchergestalt im Laufe der Jahre das ganze Einrichtungs-Capital refundirt worden, haftet es dergestalt untrennbar an dem Gute, daß der jedesmalige Inhaber desselben zur Verrentung und Abzahlung in derselben Weise verpflichtet ist, als solches mit allen übrigen publiquen Leistungen und Abgaben gesetzlich stattfindet, mit denen diese Zahlung in vollkommen gleicher Kategorie steht.

§. 38.

Es bleibt unter allen Umständen unbenommen, daß das Einrichtungs-Capital der Ritterkasse in früheren Terminen oder in größeren Quoten als im §. 35. vorgeschrieben worden, refundirt werde.

§. 39.

Auf die Ausreichung eines Einrichtungs-Capitals kann nur derjenige Gutsbesitzer Anspruch machen, der nachweist, erstlich daß er in einem gewissen Betrage, und zwar auf Gütern, die nicht größer als 3 Haken sind, auf einem Drittheil seines Gehorchslandes, bei größern Gütern wenigstens auf 2 Haken, die Frohne vollständig convertirt oder abgelöst, und sodann, daß er in solcher Veranlassung Ausgaben zum Behufe von Veränderungen seiner Wirthschaft und desfalls nothwendiger Einrichtungen zu bestreiten gehabt hat.

§. 40.

Als dergleichen ökonomische Veränderungen und Einrichtungen, zu deren Bestreitung die Einrichtungs-Capitale zu verabfolgen sind, gelten ausschließlich: die neue Einrichtung von, in Folge der Frohn-Conversion oder Ablösung nothwendig gewordenen Wirthschafts-Gebäuden, die Vergrößerung der Arbeits-Inventarien, sowohl an Vieh als an Geräthschaften, und endlich Messungen, welche zum Zwecke der Frohn-Ablösung nothwendig oder nützlich sind.

§. 41.

Es müssen diejenigen ökonomischen Einrichtungen, für welche ein Einrichtungs-Capital in Anspruch genommen wird, jeder Zeit bereits wirklich und vollständig in Ausführung gebracht sein, bevor sie zu solchem Anspruche berechtigen; — und hat das Landraths-Collegium, an welches desfallsige Gesuche zu richten sind, selbige zu beprüfen und zu

Digitized by Google

entscheiden, ob und in wie weit auf die ausgeführten Einrichtungen hin, ein Einrichtungs-Capital vorgestreckt werden kann?

§. 42.

Beabsichtiget also ein Gutsbesitzer das Einrichtungs-Capital in Anspruch zu nehmen, so muß er zuförderst, Behufs eigener Sicherung hinsichtlich des ihm zukommenden Betrages, dem Landraths-Collegio eine Anzeige über die bevorstehenden Einrichtungen in seiner Oekonomie, so wie einen desfallsigen Kosten-Anschlag vorlegen, und entscheidet dieses alsdann, welche der betreffenden Einrichtungen bei der Berechnung des zu verabfolgenden Einrichtungs-Capitals in Anschlag gebracht werden können.

Sind hierauf solche Einrichtungen in Ausführung gekommen, so beschafft der Gutsbesitzer Attestate des örtlichen Kirchspielsgerichts, erstlich darüber, wie viel auf dem betreffenden Gute überhaupt an Frohne convertirt und abgelöst worden, sodann darüber, daß und in wie weit die vom Landraths-Collegio anerkannten Einrichtungs-Projecte in Ausführung gekommen sind, und endlich über den Betrag der dadurch geursachten Kosten.

§. 43.

Findet das Landraths-Collegium die ihm solchergestalt vorgelegten Atteste gesetzlich genügend, so zahlt dasselbe dem betreffenden Gutsbesitzer das herausgabte Einrichtungs-Capital bis zu dem Betrage von 200 Rubel S. M. auf jeden Haken des anleihenden Gutes, nach der Landrolle gerechnet, aus. — Uebersteigt das von dem Gutsbesitzer herausgabte Einrichtungs-Capital, im Verhältniß zur Ausdehnung seines ganzen Gutes, diesen Betrag, so wird demselben der Ueberschuß nicht weiter ersetzt, sondern muß er denselben von sich aus bestreiten.

Jedenfalls und ohne daß deshalb besondere Abmachung mit dem Gutsbesitzer getroffen zu werden braucht, tritt sofort mit der Erhebung des Einrichtungs-Capitals auch Verpflichtung zur Verzinsung und Refundation desselben in der §. 37. bezeichneten Weise ein.

§. 44.

Diejenigen, welche solche Einrichtungs-Capitale von der Ritterschaft anleihen wollen, müssen für die angeliehenen Summen auf ihren Gütern die erste Ingrossation nach der Pfandbriefs-Schuld einräumen.

§. 45.

Bei Abschließung von Frohn-Conversions-, namentlich aber Ablösungs-Verträgen, muß jeder Zeit genaue Bestimmung hinsichtlich aller etwanigen Servitute getroffen werden, die entweder der Grundeigen-

Digitized by Google

thümer in dem verpachteten oder verkauften Grundstück sich vorbehält, oder umgekehrt diesem auf dem Hauptgute, von welchem es abgelöst wird, einräumt.

§. 46.

Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Servitut ihrer Natur nach unablösbar oder ablösbar ist. — Unablösbare Servitute können sein: das Recht über fremde Gränze zu gehen, zu fahren und Vieh zu treiben; das Recht aus fremder Gränze Wasser zu leiten, oder es in fremde Gränze abzuleiten, das Recht des Wasserschöpfens und der Viehtränke, das Recht auf fremder Gränze Sand, Grand, Lehm und Steine zu graben, das Recht der Fischerei, sowie das Recht auf fremdem Grund und Boden zu bauen. — Ablösbar dagegen sind das Recht der Hölzung, das Recht auf fremder Gränze zu weiden, das Recht des Mahlens auf fremder Mühle, wie das Recht des Dreschens in fremder Riege.

§. 47.

Ablösbare Servitute dürfen überhaupt nicht, weder bei Verpachtungen noch bei Verkauf einzelner Grundstücke eines Gutes, noch von Seiten eines Bauer-Grundstückes, einem andern auf länger als 12 Jahre eingeräumt oder vorbehalten werden. — Nach Ablauf dieser Frist ist es beiden Theilen unbenommen, in Betreff des bestandenen Servitut-Verhältnisses eine neue, gerichtlich zu corroborirende Abmachung auf 12 Jahre zu verabreden.

§. 48.

Unablösbare Servitute sind ihrer Natur nach an keine Frist gebunden, indessen muß, wo selbige vorbehalten oder eingeräumt werden, und ebenso auch bei ablösbaren Servituten jedes Mal genau bestimmt werden, wo, wann und wie selbige ausgeübt werden kann.

Namentlich ist ausdrücklich der Umfang zu bestimmen, auf welchem die Servitut soll ausgeübt werden dürfen, z. B. ob in dem ganzen Walde, oder nur in einem Theil desselben, ob in dem ganzen Gewässer oder nur in dessen bezeichnetem Theil oder Ufer ꝛc. — Ferner, ob die Ausübung der Servitut nur zu gewissen oder allen Jahreszeiten, ob jedes Jahr oder nur ein Jahr um das andere ꝛc. gestattet ist; und endlich ob die Art der Ausübung der Servitut an bestimmte Regeln gebunden, oder von gewissen Verhältnissen abhängig ist, z. B. in Betreff der Hölzung auf eine gewisse Holzgattung oder einen bestimmten Fahrweg, in Betreff der Weide auf eine gewisse Gattung oder Anzahl weidenden Viehes, — in Betreff der Nutzung durch einzuholende Anweisung des Servitut-Verpflichteten, durch dessen Aufsicht ꝛc. beschränkt oder nicht?

Digitized by Google

§. 49.

Ueberall wo bereits Servitute illimitirt vorhanden und noch nicht vollständig in Grundlage des Allerhöchsten Ukases vom Jahre 1819 schiedsrichterlich abgethan sind, müssen, damit selbige der Frohn-Abolition nicht hinderlich sind, oder sonst Veranlassung zu processualischen Weiterungen werden, die Eigenthümer sowohl des dienenden, als des berechtigten Gutes oder Grundstückes unter einander auch hinsichtlich der im §. 48. bezeichneten Puncte, innerhalb einer Frist von drei Jahren von Publication dieser Verordnung an gerechnet, genaue Bestimmung treffen, so wie, falls die bestehenden Servituten ablösbarer Natur sind, sich über deren Ablösung in gleicher Frist vereinbaren.

§. 50.

Bei solcher Ablösung ist jedoch der Eigenthümer des berechtigten Grundstückes nicht gezwungen, statt des Servitutrechtes ein stellvertretendes Aequivalent in Geld oder sonst etwas Nutzhaftem sich wider Willen aufdringen zu lassen, sondern ist blos gehalten, sich zur allendlichen Auseinandersetzung einen Austausch des Objectes der Servitut der nämlichen Gattung in der Art und dem Betrage gefallen zu lassen, daß er dadurch nicht beschädigt wird.

§. 51.

Wo die Natur der Servitut eine Theilung des dienenden Gegenstandes gestattet, ohne einen der Betheiligten zu beschädigen, da kann sich der Servitut-Berechtigte dem Antrage des Verpflichteten auf solche Theilung nicht entziehen; jedoch muß bei derselben der wirthschaftliche Bedarf und die gleiche Bequemlichkeit beider Theile berücksichtigt und eines jeden Antheil nach dem Verhältniß des dienenden Objectes zu diesem Bedarf festgestellt werden.

§. 52.

In allen Fällen, wo die Betheiligten bei der allendlichen Auseinandersetzung hinsichtlich der bestehenden Servitut sich nicht in der Güte vereinbaren können, trifft ein schiedsrichterliches, auf dem Wege des in Livland üblichen Prozeßganges herbeizuführendes Erkenntniß definitive Entscheidung.

§. 53.

Mittelst Verjährung können in Zukunft, von Emanation dieser Verordnung an, Rural-Servitute in keiner Weise erworben werden und gehen ebensowenig künftig durch Verjährung verloren.

§. 54.

Kein Nutznießer kann auf den in Nutzung abgegebenen Grund eine Servitut erwerben, mithin vermag also auch kein Mitglied einer Bauer-

Digitized by Google

Gemeinde als Pächter eines Grundstückes durch irgendwelches Rechtsmittel für sein Pachtstück eine Servitut zu gewinnen, noch auch eine solche jemandem rechtsgültig einzuräumen.

§. 55.

Eigenthümer bäuerlicher Grundstücke können zwar für ihre Grundstücke Servitute erwerben, dürfen selbige aber nur innerhalb der Gemeinde, zu der sie gehören, rechtsgültig einräumen.

§. 56.

In Fällen, wo zwei oder mehrere Güter Eigenthum in einem Dorfe haben, dessen Ländereien in Schnurstücken getheilt sind, steht jedem der betheiligten Güter, damit die Abolition der Frohne nicht erschwert werde, und namentlich bei gänzlicher Ablösung durch den Verkauf zu Verwirrungen und processualischen Weiterungen führe, das Recht zu, auf den Austausch und die Sonderung der Schnurstücke zu provociren, und können die übrigen berechtigten Güter sich nicht weigern, auf solche Maaßregel einzugehen.

§. 57.

Der solchergestalt herbeigeführte Austausch besagter Schnurstücke unterliegt, wo gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, der inappellablen Entscheidung eines ordnungsmäßigen Schiedsgerichtes, das auf dem Wege des in Livland üblichen Prozeßganges zu verfahren hat.

§. 58.

Dem Grundherrn verbleibt auf allen Grundstücken seines Gutes, sie mögen durch Verkauf oder Verpachtung in definitiven oder zeitweiligen Posseß eines andern Besitzers übergegangen sein, stets ohne weiteres das Recht vorbehalten, zum Zwecke auszuführender Ent- oder Bewässerungen, so wie Wege- oder Wasser-Communicationen, nothwendige Expropriationen vorzunehmen, wobei derselbe jedoch nachzuweisen hat, daß und wie weit solche Expropriation zur Ausführung seiner projectirten Maaßregel nothwendig ist.

§. 59.

Nächst diesem muß von der competenten Behörde die Nothwendigkeit und der Nutzen derjenigen Unternehmung nachgewiesen werden, zu welcher die Expropriation gefordert wird, und daß dieselbe sich nicht auf die Haupttheile oder nothwendigsten Theile des Grundstückes erstreckt, sondern nur in Durchführung von Kanälen, Straßen, Gräben oder dergleichen mehr besteht.

In allen diesen Fällen ist, in Ermangelung einer freiwilligen Ver-

Digitized by Google

einbarung, der verhältnißmäßige Ersatz durch die im §. 142. bezeichnete Kirchspiels-Commission festzusetzen.

§. 60.

Ist der Nachweis der Nothwendigkeit geliefert, so kann der Inhaber des betreffenden Grundstückes die Expropriation in keiner Weise verweigern, sondern tritt selbige, wo sich die Interessenten nicht gütlich hinsichtlich der dem Expropriirten zu entrichtenden Entschädigung vereinbaren können, in Grundlage einer Abschätzung ein, die auf dem Wege Rechtens vor dem ordinairen Richter zu exportiren ist.

§. 61.

Ist aber eine Expropriation erfolgt, so kann der Gutsbesitzer, auf dessen Provocation selbige stattgehabt hat, seinerseits nicht beliebig zurücktreten, oder das dadurch erlangte Territorium anders als zu dem angegebenen Zwecke benutzen, sondern fällt selbiges vielmehr, falls von der projectirten Maaßregel abgestanden werden sollte, unmittelbar wieder an den expropriirten ehemaligen Besitzer zurück, ohne daß dieser deshalb verpflichtet ist, sich des erhaltenen Aequivalents zu begeben, welches ihm vielmehr gänzlich verbleibt.

§. 62.

Bei jeder Umwandlung einer Frohn-Pacht in eine Geld-Pacht, wie bei jeder Ablösung mittelst Kaufs, muß, auch wenn desfalls kein besonderer Punct in den Pacht- oder Kauf-Contract aufgenommen sein sollte, dem ehemaligen Frohn-Pächter das nöthige Brenn- und Nutzholz, überall wo selbiges seither von Seiten des Gutsherrn, ohne besondere Anrechnung geliefert worden, auch noch ferner sechs auf einander folgende Jahre hindurch in demselben Betrage, wie bisher, verabfolgt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in welchen der Pächter nachweislich auf seinem Grundstücke selbst die erforderliche Holz-Quantität hat, oder ihm ein besonderes Stück Wald zugetheilt worden.

§. 63.

Erhält der Inhaber des Bauer-Grundstückes seinen Holzbedarf von dem Gutsherrn, so muß er sich hinsichtlich der Zeit und des Ortes der Verabfolgung unweigerlich der von diesem etwa eingeführten Forst- und Wirthschafts-Ordnung fügen. — Auf Bauholz bezieht sich die Bestimmung des §. 62. nicht, und bleibt es in Beziehung desselben der beiderseitigen Vereinbarung überlassen, ob und was Contrahenten bei der Umwandlung des Frohn-Contractes darüber bestimmen.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Besondere Bestimmungen über die Ablösung der Frohne mittelst Kaufs.

§. 64.

Außer den obigen Paragraphen, wie den für das bäuerliche Grundeigenthum selbst gegebenen gesetzlichen Vorschriften, gelten für den Uebergang zum Grund-Eigenthum mittelst Verkaufes, so wie namentlich darüber, was gleichzeitig mit dem Grundstück selbst, noch sonst Gegenstand des Verkaufes sein darf? wer einen solchen Kauf abzuschließen berechtigt ist? wie hinsichtlich der an dem Kauf-Objecte berechtigten dritten Personen zu verfahren ist? ꝛc. folgende Bestimmungen:

§. 65.

In jedem Falle, wo ein bäuerliches Grundstück durch Verkauf an ein Bauer-Gemeindeglied, von dem ganzen Complex des Rittergutes, zu welchem es gehört hat, abgelöst wird, muß sofort beim Verkaufe selbst derjenige Theil aller öffentlichen Abgaben, der seither von dem Grundherrn als einzigem Besitzer und Repräsentanten des gesammten steuerpflichtigen Landes jenes Gutes prästirt worden, auf das abzulösende Grundstück übertragen werden, welcher sich aus dem Verhältnisse der Hakengröße dieses Grundstückes zur Hakengröße des Rittergutes selbst, als auf ersterem ruhend, ergiebt.

§. 66.

Als solche öffentliche Leistungen sind alle diejenigen zu betrachten, welche zufolge obrigkeitlicher Anordnung nach den Reichsgesetzen als Landesprästanden bezeichnet und nach Maaßgabe der Hakengröße von den Landgütern zu erheben sind, oder sonst in Beziehung auf die Bevölkerung im allgemeinen und den Bauerstand insbesondere stehen.

§. 67.

Alle anderweitigen Leistungen, welche der Grundherr als Besitzer des Rittergutes zu prästiren hat, namentlich solche, welche sich auf Standesrechte und Ritterschaftliche Interessen beziehen oder aus selbigen hervorgehen, dürfen beim Verkauf eines Bauer-Grundstückes nicht übertragen werden.

§. 68.

Die Uebertragung der Landesprästanden und Hakengelder auf ein veräußertes bäuerliches Grundstück, nach Maaßgabe seiner Größe, hat

Digitized by Google

indessen einstweilen, so lange noch nicht alle Grundstücke des Gehorchslandes auf dem betreffenden Gute dergestalt bäuerliches Grundeigenthum geworden sind, nur für die beiden Contrahenten, den Grundherrn und den Inhaber des Bauer-Grundstückes, Effect, so daß ersterer immer noch für die richtige Einzahlung solcher Leistungen dem Gemeinwesen haftet und sich nur seinerseits von dem einzelnen Grundstücke bezahlt macht. — Sobald aber sämmtliche Grundstücke des Gehorchslandes abgelöst worden und in selbstständigen Erbbesitz des Käufers übergegangen sind, hört die Betheiligung des Rittergutsbesitzers an der Abgaben-Prästation von Seiten der abgelösten Grundstücke gänzlich auf und haftet alsdann ausschließlich die nunmehr auf einer neuen gleichmäßigen Basis stehende Gemeinde solidarisch für die gesammten, auf allen einzelnen Grundstücken ruhenden Leistungen.

§. 69.

Ebenso wenig, als die dem Rittergute als solchem obliegenden Verpflichtungen, dürfen die dem Rittergute ausschließlich adhärirenden Rechte beim Verkaufe einzelner Grundstücke übertragen werden. — Dieses ist auch in dem Falle nicht gestattet, wo der Käufer etwa adeligen Standes sein sollte, es sei denn, daß das verkaufte Grundstück als neues Rittergut constituiret wird. — Welche Berechtigungen, als ausschließliche Rittergutsrechte, unablöslich sind, und welche dagegen abgelöst werden können, darüber trifft §. 254 nähere Bestimmung.

§. 70.

Alle beim Verkauf eines Grundstückes von Seiten des Verkäufers vorbehaltene oder ausbedungene Rechte müssen im Kauf-Contract bezeichnet und das specielle Aequivalent für solches Recht in dem Kaufobjecte selbst, ausdrücklichnamhaft gemacht sein.

§. 71.

Der Vorbehalt aller Leistungen und Berechtigungen, für welche im Contracte kein entsprechendes Aequivalent namhaft gemacht worden, ist unstatthaft, und demnach:

a) alle nur unter gewissen Umständen und für gewisse Fälle stipulirte Zahlungen,

b) sämmtliche besondere Entschädigungen oder Abgaben, die bei gewisser Benutzung, Theilung oder Verwerthung des verkauften Grundstückes und desfalls etwa einzuholender Erlaubniß des Verkäufers stipulirt werden,

c) der Vorbehalt eines Wieder-Anfallrechtes oder auch eines Mortuarii, zufolge dessen vom Grundstück im Falle der Vererbung eine Abgabe zu zahlen ist, oder dasselbe im Falle

Digitized by Google

dessen Inhaber ohne gesetzliche Erben verstirbt, wieder in den Besitz des Verkäufers zurückfällt,

unter allen Umständen verboten.

§. 72.

Zum Ankauf bäuerlicher Grundstücke ist nicht nur jedes Bauer-Gemeindeglied, sondern auch jedes Individuum, das zu solchem Behufe in den Gemeindeverband eintritt, berechtigt, insofern dasselbe die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Größe eines bäuerlichen Grundstückes, s. §. 256, sowie hinsichtlich der Constituirung des eisernen Inventarii, s. §. 263, erfüllt. Beim Ankauf durch Vermittelung der Bauer-Rentenbank müssen die in dem Reglement dieses Instituts vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sein.

§. 73.

Desgleichen ist es auch Gesellschaften oder Gemeinschaften mehrer Personen gestattet, bäuerliche Grundstücke zu kaufen, und deshalb dieselben Rechte und Vortheile in Anspruch zu nehmen, wie die einzelnen kaufberechtigten Personen.

§. 74.

Eine solche Gemeinschaft darf jedoch auf dem Gehorchslande kein größeres Areal erwerben, als diejenigen Grundstücke zusammengenommen betragen, zu deren Ankauf alle wirkliche Glieder der Gemeinschaft, falls sie einzeln gekauft hätten, nach Maaßgabe des im §. 256. festgestellten Maximums für die Größe der Bauer-Grundstücke überhaupt, berechtigt sind.

§. 75.

Bei jedem Gemeinschaftskauf muß nicht nur nach Maaßgabe der Größe das gesetzliche eiserne Inventarium (s. Beilage Litt. A.) vorschriftmäßig, s. §. 263, constituiret, sondern auch, um spätern schwierigen Auseinandersetzungen und Prozessen vorzubeugen, jedesmal die Bedingung von Seiten der kaufenden Gemeinschaft eingegangen werden, daß das acquirirte Areal innerhalb einer Frist von 6 bis längstens 12 Jahren von der kaufenden Gemeinschaft eingetheilt und dergestalt in besondere, selbstständige Ackerwirthschaften abgebaut werden muß, daß eine jede von ihnen, und zwar in der für ein bäuerliches Grundstück gestatteten Größe, als separate Wirthschaft seinen besondern Eigenthümer erhalte.

§. 76.

Kommt die Gemeinschaft der übernommenen Verpflichtung zur Eintheilung und dem Abbau des acquirirten Areals gar nicht oder nicht in der

Digitized by Google

vorgeschriebenen Frist vollständig nach, so wird solches auf Anordnung des örtlichen Kirchspielsgerichts, durch den verkauft habenden Grundherrn, für Rechnung der säumigen Gemeinschaft bewerkstelligt.

§. 77.

Will eine Gemeinschaft ein besonderes Grundstück als ungetheiltes Eigenthum conserviren, etwa als Gemeindegrund zu besonderen Zwecken, Fundationen u. s. w., so ist solches unverwehrt, jedoch darf das betreffende Grundstück die Größe des für ein bäuerliches Grundstück gesetzlich vorgeschriebenen Maximums nicht überschreiten.

§. 78.

Die Ablösung der Frohne durch den Verkauf einzelner bäuerlicher Grundstücke von Seiten eines Rittergutes kann durch die Einsprache dritter Personen und Interessenten, als z. B. Real-Gläubiger, Verwalter eiserner Capitalien, Wiederkaufsberechtigter u. s. w. nicht verhindert und unmöglich gemacht werden.

§. 79.

Dagegen darf aber auch keine solche Ablösung bewerkstelligt werden, ohne daß erstlich dergleichen auf dem verkaufenden Gute berechtigte Personen in gewisse Kenntniß von dem vorzunehmenden Acte gesetzt sind, daß ihnen ferner gehörige Frist zur etwa nöthig erachteten Wahrnehmung ihrer Interessen vorbehalten und selbige auch in dem Fall, wo sie sich nicht weiter geriren, gegen jeden Verlust, der aus der Ablösung des Grundstückes von dem Gute erwachsen könnte, vollkommen gesichert sind.

§. 80.

Demnach müssen in jedem Falle, wo von einem mit Schulden oder sonstigen Ansprüchen belasteten Gute, ein oder mehre Grundstücke verkauft werden sollen, die Kauf-Contrahenten bei dem örtlichen Kreisgerichte einen unterschriebenen Vorcontract beibringen, und der Käufer gleichzeitig die Kaufsumme, insoweit selbige sofort zahlbar ist, ad depositum geben.

§. 81.

Sobald der Kauf-Contract und die Kaufsumme beigebracht sind, fertigt das Kreisgericht, in Grundlage der bei demselben geführten Ingrossationsbücher, erstlich Notificationen an alle Ingrossarien des verkaufenden Gutes, insoweit solche vorhanden, und sodann jedes Mal eine Publication in den Provinzial-Blättern, mit genauer Angabe des verkaufenden Gutes, des zu verkaufenden Grundstückes, des Kauf-

Digitized by Google

preises, der Effecten, in welchen der Kaufschilling beigebracht worden, u. s. w. aus.

Hinsichtlich der Publication s. Formular-Beilage **Lit. B.**

Anmerk. Die Verpflichtungen der zum Credit-Vereine gehörenden Güter bleiben unverändert nach dem Credit-Reglement.

§. 82.

In den Notificationen an die Ingrossarien des verkaufenden Gutes wird denselben außerdem eröffnet, wie ihnen erstlich eine peremtorische Frist von 6 Wochen a dato der Notification anberaumt ist, innerhalb welcher selbige, falls sie solches für nöthig erachten sollten, ihre auf dem Gute ingrossirten Capitalien zu kündigen haben; wie aber ferner, auch in dem Falle, wo solches nicht geschieht, die Ingrossarien deshalb keinesweges ihrer Hypothek verlustig gehen, sondern alsdann nur richterlich angenommen wird, daß selbige stillschweigend auf die gerichtliche Deposition des Kaufschillings angetragen, und sich das hypothekarische Anrecht, welches sie auf dem abzulösenden Grundstücke hatten, nunmehr auf dem Kaufschilling bewahren.

§. 83.

In der Publication durch die Provinzial-Blätter wird etwaigen stillschweigenden Hypothekarien, so wie Inhabern nicht ingrossirter Schuldforderungen u. s. w. dasselbe, wie §. 82. hinsichtlich der Ingrossarien vorschreibt, jedoch unter Anberaumung einer Frist von drei Monaten, zur Geltendmachung und Wahrnehmung ihrer Rechte und Ansprüche, eröffnet.

§. 84.

Erfolgen hierauf rechtzeitige Kündigungen geltender Forderungen, so wird die Vollziehung des Kauf-Contracts mittelst Corroboration, vom Ablauf der dreimonatlichen Publikationsfrist an gerechnet, noch 7 Monate lang beanstandet, innerhalb welcher Zeit der Verkäufer die seinem Gute gekündigte Schuld liquidirt haben muß; — widrigenfalls der ganze Verkauf annullirt und das deponirte Geld dem Käufer wieder zurückgezahlt wird.

§. 85.

Die zur Liquidation mit dem kündigenden Creditor erforderliche Summe kann jedoch von dem Verkäufer des Grundstückes auch vor Ablauf der 7 Monate gerichtlich deponirt und dadurch der sofortige Abschluß des Kaufes rechtsgültig herbeigeführt werden.

§. 86.

Erfolgt dagegen weder auf die Publikation noch auf die Notifikationen irgend eine Kündigung, so wird der Kauf-Contract sofort

Digitized by Google

nach Ablauf der dreimonatlichen Publikationsfrist von dem Kreisgerichte corroborirt und mit solchem Kaufabschluß das veräußerte Grundstück aller Verpflichtungen und Belastungen, welche das verkauft habende Gut gegen dritte Personen hat, gänzlich entbunden.

§. 87.

Dagegen aber bleibt der Kaufschilling in allen Fällen, wo ingrossarische Forderungen statthaben, in gerichtlicher Deposition, und darf nur zur etwanigen Befriedigung der Ingrossarien in ihrer gesetzlichen Reihenfolge ausgereicht werden.

§. 88.

Bei Gütern, auf denen gar keine ingrossirte Forderungen haften, und auch zufolge der Publikation keine sonstigen Ansprüche erhoben und gerechtfertigt worden sind, wird mit Ablauf der dreimonatlichen Publikationsfrist der Kaufschilling sofort nach vollzogener Corroboration des Contractes dem Verkäufer zur beliebigen Disposition ausgereicht.

§. 89.

Dasselbe findet statt, wo zwar ingrossirte Forderungen auf dem Gute lasten, Verkäufer aber bei dem Kreisgerichte die Einwilligung sämmtlicher, dergestalt berechtigter Creditores in den Verkauf des Grundstückes und Ausreichung der deponirten Kaufsumme, gehörig beglaubigt, beibringt, oder aber rechtsgültig nachweist, daß er die Creditores, zu deren Sicherstellung die Deposition stattgefunden, anderweitig zufrieden gestellt hat.

§. 90.

Dagegen aber ist für den Fall, daß zwar der zuerst berechtigte Creditor seine Einwilligung zur Ausreichung des deponirten Kaufschillings ertheilt, dabei aber nicht declarirt, mit seiner Forderung vollständig abgefunden zu sein, die Ausreichung des deponirten Capitales an den Verkäufer nicht gestattet, sondern muß dasselbe zur Sicherheit der in der Priorität nachfolgenden Gläubiger in Deposition behalten werden.

§. 91.

Der Kaufschilling kann nicht nur in klingender Münze, sondern nach Belieben des Deponenten für seine Rechnung und Gefahr auch in zinstragenden Papieren, d. h. in allen gegenwärtig in Cours befindlichen russischen Staatspapieren, in Liv-, Kur- und Ehstländischen Pfandbriefen und in Livländischen Rentenbriefen nach vorgängiger Uebereinkunft mit der betreffenden Behörde hinsichtlich des Werthbetrages beigebracht werden, und erhebt der Deponent die Zinsen des solchergestalt deponirten Capitales, ohne weitere Beschränkung, zu beliebiger Verwendung.

Digitized by Google

§. 92.

Wird die Kaufsumme in Folge des Kaufcontractes nur theilweise eingezahlt, und kommt mithin auch nur theilweise zur gerichtlichen Deposition, so behalten sämmtliche Creditores für den nicht eingezahlten Belang, nach wie vor, ihr hypothekarisches Anrecht auf das Kaufstück.

§. 93.

Bis zum Ablauf der dreimonatlichen Publikationsfrist, oder wo Kündigungen erfolgt sind, der siebenmonatlichen Kündigungsfrist, bleibt, wie §. 84 bestimmt, der beim Kreisgerichte beigebrachte Kauf-Contract zwar hinsichtlich aller Forderungen dritter Personen an das Kaufobject ohne Effekt, so daß selbige ihr hypothekarisches Anrecht an dasselbe nach wie vor unverändert behalten; nichts desto weniger ist aber solcher Kauf-Contract, sobald er beim Kreisgerichte beigebracht worden, für die beiden Contrahenten selbst bindend, so daß noch vor Corroborirung des Contractes das Kaufobject dem Käufer übergeben werden kann, und es keinem einzelnen Theile mehr freisteht, willkührlich zurückzutreten.

§. 94.

Sollte der Kauf nach Ablauf der siebenmonatlichen Kündigungsfrist, weil bis dahin etwa gekündigte Capitalien des verkaufenden Gutes nicht vollständig liquidirt worden, oder aus anderem Grunde gesetzlich annullirt werden, so bleibt dem Käufer das Recht vorbehalten, wegen etwaniger Schäden und Verluste seinen Regreß auf dem ordinairen Wege Rechtens wider den Verkäufer geltend zu machen.

§. 95.

Jeder Kauf, bei welchem eine der in §§. 80—94 zur Sicherung etwaniger Creditoren des verkaufenden Gutes vorgeschriebenen Maaßregeln unterlassen, namentlich aber die Kaufsumme, statt ad depositum gebracht zu werden, directe vom Käufer an den Verkäufer ausgezahlt worden, kann hinsichtlich dritter Personen keine Rechtsgültigkeit erlangen, und bleibt namentlich das veräußerte Grundstück, nach wie vor, unveränderte Hypothek aller Creditoren des verkaufenden Gutes.

§. 96.

Sollte der Käufer aber in solchem Falle durch die bereits liquidirte Zahlung in irgendwelcher Weise zu Schaden und Verlust gerathen, so hat er seinen Regreß auf dem ordinairen Wege Rechtens an den Verkäufer, als den Empfänger des Geldes, zu nehmen, und behält außerdem das Recht, die gesetzliche Geltendmachung und Vollziehung des ihm vom Verkäufer zugestandenen Kaufcontractes nöthigenfalls gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

§. 97.

Güter, auf denen unkündbare Capitale aller Art lasten, sind deshalb gesetzlich nicht behindert, einzelne Bauergründstücke nach freiem Ermessen zu verkaufen. — Jedenfalls muß aber vor solchem Verkauf der Jahresertrag des belastenden unkündigbaren Kapitals dadurch sicher gestellt werden, daß Verkäufer ein so großes Capital gerichtlich deponirt, daß durch dessen Rente, nach dem zur Zeit der Deposition geltenden Zinsfuße, der ausbedungene Jahresertrag jenes unkündigbaren Kapitales vollständig gedeckt wird.

Sobald solches geschehen, ist das belastet gewesene Gut aller seiner Verpflichtungen hinsichtlich des unkündigbar gewesenen Kapitales dergestalt erledigt, daß es in keiner Weise ferner für die, etwa durch Veränderungen im Zinsfuße verminderten Renten jenes deponirten Capitales einzustehen hat.

§. 98.

Beim Verkauf einzelner Grundstücke seitens solcher Güter, welche dem Livländischen Creditverein für erhaltene Darlehen hypothekarisch verhaftet sind, muß jedes Mal, allem zuvor, von der Kaufsumme derjenige Betrag, welcher nach Maaßgabe der dem ganzen Gute bewilligten Anleihe auf das zu verkaufende Grundstück seiner Größe nach fällt, entweder dem Systeme, als dem in allen Fällen ersten ingrossarischen Gläubiger, ausgezahlt oder durch Deposition sicher gestellt werden.

§. 99.

Sobald solches geschehen ist, wird das zu verkaufende einzelne Grundstück von allen Ansprüchen des Credit-Vereins, mithin auch von der demselben in dem ganzen Complex des ganzen Gutes zustehenden Special-Hypothek vollständig befreit und unbelastet von der Systems-Anleihe auf den Käufer übertragen.

Anmerkung. Wegen Herbeiführung dieses Effects der Abzahlung oder Deposition des verhältnißmäßig zur Größe des verkaufenden Gutes auf das zu verkaufende Grundstück fallenden Theils der Anleihe, ist mit der Administration des Credit-Vereins zu verhandeln, und die entsprechende Bestimmung über derartige Entlastung der einzelnen Bauergrundstücke jedenfalls zu vermitteln, indem sonst fast jede schuldfreie Uebertragung solcher Grundstücke sehr erschwert, ja unmöglich wird.

§. 100.

Es ist dem Verkäufer freigestellt, ob er die vom Käufer ad depositum gegebene Kaufsumme zur Befriedigung des Creditsystems nur in dem Betrage des verhältnißmäßig auf das verkaufte Grundstück fallenden Theiles der Anleihe, oder aber darüber hinaus bis zum Betrage der ganzen Systems-Anleihe verwenden mag. Da der Credit-Verein in allen

Digitized by Google

Fällen der erste Gläubiger ist, so kann dessen Befriedigung aus der deponirten Kaufsumme keinenfalls verweigert werden, und wird alsdann der Rest der Kaufsumme zur Befriedigung der übrigen Creditores nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt.

§. 101.

Die Bestimmung über das Verhältniß auf Majorats- und Fidei-Commiß-Gütern bleibt späterer Beschlußnahme vorbehalten, bis nach der Publikation des zu erwartenden, allgemeinen Gesetzes.

§. 102.

Auf solchen Gütern, die sich im Pfandbesitze befinden, steht das Recht zur Ablösung einzelner Grundstücke mittelst Cession des darauf von dem Käufer in Kauf zu verwandelnden Pfandrechts dem Pfandhalter in den Fällen zu, wo der Pfand-Contract entweder die ausdrückliche Stipulation des eventuellen Kaufes enthält, wie solches in den vor dem Jahre 1842 abgeschlossenen stattfindet, oder das Pfandrecht eines der alten, auf lange Jahre eingeräumten ist.

§. 103.

Auf allen sonstigen Pfandgütern dagegen darf der Pfandhalter die Ablösung einzelner Grundstücke durch Verkauf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers bewerkstelligen.

§. 104.

Bei allen Gutsverpfändungen, welche nach Promulgation dieser Verordnung stattfinden, muß in den desfalls abgeschlossenen Contracten stets ausdrückliche Bestimmung getroffen werden, ob und in wie weit das Recht zum Verkauf einzelner Grundstücke des Pfandgutes dem Pfandhalter eingeräumt wird, und hat die den Pfandcontract corroborirende Behörde darauf zu achten, daß solche Bestimmung getroffen sei, widrigenfalls die Corroboration zu verweigern ist.

§. 105.

Ist ein Gut in Arrende vergeben, so steht das Recht, einzelne Grundstücke desselben durch Verkauf abzulösen, in keinem Falle dem Arrendator, sondern stets nur dem Guts-Eigenthümer zu.

§. 106.

Will der Guts-Eigenthümer ein Grundstück des in Arrende vergebenen Gutes verkaufen, so kann ihm Arrendator solches nicht verwehren; dagegen aber muß der Gutsherr:

Digitized by Google

a) wenn das verkaufte Grundstück sich bei Eintritt des Verkaufes in Geldpacht befunden hat, dem Arrendator die von solchem Grundstücke beim Verkauf bezogene Pachtsumme jährlich unverkürzt zusichern und bei der jährlichen Arrende-Liquidation in Anrechnung bringen. — Geschieht solches, so kann Arrendator, dessen Einnahme durchaus unverändert bleibt, seinen Arrende-Contract auf Grund des stattgehabten Verkaufes nicht kündigen;

b) wenn das verkaufte Grundstück sich beim Eintritt des Verkaufes in Frohnpacht befunden hat, dem Arrendator die jährliche Rente des gesammten, für das Grundstück gezahlten Kaufschillings, und zwar zu 5 % berechnet, sichern und bei der Arrende-Liquidation in Abrechnung bringen. — Arrendator kann auch in diesem Falle den Kauf selbst nicht verweigern, es steht ihm aber frei, seinen Arrende-Contract nach Belieben zu heben und das Gut dem Eigenthümer zurück zu geben, ohne daß für den einen oder den andern Theil ein Recht zur Schadloshaltung daraus hergeleitet werden kann.

§. 107.

Zum Empfange des Kaufschillings ist beim Verkauf einzelner Grundstücke eines in Arrende vergebenen Gutes jedenfalls nur der Gutsherr, nicht aber der Arrendator berechtigt.

Drittes Capitel.

Besondere Bestimmungen über die Conversion der Frohne mittelst Einführung von Geldpacht.

§. 108.

Ist ein Gut in Arrende vergeben, so können Geldpacht-Verträge vom Arrendator nur auf die Dauer seines Arrende-Contractes abgeschlossen werden. — Geldpacht-Verträge auf längere Zeit oder auf 2 Vererbungen darf Arrendator nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gutsherrn abschließen.

§. 109.

Dem Gutsherrn dagegen als Arrendegeber, steht unter allen Umständen das Recht zu, auf seinem Gute auch während der Dauer der Arrende,

Digitized by Google

Frohnpacht-Verhältnisse in Geldpacht-Verhältnisse zu convertiren, ohne daß Arrendator ihm solches weigern kann.

§. 110.

Dagegen muß aber der Gutsherr in jedem Falle, wo er während der Dauer des Arrende-Contractes eine Frohnpacht in eine Geldpacht verwandelt, dem Arrendator die ganze aus der Geldpacht erzielte jährliche Pachtrente ohne alle Verkürzung für die Dauer der Arrende überlassen, und ihm außerdem zu der durch das Wegfallen der Frohnpacht nothwendig werdenden ökonomischen Einrichtung, hinsichtlich deren Art und Kostenbetrag sich beide Interessenten zu einigen haben, das ganze, von der Ritterschaft etwa erhaltene Einrichtungs-Capital überlassen.

§. 111.

Ist solches geschehen, so vermag Arrendator die Einführung der Geldpacht nicht zu weigern, dagegen aber steht ihm das Recht zu, seinem Arrende-Contract ohne weiteres zu entsagen. — Zieht er es aber vor, seine Arrende auf Basis der unweigerlich zu vollziehenden Frohn-Conversion fortzusetzen, so muß derselbe die baaren Auslagen, die zu der neuen ökonomischen Einrichtung etwa noch, außer dem gesetzlich bewilligten Einrichtungs-Capital, nöthig werden, aus eigenen Mitteln bestreiten, ferner die gesammten Kosten bis zur Auszahlung des Einrichtungs-Capitals, die gesetzlich erst erfolgen kann, wenn resp. 1 oder 2 Haken völlig convertirt oder abgelöst sind, vorschießen, und endlich nach erhaltenem Einrichtungs-Capital die vorschriftmäßige Renten- wie Capital-Abzahlung für selbiges, während der Dauer des Arrende-Contractes alljährlich leisten.

§. 112.

Nach Ablauf des Arrende-Contractes muß der Gutsherr dem Arrendator die von selbigem, zufolge Bestimmung des §. 111 gemachten Capital-Auslagen, nach Abzug der, während der Arrende-Dauer genossenen Nutzung refundiren, so wie auch die fernere Zins- und Capital-Abzahlung des Einrichtungs-Capitales übernehmen, so daß **commodum wie incommodum** der Frohn-Conversion, die während der Arrende dem Arrendator zufielen, nunmehr wieder auf den Gutsherrn übergehen.

Anmerkung. Diese Bestimmungen sub §. 110—113 gelten erst für die nach Bestätigung und Bekanntmachung derselben abgeschlossenen Arrende-Contracte, haben aber nicht auf die bereits bestehenden Beziehung.

§. 113.

Sollte bei der Einführung einer Geldpacht von dem Geldpächter etwa eine Caution beizubringen sein, so ist jedenfalls nur der Gutsherr, nicht aber der Arrendator, zu deren Empfang berechtigt.

Digitized by Google

§. 114.

Auf Gütern, die zu Pfand vergeben sind, steht das Recht zur Conversion der Frohnpacht in Geldpacht dem Pfandhalter nur in den §. 113 angeführten beiden Fällen unbedingt, auf allen sonstigen Pfandgütern aber nur die Abschließung von Geldpacht-Contracten auf nicht länger als für die Dauer der Pfandjahre zu; Geldpacht-Contracte auf längere Zeit dagegen oder auf 2 Vererbungen kann Pfandhalter in letzterem Falle nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gutsherrn bewerkstelligen.

§. 115.

Bei allen statthabenden Frohn-Conversionen durch Einführung von Geldpacht gilt hinsichtlich des Bedarfs an Brenn- und Nutzholz die im §. 62 und 63 für die Ablösung der Frohne mittelst Kaufs enthaltene Vorschrift unverändert.

§. 116.

Eine theilweise Uebertragung der Landesprästanden vom Rittergute auf ein bäuerliches Grundstück, ist bei der Vergebung desselben in Geldpacht in keiner Weise gestattet.

§. 117.

Hinsichtlich der Einführung von Geldpacht auf Majoraten, Fideicommiß-, Kirchen- und Pastorats-Gütern, so wie solchen Gütern, die milden Stiftungen gehören, oder hypothecarisch belastet sind, s. §. 30—35.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Gesetzliche Bestimmungen.

Erstes Buch.

Bestimmungen über den Grund und Boden und dessen Nutzung.

Erster Abschnitt.

Eintheilung des Landes.

§. 118.

Das Territorium eines jeden Gutes zerfällt erstlich in schatzfreies und steuerpflichtiges Land.

§. 119.

Solche Eintheilung betrifft die verschiedene Stellung hinsichtlich der Verpflichtung zu den auf dem Lande ruhenden öffentlichen Leistungen, als Wegebau, Schießstellung u. s. w. — Das schatzfreie Land, gleichviel in wessen Besitz befindlich, ist von allen Leistungen für immer und unter allen Umständen befreit. — Das steuerpflichtige Land dagegen behält solche Verpflichtung unter allen Umständen, und giebt den Maaßstab ab, in welchem Betrage ein Gut zu allen solchen öffentlichen Leistungen in Anspruch zu nehmen ist.

§. 120.

Das Verhältniß des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes auf einem jeden Gute bleibt unverändert bestehen, wie selbiges durch die Bauer-Verordnung von 1804 festgestellt worden, bis etwa nach §. 20 eine Veränderung möglich wird.

§. 121.

Außerdem ist der Grund und Boden eines jeden Gutes nach der verschiedenen Berechtigung zu dessen Ausnutzung, unabhängig von der sub §. 118 erwähnten Eintheilung in schatzfreies und steuerpflichtiges Land, in Hofesland und Gehorchsland gesondert.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Geſetzliche Stellung des Hofes- und Gehorchslandes.

§. 122.

Das geſammte Hofesland, ſowohl derjenige Theil deſſelben, welcher dieſer Kategorie bereits früher angehörte, als der bei der Begränzung des Gehorchslandes von dem ehemaligen Bauerlande abgetheilt worden, iſt in jeder Beziehung gänzlich der unumſchränkt freien Dispoſition des Gutsherrn dergeſtalt anheimgegeben, daß ſelbiger es nach eigenem Gutdünken ohne alle Controlle verwenden und benutzen darf. Nur wenn einzelne Theile deſſelben in Frohnpacht vergeben werden ſollten, ſo unterliegen ſelbige den Beſtimmungen hinſichtlich der Frohnpacht überhaupt, ſ. §. 175—210.

§. 123.

Das Verkaufen und gänzliche Abtheilen einzelner Stücke des Hofeslandes, wodurch mithin das Gut ſelbſt in ſeiner Ausdehnung vermindert würde, iſt inſofern beſchränkt, daß ſolches nur inſoweit geſchehen darf, als dadurch das Rittergut nicht unter ſein vom Geſetz Pct. VII. beſtimmtes Minimum verkleinert wird.

§. 124.

Sollte nach der bewerkſtelligten erſten Abtheilung und Begränzung des Hofeslandes ein Gutsbeſitzer den durch dieſen Act ſeinem Hofeslande zugefallenen Theil ehemaligen Bauerlandes, welcher etwa ſeither in Pacht vergeben geweſen, nunmehr in directe Nutzung nehmen und mithin den Pächtern ihren ſeitherigen Beſitz kündigen wollen, ſo iſt ihm ſolches, inſoweit dadurch keine contractliche Abmachungen, oder ſonſtige Privat-Berechtigungen verletzt werden, unbenommen. — Auf allen Gütern jedoch, die größer als fünf Haken ſind, darf ein ſolches Einziehen von ſeither verpachtetem Lande jährlich nur auf einem Drittheil des neu entſtandenen Hofeslandes und mithin die Einziehung des Ganzen erſtlich in drei Jahren bewerkſtelligt werden.

§. 125.

Hiebei gilt jedoch als Regel, daß ein Gutsbeſitzer, welcher $^1/_3$ dieſer Ländereien eingezogen hat, nicht eher zum Einziehen des zweiten und ſodann des letzten Drittheils ſchreiten darf, als bis er bewieſen hat, daß er $^1/_3$ ſeines ganzen Frohngehorchs und endlich das zweite Drittheil und

Digitized by Google

den ganzen Frohngehorch allenblich in Pachtzahlung verwandelt oder das demſelben entſprechende Areal mit Hülfe der Rentenbank an Bauern verkauft habe.

§. 126.

Das Gehorchsland bleibt nach wie vor Guts-Areal und Eigenthum deſſen jedesmaligen Grundbeſitzers, indeſſen iſt das Dispoſitionsrecht dieſes letztern, hinſichtlich des Gehorchslandes, in der Art geſetzlich beſchränkt, daß er keinen Theil deſſelben jemals und unter irgend welchen Umſtänden direkt oder anders als durch Verpachtung oder Verkauf an Bauergemeinde-Glieder in Nutzung nehmen darf.

§. 127.

Im übrigen bleibt dem Grundherrn unbeſtreitbar das Recht, jede ihm nöthig ſcheinende Eintheilung, Umgeſtaltung oder Austauſch in dem Gehorchslande und deſſen einzelnen Pachtſtücken, nach eigenem Ermeſſen zu aller Zeit vorzunehmen, inſofern dadurch nicht etwa eingeräumte oder erworbene Privat-Berechtigungen oder contractliche Anſprüche alterirt, oder aber das betreffende Land der Nutzung der Bauergemeinde entzogen wird.

§. 128.

Ein Austauſch von einzelnen Theilen des Gehorchslandes gegen äquivalirende Hofesländereien kann niemals (und zwar von dem Zeitpunkt der erſten Bezeichnung des Gehorchslandes auf der Gutscharte an) anders, als mit der freiwilligen Zuſtimmung der örtlichen Bauergemeinde vor ſich gehen.

§. 129.

Das Stück des Hofeslandes, welches der Gemeinde vorkommenden Falles als Austauſch-Aequivalent übergeben wird, muß durch reviſoriſche Vermeſſung und Taxation als genügend nachgewieſen ſein, worauf der Austauſch ſelbſt, durch das örtliche Kirchſpielsgericht, nach Beprüfung des Sachverhaltes und Verhörung der Bauergemeinde, bewerkſtelligt und documentirt wird.

§. 130.

Die Bewilligung der Bauergemeinde muß in ſolchen Fällen vor dem Kirchſpielsgerichte ad protocollum gegeben werden, und wird dieſelbe hiebei durch das Geſammtperſonal das Gemeindegerichtes und die Gemeinde-Vorſteher repräſentirt, die mittelſt abſoluter Majorität rechtsgültig den Austauſch bewilligen oder verweigern.

Digitized by Google

§. 131.

Sollte ein oder der andere Theil des Gehorchslandes unverpachtet bleiben, indem sich kein Glied der Bauergemeinde willig findet, dasselbe unter den vom Grundbesitzer gestellten Bedingungen in Nutzung zu nehmen, so darf der Grundbesitzer einen solchen Theil dennoch keineswegs ohne weiteres ganz in eigenbeliebige Benutzung ziehen, sondern ist ihm vielmehr nur, damit derselbe nicht in sofortigen Schaden komme, und ihm die Möglichkeit bleibe, die Pachtstelle etwa hinsichtlich ihrer Gebäude, ihrer Cultur oder ihres Inventarii in bessern Zustand zu bringen, gestattet, den unverpachtet gebliebenen Theil Gehorchsland die ersten 6 Jahre hindurch von sich aus zu bewirthschaften, — jedoch ohne denselben zu den Hofesfeldern zu ziehen, indem selbiger vielmehr, nach wie vor, als abgesonderter Compler des Gehorchslandes erhalten werden muß.

§. 132.

Nach Ablauf dieser 6 Jahre, wenn sich auch innerhalb dieser Zeit kein Pächter gefunden haben sollte, muß jede unmittelbare Nutzung und Bewirthschaftung seitens des Grundherrn unbedingt aufhören, und hat derselbe, bis es ihm gelingt, einen Pächter auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zu ermitteln, das Grundstück auf dieselbe Zahl von Jahren, welche dem Grundherrn vordem zugestanden waren, gänzlich ungenutzt zu lassen.

§. 133.

Die öffentlichen Abgaben und Leistungen für dieses unverpachtete Gehorchsland hat der Gutsherr zu tragen.

§. 134.

In allen den Fällen, wo solches Gehorchsland vor Promulgation dieses Gesetzes bereits unverpachtet ist, ist dem Gutsherrn eine längere Frist zu dessen Instandsetzung durch eigene Bewirthschaftung gestattet, und zwar wo $^1/_{10}$ des ganzen Gehorchslandes in diesem Falle sich befindet, eine Frist von 9 Jahren, und wo $^2/_{10}$ oder mehr — eine Frist von 12 Jahre.

§. 135.

Hat der Grundherr nach Ablauf dieser ihm nach §. 131 und 134 gewährten Frist von resp. 6, 9 und 12 Jahren das Gehorchsland verpachtet, so muß dasselbe eben so lange verpachtet bleiben, als er es in eigner Nutzung gehabt hat, bevor er es wieder in solche eigene Nutzung nehmen darf, d. h. der Gutsbesitzer darf von dem Recht der persönlichen Disposition zum zweitenmale nicht eher Gebrauch machen, als nach Ablauf der vollständigen Arrendefrist von 6, 9 oder 12 Jahren und nicht länger als auf eben solche bestimmte Frist.

Digitized by Google

§. 136.

Die Wahrnehmung deſſen, daß das Gehorchsland in ſeinem geſetzlichen Beſtande ungeſchmälert verbleibe; ſo wie, daß der Grundherr nicht Theile deſſelben geſetzwidrig benutze, ſteht der örtlichen Bauergemeinde, als zunächſt dabei intereſſirten Partei, zu, und hat ſelbige ſich nöthigenfalls mit bezüglichen Anzeigen und Beſchwerden in erſter Inſtanz an das örtliche Kirchſpiels-Gericht zu wenden.

Dritter Abſchnitt.

Beſtimmungen über die Art, in welcher das Gehorchsland genutzt werden darf.

§. 137.

Die definitive normale Nutzung des Gehorchslandes beſteht eigentlich nur darin, daß ſelbiges Bauergemeinde-Gliedern und ſolchen Individuen, die zu dieſem Behufe in den Gemeinde-Verband eintreten, in Geldpacht vergeben, oder aber auf ſelbige eigenthümlich durch Kauf, Schenkung ꝛc. übertragen wird.

§. 138.

Indeſſen bleibt es einſtweilen geſetzlich geſtattet, das Gehorchsland, auch in gegenwärtig üblicher Weiſe, Bauergemeinde-Gliedern in Frohn- oder Natural-Pacht, oder in gemiſchte Pacht zu vergeben, — bis der Landtag es für möglich und ausführbar erachten wird, die Frohnpacht überhaupt gänzlich zu unterſagen, und ſomit dieſem vorläufig als tranſitoriſches Verhältniß noch geduldeten Zuſtande ein Ende zu machen.

§. 139.

Jedenfalls darf aber das Gehorchsland, gleichviel ob zum Zwecke der Verpachtung oder der eigenthümlichen Uebertragung, niemals in Grundſtücke parcellirt werden, die kleiner als $^1/_{12}$ Haken ſind, indem jede Theilung, die dieſes für das ſelbſtſtändige Beſtehen einer Familie auf dem Grundſtück nothwendige Minimum überſchreitet, geſetzlich verboten iſt.

Anmerkung. Die Bezeichnung des Minimums nach der Hakengröße iſt nur als eine vorläufige zu betrachten, bis zu fernerer Ermittelung, in welcher Weiſe derſelbe Belang, ſtatt im Ertragswerth, in der Flächen-Ausdehnung bezeichnet werden kann.

§. 140.

Hinſichtlich der einzigen vorübergehenden Ausnahme von der im §. 139 feſtgeſtellten Beſtimmung ſ. §. 616—618.

Digitized by Google

§. 141.

Bei Verpachtung eines Grundstückes bleibt es, ohne alle vorgeschriebene Norm, gänzlich der freien Vereinbarung zwischen Pächter und Verpächter überlassen, das Maaß der für das Pachtstück jährlich zu entrichtenden Pachtleistung zu bestimmen.

§. 142.

Da auch für den transitorischen Zustand der Frohne die Abschließung von Contracten nach der freien Vereinbarung ebenfalls gestattet bleibt, so ist bei entstehenden Streitigkeiten über zu hohen Gehorch und bei Klagen von Seiten der Bauern, nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) zur Untersuchung der Rechtfertigkeit der von den Bauern verlautbarten Klagen, hat derjenige Gutsbesitzer, gegen welchen die Klage gerichtet ist, so wie der klägerische Bauer von sich aus, je zu einem Deputirten zu ernennen, welche beim Vortrage der Sache im Kirchspielsgerichte gegenwärtig zu sein haben;

2) es werden hiebei die Wackenbücher von 1804 und 1819 zu Grunde gelegt, jedoch dergestalt, daß an den Orten, wo gegenwärtig der Gehorch das Wackenbuch nicht erreicht — diese Ermäßigung als Norm anzunehmen ist;

3) wird demnach die Klage als wohlbegründet anerkannt, so ist die Umtaxirung des Gehorchs einer besondern Kirchspiels-Commission zu übertragen;

4) solche Kirchspiels-Commissionen werden in jedem Kirchspielsgerichts-Bezirke niedergesetzt aus einem vom Adel auf drei Jahre zu erwählenden Vorsitzer, einem von dem verklagten Gutsbesitzer zu bezeichnenden Mitgliede, und einem zweiten Mitgliede, welches von den Bauern derjenigen Gemeinde zu erwählen ist, aus der die Klage erhoben worden ist, jedoch mit der Beschränkung, daß dieses letztere Mitglied nicht selbst zu dem gedachten Landgute gehören darf.

Digitized by Google

Erſtes Kapitel.

Verpachtung des Gehorchslandes.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen über Verpachtungen jeder Art.

§. 143.

Kein Grundſtück des Gehorchslandes darf auf kürzere Zeit, als auf 6 Jahre verpachtet werden.

§. 144.

Desgleichen darf kein Grundſtück des Gehorchslandes auf immerwährende Zeiten verpachtet werden, es ſei denn, daß ſolches zum Behufe des ſofortigen Eintritts in die Landrenten-Bank, und alſo zum Verkauf des Grundſtückes ſeitens des Grundherrn geſchehe, in welchem Falle die Verpachtung auf immerwährende Zeit geſtattet iſt.

§. 145.

Wo ſonſt etwa bereits auf immerwährende Zeiten lautende Pachtcontracte ſtattfinden, ſind dieſelben zwar unalterirt aufrecht zu erhalten, jedoch iſt den Contrahenten das Recht zu gewähren, dort, wo bereits $^1/_3$ des Gehorchs in Pacht umgewandelt iſt, die Verwandlung der Frohn-Erbpacht-Contracte in Geldpacht-Contracte zu verlangen, mit der Bedindung, daß bei etwanigen Differenzen hinſichtlich des Preiſes dieſer letztern, von dem örtlichen Kirchſpielsgerichte und der durch den §. 142 feſtgeſetzten Kirchſpiels-Commiſſion Beſtimmung getroffen werde.

§. 146.

Ueberhaupt dürfen Grundſtücke des Gehorchslandes immer nur auf eine beſtimmte limitirte Zeit verpachtet werden, welche jedoch den Zeitraum von 50 Jahren, als die längſte für die Verpachtung geſetzlich geſtattete Friſt, nicht überſteigen darf.

§. 147.

Die einzige Ausnahme von dieſer Regel macht die Verpachtung auf 2 Vererbungen, welche geſetzlich in der Art geſtattet iſt, daß beim

Digitized by Google

Ablauf solcher Pacht durch Eintritt der dritten Vererbung, oder den Abgang des, das Pachtstück in der dritten Generation inne gehabt habenden Pächters, dessen natürlicher oder designirter Erbe das Recht hat, auf die Fortsetzung des Pachtverhältnisses insofern Ansprüche zu machen, als er die gleichen Bedingungen, welche dem Verpächter etwa andrerseits gemacht werden sollten, eingeht.

§. 148.

Bei einer jeden solchen Verpachtung auf 2 Vererbungen muß der Pächter jedesmal unerläßlich dem Pachtstücke je nach dessen Größe ein eisernes Inventarium, siehe Litt. A., in dem gesetzlichen Betrage dergestalt stipuliren, daß selbiges nicht nur bei der Vererbung jedesmal ungetheilt auf den, das Grundstück in Pacht nehmenden Nachfolger übergeht, sondern auch beim Ablauf der ganzen Pacht dem Grundstück nicht ferner entzogen werden kann, sondern ohne weiteres mit dem Pachtstücke selbst auf den nächsten Pächter übergeht.

§. 149.

Der erste Erbe dessen, der das Inventarium constituiret und hergegeben hat, muß sich selbiges bei der Erbschaftstheilung anrechnen lassen. Ist jedoch das eiserne Inventarium größer als seine Erbportion, so dürfen ihm für deren Mehrbetrag keine Auszahlungs-Verbindlichkeiten gegenüber seinen Miterben auferlegt, noch, wenn er etwa anderweitiges Vermögen besitzt, dieses zu einer desfallsigen Ausgleichung in Anspruch genommen werden. Bei den später nachfolgenden Erben kommt das eiserne Inventarium bei der Erbschaft gar nicht in Anrechnung.

§. 150.

Der Pächter, welcher ein Grundstück auf 2 Vererbungen in Pacht genommen, oder aber in eine solche Pacht durch Erbschaft eingetreten ist, hat jedesmal das Recht:

a) für die Dauer der Pacht, seinen unmittelbaren Nachfolger oder Contracts-Erben aus seinen gleichberechtigten Descendenten und, wo diese mangeln, oder sich erweislich nicht zur Fortführung der Wirthschaft qualificiren sollten, aus der Zahl seiner gleichberechtigten Intestaterben nach eigenem Belieben zu wählen;

b) bei etwanigem Verkaufe seines Pachtstückes, das Verkaufsrecht unter gleichen Kaufbedingungen zu exerciren;

c) nach Ablauf seiner Pacht und bei neuer Verpachtung des Grundstückes ein Vorzugsrecht unter gleichen Bedingungen gegenüber allen sonstigen Concurrenten in Anspruch zu nehmen;

d) und endlich seine Pacht einem etwanigen ihm selbst gleich berechtigt gewesenen Miterben zu cediren, ohne daß Verpächter

Digitized by Google

solches rechtlich verweigern darf; es sei denn, daß er gegen die Person des Cessionarius geltende Gründe aufzustellen und wie gehörig, zu erweisen vermag.

§. 151.

Auch bei allen sonstigen Verpachtungen von Grundstücken des Gehorchslandes ist es den Pachtcontrahenten frei gestellt, die Aufstellung eines eisernen Inventarii, immer in der gesetzlichen Größe, wie selbige in der Beilage sub A., je nach der Ausdehnung des Pachtstückes festgestellt ist, zu stipuliren.

§. 152.

Ueberall aber, wo ein solches eisernes Inventarium, gleichviel auf welche Weise, rechtsgültig entstanden ist, darf es seinem Wesen nach in keiner Weise mehr von dem Fundus abgelöst werden, dem es vielmehr in derselben Weise untrennbar inhäriret, wie die Substanz des Fundus selbst.

§. 153.

Es kann mithin ein eisernes Inventarium nie anders weder rechtlich besessen noch verhypothecirt werden, als mit dem Grundstücke, zu welchem es gehört, und hat bei etwa vorkommenden Verhaftungen des Grundbesitzers, sie mögen seyn welcher Art sie wollen, bei in Anspruchnahme desselben im Concurs, bei rückständigen Abgaben, bei Magazinschulden, bei Sequestrationen ꝛc. nur gleichzeitig mit dem ganzen Grundstücke und ungetrennt von demselben einzustehen.

§. 154.

Bei Theilungen des Grundstückes selbst in Veranlassnng von Erbschaft ꝛc. wird das eiserne Inventarium im Verhältniß zu der Größe der einzelnen Parcellen gleichmäßig getheilt. — Bei Erbschaften aber, wo das Grundstück nicht mehr getheilt werden soll oder darf, geht das eiserne Inventarium an denjenigen Erben, der das Grundstück überkommt, ohne weiter bei der Erbtheilung des sonstigen Nachlasses in Rechnung zu kommen, über.

§. 155.

Bei jeder Verpachtung, welche dem Pächter die Errichtung eines eisernen Inventarii als Bedingung auferlegt, muß im Contracte immer das Aequivalent speciell bezeichnet sein, für dessen Einräumung Pächter die Hergabe übernommen. Ist solches in einem auf Erben und Erbnehmer geschlossenen Pachtcontracte geschehen, so haben im eintretenden Erbfalle die Erben des Pächters das Recht, entweder das Pachtverhält-

Digitized by Google

niß mit solcher Verpflichtung fortzusetzen, oder aber demselben in der Art gänzlich zu entsagen, daß alsdann von dem Inventario, welches nach Ablauf der ganzen Contractdauer dem Pachtstück als eisernes verbleiben sollte, nunmehr nur ein, in demselben Verhältniß zur verflossenen Pachtzeit stehender Theil eisernes Inventarium wird, und aus der Hinterlassenschaft des Verstorbenen herzustellen ist, während der Ueberschuß der Erbtheilung anheimfällt.

§. 156.

Wird ein eisernes Inventarium durch Vernachlässigung des derzeitigen Pachtinhabers, oder durch Unglücksfall incomplet, so steht dem Verpächter das Recht zu, eine Frist, die jedoch mindestens die Dauer eines Jahres haben muß, anzuberaumen, innerhalb welcher Pächter das Inventarium unter Controlle des Verpächters auf seinen gesetzlichen Belang zu bringen verpflichtet ist. — Vermag derselbe solches nicht, so erlischt nach Ablauf des Jahres der Contract; jedoch bleibt es dem Pächter unbenommen, in solchem Falle seinen Contract noch vor Ablauf der Jahresfrist beliebig selbst auf eine dritte Person zu übertragen, insofern der Verpächter gegen selbige nichts rechtliches einzuwenden und zu begründen vermag, und der Cessionarius sofort bei Uebernahme der Pacht das eiserne Inventarium in completen Stand setzt.

§. 157.

Es bleibt jedem unbenommen, sein eisernes Inventarium auch über den gesetzlichen Belang hinaus zu vergrößern, insoweit er ganz gesetzlich über sein Vermögen frei und ohne Beeinträchtigung etwa berechtigter Personen zu disponiren vermag.

§. 158.

Ueber sonstiges Vorkommen von eisernen Inventarien und die Controlle hinsichtlich ihres Bestandes s. §. 263 und 388. Pct. 6.

§. 159.

Bei Verpachtungen von Grundstücken des Gehorchslandes dürfen dem Pächter in keinem Falle weder öffentliche, dem Hofe als solchem obliegende Leistungen, wie etwa die Hakenbeiträge zu den Landesprästanden und Ladengelder im Pachtcontracte auferlegt, noch auch Rittergutsberechtigungen, wie namentlich Jagd, Schenkerei ꝛc. mit verpachtet werden. Die Nutzung einer bestehenden Mühle kann zwar bei Verpachtung eines Grundstückes mit eingeräumt werden, nicht aber die Mühlenberechtigung selbst, d. h. das Recht, Mühlen auf dem Grundstücke anzulegen, und selbige alsdann zu nutzen.

Digitized by Google

§. 160.

Servitute dürfen bei einer solchen Verpachtung dem Pächter zwar eingeräumt werden, indessen muß dabei im Contracte genaue Bestimmung getroffen sein, in welchem Umfange, wo und zu welcher Zeit das eingeräumte Servitut ausgeübt werden darf, und auf wie lange Zeit dasselbe innerhalb der Pachtdauer Geltung hat.

§. 161.

Bei jeder Verpachtung eines Grundstückes des Gehorchslandes muß zwischen Verpächter und Pächter immer contractlich genau festgestellt werden, wie es bei der Abgabe des Pachtstückes hinsichtlich der Vergütung für die etwa vom Pächter bewerkstelligten Bodenmeliorationen zu halten sein wird.

§. 162.

Die Bestimmung über Art und Maaß der Vergütung ist gänzlich der freien Vereinbarung der beiderseitigen Contrahenten überlassen, und steht nur das ohne Unterschied immer fest, daß Pächter eine Vergütung ausschließlich nur für solche Meliorationen zu beanspruchen berechtigt ist, welche mit Vorwissen und jedesmaliger Genehmigung des Grundherrn vorgenommen worden sind. — Ist aber eine solche Genehmigung nachweislich erfolgt, so kann auch dem Pächter keinenfalls die Vergütung in Grundlage der im Contracte desfalls getroffenen Bestimmung verweigert werden.

§. 163.

Die contractliche Bestimmung über die Meliorations-Vergütung kann sowohl der Art sein, daß Art und Maaß derselben sofort im Pachtcontract fixirt, oder aber auch daselbst vorbehalten wird, deshalb bei der zu jeder einzelnen vorzunehmenden Melioration vorhergehend einzuholenden Grundherrlichen Genehmigung Vereinbarung zu treffen.

§. 164.

Als Bodenmelioration gilt jedoch, wo nicht etwa ausdrücklich das Gegentheil abgemacht worden, niemals weder erhöhte Bodenkultur, noch die Verwandlung von Buschland in Acker, sondern nur anderweitige, etwa durch Ziehen von Gräben, Ent- und Bewässerungen, Reinigung von Heuschlägen u. dergl. m. bewirkte Verbesserungen des Pachtstückes.

§. 165.

Bei jeder Verpachtung eines Grundstückes des Gehorchslandes muß immer darüber ausdrückliche Bestimmung getroffen werden, ob und in welchem Betrage der Pächter, falls sein Pachtstück vor Ablauf der Pachtzeit verkauft werden sollte, zu entschädigen ist.

Digitized by Google

§. 166.

Der Pächter darf die auf seinem Pachtstücke vorhandenen Buschländereien nur in zusammenhängenden Flächen in Nutzung nehmen, so daß nicht bald hier bald dort einzelne Stücke urbar gemacht und geackert werden, sondern stets die ganze zusammenhängende kulturfähige Fläche, so weit solches die Localität und der Waldbestand gestatten, auf ein Mal oder allmählig urbar gemacht und ausgenutzt wird, bevor eine neue abgesonderte in Nutzung zu nehmen ist.

§. 167.

Wo Buschland in großer Fläche vorhanden, erstreckt sich die Verpflichtung zur zusammenhängenden Nutzung nur so weit, daß der zusammenhängende Compler der zu bearbeitenden Buschländer wenigstens 3 Lofstellen betragen muß. Ist eine so große Fläche zusammenhängend bearbeitet worden, so steht es dem Pächter frei, nach Belieben auch neue nicht anliegende Strecken in Arbeit zu nehmen.

Anmerkung. Bei Pachtstücken, die auf Hofesland liegen, kann der Gutsherr von dieser gesetzlichen Beschränkung in jedem einzelnen Falle dispensiren.

§. 168.

Sobald ein in Nutzung genommenes Stück Buschland drei auf einander folgende Früchte getragen hat, also sofort nach der dritten Ernte, muß der Pächter dem Gemeindegerichte desfallsige Anzeige machen, welches diese Anzeige notirt, und das betreffende Feldstück mit einem besondern Merkmal bezeichnet. — Unterläßt Pächter die Anzeige, so unterliegt er einer Geldpön von 25 Kop. S.-M. und gesetzlicher Bestrafung.

§. 169.

Es ist dem Pächter in keinem Falle gestattet, Buschland, welches er nicht selbst benutzt, einer andern Person unter irgend welchen Bedingungen zur zeitweiligen Bearbeitung zu überlassen, mit einziger Ausnahme des im §. 396 festgesetzten Falles.

§. 170.

Buschland darf der Pächter in Brustacker verwandeln. Von dem, was nicht Brustacker geworden ist, darf er nur den 24sten Theil in jährliche Nutzung nehmen zu drei auf einander folgenden Ernten; das übrige hat er als Holzwuchs zu schonen.

§. 171.

Der Pächter eines bäuerlichen Grundstückes hat in keinem Falle das Recht, Heu, es mag vor oder nach dem Schnitte geschehen, oder

Digitized by Google

Stroh ohne jedesmalige besondere Erlaubniß des Verpächters zu verkaufen.

§. 172.

Verpächter dagegen ist verpflichtet, die Erlaubniß zum Verkaufe derjenigen Quantität Heu zu ertheilen, welche den Bedarf dessen übersteigt, was zur Erhaltung des gesetzlichen Inventariums an Vieh und Pferden erforderlich ist.

§. 173.

Jedes Bauergemeindeglied, welches sich die Uebertretung solcher Vorschrift zu Schulden kommen läßt, wird von dem Gemeindegericht dem Arrest oder einer körperlichen Strafe unterworfen, und hat der Verpächter im Wiederholungsfalle das Recht, die Aufhebung des mit einem so sorglosen Pächter abgeschlossenen Pachtcontractes von der Behörde zu verlangen.

§. 174.

Endlich muß bei jeder solchen Verpachtung immer ein ausdrücklich geschriebener Contract nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Formular abgeschlossen und gerichtlich documentirt werden, in welchem sämmtliche Stipulationen zwischen Pächter und Verpächter enthalten sein müssen. — Ueber das gesetzlich vorgeschriebene Formular, so wie hinsichtlich des nothwendigen Inhalts eines jeden Pachtcontractes, die Art dessen gerichtlicher Documentirung und die gesetzlichen Folgen solchen Actes s. §. 228 et seq.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten der Pachtnutzung des Gehorchslandes.

Erste Unter-Abtheilung.

Transitorischer Zustand.

Frohne.

§. 175.

Frohnpacht ist eine jede Pacht, in welcher Pächter das für Nutzung des eingeräumten Pachtstückes dem Verpächter zu entrichtende Aequivalent nicht mittelst Geld- oder Naturalzahlung, sondern mittelst Arbeitsleistung prästiret.

Digitized by Google

§. 176.

Eine zu solcher Arbeitsleistung hinzukommende Naturalabgabe, sobald selbige nur nicht den vierten Theil der Gesammtleistung beträgt, verändert den Charakter der Pacht nicht, welche gesetzlich als Frohnpacht zu betrachten ist. – Erreicht oder übersteigt aber der Werth der Natural-Abgabe den vierten Theil des Werthes der gesammten Pachtleistung, so ist die Pacht als eine gemischte zu betrachten, und unterliegt den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 177.

Von der Frohnpacht sind gesetzlich die Knechts- oder Familiendienst-Verträge zu unterscheiden, wenn gleich auch hier bestimmte Arbeitsleistungen, durch die eingeräumte Nutzung eines bestimmten Landstückes, gelohnt werden. — Als solche Knechts- oder Familiendienst-Verträge gelten alle solche,

A. in welchen die eingeräumte Landstelle nicht mehr als 5 Lofstellen, Acker, Gärten und Buschland zusammengerechnet, beträgt;

B. 1) in welchen, abgesehen von der Größe des Landstückes, als Gegenleistung keine Gespanndienste vorbehalten sind;

2) der Besitzer zur Bewirthschaftung des ihm zur Nutzung eingeräumten Landes nicht mehr, als ein Pferd oder zwei Ochsen nöthig hat;

3) die Summe der Leistungen nicht 480 Arbeitstage übersteigt;

4) die vorbehaltenen Dienste entweder gleichmäßig auf das ganze Jahr vertheilt, oder aber nur für eine bestimmte Arbeit vorbehalten worden sind;

5) die Dauer des Dienstverhältnisses nicht auf länger als 12 Jahre gestellt worden ist.

§. 178.

Dergleichen Dienstverträge, in welchen die ausbedungenen Dienstleistungen durch Einräumung von Land gelohnt werden, dürfen seitens des Grundherrn nur auf Hofesland abgeschlossen werden, indem von dem Gehorchsland kein kleinerer Theil verpachtet werden kann, als in §. 139 als das Minimum festgestellt worden ist.

§. 179.

Die Abschließung von Frohnverträgen ist für alle nach Promulgation dieser Verordnung neu fundirt werdende Pachtstellen, sowohl auf Hofes- als Gehorchsland, gänzlich verboten und können desfalls verabredete Contracte in keiner Weise Gültigkeit erlangen.

Digitized by Google

§. 180.

Desgleichen ist die Abschließung von Frohnverträgen für alle solche Pachtstellen verboten, welche bereits 10 auf einander folgende Jahre ununterbrochen in Geldpacht vergeben gewesen sind, es sei denn, daß die örtliche Bauergemeinde vor dem Kirchspielsgerichte declarirt, daß das Zurückgehen von der Geldpacht auf die Frohnpacht durch Veränderung etwa stattfindender Conjuncturen ꝛc. unumgänglich nothwendig geworden ist, in welchem Falle das Kirchspielsgericht nach Erwägung der Umstände seine Einwilligung zur Abschließung einer Frohnpacht ertheilen kann.

§. 181.

Im übrigen ist die Abschließung von Frohnverträgen einstweilen gestattet, bis der Landtag, welchem dieser Gegenstand jedes Mal zur Entscheidung vorzulegen ist, selbige gänzlich zu untersagen für angemessen erachtet, und gelten hinsichtlich derselben alle Bestimmungen, welche §. 143—175 für Pachten überhaupt getroffen sind.

§. 182.

Namentlich ist auch bei der Frohnpacht die Feststellung der Gesammtsumme der von dem Pächter für das ihm zur Nutzung eingeräumte Pachtstück dem Verpächter zu entrichtenden Leistung, die also bei der Frohnpacht wesentlich in Arbeitsleistung besteht, gänzlich der freien Vereinbarung zwischen Verpächter und Pächter überlassen.

§. 183.

Dagegen unterliegt die Verwendung der stipulirten Gesammtleistung, so wie namentlich zu welchen Arbeiten sie gefordert werden darf, zu welcher Zeit, das Verhältniß der verschiedenen Arbeiten zu einander, so wie die Anzahl der für gewisse Arbeiten zu berechnenden Arbeitstage ꝛc. gesetzlicher Vorschrift. S. §. 199—210.

§. 184.

Die vom Frohnpächter zu leistende Frohne wird entweder in Fußtagen oder in Pferdetagen geleistet, und muß in jedem abzuschließenden Frohnpacht-Contracte der Betrag sämmtlicher Pachtleistungen immer in einer Anzahl von Fußtagen festgestellt und ausgesprochen werden, welche sodann den Maaßstab für die zu leistenden Pferdetage und die vom Pächter dem Verpächter zu entrichtenden Natural-Abgaben gewähren, indem 5 Pferdetage gleich 7 Fußtagen gerechnet werden. Ueber die Veranschlagung der Natural-Abgaben bei der Berechnung nach Fußtagen trifft die sub Lit. C. beiliegende Tabelle Bestimmung.

Digitized by Google

§. 185.

Die Frohnarbeit wird je nach der Zeit ihrer Leiſtung entweder 1) als ordinairer Gehorch, d. h. in beſtimmter, der Regel nach für jede Woche gleicher und auf einander folgender Anzahl von Arbeitstagen geleiſtet, die das ganze Jahr hindurch mit oder ohne Anſpann vom 23. April bis zum 29. September jeden Jahres zu präſtiren ſind, oder 2) als Hülfsgehorch, d. h. in Arbeitstagen, welche nach Bedarf nur zu einzelnen Arbeiten oder gewiſſen Zeiten mit oder ohne Anſpann gefordert werden dürfen. Der Gehorch wird ferner entweder unter vom Gutsherrn beſtellter Aufſicht oder nach Reeſchen geleiſtet, indem dem Pächter eine beſtimmte Stückarbeit übergeben wird, für deren Vollendung demſelben eine geſetzlich feſtgeſtellte Anzahl von Arbeitstagen als abgeleiſtet entweder vom ordinairen oder vom Hülfsgehorch abgerechnet wird, und zwar können nachſtehende Arbeiten nach der geſetzlichen Beſtimmung in Reeſchen vollführt werden:

1) mittelſt des ordinairen Gehorchs:
   a) das Beackern und Einſäen der Winter- und Sommerfelder;
   b) die Holz- und Materialien-Anfuhr im Winter;

2) mittelſt des Hülfsgehorchs:
   a) die Düngerfuhre,
   b) die Korn-, Heu-, Klee-, Kartoffel- und Flachs-Ernte,
   c) das Dreſchen der Korn-Ernte.

§. 186.

Das Verhältniß der einzelnen vorgenannten Leiſtungen zu einander iſt für jede Frohnpacht inſofern geſetzlich vorgeſchrieben, als von dem Geſammtbetrage der Leiſtungen überhaupt nicht weniger als 50 pCt. ordinairer Gehorch, nicht mehr als 30 pCt. Hülfsgehorch (wovon 20 Theile im Sommer und 10 Theile im Winter zu verwenden ſind), und nicht weniger als 20 pCt. Natural-Abgabe, d. h. beſtimmte Landesproducte, oder aus ihnen verfertigte Gegenſtände, ſein muß.

§. 187.

Außer der im Frohnpacht-Contracte als Ausdruck für die geſammte Pachtleiſtung feſtgeſtellten Anzahl von Arbeitstagen, dürfen im Contracte unter keinem Vorwande noch anderweitige Arbeitsleiſtungen, auch nicht gegen beſondere Vergütung, ausbedungen werden.

§. 188.

Bei jeder Frohnpacht, die auf eine längere Zeit als 12 Jahre abgeſchloſſen wird, muß ſofort im Contracte ein genau beſtimmter Canon feſtgeſtellt werden, nach welchem ſämmtliche Frohnleiſtungen in Geldzahlung convertirt werden können.

Digitized by Google

§. 189.

Die Feststellung solchen Canons, sowohl hinsichtlich seines Betrages als seiner sonstigen Bestimmungen, ist für jeden einzelnen Fall gänzlich der freien Vereinbarung zwischen den beiden Contrahenten anheim gestellt. — Er darf jedoch bei keinem Frohnpacht-Contracte fehlen, widrigenfalls derselbe keine gesetzliche Gültigkeit erlangen kann.

§. 190.

Mit Ablauf der ersten 12 Jahre des Frohn-Contractes tritt der Canon dergestalt in gesetzliche Geltung, daß von da ab sowohl der Pächter als der Verpächter das Recht hat, auch ohne Zustimmung seines Mitcontrahenten auf die Verwandlung der Frohne in Geldzahlung nach dem in jenem Canon festgestellten Maaßstabe zu provociren, ohne daß ihm selbige irgendwie verweigert werden kann.

§. 191.

Solche Provocation auf Verwandlung der Frohne in Geldzahlung muß, von welchem der Pachtcontrahenten selbige auch ausgeht, spätestens bis zum Jacobitage eines jeden Jahres verlautbart werden und erlangt bis zum zweiten darauf folgenden Georgi-Termine dergestalt Effect, daß alsdann, also circa $1^3/_4$ Jahre nach verlautbarter Provocation, die Geldleistung an die Stelle der seitherigen Frohne tritt.

§. 192.

Der Canon muß jedesmal die ausdrückliche Bestimmung enthalten, in welchen Terminen die in selbigem ausbedungenen, an Stelle der früheren Frohne tretenden Pachtzahlungen zu leisten sind. — Zur Sicherung des Verpächters hinsichtlich seiner Pachteinnahme ist es diesem gestattet, sich eine Jahrespränumeration in der Art auszubedingen, daß selbige bereits zwei Monate vor Eintritt des Geldpachtverhältnisses, also an dem vorhergehenden 23sten Februar, von dem Pächter entrichtet werden muß. — Eine sonstige Cautionsstipulation für die richtige Einzahlung der Pachtrente ist nicht zulässig.

§. 193.

Wird von Seiten des Verpächters auf die Verwandlung der Frohne provocirt, so steht es dem Pächter, falls er solches für wünschenswerth erachtet, frei, der Pacht seinerseits gänzlich zu entsagen. — Solche Entsagung muß Pächter jedoch spätestens bis zu dem Jacobitage vor dem verlangten Eintritt des Geldpacht-Verhältnisses ausdrücklich und bestimmt declariren, widrigenfalls er zur Uebernahme der Geldpacht in Grundlage des bestimmten Canons verpflichtet bleibt. — Kommt er solcher Verpflichtung nicht nach, so geht er nicht nur ohne weiteres sofort seines Contractes verlustig, sondern muß den Verpächter auch, nach

Digitized by Google

richterlichem Spruch, für etwa durch Verabsäumung der rechtzeitigen Declaration verursachten Nachtheil schadlos halten.

§. 194.

Wird von Seiten des Pächters auf die Verwandlung der Frohne in Geldzahlung provocirt, so kann derselbe nicht mehr willkührlich, ohne Zustimmung Verpächters, von solcher Provocation zurücktreten, sondern ist unbedingt verpflichtet, derselben durch rechtzeitige Erfüllung der im Canon hinsichtlich der Verwandlung der Frohne in Geldzahlung festgestellten Bedingungen nachzukommen.

Entspricht Pächter solcher Verpflichtung nicht vollständig, so geht er ohne weiteres und sofort seiner Pacht und aller aus dem Pachtcontracte entspringenden Berechtigungen und Forderungen verlustig, falls es nicht etwa der Verpächter vorzieht, das seitherige Frohnpacht-Verhältniß unverändert fortzusetzen.

§. 195.

Frohnpacht-Contracte, welche bereits vor Promulgation dieser Verordnung auf immerwährende Zeiten abgeschlossen worden, sind in Gemäßheit des §. 146. als solche gesetzlich anzusehen, die annoch 50 Jahre zu dauern haben. — Die ersten 12 Jahre von Promulgation dieser Verordnung an sind solche Contracte unverändert zu belassen. — Nach Ablauf dieser Zeit aber müssen hinsichtlich ihrer dieselben Bestimmungen beachtet werden, welche das Gesetz für alle neu abzuschließende langjährige Frohnpachten vorschreibt, namentlich müssen Verpächter und Pächter sich noch vor Ablauf solcher Zeit über den Canon hinsichtlich der Umwandlung der Frohne in Geldzahlung einigen, in Grundlage welches jeder von ihnen, nach abermaligem Verlauf von 12 Jahren, auch einseitig die Verwandlung der Frohne zu verlangen berechtigt sein soll. Kommen die Contrahenten nicht rechtzeitig hinsichtlich des Canons überein, so ist der Contract mit dem Ablauf der gesetzten Frist von 12 Jahren als gehoben zu betrachten.

§. 196.

Alle sonstige Frohnpachten, welche bereits vor Promulgation dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, gleichviel ob kurze oder langjährige, verbleiben bis zu ihrem contractlichen Ablaufe unverändert in Kraft, ohne den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu unterliegen, welche erstlich nach Ablauf bei Prolongationen oder Uebertragungen auf andere Personen in gesetzliche Wirkung treten.

§. 197.

Bei kurzen Frohnpachten, d. h. solchen, deren contractliche Dauer den Zeitraum von 12 Jahren nicht überschreitet, ist die Feststellung

Digitized by Google

eines Canons, nach welchem die Frohne in Geldzahlung umzuwandeln ist, gesetzlich nicht nothwendig.

§. 198.

Ueber die Verwendung der von dem Pächter dem Verpächter zu leistenden Frohnleistung zu verschiedenen Arbeiten, über die Zeit, wenn selbige prästirt werden müssen, so wie über die gesetzliche Berechnung der Arbeitstage für die in Reeschen geleisteten Arbeiten enthält nachstehendes Arbeits-Regulativ die näheren gesetzlichen Bestimmungen.

Arbeits-Regulativ.

§. 199.

Der Betrag der vom Pächter in Reeschen zu leistenden Arbeiten unterliegt nicht der freien Vereinbarung, sondern ist für gewisse Arbeiten vom Gesetze, im Verhältniß zu der contractlich stipulirten Gesammtleistung an Arbeitstagen, festgestellt; jedoch sollen Reeschen überhaupt nur da stattfinden, wo sie contractlich ausdrücklich stipulirt sind.

§. 200.

Den Maaßstab hiebei giebt die Anzahl der vom Pächter in jeder Woche zu leistenden ordinairen Gehorchstage in der Art, daß derselbe auf jeden solchen wöchentlichen Gehorchstag, was folgende Arbeiten anbetrifft, zu deren Leistung in Reeschen nur in dem bezeichneten Maaße verpflichtet werden darf:

Rechtsgewohnheit nach dem §. 65. der B.-P. von 1804 und Pct. XIV. des Wackenbuches.

a) das Beackern und Einsäen von 4 Lofstellen Korn- und Hülsenfrüchte, im Winter- und Sommerfelde zusammen genommen, welche Reeschen aus dem ordinairen Sommergehorch zu leisten sind;

Rechtsgewohnheit nach Pct. VII. des Wackenbuches.

b) das Abernten von gleichfalls 4 Lofstellen, in beiden Feldern zusammen, wobei der Pächter das Korn, auch nach örtlicher Gewohnheit in Kujen oder Stirten aufzustellen und die zu letztern erforderlichen Hölzer anzuführen hat, wenn dieselben vom Felde nicht weiter als 3 Werste entfernt sind;

c) das Abernten von 1/6 Lofstelle Flachs, wobei Pächter die Saat abzuschneiden und selbige auf das, von ihm anzufertigende Gerüst zum Trocknen aufzulegen verpflichtet ist. Diese Reesche ist jedoch dergestalt in die 4 Lofstellen der Kornschnitt-Reesche mit einzurechnen, daß in demselben Maaße, in welchem sie gefordert wird, die Kornschnitt-Reesche vermindert werden muß;

Digitized by Google

d) das Einernten von ¼ Lofstelle Kartoffeln, wobei Pächter selbige auch in Mieten legen, oder an den Ort der Aufbewahrung hinführen und bergen muß;

e) das Einernten und Bergen von einer Lofstelle zweischürigen Klees. — Erhält der Pächter einen kleineren Flächenraum an Klee, so kann ihm für jede halbe Lofstelle weniger im zweischürigen Kleefelde eine ganze zum Heumachen mehr zugemuthet werden und umgekehrt, wenn er nicht 4 volle Lofstellen im Heuschlage bekommt, darf ihm nur die Hälfte der an solchem Betrage mangelnden Fläche im zweischürigen Kleefelde mehr gegeben werden.

Wegen der Korde, Rechtsgewohnheit nach Pct. IX. des Wackenbuches.

§. 201.

Zu allen Arbeiten, welche in Reeschen geschehen sollen, muß sich der Gesindewirth mit seinem gesammten Arbeitspersonal, von welchem nur die Wirthin und der zur Leistung des ordinairen Gehorchs dem Hofe zu stellende Arbeiter ausgenommen bleibt, einstellen. Während der Dauer einer solchen Reeschenarbeit darf aber von dem mit selbiger beschäftigten Pächter keine weitere Hülfsarbeit gefordert werden, und hat derselbe nur seinen ordinairen Gehorch jedenfalls fortzuleisten, so wie auch, falls solches verlangt wird, bei der Korde die Hülfstage zu stellen, welche erforderlich sind, um zu den Wochentagen des ordinairen Gehorchs, die 7 Fußtage, welche die Korde leisten muß, zu ergänzen.

§. 202.

Hat Pächter die ihm übertragene Reesche vollendet, so darf er vor Ablauf von drei Tagen nicht wieder zu anderer Reeschenarbeit verpflichtet werden.

§. 203.

Hinsichtlich Veranschlagung der für die verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten zu berechnenden Arbeitstage gelten unabweichlich folgende Bestimmungen:

Ergänzende Bestimmung v. J. 1845 §. 10 a.

a) für eine Lofstelle Ackerland wird beim ersten Pfluge 1 Pferdetag, beim zweiten und dritten Pfluge für jeden ¾ Pferdetag berechnet;

Ergänzende Bestimmung v. J. 1845 §. 10 d.

b) für das Beackern einer Lofstelle einjährigen Klees werden 1½ Pferdetage, bei zweijährigem Klee 2, bei drei- und mehrjährigem 3 Pferdetage berechnet. Wo dagegen der Klee im Brachfelde gebaut und nach dem ersten Schnitt umgestürzt wird, ist für eine Lofstelle nur ein Pferdetag zu vergüten.

Digitized by Google

Rechtsgewohnheit nach Pct. XIV. des Wackenbuches und Erg. Beſt. v. J. 1845 §. 10 a.

Bei Bearbeitung der Hofesfelder nach Reeſchen muß für dreimaliges Pflügen und Eggen einer Lofſtelle, mit Einſchluß des Beſäens, $4\frac{1}{2}$ Pferdetage berechnet werden;

Rechtsgewohnheit nach Pct. VI. des Wackenbuches und Erg. Beſt. §. 10 c.

c) bei der Düngerfuhr werden 14 Fuder auf einen Pferdetag gerechnet;

Rechtsgewohnheit nach Pct. VII. des Wackenbuches und Erg. Beſt. v. J. 1845 §. 10 b.

d) bei der Kornernte werden im Durchſchnitt für eine Lofſtelle 4 Fußtage berechnet, wobei das Aufſtellen des Korns je nach der örtlichen Gewohnheit in Kujen oder Stirten mit inbegriffen iſt;

Erg. Beſt. v. J. 1845 §. 10 c.

e) beim Raufen des Flachſes werden für eine Lofſtelle 8 Fußtage gerechnet, wobei das Abſchneiden und Bergen der Saat mit inbegriffen iſt;

Erg. Beſt. v. J. 1845 §. 10 c.

f) für das Aufnehmen der Kartoffeln und deren Wegführen und Bergen werden auf jede Lofſtelle 3 Pferdetage und 15 Fußtage vergütet;

Rechtsgewohnheit nach Tab. B. Pct. 2. der B.-P. von 1804, Erg. §. 29. v. J. 1809, dem Wackenbuche Pct. VIII., und Erg. Beſt. v. J. 1845 §. 10 b. und c.

g) beim Heumachen muß jeder Fußarbeiter täglich einen Flächenraum von $1\frac{2}{5}$ Lofſtellen abmähen. — Geſchieht die Arbeit in Reeſchen, ſo müſſen für das Abmähen, Zuſammennehmen und Aufſtellen des Heuertrages einer Lofſtelle 2 Fußtage berechnet werden; für das Kleeheumachen dagegen 4 Fußtage für jede Lofſtelle;

Rechtsgewohnheit nach Pct. X. des Wackenb. und Erg. Beſt. v. J. 1845 §. 10 b.

h) beim Dreſchen mit Flegeln aus der Hand werden für je 2 Fuder, zu 40 Lpfd. ein jedes, $1\frac{1}{2}$ Fußtage vergütet. Geſchieht das Dreſchen in Reeſchen, ſo werden für jede Lofſtelle 3 Fußtage gerechnet, wobei die Dreſcher das Korn in der Heizriege ſelbſt aufſtecken müſſen. Das Dreſchen nach Reeſchen kann jedoch nur alsdann ſtattfinden, wenn die geſammte Ernte der Sommer- und

Digitized by Google

Winterfelder gleichmäßig unter der Bauerschaft vertheilt worden ist, in welchem Falle für jede revisorische Lofstelle 3 Tage zu vergüten sind; und weil in Folge der B.-V. von 1804 die Ernte im Durchschnitte angenommen worden, so dürfen von beiden Theilen keine Nachrechnungen in Rücksicht des Erdreschens der im Wackenbuche angezeigten gesetzlichen Aussaat des Winter- und Sommerfeldes gemacht werden, die Ernte mag davon geringer oder größer als 4 Fuder von einer Lofstelle ausfallen; es versteht sich hierbei von selbst, daß die Dreſcher das angeführte Korn in der Heizriege aufzustecken haben.

Rechtsgewohnheit nach Pct. XV. des Wackenb.

Alle vor Michaelis gebrauchten Dreſchtage müſſen von dem Sommergehorche genommen und von dieſem in Abzug gebracht werden.

Für Riegenkerle, Mälzer u. dgl. sind für 7 Tage zu Fuß, 5 Tage zu Pferde zu berechnen;

Rechtsgewohnheit nach Pct. XVI. und XVII. des Wackenb. und Erg. Beſt. v. J. 1845 §. 10 g.

i) für jeden Faden einscheitigen Brennholzes, welcher 6 Fuß hoch, eben so breit und $1\frac{1}{4}$ Elle lang ist, den der Pächter auf eine Entfernung von 7 Werst aufhauen und anführen muß, wird demselben 1 Pferdetag vergütet; bei größerer Entfernung findet die Berechnung nach der obrigkeitlich emanirten Holzfuhr-Tabelle statt.

Auf gleiche Weise, wie beim Brennholze, wird die Vergütung bei Anfuhr von Bauholz je nach der Entfernung berechnet;

Erg. Beſt. v. J. 1845 §. 10 f.

k) auf die Fuhre werden nur 7 Lof Roggen oder 40 Lpfd. Hinfracht und 20 Lpfd. Rückfracht und für den Hinweg 35 Werst, für den Rückweg 40 Werst für jeden Tag gerechnet;

Rechtsgewohnheit nach Pct. IX. des Wackenb.

l) jede Korde, sowohl beim Vieh, als beim Brandweinbrande, wird zu 7 Fußtagen die Woche berechnet, welche dem Pächter zu derselben Zeit, wo die Korde gestellt wird, vom ordinairen oder Hülfsgehorch abzurechnen sind. Was und wie viel die Kordenarbeit betragen soll, muß im Contracte ausdrücklich bestimmt sein.

§. 204.

Es ist dem Grundherrn gestattet, die im Winter zu leistenden ordinairen Pferde-Arbeitstage nicht in jeder Woche gleichmäßig zu nehmen, sondern deren Betrag im Ganzen oder theilweise, mit Beobachtung der

Digitized by Google

Bestimmung der Holzfuhr-Tabelle, zur Holzanfuhr zu bestimmen, wo denn jeder Pächter das von ihm anzuführende Holzquantum im Laufe des Winters nach den angewiesenen Stellen zu liefern und daselbst aufzustapeln hat.

Erg. Best. v. J. 1845 §. 10 f.

§. 205.

Fuhren dürfen nicht bei ganz schlechtem Wege, auch nicht in der Saat- und Erntezeit genommen werden, und muß in jedem Frohn-Pachtcontracte darüber ausdrückliche Bestimmung getroffen sein, wie viel Tage von der festgesetzten Leistung an Arbeitstagen, mit Einschluß des Wartetages, und auf welche Entfernung der Pächter jährlich als Fuhrtage zu leisten hat. Dem Verpächter ist dabei unbenommen, diese Tage auch anderweitig zu verwenden; nur darf er dem Pächter nicht mehr Fuhrtage auferlegen, als verabredet worden.

Erg. Best. v. J. 1845 §. 12.

§. 206.

Der Frohnpächter muß seine Arbeiter auf desfallsiges Verlangen des Verpächters mit den, zum Ackerbau und sonstigen landwirthschaftlichen Arbeiten nöthigen Geräthschaften, die in gutem, brauchbaren Zustande sein müssen, an den Ort, wo die Arbeit auszuführen ist, stellen. Wird der verlangte Arbeiter durch Umstände, die nicht von ihm abhängen, verhindert, diejenige Arbeit zu verrichten, zu welcher er bestellt worden, so mag der Gutsbesitzer zusehen, ihn anderweitig zu beschäftigen; dem Pächter ist jedenfalls der Arbeitstag in Anrechnung zu bringen. Bei Reeschenarbeiten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Rechtsgewohnheit nach dem Erg. §. 32 v. J. 1809.

§. 207.

Denjenigen Arbeitern, welche aus einer Entfernung von mehr als 10 Werst nach dem Puncte, wo ihnen Arbeit angewiesen ist, zur Ableistung des ordinairen Gehorchs kommen müssen, wird für diesen weiten Hin- und Rückweg für je 6 Arbeitstage ein halber Tag, wo die Entfernung mehr als 20 Werst beträgt, ein ganzer Tag vergütet.

Rechtsgewohnheit nach dem Erg. §§. 24 u. 26 und Erg. Best. v. J. 1845 §. 10 h.

§. 208.

Der Frohnarbeiter darf im Durchschnitt des ganzen Jahres nicht mehr als 12 Stunden binnen 24 Stunden zur Arbeit angehalten werden. — Wenn er eine Arbeit in kürzerer Zeit vollendet, als für selbige

Digitized by Google

in §. 204. eingeräumt ist, darf er an demselben Tage zu keiner weitern Arbeit genöthigt werden.

Rechtsgewohnheit nach dem Pct. XIV. des Wackenb.

§. 209.

Es ist dem Verpächter frei gestellt, die etwa im Sommer übrig bleibenden Hülfs-Gehorchstage auf den Winter zu übertragen; nicht aber umgekehrt Winter-Gehorchstage auf den Sommer; auch darf die Frohnleistung des, mit St. Georgii endigenden ökonomischen Jahres nicht auf das nächstfolgende Jahr übertragen werden, es sei denn, daß der Pächter selbst am Unterbleiben der vollständigen Ableistung schuld ist, oder um Aussetzung eines gewissen Theiles seiner Leistung auf eine andere, ihm etwa gelegenere Zeit nachgesucht hat, in welchem Falle nur 15 Procent der Gesammtleistung des betreffenden Pächters auf das nächstfolgende Jahr als Frohngehorch übertragen werden dürfen; der diese Procente sonst noch übersteigende schuldige Gehorch soll, in Geld veranschlagt, auf andere Weise liquidirt werden.

Rechtsgewohnheit nach dem Pct. XX. des Wackenbuchs, Erg. Best. v. J. 1845 §. 10 i.

§. 210.

Verpächter ist verbunden, jede Abtheilung des Hülfsgehorchs, nämlich den von St. Georgi bis St. Michaelis, sowie den von Michaelis bis St. Georgi, auf dem Kerbstocke besonders zu verzeichnen, und ebenso wiederum Pferde- und Fußtage gesondert. Auch müssen die abgeleisteten Arbeitstage von Monat zu Monat mit dem Pächter berechnet werden; ist solches unterlassen worden, so sind entstehende Irrungen alle Mal zum Nachtheil des Verpächters zu entscheiden, es sei denn, daß Pächter, ungeachtet desfallsiger Forderung, zum Berechnen nicht erschienen ist.

Zweite Unter-Abtheilung.

Naturalpacht.

§. 211.

Naturalpacht ist eine solche, in welcher Pächter für das ihm zur Nutzung eingeräumte Pachtstück dem Verpächter als wesentlichstes Aequivalent contractlich ein bestimmtes Quantum von Boden-Erzeugnissen, namentlich von Korn, zu entrichten hat.

§. 212.

Das Abschließen von Naturalpacht-Verträgen ist gesetzlich gestattet, jedoch müssen Verpächter und Pächter dabei immer über einen festen, im Na-

Digitized by Google

turalpacht-Contracte auszusprechenden Preis Vereinbarung treffen, für welchen der Pächter jeder Zeit berechtigt ist, seine Naturalleistung durch Geldzahlung abzulösen, und sich solchergestalt den allzu beeinträchtigenden Folgen übermäßiger Theurung oder Mißernte, hinsichtlich seiner Pachtleistung zu entziehen.

§. 213.

Desgleichen muß bei jeder langjährigen, d. h. auf längere Zeit als 12 Jahre abgeschlossenen Naturalpacht immer ein bestimmter Canon festgestellt sein, in Grundlage dessen die Natural-Leistung nach Ablauf von 12 Jahren gänzlich, und zwar sowohl auf Provocation des Verpächters als des Pächters, in Geldzahlung verwandelt werden muß. — Der Betrag solchen Canons ist ganz der freien Vereinbarung zwischen Verpächter und Pächter anheim gestellt, und gelten hinsichtlich desselben überhaupt alle in den §§. 188—194. hinsichtlich des Canons bei der Frohnpacht ausgesprochene, gesetzliche Bestimmungen.

§. 214.

In allen übrigen Beziehungen gelten für die Naturalpacht die sämmtlichen in §§. 143—174. für alle Pachten überhaupt festgestellten Bestimmungen.

Dritte Unter-Abtheilung.

Gemischte Pachten.

§. 215.

Als gemischte Pachten werden solche gesetzlich angesehen, bei welchen Pächter seine Pachtleistung eines Theiles in Geld, andern Theiles mittelst Frohnarbeit oder Naturalabgabe prästiret, oder aber das ganze Pachtäquivalent in Frohnarbeit und Naturalabgabe dergestalt zu leisten ist, daß die Frohne nicht mehr als dreiviertel der Gesammtleistung beträgt. — Sobald die Frohne in größerem Maaße vorhanden ist, hört das Pachtverhältniß auf ein gemischtes zu sein, und ist vielmehr als Frohnpacht zu betrachten.

§. 216.

Das Abschließen von gemischten Pachtcontracten ist, je nachdem selbige Stipulationen gleichzeitig über Frohn- und Geldleistung, oder über Frohn- und Naturalleistung, oder endlich über Natural- und Geldleistung enthalten, so lange und in so weit gesetzlich gestattet, als das Abschließen von Frohn- und Naturalpachten selbst erlaubt ist.

Digitized by Google

§. 217.

Ueberhaupt unterliegen die gemischten Pachten, hinsichtlich der einzelnen Arten der bei selbigen abgemachten Pachtleistungen, in jeder Beziehung den gesetzlichen Bestimmungen, entweder für die Frohn- oder Natural- oder Geldpacht. — Namentlich muß für die Frohn- und Naturalleistungen stets ein Ablösungs-Canon in der in den §§. 188—194. bestimmten Weise und Berechtigung festgestellt werden, und unterliegen die Frohnleistungen sämmtlichen Bestimmungen des Frohnarbeits-Regulativs §. 199—210.

§. 218.

Um bei Abschließung von gemischten Pachtcontracten einen bestimmten Ausdruck für die Gesammtleistung sowohl, wie eine übersichtliche Proportion der verschiedenartigen einzelnen Leistungen zu einander zu erlangen, ist in diesen Contracten immer die Gesammtleistung nach Geldwerth in landesüblicher Münze zu bezeichnen, und alsdann im Contracte festzustellen, welchen Theil solcher Gesammtsumme der Verpächter nach einer festzustellenden Taxe, und zwar zu 15 Kop. S.-M. für den Fußtag und 20 Kop. S.-M. für den Pferdetag gerechnet, in Frohnleistungen, und zwar in welchen Frohnleistungen und zu welcher Zeit in Anspruch zu nehmen berechtigt sein soll.

Dritte Abtheilung.

Definitiver Zustand.

§. 219.

Die Geldpacht, d. h. eine solche, in welcher das vom Pächter dem Verpächter für Einräumung eines Pachtstückes jährlich entrichtete Aequivalent ausschließlich in Geldzahlung besteht, unterliegt nur den in §§. 146—174. für alle Pachten überhaupt vorgeschriebenen Regeln; im übrigen ist selbiger vollkommen frei und kann namentlich auch der Betrag der vom Pächter jährlich zu zahlenden Pachtrente, ohne alle gesetzliche Beschränkung, nach freiem Uebereinkommen zwischen den beiden Pacht-Contrahenten, festgestellt werden.

§. 220.

Ist eine solche Geldpacht auf Erben und Erbnehmer abgeschlossen, wie etwa mittelst Contractes auf 2 Vererbungen oder langjähriges Pachtverhältniß ꝛc., so darf Verpächter dem Pächter nicht sofort bei einmaligem Ausbleiben einer Pachtterminzahlung seines Contractes verlustig ansehen, sondern mag derselbe sich in dem Vermögen des Pächters,

Digitized by Google

mittelſt richterlicher Beitreibung und Execution, beliebigen Falls für den Belang ſeiner Forderung bezahlt machen.

§. 221.

Wiederholt ſich indeſſen ſolcher Fall bei der nächſten Terminzahlung nochmals, ſo daß alſo der Verpächter zwei Termine hinter einander entweder die Zahlung creditiren, oder beitreiben laſſen müßte, ſo hat derſelbe das Recht, ſeinen Contract aufzuheben und den Pächter mit gerichtlicher Hülfe aus der Pachtſtelle zu exmittiren.

§. 222.

Iſt in ſolchem Falle ein natürlicher und deſignirter Erbe des exmittirten Pächters vorhanden, ſo hat derſelbe das Recht, die Uebertragung des Contractes auf ſeine Perſon inſofern zu verlangen, als er ſofort die Rentenrückſtände ſeines Pachtvorgängers dem Verpächter einzahlt.

§. 223.

Solche Rentenrückſtände dürfen jedoch niemals den Betrag zweier halbjährlicher Terminzahlungen, oder alſo einer Jahres-Pacht überſteigen; indem falls Verpächter dem Pächter ein weiteres creditirt hat, ſolches als ein der Perſon des letztern, nicht aber dem Pachtſtücke gewährter Credit zu betrachten iſt, und demnach von dem eintretenden Erben nicht in Anſpruch genommen werden darf.

§. 224.

Verpflichtet dagegen kann der Erbe bei ſtattgehabter Exmiſſion ſeines Erblaſſers aus der Pacht zur Uebernahme und Fortſetzung derſelben nicht werden.

§. 225.

Wird dagegen die Pachtſtelle durch den Tod des Pächters zeitweilig erledigt, und tritt mithin die Erbfolge auf dem natürlichen Wege ein, ſo muß ſich der Erbe allerdings dem von ſeinem Erblaſſer auf Erben und Erbnehmer abgeſchloſſenen Pachtcontracte unterziehen und kann ſich ſolcher Verpflichtung, welche Erblaſſer an ſeine Hinterlaſſenſchaft geknüpft hat, nur dadurch erledigen, daß er dieſer Hinterlaſſenſchaft überhaupt entſagt, und mithin aufhört, Erbe zu ſeyn.

§. 226.

Tritt der im §. 225 bezeichnete Fall ein, daß ein auf Erben und Erbnehmer abgeſchloſſener Pachtcontract dadurch ſeine Endſchaft erreicht,

Digitized by Google

daß der berufene Erbe auf seine ganze Erbschaft Verzicht leistet, so wird auch Verpächter seiner Contracts-Verpflichtung vollkommen ledig, und verbleibt das Wirthschafts-Inventarium des letzten Pächters ohne alle Vergütung als eisernes Inventarium auf dem Pachtstücke, auch wenn es nicht als solches contractlich oder gesetzlich constituirt worden.

§. 227.

Der Geldpächter ist auch bei langjährigen Pachten nicht berechtigt, das gepachtete Grundstück theilweise oder ganz, ohne jedesmalige ausdrückliche Einwilligung des Verpächters, weiter zu verpachten oder in Subarrende zu vergeben.

Anhang.

Bestimmungen über den Pacht-Contract.

§. 228.

Ueber jede Verpachtung eines Grundstückes an Bauer-Gemeinde-Glieder, es mag nun eine Frohn-, Natural- oder Geldpacht oder eine gemischte Pacht sein, muß zwischen Pächter und Verpächter ein ausdrücklicher Contract abgeschlossen werden, in welchem alle beiderseitig übernommenen Verpflichtungen festgestellt und ausgesprochen sein müssen. — Abmachungen außer und neben den im Contract aufgenommenen sind gesetzlich unstatthaft und ungültig.

§. 229.

Pachtcontracte, welche zwischen Gutsherren und Bauergemeinde-Gliedern zu Stande kommen, müssen schriftlich abgeschlossen und in dem Corroborationsbuch des örtlichen Kirchspiels-Gerichtes eingetragen werden, um gesetzliche Gültigkeit und verbindende Kraft zu erlangen.

§. 230.

Pacht-Contracte zwischen Bauergemeinde-Gliedern unter einander können nach Belieben auch mündlich, durch eine von beiden Contrahenten vor dem örtlichen Gemeinde-Gerichte zu Protocoll gegebene Declaration abgeschlossen werden, müssen aber entweder in das Buch des Gemeinde-Gerichtes eingetragen, oder, falls die Contrahenten solches vorziehen, im Kirchspiels-Gerichte corroborirt werden, widrigenfalls sie keine gesetzliche Gültigkeit gewinnen können.

Digitized by Google

§. 231.

Ehe die Eintragung eines Contractes in das Corroborations- oder Contractenbuch geschieht, ist selbiger von der Behörde zu beprüfen, ob er mit denen in diesem Gesetze je nach den verschiedenen Pachtarten enthaltenen Vorschriften übereinstimme, so wie, ob bei Verpachtung publiker Grundstücke die Genehmigung des Domainenhofes, bei Verpachtungen, welche Arrendatoren privater Güter oder Prediger über Pastoratsländereien abgeschlossen, die Zustimmung der Grundeigenthümer oder resp. der Kirchspiels-Eingepfarrten erfolgt sei, und desgleichen ob, wenn der Contract von einem Frauenzimmer abgeschlossen, dessen Curator Wissenschaft um selbigen habe. Wenn diese Requisite fehlen, so ist der Contract ungültig und wird ihm mithin die Corroboration verweigert.

§. 232.

In jedem zwischen Gutsherrn und einem Bauergemeinde-Gliede abgeschlossenen Pachtcontracte muß genau bestimmt sein:

1) der Gegenstand, der dem Pächter zu Nutzung übertragen wird, und welchen derselbe in Hinsicht seiner Lage, Größe, und Gränzen in Gegenwart zweier untadelhaften Zeugen in Augenschein genommen haben muß;

2) die Art, wie der Pächter das ihm überlassene Grundstück benutzen darf. S. §. 166—172;

3) die Dauer der Verpachtung, welche jedoch jedes Mal mit dem Georgentag, als dem Schluß des ökonomischen Jahres, ablaufen muß;

Anmerkung. Dieser Punct fällt bei der Verpachtung auf 2 Vererbungen hinweg, wo sich über den Termin des Contractsablaufs nichts bestimmen läßt.

4) der Zustand des Grundstücks und des etwa vorhandenen, zum Grundstücke gehörenden eisernen Inventarii, damit beide nach Ablauf der Pachtjahre in derselben Güte und Anzahl, in der sie empfangen worden, wieder abgegeben werden;

5) die Art und das Maaß der Leistung und aller sonstigen Verpflichtungen, zu welchen Pächter sich verbindet, wie auch die Zeit, zu welcher sie geschehen sollen, wobei namentlich die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Frohn- und Natural-Contracte in §. 175—210, so wie §. 209—214 zu berücksichtigen sind;

6) die etwa vom Pächter zu bestellende Caution, so wie deren Art und Größe. S. §. 183;

7) ob der Verpächter oder der Pächter den während des Pacht-Contractes durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen habe, wie und nach welchem Maaßstabe?

Digitized by Google

8) die etwa dem Pächter oder seinem Erben vom Verpächter nach Beendigung der Pacht und Abgabe des Pachtstückes zu leistende Vergütung für Meliorationen, s. §. 161—164;

9) die Schadloshaltung, welche etwa Verpächter dem Pächter zu gewähren hat, falls das Pachtstück vor Ablauf der contractlichen Pachtzeit verkauft und mithin dem Pächter entzogen werden sollte, s. §. 165.

§. 233.

Pacht-Contracte, in welchen nicht über die in §. 229 aufgenommenen Gegenstände Bestimmung getroffen worden, erkennt die Behörde zur Begründung eines Klagerechtes eben so wenig an, als Bedingungen, deren nicht ausdrücklich im Contracte selbst Erwähnung geschehen.

§. 234.

Wenn Verpächter sich im Pacht-Vertrage eine Conventional-Pön für den Fall ausbleibender Zahlung oder Leistung stipuliren läßt, so darf sie die gesetzlichen Zinsen eines Jahres, d. h. 6 pCt. von der Pacht oder der Schuld, nicht übersteigen.

§. 235.

Alle Pacht-Contracte zwischen Gutsherren und Bauergemeinde-Gliedern müssen, je nachdem selbige Frohn-, Geld-, Naturalien- oder gemischte Pachten betreffen, auf gedruckten rubr. Contractbogen, jedoch nicht auf Stempelpapier, nach dem für die einzelnen Pachtarten vorgeschriebenen Formulaire, s. Beilage litt. **D.**, verschrieben sein.

§. 236.

Alle Pacht-Contracte, in denen nicht alle hinsichtlich des Pachtverhältnisses zwischen den Contrahenten stipulirte Bedingungen und Verabredungen aufgenommen sind, so daß vielmehr außer dem Wortlaute des Contractes, heimlicher Weise oder zur Schädigung dritter Personen noch anderweitige Abmachungen zwischen den Contrahenten bestehen, sind gesetzlich als simulirte Contracte anzusehen und dem Betruge gleich zu achten.

§. 237.

Ein simulirter Contract kann vor dem Gesetze in keiner Weise Gültigkeit erlangen, sondern unterliegen die Contrahenten sowohl, wie sämmtliche Mitwisser und Betheiligte, für die Verschuldung solcher Simulation der gesetzlichen Strafe des Betruges.

Digitized by Google

§. 238.

Jeder, der eingeständig oder gerichtlich überführt ist, einen simulirten Contract abgeschlossen zu haben, verliert das Recht, noch ferner für seine Person zu contrahiren, und ist hinsichtlich dieses Actes dergestalt unter Curatel zu setzen, daß künftig Namens seiner der Curator in vorkommenden Fällen die Contracte abzuschließen und zu unterschreiben hat.

Gesetzliche Verpflichtungen und Berechtigungen der Pachtcontrahenten.

§. 239.

Außer den Verpflichtungen und Berechtigungen, welche Pächter und Verpächter im Pacht-Contracte gegen einander eingegangen sind, hat der Pacht-Contract noch gewisse gesetzliche Folgen für die betheiligten Personen; namentlich muß Pächter, auch ohne besondere Festsetzung im Contract, alle öffentlichen Leistungen und Abgaben, welche nach Verhältniß zu der Gemeinde, seiner Person und dem gepachteten Grundstück obliegen, für sich selbst, sowie für seine Familie und sein Dienstvolk erfüllen und bezahlen.

§. 240.

Wenn ein Bauer-Gemeindeglied von dem Gutsherrn ein Grundstück gepachtet hat und das Gut, zu dem solches Grundstück gehöret, durch Kauf, Tausch, Legat, Geschenk oder Arrende in andere Hände übergeht, so kann deshalb der Pacht-Contract nicht vor seinem regelmäßigen Ablauf durch einseitiges Verfahren entweder des Pächters oder des neue Gutsherrn, welcher in die Rechte des Verpächters getreten, aufgehoben werden.

§. 241.

Verpächter darf Pächter auf keinerlei Weise in contractmäßiger Benutzung der verpachteten Stelle stören, sondern muß ihn vielmehr gegen Beeinträchtigungen, die er, der Pächter, nicht selbst abzuwehren vermag, schützen.

§. 242.

Die Pacht und die Disposition der Pacht kann nur mit Bewilligung des Verpächters, welche bei dem Gemeindegerichte schriftlich producirt werden muß, ganz oder theilweise einem andern übertragen werden, widrigenfalls der Contract vom Verpächter aufgehoben werden kann.

§. 243.

Jede Klage aus einem Pachtvertrag, der vom Gegentheil nicht widersprochen wird, ist als liquid anzusehen, und die Erfüllung des Ver-

Digitized by Google

trags, auf des klagenden Theils Verlangen, durch die Behörde executivisch zu bewirken.

§. 244.

Hat der Pächter bei Uebernahme der Pacht keine Caution gestellt; so ist selbst bei solchen Forderungen Verpächters, die vom Pächter noch nicht ausdrücklich oder stillschweigend als liquid anerkannt sind, auf Verpächters Verlangen und Gefahr, durch executive Maaßregeln der Pächter zur Erfüllung anzuhalten. Erweiset sich aber bei fernerer Verhandlung der Sache die Unrechtfertigkeit besagter Forderungen, so hat Verpächter nicht nur Pächtern allen entstandenen Schaden zu ersetzen, sondern auch, auf Erkenntniß der competenten Behörde, eine angemessene Strafe in die Gebietslade der Gemeinde, zu welcher Pächter gehört, zu erlegen.

§. 245.

Wenn der Pächter sich weigert, unter irgend einem Vorwande, übernommene Dienstleistungen zu erfüllen, so kann er, um ein Stocken in den ökonomischen Angelegenheiten zu verhüten, durch executivische Zwangsmittel zur Erfüllung vom Gericht angehalten werden; wobei ihm jedoch der Regreß gegen Verpächter, falls derselbe seiner Seits den Vertrag nicht erfüllt, offen bleibt.

§. 246.

Deteriorirt Pächter das Pachtgut, oder ist Nichterfüllung eingegangener Verbindlichkeit von ihm zu besorgen: so ist, wenn er Caution geleistet, Verpächter befugt, gerichtliche Untersuchung zu verlangen, damit nach Befinden der Umstände auf Erfüllung des Vertrages und Entschädigung der an dem Grund und Boden oder den Gebäuden verschuldeten Deterioration, oder auch, falls die geleistete Caution zur Vergütung der Deterioration und zur Sicherheit für künftige Leistungen nicht mehr hinreicht, auf die unverzügliche Aufhebung des Pacht-Vertrages erkannt werde.

§. 247.

Wird der Pacht-Contract keinerseits zu der im Contract ausbedungenen Kündigungsfrist gekündigt, so wird angenommen, daß der Contract stillschweigend auf 3 Jahre unter den seitherigen Bedingungen verlängert sei.

§. 248.

Verpächter ist berechtigt, dem Pächter den Abzug und das Wegbringen seiner Effekten, bis zur Erfüllung aller rückständigen Obliegenheiten, zu verweigern.

Digitized by Google

§. 249.

Die aus dem Pacht-Vertrag herrührenden Rückstände ist Pächter, auch nach desselben Ablauf, mit gesetzlichen Renten zu bezahlen schuldig, und kann so lange und in der Weise zu solcher Zahlung adstringirt werden, als die Gesetze hinsichtlich der Coercirung eines insolventen Schuldners überhaupt gestatten.

§. 250.

Hat dagegen Pächter an Verpächter aus dem Contract entstandene, unangestrittene oder durch das Kirchspielsgericht provisorisch zuerkannte Forderungen: so ist er befugt, bis zu erfolgter Befriedigung die Abgabe der Pachtstelle zu verweigern, es wäre denn, daß Verpächter, eine vom Kirchspielsgerichte zu bestimmende Bürgschaft leistete.

Zweites Kapitel.

Bestimmungen über das bäuerliche Grund-Eigenthum.

§. 251.

Gehorchsland kann jeder Zeit von dem Gutsherrn an Mitglieder der Bauer-Gemeinde oder an solche Individuen verkauft werden, die, wenn auch anderswo angeschrieben oder persönlich anders berechtigt, doch bei Acquisition des Landes in den Verband der resp. Bauer-Gemeinde eintreten.

§. 252.

Hofesland kann desgleichen von Bauer-Gemeindegliedern eigenthümlich erworben und besessen werden, insofern dasselbe nur kein eigentliches Rittergut ist, indem ein solches niemals bäuerliches Eigenthum werden darf.

§. 253.

Eben so wenig können einzelne der eigentlichen grundherrlichen Rechte, die dem Rittergute als solchem inhäriren, jemals mit dem Kauf einzelner Grundstücke eines Rittergutes auf ein, bäuerliches Eigenthum gewordenes Grundstück übertragen und gleichzeitig mit selbigem erworben und besessen werden.

§. 254.

Namentlich kann die Jagd- und Schenkereiberechtigung niemals und auf keinerlei Weise an ein bäuerliches Grundstück geknüpft und gleich-

Digitized by Google

zeitig mit diesem erworben und besessen werden. — Eben so wenig die Mühlenberechtigung, d. h. die Berechtigung, Wasser-, Wind- und Tretmühlen anzulegen, zu vergrößern ꝛc. Wie weit eine bereits erbaute Mühle gleichzeitig mit einem Grundstücke Eigenthum eines Bauer-Gemeindegliedes werden darf, s. §. 159. — Die Fischereiberechtigung ist nicht als ausschließliches Rittergutsrecht anzusehen und kann demnach allerdings auf solche Grundstücke des Gehorchs- oder Hofeslandes übertragen werden, welche Eigenthum von Bauer-Gemeindegliedern sind oder werden. Roß- und Handmühlen darf jedes bäuerliche Grundstück ohne weiteres besitzen, anlegen und zu eigenem Bedarfe nutzen.

§. 255.

Das im §. 139 vorgeschriebene **Minimum** für die Parcellirung des Gehorchslandes ist insofern auch maaßgebend für das bäuerliche Grundeigenthum überhaupt, als ein Grundstück, gleichviel ob vom Hofes- oder Gehorchslande, niemals in geringerer als der vorgeschriebenen Größe von $^1/_{12}$ Haken von einem Bauer-Gemeindegliede acquirirt und eigenthümlich besessen werden darf.

§. 256.

Auch darf das bäuerliche Grundeigenthum eines Einzelnen innerhalb einer Bauer-Gemeinde in keiner Weise die Größe von 1 Haken überschreiten, und ist solches **Maximum** selbst in dem Fall herzustellen, wo dem Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks durch Erbschaft in derselben Gemeinde noch anderweitiger Besitz zufällt und dadurch die Gesammtmasse seines Grundeigenthums über die bezeichnete Ausdehnung anwächst. In solchem Fall ist der Eigenthümer gehalten, den Ueberschuß über das gesetzliche **Maximum** binnen 2 Jahren, von dem Tage der Erwerbung an gerechnet, zu verkaufen, wobei ihm jedoch die Bestimmung über den Theil, welchen er behalten will, vollkommen freigestellt bleibt.

§. 257.

Es ist unverwehrt, daß derjenige, welcher das **Maximum** von 1 Haken innerhalb einer Gemeinde inne hat, gleichzeitig noch anderweitiges Grundeigenthum in einer andern Gemeinde acquirirt und besitzt.

§. 258.

Im Uebrigen steht dem Eigenthümer eines Bauergrundstückes freie Disposition über dasselbige zu, und kann derselbe es nach Belieben ganz oder theilweise verkaufen oder verpachten, insofern nur der alienirte Theil nicht kleiner, als das für ein Bauergrundstück überhaupt vorgeschriebene **Minimum** von $^1/_{12}$ Haken ist.

Digitized by Google

§. 259.

Hinsichtlich der Benutzung der Buschländereien seines Grundstückes unterliegt der Grundeigenthümer den gesetzlichen Bestimmungen über Buschland überhaupt, s. §. 166—172, und muß derselbe sich in Betreff der Verwendung seines Landes zur Löhnung von Knechten genau nach der Vorschrift des §. 396 richten, es sei denn, daß er den ganzen Kaufpreis bezahlt hat.

§. 260.

Ist das Bauergrundstück hypothekarisch belastet, indem etwa annoch ein Kaufschillings-Rückstand oder sonst eine speciell auf Grund und Boden ingrossirte Schuld auf selbigem haftet, so kann theilweiser Verkauf oder sonstige Parcellirung des Bauergrundstückes nur mit Bewilligung des jedesmaligen Creditors bewerkstelligt werden.

§. 261.

Ist das Bauergrundstück durch Vermittelung der Bauer-Rentenbank gekauft worden, so daß also erstlich die contrahirte Rentenbriefsschuld und sodann der dem verkauft habenden Gutsherrn zustehende, unkündigbare Kaufschillingsrückstand auf selbigem haftet, so unterliegt der Eigenthümer, wenn er sein Grundstück zerstückeln will, hinsichtlich ersgenannter Rentenbriefsschuld den für solchen Fall getroffenen Vorschriften des Rentenbank-Institutes. Was den unkündigbaren Kaufschillings-Rückstand anbetrifft, so hindert selbiger zwar die beliebige Zerstückelung des verhafteten Grundstückes nicht, indessen bleiben sämmtliche Theile desselben, gleichviel in wessen Besitz, solidarisch für jeden Kaufschillings-Rückstand verhaftet.

§. 262.

Solche im §. 261. ausgesprochene solidarische Verhaftung kann nur durch die ausdrückliche Genehmigung des berechtigten Gutsherrn, oder wo solche ermangelt, dadurch gehoben werden, daß von dem ganzen Grundstücke gemeinschaftlich eine dem Betrage des ganzen unkündigbaren Capitals entsprechende Summe Behufs Sicherstellung sowohl der dem Gutsherrn zustehenden Rente, als des der Rentenbank eventuell zustehenden Anspruchsrechtes auf selbige, bei der Rentenbank deponirt wird.

§. 263.

Von dem Tage der Promulgation dieser Verordnung an, muß bei jeder eigenthümlichen Erwerbung eines Grundstückes des Gehorchslandes ohne Ausnahme immer ein eisernes Inventarium für selbiges constituirt werden, und muß Käufer entweder sofort bei gerichtlicher Producirung des Kaufcontractes solches Inventarium nachweisen, oder doch eine Cau-

Digitized by Google

tion Seitens des verkaufenden Grundherrn beibringen, daß selbiges binnen Jahresfrist nach Perficirung des Kaufs beschafft sein werde. — Wird solcher Vorschrift nicht genügt, so kann der Kauf-Contract keine gesetzliche Gültigkeit erlangen, sondern wird ihm die Corroboration verweigert.

§. 264.

Jeder Kauf-Contract, welcher ein bäuerliches Grundstück betrifft, muß beim Kreisgericht corroborirt werden. — Ueber die Art, wie solches geschieht, s. Gerichtsordnung §§. 793—798, so wie über die persönlichen Rechte und Verpflichtungen, welche aus dem Grundeigenthume dem Inhaber erwachsen, s. §§. 598, 700, 526.

§. 265.

Kauf-Contracte, insofern selbige, wie über Gehorchsland immer der Fall seyn muß, mit Bauer-Gemeindegliedern abgeschlossen werden, unterliegen nicht den Bestimmungen über Stempelpapier, sondern genügt es, daß selbige auf ordinairem Papier verschrieben und beim Kreisgerichte corroborirt werden.

§. 266.

Hinsichtlich des simulirten Kauf-Contractes gelten dieselben gesetzlichen Vorschriften, welche im §. 236—238 für simulirte Pacht-Contracte bestimmt sind.

Zweites Buch.

Bauer-Verordnung.

Abschnitt I.

Verfassung.

Kapitel I.

Von dem Livländischen Bauerstande und dessen Eintheilung in Bauer-Gemeinden.

§. 267.

Die ganze in Livland ansäßige, in Landgemeinden abgetheilte, Bevölkerung bildet in ihrer Gesammtheit, auf Grundlage ihrer gemeinschaftlichen realen Rechte und Beziehungen, den freien livländischen Bauerstand im weitesten Sinne.

Digitized by Google

§. 268.

Die Landgemeinden, in welche die Livländische Bauerschaft nach §. 267 sich gliedert, werden durch die zu einer Gesammtheit abgeschlossene, mit bestimmten Rechten und Pflichten begabte ackerbauende Population innerhalb des bestimmt begränzten Lokales eines oder mehrer Rittergüter gebildet, zu welcher dann noch andre mit dieser Population gesetzlich verknüpfte Elemente hinzu kommen können.

§. 269.

Jedes Mitglied des Bauerstandes überhaupt muß ohne Ausnahme immer zu einer Bauer-Gemeinde angeschrieben sein, und gehört wiederum jedes Individuum, sobald es zu einer Bauer-Gemeinde angeschrieben ist, auch alle Mal zu dem Bauerstande im weitesten Sinne, gleichviel ob dasselbe sich für seine Person mit dem Ackerbau beschäftigt und sein zeitweiliges Domicilium innerhalb der Gemeinde hat oder nicht.

§. 270.

Jedes zu einer Bauer-Gemeinde angeschriebene Individuum nimmt Theil an sämmtlichen der Bauer-Gemeinde zustehenden Rechten und unterliegt andrerseits allen den Verpflichtungen, welche die Gemeinde-Ordnung den Bauer-Gemeindegliedern je nach ihrer Stellung und Beschäftigung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde auferlegt.

§. 271.

Was die persönlichen Berechtigungen und Obliegenheiten anbetrifft, welche die Staatsregierung einerseits dem zum Bauerstande gehörigen Individuo auferlegt, andererseits demselben einräumt, so sind selbige durch das Gesetz besonders bestimmt, indessen steht es jedem Bauer-Gemeindegliede frei, sich durch Erfüllung der desfalls gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen die persönlichen Rechte und Vorrechte anderer Stände zu erwerben, ohne deshalb aus dem Bauergemeinde-Verbande auszutreten.

§. 272.

Ebenso steht es Mitgliedern anders berechtigter Stände frei, in den Bauergemeinde-Verband einzutreten und mithin als Bauer-Gemeindeglieder in den Bauerstand im weitesten Sinne überzugehen, ohne deshalb ihre persönlichen Standesrechte einzubüßen, und unterliegen selbige in solchem Falle nur allen, sowohl berechtigenden als verpflichtenden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung.

§. 273.

Es ist mithin gesetzlich zu unterscheiden zwischen den eigentlichen Ackerbauern im engeren Sinne, d. h. denjenigen Individuen, die sowohl

Digitized by Google

hinsichtlich des auf der realen Grundlage bestehenden Gemeinde-Verbandes, als hinsichtlich ihrer persönlichen Standesrechte innerhalb des Bauerstandes sich befinden, und solchen Bauer-Gemeindegliedern, welche zwar in ersterer Beziehung den Ackerbauern vollkommen gleich stehen, hinsichtlich der persönlichen Berechtigungen aber zu einem andern Stande gehören, so daß also die Bezeichnung Bauer-Gemeindeglied für alle zur Bauer-Gemeinde angeschriebene Individuen gilt, dahingegen der Ausdruck: Ackerbauer, Arbeiter, Zunftgenosse ꝛc. nur den persönlichen Stand der einzelnen Gemeindeglieder bezeichnet.

§. 274.

Alle Bauer-Gemeindeglieder sollen in erster Instanz nur von Behörden, welche sie selbst aus ihrem Stande wählen und in zweiter und dritter Instanz von Behörden gerichtet werden, in welchen sich ebenfalls aus ihrem Stande und von ihnen selbst gewählte Beisitzer befinden. — Ausnahmen hiervon finden nur statt, wo zufolge besonderer Vorschrift Bauer-Gemeindeglieder, weil sie im Besitz der persönlichen Rechte anderer Stände sind, vor ein besonderes Forum gehören; — jedoch gehören alle Sachen, die sich auf die von ihnen besessenen Grundstücke beziehen, gleichfalls vor die Bauerbehörden.

Bauer-Verordnung §. 50 emendirt.

§. 275.

Das livländische Bauer-Gemeindeglied muß alle öffentlichen Abgaben und Leistungen erfüllen, die seiner Person je nach seiner Berechtigung und dem Grunde, welchen es besitzt, obliegen, und es bleibt, um die öffentliche Einnahme zu sichern, jede Gemeinde, nach dem im Reiche obwaltenden Grundsatz, für ihre zahlungsunfähigen Mitglieder solidarisch verhaftet. Ueber die Betheiligung der einzelnen Bauer-Gemeindeglieder an solcher solidarischen Verhaftung, so wie über die Abgaben-Vertheilung, s. Gemeinde-Ordnung §. 445—462.

B.-B. §. 51 emend.

§. 276.

Der livländische Ackerbauer soll keine höheren Kron-Abgaben zahlen, als der Gutsherrliche in den andern Gouvernements des Reichs; auch sollen bei allen, den Bauern betreffenden gerichtlichen Verhandlungen, so wie bei allen Contracten, durch welche ein Bauer-Gemeindeglied Pacht oder Eigenthum, gleichviel wo oder von wem erwirbt, oder auf andere überträgt, Kauf- und andere Poschlin-Krepoſte und Stempelpapier von keinem der Theilnehmer, auch wenn selbige ihrem Stande nach sonst diesen Abgaben unterworfen sind, gefordert werden.

Digitized by Google

Ausgenommen hiervon sind ausschließlich nur die Fälle, wo Bauern städtische Immobilia erwerben, in welchem Falle sie den Gesetzen über Stempelpapier und Poschlin unterworfen sind.

B.-V. §. 52 emend.

§. 277.

Der Bauer hat das Recht, mit einem jeden, nach Vorschrift dieser Verordnung, Dienst-, Pacht- und sonstige Verträge einzugehen, welche den, seinem Stande zugetheilten Rechten nicht zuwiderlaufen.

B.-V. §. 53.

§. 278.

Der Livländische Ackerbauer ist zu erblichem Besitz unbeweglichen Vermögens, jedoch keiner Rittergüter berechtigt, welche er auch nicht in Arrendebesitz acquiriren darf.

B.-V. §. 54 emend.

§. 279.

Kauf- und Verkauf-, Pfand- und Verpfändungs-Contracte, welche ein Livländisches Bauer-Gemeindeglied abschließt, werden blos von dem Kreisgerichte desjenigen Kreises, wo das verkaufte oder verpfändete Grundstück gelegen oder in Betreff der Patrimonial-Grundstücke von der competenten Stadtbehörde, mittelst Bekanntmachung unentgeltlich in dem Lettischen und Ehstnischen Anzeiger, s. §. 805, proclamirt.

§. 280.

Ueber Hofesland, das einem Bauer-Gemeindeglied verkauft wird, steht den Gliedern der Livländischen Ritterschaft ein gesetzliches Näherrecht zu.

B.-V. §. 56 emend.

§. 281.

Dem Livländischen Bauern ist es jeder Zeit erlaubt, sich bei Städten in einer Gilde einschreiben zu lassen.

B.-V. §. 68 emend.

§. 282.

Dem Livländischen Bauern steht das Recht, sich in alle Gouvernements des Russischen Reichs überzusiedeln, zufolge Allerhöchster Verleihung, unbeschränkt zu, sobald derselbe seine desfallsigen gesetzlichen Obliegenheiten erfüllt hat.

Digitized by Google

§. 283.

Will ein Livländischer Bauer von solchem Rechte Gebrauch machen und in ein anderes Gouvernement auswandern, so muß er sich aller, auf seiner Person ruhenden Verbindlichkeiten gegen seine bisherige Gemeinde in derselben Weise erledigt haben, wie solches §. 312—314 für den Uebertritt aus einer Gemeinde in eine andere vorschreibt.

§. 284.

Der Austritt aus der Gemeinde, Behufs der Auswanderung, kann am Georgii-Tage eines jeden Jahres stattfinden, sobald die desfallsige Anzeige am Martinitage des vorhergehenden Jahres vor dem Gemeindegerichte ausdrücklich ad protocollum erklärt worden ist.

§. 285.

Das auswandernde Bauer-Gemeindeglied muß allem zuvor mit der Gemeinde hinsichtlich aller, selbige betreffenden Verbindlichkeiten vollständig liquidirt haben.

§. 286.

Im übrigen unterliegen solche auswandernde Bauer-Gemeindeglieder den allgemeinen, hinsichtlich der Uebersiedelung freier Leute von einem Orte zum andern überhaupt geltenden Reichsgesetzen.

§. 287.

Mehr als der zwanzigste Theil einer Gutsgemeinde darf in einem und demselben Jahre nicht das Gouvernement verlassen. Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nur auf männliche Individuen, die das 14. Lebensjahr überschritten haben. — Kinder unter 14 Jahren, so wie sämmtliche Individuen weiblichen Geschlechts, unterliegen solcher Beschränkung nicht, und kommen bei Veranschlagung des Zwanzigtheils nicht mit in Rechnung. — Sollte sich ein größerer Theil der Gutsgemeinde zur Auswanderung melden, so werden diejenigen durch das Loos bestimmt, welche auswandern, und welche für dieses Jahr noch nachbleiben sollen.

§. 288.

Freie Bauern aus den andern Gouvernements des Reichs, welche in Livland Ländereien pachten wollen, sind in solcher Beziehung den Livländischen Bauern und Bürgern, sowohl in ihren Berechtigungen als Verpflichtungen gegen den Grundherrn wie gegen die Gemeinde, vollkommen gleich gestellt.

Digitized by Google

§. 289.

Desgleichen sind in derselben Ausdehnung wie Livländische Bauern und Bürger auch freie Bauern und Bürger aus den andern Gouvernements des Reichs zum Ankauf von Bauergrundstücken in Livland berechtigt und genießen dabei dieselben Vortheile, wie alle sonst dazu berechtigte Personen.

§. 290.

Bevor freie Russische Bauern zur Pacht oder zum Kauf von Bauergrundstücken in Livland zugelassen sind, müssen sich selbige durch vollgültige Documente über ihre wirklich stattfindende persönliche Freiheit ausweisen.

§. 291.

Da der Livländische Bauer berechtigt ist, gesetzliche Verträge jeder Art abzuschließen, und gleich anderen Unterthanen des Staats über seine Person und sein Eigenthum auf erlaubte Weise zu verfügen, so werden die von ihm eingegangenen Verträge sowohl über persönliche Leistungen, als über Real-Verbindlichkeiten, nach den über jeden einzelnen Vertrag bestehenden allgemeinen oder diesen besondern Gesetzen, beurtheilt. Jedoch darf ein Livländischer Bauer über seine Person durchaus keinen solchen Vertrag schließen, welcher, indem er seine persönliche Freiheit aufhebt, ihn der erblichen Gewalt eines andern übergiebt.

B.-B. §. 445.

§. 292.

Hiernach hat ein Livländischer Bauer die Befugniß, in gesetzlicher Form Dienst- und Mieth-Contracte zu schließen, Vollmachten auszustellen und zu übernehmen, Bürgschaft zu leisten oder sich leisten zu lassen, zu kaufen oder zu verkaufen, zu leihen oder zu borgen, zu tauschen, zu pfänden oder zu verpfänden, so wie auch mit andern sich zu jeder erlaubten Unternehmung zu vereinigen, und überhaupt jede erlaubte Art von Verbindlichkeit zu übernehmen, oder einen andern gegen sich übernehmen zu lassen. — Die Ausstellung von Wechseln ist dem Livländischen Bauer nicht gestattet.

B.-B. §. 446 emend.

§. 293.

Der Livländische Ackerbauer ertheilt seine persönlichen Rechte seinem Weibe und seinen Kindern beiderlei Geschlechts, den weiblichen jedoch nur bis zu ihrer Verheirathung, wo sie dem Stande ihrer Ehemänner folgen.

Sentiment der Einführungs-Commission vom 4. Okt. 1828.

Digitized by Google

Kapitel II.

Gemeinde-Ordnung.

Erste Abtheilung.

Organisation der Bauer-Gemeinde. Eintritt und Austritt. Umschreibung.

Constituirung der Gemeinde.

§. 294.

Alle innerhalb der Gränzen eines Gutes ansässigen, ihrem persönlichen Stande nach zu den Ackerbauern gehörenden Individuen, gleichviel ob Grundeigenthümer, Frohn- oder Geldpächter, Knechte oder Handwerker oder Arme, gehören zu der Bauer-Gemeinde des Gutes.

§. 295.

Personen, die ihren persönlichen Berechtigungen nach nicht zum Bauerstande gehören, werden nur insofern zur Bauer-Gemeinde eines Gutes gerechnet, als sie entweder bäuerliches Grundeigenthum innerhalb des Gehorchslandes des Gutes erwerben, oder sich aus einem andern Grunde ausdrücklich und in gesetzlicher Weise zur Bauer-Gemeinde haben anschreiben lassen.

§. 296.

Personen, die zur Bauer-Gemeinde angeschrieben sind, treten nur dadurch aus selbiger, daß sie in gesetzlicher Weise aus dem Verbande entlassen und aus- oder umgeschrieben werden. — Bis solches geschehen, sind sie zur Bauer-Gemeinde zu rechnen, auch wenn sie zeitweilig nicht innerhalb der Gemeinde domiciliren oder keinen Ackerbau treiben.

§. 297.

Kleine Bauer-Gemeinden können mit Einwilligung der beiderseitigen Gutsherrschaften zusammentreten, oder sich auch an größere Gemeinden anschließen. Desgleichen steht es auch großen Gutsgemeinden frei, sich mit Bewilligung der Gutsherrschaft in mehrere Gemeinden abzutheilen.

B.-V. §. 57 c. emend.

§. 298.

Besteht eine Gemeinde aus Bauerschaften zweier oder mehrer zusammengestellter Güter, so soll jede einzelne Bauerschaft nur unter sich wegen aller öffentlichen Abgaben und Leistungen solidarisch verantworten

Digitized by Google

und auch eine besondere Gebietslade zu errichten gehalten sein. — Wie es in solchem Falle mit der Recrutirung zu halten ist, s. §. 466.

§. 299.

Ein Gemeindeglied kann an mehreren Orten unbewegliches Eigenthum besitzen und Pachtverträge schließen. In Ansehung der ihm obliegenden Leistungen und Abgaben gehört dasselbe alsdann zu derjenigen Gerichtsbarkeit, unter welcher der Gegenstand des Pachtvertrages und das unbewegliche Eigenthum belegen ist, in Betreff seiner persönlichen Abgaben aber zu der, unter welcher es angeschrieben ist, und in Ansehung seiner persönlichen Rechtsverhältnisse zu derjenigen Gemeinde, unter welcher es wohnt.

B.-V. §. 61.

Aufnahme.

§. 300.

Jede Bauer-Gemeinde hat das Recht, neue Mitglieder in ihren Verband aufzunehmen, sobald sie die Einwilligung ihres Gutsherrn zu solcher Aufnahme erlangt hat.

B.-V. §. 64 u. 66 emend.

§. 301.

Ohne Einwilligung der Gemeinde selbst können nur dann neue Mitglieder von außen in den Gemeindeverband eintreten:

a) wenn der Gutsherr solches anordnet und gleichzeitig für die richtige Einzahlung der Abgaben eines solchen neuen Gemeindegliedes Bürgschaft leistet;

b) wenn freie, bisher nicht zur Gemeinde gehört habende Leute, Grundstücke auf dem Gehorchslande des Gutes eigenthümlich acquiriren. Diese treten ohne weitere Einwilligung weder der Gemeinde noch der Gutsherrschaft in den Gemeinde-Verband und alle solidarische Verpflichtungen desselben ein.

B.-V. §. 64 emend.

§. 302.

Der Eintritt in die Bauer-Gemeinde ist allen freien Leuten zu jeder Zeit und ohne Rücksicht auf Anfang und Ende der allgemeinen Seelen-Revision gestattet, insofern selbige sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen.

§. 303.

Bei jedem solchen Eintritt in eine Bauergemeinde muß das eintretende Individuum ausdrücklich erklären, ob es nur hinsichtlich des Bauer-

Digitized by Google

Gemeinde-Verbandes, oder auch hinsichtlich seiner persönlichen Rechte in den Bauerstand übertritt.

§. 304.

Will das in die Bauer-Gemeinde eintretende Individuum auch hinsichtlich seiner persönlichen Rechte in den Bauerstand übergehen, so muß dasselbe sich bei dem örtlichen Kirchspielsrichter melden und sich legitimiren

a) über die vollständige Berichtigung der Abgaben seines früheren Standes, mit Einschluß des letzten halbjährlichen Termins der Abgaben-Zahlung, durch Producirung einer Bescheinigung von derjenigen Gemeinde, wo es bisher angeschrieben gewesen; so wie über deren Einwilligung in seinen Uebertritt;

b) über die erfolgte Einwilligung der Gemeinde, zu welcher es übertritt, sowie der örtlichen Gutsherrschaft;

c) darüber, daß es sich wirklich mit dem Landbau beschäftigt, durch genügende Nachweisung eines abgeschlossenen Kauf- oder Pachtcontractes über Landstellen aller Art, oder eines mit einem Landeigenthümer oder Pächter abgeschlossenen Dienstcontractes.

§. 305.

Der Kirchspielsrichter beprüft die Meldung des Nachsuchenden genau, bewilligt den Uebertritt und stellt, wenn er selbige genügend befunden, halbjährlich und zwar zum 1. Juni und 1. December jeden Jahres dem Kameralhofe desfalls vor, welcher die Sache durch die Civil-Oberverwaltung an den dirigirenden Senat unterlegt, wonächst, sobald die Bestätigung desselben erfolgt ist, die Umschreibung selbst vom Kameralhofe bewerkstelligt wird.

§. 306.

Die solchergestalt auch hinsichtlich ihrer persönlichen Berechtigungen zum Bauerstande übergetretenen freien Leute tragen, sobald die Umschreibung vorschriftmäßig bestätigt worden, nur die Kronsabgaben ihres neuen Standes, ohne bis zur nächsten Seelen-Revision der Zahlung von Abgaben ihres früheren Standes unterworfen zu bleiben.

Sen.-Ukas v. 30. Sept. 1821; Reg.-Pat. vom 16. Mai 1822 № 2031.

§. 307.

Weder die Gutsherrschaft noch die Bauer-Gemeinde haben das Recht, Jemand aus der Gemeinde auszuschließen, jedoch mit Ausnahme der in dem §. 634 bestimmten Fälle.

B.-Verordn. §. 67.

Digitized by Google

§. 308.

Jedes Bauer-Gemeindeglied kann aus der Gemeinde, zu welcher es gehört, in eine andere treten, sobald es beweiset, daß es in diese aufgenommen worden und alle seine persönlichen Verpflichtungen gegen erstere erfüllt, oder sie desfalls sicher gestellt hat.

B.-Verordn. §. 65. emend.

Umschreibung.

§. 309.

Ein jeder solcher Uebertritt eines Gemeindegliedes aus einer Gemeinde in eine andere wird mittelst einer amtlichen Umschreibung, d. h. des Abschreibens aus der einen Gemeinde und des Anschreibens bei der andern, gesetzlich vollzogen. Die Umschreibungen geschehen jedes Jahr für alle in Livland im Laufe des Jahres aus einer Gemeinde in andere übergetretene Individuen behufs zeitgemäß richtiger Vertheilung der öffentlichen Lasten und Abgaben.

Pat. v. 18. April 1842, Pct. I; Best. Reichsraths-Gut. v. 26. Nov. 1845.

§. 310.

In der allgemeinen jährlichen Umschreibung sind alle Bauer-Gemeindeglieder, welche in eine andere Gemeinde übergehen, sowohl Ackerbauer als Mitglieder des Arbeiter- oder Bürger-Oklads, nicht aber Gemeindeglieder, die zu den Städten, oder auch Stadt-Gemeindeglieder, die zu Bauer-Gemeinden übergehen, begriffen, weil der Uebertritt der letztern, nicht wie der der Bauer-Gemeindeglieder, einer jährlichen Umschreibung unterworfen ist.

Pat. v. 23. Aug. 1837, Pct. I, und vom 18. April 1842, Pct. 2.

§. 311.

Bauer-Gemeindeglieder, welche mit Einwilligung ihrer Gemeinde, und ohne aus derselben zu treten, sich in einer fremden Gemeinde aufhalten, kommen bei der Umschreibung nicht in Betracht, sobald ihre Gemeinde darin willigt, daß sie bei derselben angeschrieben verbleiben.

Pat. v. 18. April 1842, Pct. 3.

§. 312.

Will ein Bauer-Gemeindeglied aus einer Gemeinde zu einer andern übertreten, so muß es am 10. November bei dem Gemeindegerichte seiner seitherigen Gemeinde anzeigen, daß es in eine andere Gemeinde übergehen will, sodann nachweisen, daß und welche Gemeinde es aufnehmen wolle, und endlich sich wegen aller Verbindlichkeiten und Lei-

Digitized by Google

stungen mit der bisherigen Gemeinde und deren Gutsherrschaft vollständig abfinden, so wie etwanige Rückstände entweder einzahlen oder durch Bürgschaft der Gemeinde, welche es aufnimmt, oder sonst zuverlässiger Leute, sicher stellen.

§. 313.

Was die Forderungen seiner Privat-Creditores anbetrifft, so unterliegt der Schuldner denselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der Forderungen der Gemeinde und des Gutsherrn, s. §. 1159—1165, und kann sein Abzug aus der Gemeinde mithin nur ein Jahr lang solcher Schulden wegen behindert werden. — Für die Dauer des Arrestes, der von den Creditores auf die Person eines solchen, die Gemeinde verlassen wollenden Individui gelegt worden, oder der Zeit, binnen welcher selbiges etwa zum Abarbeiten angehalten ist, müssen die Creditores die Gemeinde hinsichtlich aller öffentlichen Leistungen und Abgaben desselben sicher stellen.

§. 314.

Bei dem Uebertritt aus einer Gemeinde zu einer andern sind nicht blos die gesunden und arbeitsfähigen Glieder einer Familie, sondern auch die Unmündigen unter 10 Jahren, die Krüppel, die Geistesschwachen und Arbeitsunfähigen, zu deren Alimentation die umzuschreibenden Descendenten und Ascendenten verpflichtet sind, zugleich mit überzuschreiben.

Pat. v. 18. April 1842, Pct. 6.

§. 315.

Das übertretende Gemeindeglied muß ferner bei seinem Uebertritt aus einer Gemeinde in eine andere dem örtlichen Prediger derjenigen Confession, zu welcher es gehört, darüber unter Beibringung eines desfallsigen Attestates gehörige Anzeige machen. Sollte mit dem Austritt aus der Gutsgemeinde gleichzeitig ein Austritt aus der Kirchengemeinde verbunden sein, so hat es von seinem seitherigen Prediger einen Parochial-Schein auszunehmen und denselben dem Prediger derjenigen Gemeinde, in welche es übertritt, vorzuweisen.

Antrag des Landraths-Collegiums v. 12. Oct. 1840.

§. 316.

Ueber alle, solchergestalt gesetzlich übertretende Gemeindeglieder hat das Gemeindegericht genaue Umschreibungslisten zu führen, welche alljährlich am 15. Mai nebst den beizufügenden Aufnahme- und Austritts-, sowie den in §. 315. erwähnten Parochial-Scheinen für jedes betreffende Gemeindeglied bei dem Kirchspielsrichter des Bezirkes producirt werden müssen.

Pat. vom 18. April 1842.

Digitized by Google

§. 317.

Die Kirchspielsrichter haben sorgfältigst darüber zu wachen, daß die Gemeindegerichte zeitig und fehlerfrei die Anfertigung der Umschreibungslisten besorgen. — Zur Erleichterung des Geschäftes und zur Vermeidung aller Verspätung ist ihnen gestattet, den Gemeindegerichten für verzögerte Vorstellung der Umschreibungslisten, Pönen bis zu dem Belang von 10 Rubel S.-M., zum Besten der Gemeindearmen aufzuerlegen.

Pat. v. 18. April 1842, Pct. 12.

§. 318.

Die Kirchspielsrichter haben die bei ihnen eingereichten Umschreibungslisten genau durchzusehen und mit einander zu vergleichen, die Ergänzung etwaniger Mängel unaufhältlich zu besorgen, die etwa fehlenden Bescheinigungen nach den vorgeschriebenen Formulairen nachholen zu lassen, die vorfallenden Streitigkeiten zu schlichten, und aus den Umschreibungslisten der Gemeindegerichte das Gesammt-Verzeichniß für den ganzen District formmäßig dergestalt anzufertigen und in duplo zu munditen, daß sie für die richtige und vollständige Abfassung desselben einstehen, worauf solches Gesammt-Verzeichniß bis spätestens zum 15. Juni eines jeden Jahres dem Landraths-Collegio zur Revision eingehend zu machen ist.

S. Pat. vom 18. April 1842, Pct. 13.

§. 319.

Das Landraths-Collegium revidirt die solchergestalt eingegangenen kirchspielsrichterlichen Umschreibungsverzeichnisse, achtet darauf, daß selbige pünktlich bis zum 15. Juni eines jeden Jahres eingehen, legt denjenigen Kirchspielsrichtern, welche solchen Termin nicht inne halten, nöthigenfalls eine Pön bis zum Belange von 25 Rbl. S.-M., die in den Ritterschaftlichen Armenfonds einzuzahlen ist, auf, und sendet seinerseits die Verzeichnisse des ganzen Landes nach bewerkstelligter Revision dem Kameralhofe bis zum 15. Juli zu, welcher die Umschreibung selbst bewerkstelligt.

§. 320.

Ergeben sich dem Landraths-Collegio bei Revision der Umschreibungslisten Widersprüche, indem diese Listen nicht stimmen, so daß Individuen, die in einer Gemeinde als ausgetreten bezeichnet sind, in der andern nicht als eingetreten sich verschrieben finden, oder umgekehrt, so hat es die beiliegenden Austritts- oder Annahme-Scheine als maaßgebend zu betrachten und danach die Verzeichnisse zu reguliren.

Digitized by Google

§. 321.

Wird eine Recrutirung ausgeschrieben, so bewerkstelligt der Kameralhof nichts desto weniger nach den bis zum 15. Juli vorgestellten Listen die definitive Umschreibung und hat insbesondere alle desfalls erforderliche Anordnungen vor dem Termin der Aushebung völlig zu beendigen.

§. 322.

Stirbt ein aus einer Gemeinde in eine andere übergetretenes Individuum in der Zwischenzeit vom 10. November bis zur erfolgten wirklichen Umschreibung am 15. Juli, so haftet die Gemeinde, bei welcher es seither angeschrieben war, oder welche es verlassen wollte, bis zur nächsten Seelen-Revision für seine Abgabe.

Pat. v. 18. April 1842, Pct. 5.

§. 323.

Kinder, welche einem Bauer in obengedachter Zwischenzeit vom 10. November bis zur Umschreibung am 15. Juli geboren werden, sind immer als Glieder derjenigen Gemeinde anzusehen, bei welcher ihr Vater selbst zur Zeit ihrer Geburt angeschrieben war, ohne Rücksicht auf die Gemeinde, in welcher er sich bei der Geburt zeitweilig aufhält. — Starb dagegen der Ehemann und Vater noch vor erfolgter Umschreibung, so verbleiben sein Weib und seine Kinder bei derjenigen Gemeinde, bei welcher er zur Zeit seines Todes angeschrieben war, falls sie nicht selbst zu der Gemeinde, in welcher er während eines zeitweiligen Aufenthaltes starb, übergeschrieben werden wollen und von derselben aufgenommen werden.

Pat. v. 18. April 1842, Pct. 8.

§. 324.

Erst die wirkliche Zu- und Abschreibung eines Bauer-Gemeindegliedes zu einer andern Gemeinde hebt definitiv die Mitverhaftung der Gemeinde, der es seither zugeschrieben war, auf. — Bis die wirkliche Umschreibung erfolgt ist, also bis zu dem 15. Juli, wird der Uebertretende nur als provisorisch von der Gemeinde entlassen angesehen, und hat sie daher bis dahin auch wegen der Abgaben zufrieden zu stellen.

Pat. v. 18. April 1842, Pct. 4.

§. 325.

Die Abgaben für die zweite Hälfte des Jahres, welche im December zahlbar sind, müssen von dem umgeschriebenen Individuo bei derjenigen Gemeinde eingezahlt werden, bei welcher dasselbe angeschrieben war, weil dasselbe allererst vom künftigen Jahre ab der neuen

Digitized by Google

Gemeinde gänzlich zugezählt wird, und von dieser Gemeinde auch erst von da ab für dasselbe die Abgaben zur Kronskasse zu zahlen sind.

Schreiben des Kameralhofes vom 13. Januar 1843 № 51.

§. 326.

Ist die Umschreibung eines ausgewanderten Individui vollzogen worden, so hat es den Ueberschuß aus seiner, der Gemeinde etwa geleisteten Geldcaution zurück zu erhalten; für den Fall aber, daß die Gemeinde, die es verlassen, mehr für ein solches Individuum verausgabt hätte, als die Caution betrug, die Auslage zurück zu erstatten.

Pat. v. 18. April 1842, Pct. 9.

§. 327.

Durch Dienstverdingung bei einem Küster, Glockenläuter, Organisten, Kirchspielsschulmeister und durch Engagement als Postknecht verändert kein Bauer-Gemeindeglied seine Gemeinde. Hat der Bauer bei Eingehung dieser Dienstverhältnisse nicht eine andere Gemeinde zu seiner Aufnahme willig gemacht, so muß ihn die seitherige Gemeinde, die ihn nach §. 298. zum Dienste abgelassen hatte, als Mitglied behalten.

Pat. v. 18. April 1842, Pct. 8.

Zweite Abtheilung.

Verfassung der Gemeinde.

Classen.

§. 328.

Innerhalb einer jeden Bauer-Gemeinde sind folgende Classen der Gemeindeglieder zu unterscheiden:

a) Grundeigenthümer, b) Pächter, und zwar Geld- oder Frohnpächter, c) Knechte, d) Hofesknechte, e) Lohnarbeiter, f) Handwerker, g) Wirthschaftsbeamte, Diener und Pächter von Gutsgerechtsamen, h) Lostreiber, i) Arme und hülfsbedürftige Unmündige, k) wegen Jugend oder Alters von Abgabenzahlung Befreite.

§. 329.

Ueber alle diese Classen von Gemeindegliedern sind vom Gemeindegerichte besondere Verzeichnisse einzurichten und genau fortzuführen, in welche vorkommende Veränderungen, wie Ein- und Austritt in die einzelnen Classen, alljährlich verzeichnet werden müssen, damit sie bei den

Digitized by Google

Gemeindeversammlungen, Vertheilung der öffentlichen Leistungen, Einkassirungen der Dienst- und Paßabgaben, sowie bei Berechnung der von der Gemeinde zu prästirenden Armenunterstützungen u. s. w., als sichere Grundlage dienen können.

§. 330.

Individuen, die durch Acquisition von Grundeigenthum innerhalb des Gehorchslandes einer Gemeinde in den Verband derselben gelangen, sind sofort am Schluß des Jahres, noch vor Vollziehung der gesetzlichen Umschreibung, in die Classenverzeichnisse aufzunehmen, so wie desgleichen diejenigen Grundeigenthümer, welche zufolge Verkaufs ihrer Grundstücke aus der Classe ausscheiden, sofort am Jahresschlusse aus diesen Verzeichnissen auszuschließen sind.

§. 331.

In die Classenverzeichnisse ist bei einem jeden Individuo, gleichviel zu welcher Classe es verschrieben ist, zu bemerken, zu welcher Confession dasselbe gehöret, und am Schlusse des Jahres zu bemerken, eine wie große Anzahl Individuen von jeder der vorkommenden Confessionen in der Gemeinde vorhanden ist.

§. 332.

Desgleichen ist bei den Grundeigenthümern und Pächtern in den Classenverzeichnissen zu bemerken, ob ihre Grund- oder Pachtstücke mit einem eisernen Inventario versehen sind, und in welchem Belange.

§. 333.

Alle Mitglieder der Bauer-Gemeinde unterliegen zwar hinsichtlich der Classen, zu welcher sie gehören, den besonderen Vorschriften, die in Betreff einer oder der andern derselben obwalten, sind aber hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Bauer-Gemeinde in Beziehung darauf völlig gleich gestellt, ob sie auf dem Gehorchslande ansässig sind oder nicht.

Versammlungen.

§. 334.

Sowohl die ganzen Bauer-Gemeinden, als auch einzelne Classen derselben können, je nachdem Angelegenheiten der ersteren oder einzelner Classen solches erheischen, in Versammlungen zur Berathung und Beschlußnahme über solche Angelegenheiten zusammentreten; jedoch muß hiezu die Genehmigung der örtlichen Gutsverwaltung eingeholt werden.

B.-V. §. 72 emend.

Digitized by Google

§. 335.

Finden das Gemeindegericht oder die Vorsteher nöthig, die Gemeinde zu versammeln, so sind der Gutsverwaltung die Gründe der Versammlung anzuzeigen, damit sie ihre Genehmigung ertheile. Diese kann jedoch nicht verweigert werden, sobald die Besetzung erledigter Richterstellen, oder die Wahl anderer Beamten, die Versammlung nothwendig machen.

B.-B. §. 73.

§. 336.

Wer ohne Vorwissen und Genehmigung der Gutsverwaltung Gemeindeversammlungen heimlich oder öffentlich veranstaltet, wird als Ruhestörer angesehen und als solcher zu weiterm gesetzlichen Verfahren an das Ordnungsgericht abgesandt.

B.-B. §. 74.

§. 337.

Bei den Versammlungen der Gemeinde, welche der Vorsitzer des Gemeindegerichts dirigirt, gelten keine Vollmachten. Wittwen, welche als Wirthinnen den Gesinden vorstehen, erscheinen nicht persönlich, sondern nehmen ihre Gerechtsame daselbst durch Curatoren oder Stellvertreter wahr. Diese Curatoren haben indeß, als solche, keine besondere Stimme bei Abfassung eines Versammlungsbeschlusses.

B.-B. §. 75.

§. 338.

Die versammelte Gemeinde entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Annahme eines an sie gerichteten Antrages.

B.-B. §. 76.

§. 339.

In Angelegenheiten, welche blos das Interesse der Wirthe und Gesindepächter betreffen, entscheiden diese allein in der Versammlung nach Stimmenmehrheit, in Angelegenheiten aber, welche die ganze Gemeinde als solche interessiren, entscheiden alle persönlich anwesende und majorenne Mitglieder derselben nach Mehrzahl der einzelnen Stimmen.

B.-B. §. 77.

§. 340.

In Angelegenheiten, welche blos das Interesse der zur Bauer-Gemeinde gehörenden selbstständigen Grundeigenthümer betreffen, ist es diesen gestattet, in derselben Weise wie die ganze Gemeinde, für sich gesonderte Versammlungen zu halten, in welchen sie allein zu stimmen und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben.

Digitized by Google

§. 341.

Ein von der Versammlung gefaßter Beschluß wird erst dann in Erfüllung gesetzt, wenn er die Bestätigung der Gutsverwaltung erlangt hat.

B.-V. §. 78.

§. 342.

Findet die Gutsverwaltung den Beschluß der Gemeinde widerrechtlich, oder daß daraus der Gemeinde einiger Nachtheil erwachsen möchte, so kann sie verlangen, daß der Vorsitzer den Gegenstand noch einmal der Versammlung zur Berathschlagung vorlege.

B.-V. §. 79.

§. 343.

Verweigert die Gutsverwaltung den Gemeindebeschlüssen ihre Beistimmung, und erachtet die Gemeinde sich dadurch in ihren Rechten verletzt; so ist es ihr gestattet, bei dem örtlichen Kirchspielsgerichte abhelfliche Maaße nachzusuchen. — Dasselbe Recht steht auch den Versammlungen einzelner Classen zu.

B.-V. §. 80 emend.

§. 344.

Jedes Gemeindeglied muß sich dem bestätigten Versammlungsbeschluß unterwerfen. — Dem Einzelnen steht desfallsige Beschwerde beim Kirchspielsgerichte nur dann zu, wenn er beweisen kann, daß der Beschluß den gesetzlich zuerkannten Rechten der ganzen Gemeinde oder ihrer einzelnen Mitglieder zuwiderläuft. — Findet das Kirchspielsgericht die Beschwerde unrechtfertig, so bestraft es den Beschwerdeführer nach Maaßgabe der Umstände.

B.-V. §. 81 emend.

§. 345.

Werden der Gemeinde Angelegenheiten vorgetragen, welche nicht die öffentlichen Obliegenheiten, sondern einen gemeinsamen Beitrag zum Gegenstande haben, so ist das einzelne Mitglied nur zur Theilnahme insofern verpflichtet, als der Beschluß durch zwei Drittheil der Stimmen gefaßt worden.

B.-V. §. 82.

§. 346.

Die Gemeinde ist befugt, über Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame vor Gericht Klage zu führen, sie muß sich aber hiebei ebenso, wie jedes ihrer einzelnen Mitglieder, genau nach den in der Prozeßordnung enthaltenen Vorschriften richten, und an die Oberbehörde erst dann sich wenden, wenn sie von der Unterinstanz widerrechtlich abgewiesen zu sein glaubt.

Digitized by Google

Beschwerdeführung Seitens der Gemeinde.

§. 347.

Außerdem ist es der Gemeinde gestattet, in dringenden Fällen durch zwei aus ihrer Mitte erwählte Deputirte bei dem Civil-Oberbefehlshaber des Gouvernements Beschwerde zu führen. — Die Vorsteher sind vorzugsweise zur Delegation zu wählen, jedoch können auch die Gemeinderichter, insofern es ihnen die Geschäfte erlauben und sie nicht selbst Beklagte sind, delegirt werden. Der Gutsverwaltung geschieht hierüber Anzeige; sie hat, daß solches geschehen sei, der Delegation zu bescheinigen und wird ohne solche Bescheinigung ihre Klage nicht angenommen. — Verweigert die Gutsverwaltung dieselbe, so wird sie vom Kirchspielsgerichte supplirt.

B.-V. §. 84 emend.

§. 348.

Mehr als zwei Delegirte dürfen sich aber keinenfalls in Gemeindeangelegenheiten an den Livländischen Oberbefehlshaber des Gouvernements wenden, und soll mit den Uebertretern solcher Vorschrift nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden.

Reg.-Pat. v. 15. Febr. 1821, № 931.

§. 349.

Es ist den Livländischen Bauern nach dem allgemeinen Recht gestattet, in ihrer Angelegenheit auch schriftliche Klagen und Suppliken dem Oberbefehlshaber der Provinzen zu überreichen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Bittschriften in der Sprache der Nationen abgefaßt sein müssen, widrigenfalls sie unberücksichtigt gelassen werden.

§. 350.

Mit Beobachtung vorstehender Bestimmung sind in allen vorkommenden Fällen die Gemeindevorsteher, gerichtlich oder außergerichtlich, die eigentlichen Vertreter ihrer Gemeinde, die selbst die Entschädigung zu bestimmen hat, welche ihnen während besagter Vertretung der Gemeinde aus der Gebietslade zukommen soll.

B.-V. §. 85.

§. 351.

Hat die Gemeinde über das Gemeindegericht Beschwerde zu führen, so thut sie es durch ihre Vorsteher beim Kirchspielsgerichte.

B.-V. §. 86.

Digitized by Google

Von den Gemeinde-Vorstehern.

§. 352.

Jede Gemeinde wählt sich zwei Vorsteher, die in Fällen, welche nicht die Versammlung der ganzen Gemeinde erfordern, sie repräsentiren und die Rechte derselben vertreten.

B.-V. §. 88.

§. 353.

Die Vorsteher werden vorzugsweise aus der Classe der Pächter und Grundeigenthümer genommen; sie müssen möglichst wohlhabende, durchaus unbescholtene und verständige Leute sein.

B.-V. §. 89 emend.

§. 354.

Mit der Wahl und Bestätigung wird es gehalten, wie mit der der Gemeinde-Gerichtsglieder, §. 369—373, und sind selbige, gleich allen übrigen Gemeindebeamten, in Eid zu nehmen.

Einführungs-Comm. vom 18. Decbr. 1820.

§. 355.

Gemeinden von weniger als hundert männlichen Seelen steht es frei, auch nur einen Vorsteher zu wählen; sie müssen aber mit einem solchen versehen sein, selbst wenn sie rücksichtlich des Gemeindegerichtes sich an ein größeres Gut anschließen würden. Dieser Vorsteher ist, falls aus seiner Gemeinde kein Beisitzer in das Gemeindegericht, unter welchem sie fortirt, gewählt worden, die weiter unten den Gemeindegerichts-Beisitzern vorgeschriebene polizeiliche Aufsicht bei seiner Gemeinde zu führen verbunden. §. 660.

B.-V. §. 91.

§. 356.

Das Amt eines Gemeinde-Vorstehers dauert drei Jahre. — Nach Ablauf derselben kann dieselbe Person jedenfalls wieder erwählt werden, ist aber zur Wieder-Annahme nicht ferner verpflichtet.

§. 357.

Kein Bauer-Gemeindeglied, das zum Gemeinde-Vorsteher, oder sonst zu einem Gemeinde-Amt gewählt und bestätigt wird, darf die Annahme desselben verweigern, es wäre denn, daß es das sechszigste Jahr überschritten, oder dasselbe Amt schon die drei vorhergehenden Jahre verwaltet, oder daß es eine Vormundschaft übernommen habe, mit der die Bewirthschaftung einer Landstelle für Unmündige verbunden ist, oder endlich, daß Kränklichkeit es hindert, das Haus zu verlassen.

B.-V. §. 106 emend.

Digitized by Google

§. 358.

Der Gemeinde bleibt es überlassen, ob sie ihren Vorstehern für ihre Bemühungen eine Entschädigung bewilligen will.

B.-B. §. 94.

§. 359.

Da die Gemeinde-Vorsteher die Gemeinde in allen Fällen, wo dieselbe nicht versammelt ist, repräsentiren, so liegt ihnen insbesondere ob, über die richtige Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, z. B. der Gebietslade, des Vorrathsmagazins u. s. w. zu wachen, auf richtige Vertheilung der öffentlichen Leistungen und Abgaben zu sehen, und die Rechte der Gemeinde als solcher, überall, wo sie ihnen beeinträchtigt erscheinen, zu vertreten, nach Maaßgabe der in vorkommenden Fällen näher bestimmten Vorschriften.

B.-B. §. 95.

§. 360.

Ueberzeugt sich das Kirchspielsgericht davon, daß ein Gemeinde-Vorsteher seine Functionen entweder gänzlich vernachlässigt und daß die desfallsigen Erinnerungen ohne Erfolg bleiben, oder daß er sein Amt mißbraucht, so ist das Kirchspielsgericht ermächtigt, ihn unter Berichterstattung an das Kreisgericht vom Amte zu suspendiren und ihn durch einen neuen Vorsteher, welchen die Gemeinde mit gutsherrlicher Bestätigung wählt, einstweilen zu ersetzen, bis das Kreisgericht in der Sache entschieden hat.

B.-B. §. 96 emend.

§. 361.

Bei jeder dreijährigen Gemeinde-Vorsteher-Wahl ist immer gleichzeitig für jede Bauer-Gemeinde auch ein Gemeinde-Vorsteher-Substitut zu erwählen, und, nach erfolgter Bestätigung der Gutsverwaltung, mit dem wirklichen Gemeinde-Vorsteher zugleich zu beeidigen. Ein solcher Substitut kann bei Mangel an Subjecten auch aus einer andern Gemeinde gewählt werden, und tritt jedesmal in Function, sobald der wirkliche Gemeinde-Vorsteher durch Krankheit oder sonstige legale Ursachen in Ausübung seiner Function behindert ist.

Einführungs-Comm. v. 10. Octbr. 1825.

Von den Zehntnern.

§. 362.

Zur Unterstützung der Gemeinde-Vorsteher, so wie der sonstigen Gemeindebeamten in ihren amtlichen Functionen, ist auf den Gütern, wo die Gutsverwaltung in Uebereinstimmung mit dem Gemeindegericht

Digitized by Google

solches für nothwendig erachtet, dahin Einrichtung zu treffen, daß von je 10 Wirthen (Pächtern oder Grundeigenthümern) einer erwählt wird, welchem die specielle Beaufsichtigung der übrigen 9 Wirthe, sowie die Vermittelung in allen amtlichen Beziehungen derselben, gegenüber der Gutsherrschaft wie der Gemeinde obliegt.

§. 363.

Wo die Gutsverwaltung eine solche Wahl in Uebereinstimmung mit dem Gemeindegerichte vornimmt, da hat die Gemeinde kein Recht, sich dieser Einrichtung zu entziehen, noch können sich die designirten Zehntner der auf sie gefallenen Wahl weigern. §. 357.

§. 364.

Bei ungleicher Anzahl der vorhandenen Wirthe steht der Gutsverwaltung mit dem Gemeindegerichte die Vertheilung derselben unter die Zehntner, nach Ermessen der Umstände, zu.

§. 365.

Die Zehntner sind verpflichtet, den Gemeinde-Vorstehern und deren Substituten auf deren Aufforderung in allen Angelegenheiten des Gemeinde-Interesses, soweit dieselben die ihnen untergeordneten 9 Wirthe, deren Grundstücke und Dienstvolk betreffen, unweigerlich an die Hand zu gehen.

Gemeindegerichte.

§. 366.

Auf jedem Gute, oder auf mehreren vereinigten Gütern, wenn diese zusammen eine Bauer-Gemeinde bilden, wird ein Gemeindegericht erwählt, welches gleichzeitig die Verwaltungsbehörde der Gemeinde und die erste Instanz der Polizei und Civiljustiz in allen die Bauer-Gemeinde angehenden Sachen bildet. — Sämmtliche Gemeindeglieder, auch diejenigen, welche im gutsherrlichen Dienste stehen, sind der Jurisdiction des örtlichen Gemeindegerichts unterworfen, jedoch dürfen etwanige Strafbestimmungen nur mit Einwilligung der Gutsherrschaft ausgeführt werden.

B.-B. §. 97 emend.

§. 367.

Das Gemeindegericht besteht aus dem Aeltesten als Vorsitzer und zwei Beisitzern. Ersteren wählt die Gemeinde aus der Zahl der Wirthe, letztere aus der ganzen Gemeinde.

B.-B. §. 98.

Digitized by Google

§. 368.

In jeder Bauer-Gemeinde, wo ein Viertel aller Gemeindeglieder griechisch-orthodoxer Confession sind, ist aus der Zahl dieser ein Beisitzer, so wie dessen Substitut in das Gemeindegericht zu wählen. — In Bauer-Gemeinden, wo die Hälfte oder mehr der Gemeindeglieder griechisch-orthodoxer Confession sind, ist aus diesen außerdem auch der Vorsitzer des Gemeindegerichtes zu wählen, und hat die Gutsverwaltung, welche die Wahl bestätigt, unter Aufsicht des Kirchspielsrichters die Beobachtung solcher Vorschrift zu überwachen.

Allerh. Befehl vom 12. Decbr. 1846. Nr. 1110 und Patent vom 15. Mai 1847. № 34.

§. 369.

Jedes unbescholtene Gemeindeglied, welches sein 25stes Jahr zurückgelegt hat, ist wahlfähig. — Ausgenommen hiervon sind nur Dienstboten und Krüger, welche zu keinem Gemeindeamt gewählt werden dürfen.

Einführungs-Comm. 1829.

§. 370.

Bei Gemeinden von 500 bis 750 männlichen Seelen soll das Gemeindegericht, außer dem Vorsitzer, auch aus drei Beisitzern, von 750 bis 1000 männlichen Seelen auch aus vier Beisitzern u. s. w. bestehen.

B.-V. §. 100.

§. 371.

Die Bauer-Gemeinde wählt für die zu besetzenden Stellen des Gemeinderichts, und zwar für jede besonders drei Candidaten, und stellt sie der Gutsverwaltung vor, welche einen von ihnen bestätigt. Versagt sie allen dreien die Bestätigung, so stellt die Gemeinde ihr drei andere Subjecte vor, von welchen sie eins nothwendig bestätigen muß.

B.-V. §. 101.

§. 372.

Bilden mehrere Güter eine Gemeinde, und können die Besitzer sich über die Bestätigung der Gemeinde-Gerichtsglieder nicht vereinigen, so entscheidet dasjenige Gut, das die größere Seelenzahl hat.

B.-V. §. 102.

§. 373.

Jedes Mitglied der Gemeinde männlichen Geschlechts, das die Jahre der Mündigkeit erreicht hat und persönlich erscheint, nimmt glei-

Digitized by Google

chen Antheil an der Wahl, welche durch Mehrheit der Stimmen entschieden wird.

B.-B. §. 103.

§. 374.

Die Wahl der Glieder des Gemeindegerichts geschieht von drei zu drei Jahren.

B.-B. §. 104.

§. 375.

Wird ein Glied des Gemeindegerichts nach dreijähriger Amtsführung von neuem gewählt und bestätigt, so kann dasselbe noch die folgenden drei Jahre das nämliche Amt verwalten; jedoch ist es nur zu einem dreijährigen Dienst verpflichtet, und nach einem Zwischenraum von drei Jahren hat es wieder jenes Amt zu übernehmen.

B.-B. §. 105.

§. 376.

Die Annahme des Amtes eines Gemeindegerichts-Vorsitzers oder Beisitzers, sowie der Substituten, darf von dem erwählten Gemeindeglied nur aus der Ursache verweigert werden, aus welcher nach dem §. 357 die Annahme einer Gemeinde-Vorsteherstelle abgelehnt werden kann.

B.-B. §. 106. emend.

§. 377.

Die gewählten und bestätigten Glieder des Gemeindegerichts legen an einem vom Kirchspielsrichter bestimmten Tage im Beisein desselben nach beendigtem Gottesdienste in der Kirche vor dem Prediger der Confession, zu welcher sie gehören, den Amtseid feierlich ab. — Einzelne in der Zwischenzeit vor Eintritt des gesetzlichen Trienniums zufolge entstandener Vacanzen gewählte Glieder des Gemeindegerichts können auch vom Prediger ihrer Confession, ohne Beisein des Kirchspielsrichters, jedoch nur auf dessen Requisition, in der Kirchspielskirche vereidigt werden.

B.-B. §. 107 emend.

§. 378.

Für jedes Gemeindegericht werden zwei Substitute gewählt, welche als jüngste Beisitzer eintreten, sobald das eigentliche Mitglied entweder durch Krankheit oder sonstige dringende Vorfälle an der Wahrnehmung seines Amtes behindert, oder durch zu nahe Verwandtschaft u. s. w. genöthigt ist, in einer Streitsache sich seines Richteramtes zu begeben. Mit der Wahl der Substituten, ihrer Bestätigung und ihrer Vereidigung wird es ebenso gehalten, wie bei der des eigentlichen Beamten.

B.-B. §. 108.

Digitized by Google

§. 379.

In legaler Abwesenheit des Gemeinde-Vorsitzers, oder wenn derselbe in Untersuchung gezogen und demnach vom Amte suspendirt ist, tritt bis zu ausgemachter Sache, und wenn diese bis zur nächsten ordinairen Wahl nicht beendigt ist, bis zum Wahltermine, der älteste Beisitzer des Gemeindegerichts als Vorsitzer und der älteste Beisitzer-Substitut als wirklicher Beisitzer ein.

Einführungs-Comm. vom 1. August 1824.

§. 380.

Kann eine Gemeinde aus Mangel an tüchtigen Subjecten nicht alle Beamte in vorgeschriebener Art ausmitteln, so trifft das Kirchspielsgericht, als Ausnahme von der Regel, eine zweckmäßige Bestimmung.

B.-B. §. 109 emend.

§. 381.

Geht ein Mitglied des Gemeindegerichts während seiner Amtsführung mit Tode ab, oder wird es sonst zu gänzlicher Niederlegung seines Amtes genöthigt, so muß sogleich eine neue Wahl veranstaltet werden.

B.-B. §. 110.

§. 382.

Jede Gemeinde bestimmt den Gehalt ihres Gemeindegerichtes. Der Substitut genießt jedoch den Gehalt des eigentlichen Beamten für die Zeit des Dienstes nur dann, wenn er über einen halben Monat fortdauernd seine Stelle vertreten hat.

B.-B. §. 111.

§. 383.

Wenn keines der Gemeinde-Gerichtsglieder selbst zu schreiben oder zu rechnen versteht, so liegt es der Gemeinde ob, einen Schreiber anzustellen, welcher in allen vorfallenden Rechnungssachen, rücksichtlich des Magazins und der Gebietslade, so wie bei Aufzeichnung der gerichtlichen Verhandlungen des Gemeindegerichtes, das Nöthige besorgt, auch die sonst erforderlichen Berichte, z. B. über Blatterimpfung und dergleichen, anfertigt.

B.-B. §. 112.

§. 384.

Die Gemeinde-Gerichtsschreiber werden, wo solche nöthig, auf Kosten der Gemeinde angestellt; die Wahl derselben ist der Gemeinde völlig frei gegeben, nur muß sie dazu die Genehmigung und Bestätigung der Gutsverwaltung einholen.

Digitized by Google

§. 385.

Die Gemeinde trifft nach eigener Wahl die Veranstaltung, daß sich ein Gemeindeglied ununterbrochen auf dem Hofe befinde, damit dasselbe die eingehenden richterlichen Befehle, Patente ꝛc. dem Gemeindegericht einhändigen, und im vorkommenden Falle die Verbindung der Gutsverwaltung mit dem Gemeindegerichte unterhalte.

V.-V. §. 114 emend.

§. 386.

Das Gemeindegericht hält seine Sitzungen regelmäßig ein Mal in jeder Woche auf dem Hofe an einem schicklichen, demselben dazu anzuweisenden Orte. Außerdem tritt es zusammen, so oft es erforderlich ist, oder die Gutsverwaltung es für nöthig erachtet. — Der Gemeinde liegt es ob, wo es der Fall erheischt, ein Gemeindehaus zu bauen.

V.-V. §. 115 emend.

§. 387.

Zur zweckmäßigeren Handhabung ihrer Administrationen, wie Functionen theilen die Beisitzer des Gemeindegerichts sich in den Geschäften dergestalt, daß jeder District unter besonderer Wahrnehmung eines Beisitzers steht.

V.-V. §. 116 emend.

§. 388.

Die besondern Verpflichtungen des Gemeindegerichtes als Verwaltungsbehörde bestehen in folgendem:

1) das Gemeindegericht sorgt für die Ausbesserung und den guten Zustand der Heerstraßen und aller andern Wege, und beauftragt einen der Wirthe aus der Gemeinde mit der Ausführung der zu diesem Behufe zu treffenden Anordnungen;

2) desgleichen liegt demselben Namens der Gemeinde, nach den desfalls besonders gegebenen Vorschriften, die Verwaltung der Gebietslade und des Vorrathsmagazins, so wie die Verflegung der Armen ob;

3) das Gemeindegericht führt die Umschreibungslisten, die Classenverzeichnisse, die Confessionslisten, so wie die Verzeichnisse der eisernen Inventarien in der Gemeinde, und fertigt jährlich über selbige, so wie über die in der Gemeinde vorgefallenen Geburten und Sterbefälle, einen Verschlag an, damit nach dieser, den wirklichen Bestand der Gemeinde bezeichnenden Uebersicht die Kronabgaben und Rekruten-Aushebungen berechnet und veranstaltet, so wie auch alle übrigen Verpflichtungen angeordnet wer-

Digitized by Google

den können. Diese Listen übergiebt das Gemeindegericht spätestens den 10. Mai an die Gutsverwaltung zur Beförderung gehörigen Ortes;

4) das Gemeindegericht beaufsichtigt, daß das zum Gute gehörende Gehorchsland, so wie sämmtliche Buschländereien desselben nicht anders, als nach den betreffenden gesetzlichen Vorschriften genutzt wird, und ergreift nöthigenfalles die zur Wahrung solcher Vorschrift nöthigen Mittel;

5) das Gemeindegericht leitet die Bewirthschaftung der von der Gutsverwaltung der Bauer-Gemeinde zur Disposition gestellten Landstellen des Gehorchslandes in vorgeschriebener Weise;

6) wacht, unter Oberaufsicht der Gutsverwaltung, darüber, daß die in der Gemeinde vorhandenen eisernen Inventarien stets complett und in Ordnung erhalten werden, und sorgt bei vorkommender Verschleuderung, oder wenn das eiserne Inventarium durch Unglücksfälle incomplett geworden, für sofortige Ergänzung desselben aus dem Vermögen oder den Einnahmen des Inhabers, indem es erforderlichen Falles einen Curator für dessen Geschäftsführung constituiret oder auf seine Einnahmen Beschlag legt;

7) das Gemeindegericht führt zwei vom Kirchspielsrichter besiegelte Schnurbücher über jedes innerhalb der Gemeinde geimpfte Kind, wobei die Namen der Aeltern desselben ausdrücklich anzugeben sind;

Reglement der Schutzblattern-Impfung 1820.

8) das Gemeindegericht sammelt von den Mitgliedern der Gemeinde, der Gutsherr aber von den Hofesleuten die auf sie fallenden Kronsabgaben ein. Es verantwortet für die pünctliche Erfüllung aller öffentlichen und allgemeinen Obliegenheiten der Gemeinde, so wie für die Vertheilung und Leistung der bei einzelnen Gemeindegliedern eintretenden Abgabenausfälle, durch die solidarisch mit verhafteten übrigen Gemeindeglieder;

9) das Gemeindegericht hält die einzelnen Glieder der Gemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Obliegenheiten, als Schießstellung, Arrestanten-Transport, Einquartirung u. s. w. an, und sammelt die Prediger-, Kirchen-, Schulen- und Postirungs-Abgaben ein;

10) es besorgt die Aushebung und Ablieferung der Rekruten nach den desfalls besonders gegebenen Vorschriften;

11) das Gemeindegericht überwacht sämmtliches Gemeinde-Eigenthum, als Gebäude, Weiden, Waldanwuchs ꝛc. und hat darauf zu sehen, daß etwanige Nutzung solcher Gemeindegüter stets in der eingeführten gesetzlichen Ordnung statt finde. Eine Veränderung solcher Nutzung oder die Entäußerung des Gemeinde-

Digitized by Google

gutes selbst darf nicht ohne vorhergegangene Anzeige beim Kirchspielsrichter und Genehmigung desselben bewerkstelligt werden.

B.-B. §. 118 emend.

§. 389.

Hinsichtlich der eigentlichen polizeilichen Verpflichtungen, so wie der Competenz des Gemeindegerichtes, als erster Civil-Justizinstanz, s. §. 659—672 und 754—768.

§. 390.

Jedem Gemeindegerichte ist der Gebrauch eines mit dem Russischen Reichswappen versehenen Siegels gestattet, jedoch nur dergestalt, daß in demselben als Umschrift der Name des Gutes, für welches das Gemeindegericht bestellt worden, aufgenommen steht.

Einführungs-Comm. vom 1. Aug. 1824.

Gutsverwaltung.

§. 391.

Ueber die gesetzliche Stellung der Bauer-Gemeinde zum örtlichen Gutsherrn und der Gutsverwaltung, so wie deren Competenz gegenüber der Gemeinde, s. §. 676—708.

Dritte Abtheilung.

Verhältniß der Dienstleute in der Bauer-Gemeinde. Dienstordnung.

Dienstvertrag.

§. 392.

Die Livländischen Bauer-Gemeindeglieder sind befugt, mit einem jeden, weß Standes er sei, einen Vertrag über erlaubte Dienstleistungen einzugehn, und verpflichtet, ihre übernommenen Verbindlichkeiten nach bestem Vermögen zu erfüllen.

B.-B. §. 448 emend.

§. 393.

Als Dienstvertrag ist jede Vereinbarung anzusehen, in welcher persönliche Leistungen ausbedungen werden, ohne Unterschied, ob der Lohn

Digitized by Google

für diese Leistungen in Geld, Naturalien oder in zur Nutzung eingeräumtem Lande besteht, sobald nur in diesem letzten Falle die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden sind und namentlich das eingeräumte Land hinsichtlich seiner Ausdehnung und Nutzung das im §. 177 für Dienststellen festgesetzte **Maximum** nicht überschreitet.

§. 394.

Die in einem Dienstvertrage ausbedungenen persönlichen Leistungen können sein, solche:

a) welche das ganze Jahr hindurch entweder ununterbrochen fortlaufend, oder in bestimmten regelmäßig sich folgenden Zeitabschnitten geleistet werden;
b) welche nur zu gewissen Zeiten, oder
c) jeder Zeit nach Verlangen des Dienstherrn, oder aber der Dienenden gegen jedesmaligen zum voraus bestimmten Lohn, zu prästiren sind;
d) solche, welche zu gewissen Zeiten gegen einen bestimmten Antheil an dem verarbeiteten Gegenstande oder dem Ernte-Ertrage verlangt werden können, und
e) welche in gewissen, festgesetzten Arbeiten zu leisten sind.

§. 395.

Dienstlöhnung durch zur Nutzung eingeräumtes Land kann Hofesknechten Seitens des Gutsherrn nur auf dem Hofes-, nicht aber auf dem Gehorchslande angewiesen werden.

§. 396.

Pächter und bäuerliche Grund-Eigenthümer dürfen nur diejenigen ihrer Knechte mit Land lohnen, welche ihnen das ganze Jahr hindurch ununterbrochen oder in bestimmten, regelmäßig sich folgenden Zeitabschnitten Dienste zu leisten haben. — Für alle sonstigen Leistungen aber ist die Anweisung von Land als Dienstland verboten. Findet die Land-Anweisung auf dem Buschlande statt, so darf sie nur innerhalb der für die Nutzung des Buschlandes dem Dienstherrn selbst gesetzlich gestatteten Weise und Ausdehnung geschehen.

§. 397.

Dienstverträge können nicht nur innerhalb der Bauer-Gemeinde, sondern auch außerhalb derselben mit der Gutsherrschaft, wie endlich auch außerhalb des Gutes, überhaupt in anderen Stadt- und Land-Gemeinden abgeschlossen werden.

Digitized by Google

Dienstverträge außerhalb der Gemeinde.

§. 398.

Jedes Bauer-Gemeindeglied, welches außerhalb des Gutes, zu welchem es gehört, in ein Dienstverhältniß treten will, muß einen Dienstschein seiner Gemeinde beibringen, und darf ohne selbigen nicht angenommen werden.

§. 399.

Die auf dem Hofe der örtlichen Gutsherrschaft dienenden Bauer-Gemeindeglieder, Hofes-Dienstboten oder Knechte bedürfen keines Dienstscheines der Gemeinde, und bleiben für ihre Person wie Nachkommen in dem Gemeinde-Verbande, dessen Rechte und Pflichten sie gleich allen andern Gemeindegliedern theilen.

§. 400.

Namentlich finden auch alle über Ernährung und Unterstützung hilfsbedürftiger und ernährungsunfähiger Gemeindeglieder getroffene Bestimmungen auf Dienstleute aller Art, sowohl auf solche, welche außerhalb des Gutes, als welche auf dem Hofe, oder bei den auf Hofesland lebenden Personen im Dienstverhältniß stehen, insofern sie zur Gemeinde angeschrieben sind, Anwendung; — sowie desgleichen die über Lostreiber im §. 600 et seq. getroffenen Bestimmungen eintretenden Falls für dergleichen Individuen Geltung haben.

§. 401.

Dagegen aber soll zur Sicherung des Gemeinde-Interesses von allen solchen Gemeindegliedern, welche Erwerb und Thätigkeit außerhalb der Gemeinde selbst, also auf dem Hofe oder in andern Stadt- und Land-Gemeinden haben, und mithin der Gemeinde keinen Nutzen gewähren, ihr aber im Falle eintretender Erwerbslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit zur Last fallen, jährlich eine bestimmte Abgabe in eine separate Dienstboten-Kasse eingezahlt werden.

§. 402.

Diese Abgabe wird innerhalb desselben Gutes von allen nicht unmittelbar bei den Pächtern und Eigenthümern des Gehorchslandes dienenden Personen, und zwar in dem Betrage von jährlich 1 Rub. S.-M. für den männlichen und einem halben Rub. S.-M. für den weiblichen Dienstboten entrichtet. Für die dem Hofe unmittelbar oder den, auf Hofesland wohnenden Personen dienenden Gemeindeglieder wird solche jährliche Abgabe von der Dienstherrschaft eingezahlt; jedoch findet obige Bestimmung nicht auf alle bereits vor Emanirung dieser Verordnung bestehenden Bauer-Wirthschaften Anwendung, selbst wenn dieselben auf Hofesland belegen sind, so lange sie unverändert erhalten, nach gleichen

Digitized by Google

Grundsätzen, wie die auf Gehorchsland belegenen, an Bauer-Gemeindeglieder verpachtet werden, und nach Verhältniß ihrer Größe die öffentlichen Obliegenheiten der Gemeinden theilen.

§. 403.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur statt, wenn dergleichen Dienstboten unter 14 oder über 60 Jahre alt sind, oder aber wenn der Dienstherr einen Dienstboten aus den erwerbs- und arbeitsunfähigen Lostreibern derselben Gemeinde in Dienst nimmt. — Für diese findet die Abgaben-Zahlung in die Dienstboten-Kasse nicht statt, indem aus einem solchen Verhältnisse der Gemeinde keine neue Gefahr und Ausgabe erwachsen kann; wird aber ein solches Individuum aus einer andern Gemeinde in Dienst genommen und auf Anordnung der Gutsherrschaft zur Gemeinde angeschrieben, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung für den Dienstherrn allerdings ein.

Dienstverträge außerhalb des Gutes.

§. 404.

Was diejenigen Gemeindeglieder anbetrifft, welche Dienstverhältnisse in anderen Stadt- oder Land-Gemeinden eingehen wollen und desfallsige Dienstscheine auf 1 Jahr oder kürzere Zeit von der Gemeinde in Anspruch nehmen, so müssen selbige

a) die Gemeinde für die auf ihre Person fallenden Abgaben auf gesetzliche Weise entweder durch Pränumeration des Jahresbetrages oder durch Beschaffung einer genügenden Caution bis zu dem gleichen Belang sicher stellen;

b) außer solcher Sicherstellung für die der Gemeinde möglicherweise durch ihr Erkranken oder eintretende Arbeitsunfähigkeit erwachsenden Kosten eine jährliche Abgabe in die Dienstboten-Kasse nach folgender Norm entrichten:

für einen Dienstschein nach Riga von jedem männlichen Individuo 4 Rub. S.-M., von jedem weiblichen 2 Rub. S.-M. Nach Dorpat und Pernau von jedem männlichen Individuo 3 Rub. S.-M., von jedem weiblichen $1\frac{1}{2}$ Rub. S.-M. In den übrigen Städten und Land-Gemeinden 2 und 1 Rub. S.-M.;

wobei für den Fall, daß ein Ehepaar an ein und demselben Ort einen Dienstschein erhält, die Abgabe nur für das männliche Individuum, im Fall aber gesonderte Dienstscheine nach verschiedenen Orten ertheilt werden, die Abgabe für jeden Ehegatten einzeln entrichtet werden muß. — Für Kinder unter 14 Jahren ist solche Abgabe, falls sie mit ihren Eltern

Digitized by Google

oder mit einem Theile derſelben entlaſſen werden, nicht zu zahlen.

§. 405.

Sobald ein Gemeindeglied die in vorſtehendem Paragraph bezeichneten Verpflichtungen erfüllt, darf demſelben der verlangte Dienſtſchein nicht vorenthalten werden.

§. 406.

Die Dienſtſcheine ſollen auf gewöhnlichem Papier mit dem Gutsſiegel verſehen und von der Gutsverwaltung mit unterſchrieben ſein, ſowie auch die genaue Bezeichnung der Perſon desjenigen, dem der Paß ertheilt worden, enthalten.

V.-V. §. 145 emend.

§. 407.

Es bleibt jedoch der Gemeinde unter Zuſtimmung der Guts-Verwaltung unbenommen, einzelnen Individuen die Erfüllung der bezeichneten Bedingungen theilweiſe oder ganz zu erlaſſen.

§. 408.

Der verlangte Dienſtſchein darf ausnahmsweiſe nur verſagt werden männlichen Individuen, wenn ſie das 25ſte Jahr, weiblichen, wenn ſie das 20ſte Jahr noch nicht erreicht haben, ſowie ſolchen Perſonen, welche ſich außerhalb des Gutes auf Dienſt begeben wollen, ohne für ihre in der Gemeinde zurückbleibenden unmündigen Kinder, oder ſonſtige ſeither von ihnen ernährte Perſonen Sorge zu tragen, und endlich Individuen, welche der Gemeinde bereits einmal arreſtlich zurückgeſandt worden ſind.

Anmerkung. Sollte durch ſpätere Verordnung für die auf Grundlage ſolcher Dienſtſcheine in den Städten zu löſenden Aufenthaltsſcheine von Seiten der Städte eine beſondere Abgabe Behufs der Koſtendeckung eventueller Verpflegung auferlegt werden, ſo iſt ſolche Steuer von den zum Dienſt Entlaſſenen beſonders zu entrichten.

§. 409.

Dienſtſcheine, welche auf kürzere Zeit als ein Jahr ertheilt werden, ſind hinſichtlich der zu entrichtenden Abgaben den auf Jahresfriſt lautenden gleichgeſtellt.

Dienſtboten-Kaſſe.

§. 410.

Die Dienſtboten-Kaſſe wird von der Gemeindeverwaltung unter Controlle der Gutsverwaltung adminiſtrirt, und ſolche Adminiſtration vom örtlichen Kirchſpielsrichter alljährlich revidirt.

Digitized by Google

§. 411.

Unterstützung und Ernährung aus der Dienstboten-Kasse darf ausschließlich nur denjenigen Personen, die zu selbiger beigesteuert haben, oder für welche beigesteuert worden ist, und zwar nur in dem Fall eingetretener Erwerbs- und Ernährungs-Unfähigkeit ausgereicht werden.

§. 412.

Um Anspruch auf Unterstützung aus der Dienstboten-Kasse erheben zu können, muß das betreffende Individuum seine Beisteuer zu solcher Kasse entweder bis zu dem Moment der eintretenden Arbeitsunfähigkeit fortgesetzt, oder aber doch wenigstens 6 Jahre lang zu derselben contribuiret haben.

§. 413.

Sobald ein Bauer-Gemeindeglied in eine andere Gemeinde übertritt, so erlischt jeder Anspruch auf Unterstützung aus der Dienstboten-Kasse derjenigen Gemeinde, welche es verlassen, gänzlich, und kann auch nicht etwa irgendwelche Zurückzahlung aus derselben gefordert werden.

§. 414.

Zu anderweitigen Zwecken als zur Unterstützung der im §. 411 bezeichneten, desfalls berechtigten Personen darf die Dienstboten-Kasse keinenfalls verwandt werden, und hat die Gemeinde, falls selbige nicht ausreicht, den zur Ernährung der berechtigten Personen nothwendigen Ueberschuß von sich aus zu decken.

§. 415.

Nur solche Personen können sich als Dienstboten verdingen, welche über sich zu verfügen berechtigt sind; also Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters; Minderjährige nicht ohne Genehmigung ihrer Vormünder; verheirathete Frauen nicht ohne Zustimmung ihrer Männer, und Personen, die in Diensten stehen, nicht ohne Beweis über das Ende ihrer Dienstzeit oder über ihre Entlassung.

B.-V. §. 449.

§. 416.

Dienstsuchende, welche früher nicht gedient haben, müssen durch ein Zeugniß des Gemeindegerichts, unter welchem sie seither gelebt, darthun, daß ihrer Annahme kein Bedenken entgegen stehe. Ohne solches Zeugniß macht des Vaters, der Vormünder, des Mannes Widerspruch den Dienst-Contract ungültig. Auch muß der Dienstsuchende, ehe er von seiner seit-

Digitized by Google

herigen Gemeinde entlassen wird, von dem Gutsherrn, bei welchem er in Dienst treten will, über das neue Verhältniß eine Bescheinigung beibringen, welche das Gemeindegericht aufbewahrt.

B.-B. §. 450.

§. 417.

Wer Dienstsuchende ohne den im vorigen §. vorgeschriebenen Beweis über ihre Befugniß sich zu verdingen, annimmt, wird mit Polizei- oder Geldstrafe, letztere von 2 Rub. S.-M., zum Besten der Gemeinde-Armenkasse belegt.

B.-B. §. 451 emend.

§. 418.

Dienstverträge werden entweder schriftlich verfaßt, oder durch Verabredung vor zwei Zeugen, oder endlich durch Auszahlung und Entgegennahme von sogenanntem Handgelde vollzogen. Das eigene Geständniß vor Gericht ist hinlänglich, dem Vertrage seine Kraft zu geben.

B.-B. §. 453.

§. 419.

Bei diesen Verabredungen müssen Lohn, Dauer und Art des Dienstes namentlich bestimmt sein.

B.-B. §. 454 emend.

§. 420.

Das Handgeld, dessen Betrag von freier Uebereinkunft abhängt, wird in der Regel von dem Lohn abgerechnet und keiner beider Theile kann sich durch Entsagung oder Zurückgabe des Handgeldes von dem Dienstvertrag entbinden.

B.-B. §. 455.

Dienstverträge innerhalb der Gemeinde und des Gutes.

§. 421.

Wird es zur Herbeiführung eines gleichzeitigen Dienstwechsels innerhalb einer Bauer-Gemeinde für angemessen erachtet, so hat das örtliche Gemeindegericht mit Zustimmung der Gutsverwaltung das Recht, einen bestimmten Tag, zeitig vor dem Georgitage eines jeden Jahres, festzusetzen, an welchem alle diejenigen Bauerwirthe und Dienstleute, welche die Abschließung neuer Dienstcontracte beabsichtigen, gleichzeitig ihre desfallsigen Verabredungen abzuschließen haben.

Digitized by Google

§. 422.

Die Antrittszeit des Dienstes hängt von der Uebereinkunft ab, und beide Theile sind sie genau zu beobachten schuldig. Wird daher der Dienstherr genöthigt, den angenommenen Dienstboten, weil er an dem Tage, da er seinen Dienst antreten sollen, ausgeblieben ist, aufzusuchen, so vergütet derselbe die dadurch verursachten Kosten nebst der Versäumniß, oder er zahlt, falls der Dienstherr ihn nicht mehr behalten will, außer dem empfangenen Handgeld und der Entschädigung des Dienstherrn, einen Rubel Silber-Münze in die Gemeinde-Armenkasse; sobald er nicht zu zahlen vermag, arbeitet er den Betrag ab. Beweiset er indeß, daß er ohne seine Schuld den Dienst anzutreten verhindert worden, so muß der Dienstherr mit Zurückgabe des Handgeldes sich begnügen. Meldet aber der Dienstbote sich zu gehöriger Zeit, und der Dienstherr weigert sich, ihn anzunehmen, so muß er den Dienstboten so schadlos halten, als wenn er vor der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen wäre.

B.-B. §. 456.

§. 423.

Gleiche Strafe mit dem ausbleibenden, leidet derjenige Dienstbote, welcher bei mehreren Hausherrn zugleich sich verdingt. In diesem Falle behält ihn der, von welchem er das erste Handgeld genommen.

B.-B. §. 457.

§. 424.

Der Dienstherr kann jedoch von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen er berechtigt sein würde, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen, §. 435, welchenfalls er das gegebene Handgeld auch zurückfordern kann.

B.-B. §. 458.

§. 425.

Wer eines andern Dienstboten zu sich lockt, wird auf erhobene Klage mit angemessener Polizei- oder Geldstrafe belegt.

B.-B. §. 459.

§. 426.

Der Dienstbote muß treu, fleißig, friedfertig, aufmerksam, bescheiden und gehorsam sich betragen, den Schaden des Dienstherrn überall, auch außer dem Dienst, zu verhüten suchen, ohne desselben Erlaubniß sich nicht entfernen, und den häuslichen Einrichtungen und Anordnungen sich unterwerfen, und auch andere Dienste, als zu welchen er sich besonders verpflichtet hat, verrichten, insofern solches nicht ausdrücklich anders verabredet worden.

B.-B. §. 460 emend.

Digitized by Google

§. 427.

Fügt der Dienende seinem Herrn vorsätzlich oder aus grobem Versehen, oder auch durch Uebertretung ausdrücklicher Befehle, Schaden zu, so muß er denselben entweder durch Abkürzung des Lohns büßen, oder sobald die verabredete Dienstzeit verflossen, durch verhältnißmäßige unentgeltliche Dienstleistung ersetzen.

B.-B. §. 461.

§. 428.

Lohn und Beköstigung des Dienstboten hängen blos von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab. Erkrankt er während der Dienstzeit, so kann der Dienstherr, falls er genöthigt ist, einen andern an seiner Stelle zu miethen, ihm den Lohn für die Dauer der Krankheit abziehen, muß aber gleichwohl an nöthiger Kost und Pflege es ihm nicht fehlen lassen.

B.-B. §. 462.

§. 429.

Die Dienstherrschaft darf den Dienstboten in keiner Weise an Abwartung seines häuslichen oder öffentlichen Gottesdienstes behindern.

B.-B. §. 463 emend.

§. 430.

Wollen Dienstboten innerhalb der Bauer-Gemeinde ihrer Dienstherrschaft kündigen, so müssen sie solches in gesetzlicher Frist vor Ablauf des Contractes thun, und sich gleichzeitig über ihr ferneres Unterkommen bei dem Gemeindegerichte legitimiren, widrigenfalls dieses über ihre Dienstanstellung von sich aus zu verfügen berechtigt sein soll.

§. 16 der 77 Ergänzungs-Paragraphen emend.

§. 431.

Ist weder vom Dienstherrn noch vom Dienstboten der Vertrag gekündigt, so wird er auch nach Ablauf der verabredeten Dienstzeit als stillschweigend auf eben so lange erneuert angesehen, als die abgelaufene Dienstzeit bestimmt war; jedoch muß in dem Falle, daß der Dienstcontract auf mehrere Jahre abgeschlossen gewesen wäre, derselbe als nur noch auf ein Jahr fortdauernd angesehen werden. Uebrigens soll jede Aufkündigung gegenseitig, bei jähriger Dienstzeit zwei Monate vor Ablauf des Dienstjahres, und bei monatlicher Dienstzeit vierzehn Tage vor Ablauf des Dienstmonats erfolgen, es wäre denn, daß die Contrahenten desfalls anderweitige Verabredung getroffen hätten.

B.-B. §. 464.

Digitized by Google

§. 432.

Kein Dienender hat das Recht, vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit den Herrn ohne dessen Bewilligung zu verlassen. Glaubt er sich rechtlich dazu veranlaßt, so muß er die Ursache vor Gericht antragen und desfallsige Entscheidung abwarten, widrigenfalls er das empfangene Handgeld zurückzahlt und dazu soviel ihm an Lohn versprochen worden, sobald der Dienstherr ihn nicht wieder nehmen will.

B.-B. §. 465.

§. 433.

Der Dienstherr darf dem Dienenden den verdienten Lohn nicht vorenthalten, muß ihn, falls er die Beköstigung übernommen, mit guter gesunder Kost versehen und soll seine vertragsmäßige Gewalt überhaupt nicht mißbrauchen. Ein entgegengesetztes Benehmen wird als Bruch des Vertrages von Seiten des Dienstherrn angesehen, und giebt dem Dienstboten das Recht, auf Vernichtung des Dienstvertrags oder auf Abstellung der Beschwerde zu klagen.

B.-B. §. 466.

§. 434.

Gültige Ursachen, derentwegen ein Dienstbote auch ohne Aufkündigung und vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit seine Herrschaft verlassen kann, sind Mißhandlung und übermäßige Härte, böse Zumuthung von Seiten der Herrschaft oder Hausgenossen, verweigerter Unterhalt, Reise der Herrschaft in ferne fremde Länder, eigne schwere Krankheit. Nur muß solchenfalls der Dienstbote sein Abgehen sogleich dem Gemeindegericht anzeigen und die Ursache erweisen. Der Dienstbote kann in eben der Art vor verabredeter Dienstzeit, sobald er jedoch, je nachdem die Miethzeit verabredet war, zwei Monate oder 14 Tage vorher aufgesagt, seine Herrschaft verlassen, wegen unordentlicher Bezahlung des Lohns, wegen öffentlicher Beschimpfung durch die Schuld der Herrschaft, wegen vorkommender Gelegenheit zur Uebernahme eigener Wirthschaft, und bei weiblichen Dienstboten wegen Verheirathung.

B.-B. §. 467.

§. 435.

Gültige Ursachen, einen Dienstboten mit Zurückbehaltung des Lohns vor der stipulirten Zeit zu entlassen, sind beharrlicher Ungehorsam und Widerspenstigkeit; böse Beispiele, die er den Kindern der Dienstherrschaft oder den übrigen Dienstgenossen giebt; Veruntreuung; vorsätzliche Versäumung des Dienstes; böslich zugefügter Schade; ansteckende durch Liederlichkeit entstandene Krankheit; nächtliches Ausbleiben; unverbesserte Neigung zum Trunk, Spiel oder zu anderer Ausschweifung; gänzliche Unfähigkeit zum übernommenen Dienst; beleidigende Reden und Handlungen;

Digitized by Google

Aufhetzung in der Familie; Borgen auf der Dienstherrschaft Namen; wiederholte Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht; Zanksucht; außereheliche Schwangerschaft.

Der Dienstbote wird gleichfalls vor der stipulirten Zeit aus rechtlichem Grunde entlassen, wenn eine Veränderung in den häuslichen Umständen der Dienstherrschaft solche Entlassung nothwendig macht; jedoch wird in diesem Falle demselben der volle Lohn, wiewohl ohne Berechnung der etwa verabredeten Kost und Kleidung, ausgezahlt.

B.-B. §. 468.

§. 436.

Verstößt der Dienstherr ohne Ursache den Dienstboten, so ist er zur Auszahlung des vollen Lohnes und zur Ertheilung des Abschiedspasses verpflichtet, der Dienstbote aber berechtigt, sich anderweitig zu verdingen.

B.-B. §. 469.

§. 437.

Der abziehende Dienstbote ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauch in seinen Geschäften oder sonst seiner Aufbewahrung anvertraut worden, dem Dienstherrn richtig wieder abzuliefern, und das Fehlende durch Abzug von seinem Lohn oder verhältnißmäßige, unentgeltliche Dienstleistung zu ersetzen.

B.-B. §. 470.

§. 438.

Hat die Dienstherrschaft den Dienstboten auf ihre Kosten, mit seiner oder seiner Eltern oder Vormünder Einwilligung, ein Handwerk, Buchhalterei oder sonst etwas Nützliches erlernen lassen, so muß er die darauf gewandten Kosten vor seinem Abgang erstatten oder abdienen.

B.-B. §. 471.

§. 439.

Bei dem Abzuge ist der Dienstherr, falls er kein Bauerwirth ist, dem Dienstboten einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

B.-B. §. 472.

§. 440.

Verweigert der Dienstherr unrechtfertiger Weise diesen schriftlichen Abschied und das Zeugniß des Wohlverhaltens, oder legt er in dem schriftlichen Abschied demselben ungegründete Anschuldigungen zur Last,

Digitized by Google

welche er auf erhobne Klage nicht wahr zu machen vermag, ſo fertigt das Kirchſpielsgericht dem Dienſtboten das Atteſtat aus.

B.-B. §. 473.

§. 441.

Hat hingegen der Dienſtherr einem Dienſtboten, welcher ſich grober Laſter und Veruntreuungen ſchuldig gemacht, das Gegentheil gegen beſſeres Wiſſen bezeugt, ſo muß er für allen, einem Dritten daraus entſtehenden Schaden aufkommen, jedoch darf dieſer Schadenerſatz nicht über 100 Rbl. S.-M. betragen.

B.-B. §. 474.

§. 442.

Dienſtboten der Wirthe oder Pächter erhalten, wenn ſie die Gemeinde verlaſſen, vom Gemeindegericht ein Atteſtat über ſittliche Führung und Lebenswandel.

B.-B. §. 475.

§. 443.

Wenn ein Dienſtherr mit Tode abgeht, ſo ſteht es den Erben frei, den von ihrem Erblaſſer mit dem Dienſtboten eingegangenen Vertrag fortdauern zu laſſen oder aufzuheben, im letztern Falle ſind ſie gehalten, dem Dienſtboten ſeinen Lohn bis zum Ende des laufenden Miethjahres oder der monatlichen Miethzeit zu bezahlen.

B.-B. §. 478.

Vierte Abtheilung.

Obliegenheiten der Bauer-Gemeinden.

§. 444.

Außer der Verpflichtung der Controlle über das Gehorchsland, das ausſchließlich nur durch Mitglieder der Bauer-Gemeinde genutzt werden darf, ſowie zur Ueberwachung der eiſernen Inventarien, die innerhalb der Gemeinde vorhanden ſind, welche Verpflichtung, ſ. §. 388, durch das Gemeindegericht wahrzunehmen iſt, beſtehen die Obliegenheiten jeder Bauer-Gemeinde in folgendem:

Digitized by Google

A.

Vertheilung und Beschaffung der öffentlichen und Gemeinde-Abgaben, wie Leistungen.

§. 445.

Jede Bauer-Gemeinde haftet solidarisch für die richtige Einzahlung aller, nach der Kopfzahl ihrer Mitglieder zu entrichtenden Abgaben.

B.-V. §. 118, Pct. 7 emend.

§. 446.

Die Bauer-Gemeinde erhebt zu solchem Ende von allen, zu ihr angeschriebenen Bauer-Gemeindegliedern, gleichviel zu welchem Stande selbige ihren persönlichen Berechtigungen nach gehören, den gesetzlich auf selbige, je nach dem Oklad zu welchem sie sich zählen, fallenden Abgabenbetrag.

§. 447.

Kinder unter 14 Jahren, so wie Greise von mehr als 60 Jahren, falls sie nicht selbst Pächter und Eigenthümer sind, oder Pacht und Grundstücke durch ihre Kinder verwalten, bleiben von jeder Beisteuer zu der von der Gemeinde zu entrichtenden Abgabe befreit.

Einführungs-Comm. vom 24. März 1820.

§. 448.

Den hierdurch, wie durch eintretende Zahlungsunfähigkeit einzelner Gemeindeglieder entstehenden Ausfall deckt die Gemeinde, indem sie selbigen gleichmäßig und zwar in dem Verhältniß auf die Gemeindeglieder sämmtlicher Classen repartirt, in welchem die persönliche Abgabe aller zu einer und derselben Classe gehörenden Individuen zu den persönlichen Abgaben aller zu den anderen Classen gehörenden Individuen stehen. — Zur Verdeutlichung s. die beigefügte Berechnung sub Lit. E.

Krons-Abgaben.

§. 449.

Die Repartition der solchergestalt in Allem auf jedes zahlungsfähige und verpflichtete Bauer-Gemeindeglied fallenden Quoten wird in der Art bewerkstelligt, daß in selbiger, was von jedem a) an bestimmten jährlich unabgeändert wiederkehrenden Krons-Abgaben, und b) an unbestimmten jährlichen Krons-Abgaben, als Rekrutensteuer u. s. w., und c) was zur Deckung des Jahres-Ausfalles zu entrichten ist, gesondert sein muß.

Reg.-Publ. vom 17. Mai 1822.

Digitized by Google

§. 450.

Solche Repartition wird sowohl von sämmtlichen Gemeinde-Gerichtsgliedern als von den Gemeinde-Vorstehern unterzeichnet, und steht jedem Bauer-Gemeindegliede die Durchsicht desselben frei. — Vor Eintreibung der Abgaben-Quoten ist die Repartitionsliste der örtlichen Gutsverwaltung zur Durchsicht zu übergeben, um ihre etwanigen Bemerkungen zu verlautbaren; will das Gemeindegericht auf solche Bemerkungen keine Rücksicht nehmen, so hat desfalls der Kirchspielsrichter zu entscheiden, welchem jedes Jahr die Abgaben-Repartition bis zum 1. October zur Bestätigung vorzustellen ist.

Publ. der Reg. vom 17. Mai 1822.

§. 451.

Die Einsammlung der Kronsabgaben von den Abgabe-Verpflichteten soll vorzugsweise in solcher Jahreszeit geschehen, wo es den Bauern am leichtesten ist, dazu einen Theil des Ertrages ihrer Grundstücke anzuwenden.

Publ. der Reg. vom 17. Mai 1822.

§. 452.

Bei anerkannt säumigen Zahlern ist das Gemeindegericht berechtigt, falls kein hinlängliches Unterpfand gestellt ist, gleich nach der Ernte denselben nicht nur jeden Verkauf ihres Getreides und Viehes ohne seine besondere Genehmigung zu untersagen, sondern es hat solches auch Getreide und Vieh, soweit selbiges ohne Ruin der Wirthschaft möglich ist, unter sicherer Aufsicht auf den Märkten veräußern zu lassen, um die Berichtigung aller öffentlichen Abgaben sogleich durch Deponirung einer angemessenen Summe in der Gebietslade zu sichern, worauf dann die Einschränkung des freien Productenverkaufs sofort wieder zu heben ist.

Publ. der Reg. vom 17. Mai 1822.

§. 453.

Das Gemeindegericht muß zum 1. März und 15. December jeden Jahres die ganze Summe der halbjährlich zu zahlenden Krons-Abgaben seiner Gemeinde in die Kreisrenterei einzahlen und zur Wahrnehmung solchen Termins seinerseits zu dem 1. Febr. und 15. Novbr. sowohl die von den Gemeindegliedern, als auch die von der Gutsherrschaft zu entrichtenden Beiträge erheben, welche bis zum Zahlungstermine in der Gebietslade zu verwahren sind.

Publ. der Reg. vom 17. Mai 1822.

§. 454.

Sollten dennoch Rückstände seitens solcher Gemeindeglieder stattfinden, welche in der Repartitionsliste als zahlungsfähig und verpflichtet

Digitized by Google

aufgenommen werden, so muß das Gemeindegericht die gesetzlich bestimmte, solidarische Verbindlichkeit der ganzen Gemeinde auch hier sofort in Effect treten lassen, und den Rückstand mit oder aus der Gebietslade decken, oder selbige auf die zahlbaren Gemeindeglieder in derselben Weise repartiren, wie solches §. 448 vorgeschrieben worden.

Publ. der Reg. vom 17. Mai 1822.

§. 455.

Die Kirspielsrichter haben bei jedesmaliger Revision der Gebietslade die Rechnungen über eingezahlte und entrichtete Krons-Abgaben einer genauen Beprüfung zu unterziehen.

Reg.-Publ. vom 17. Mai 1822.

Gemeinde-Abgaben.

§. 456.

Der Gemeinde-Versammlung steht das Recht zu, nach Stimmenmehrheit die Abgaben zu bestimmen, welche die einzelnen Gemeindeglieder, abgesehen von den Krons-Abgaben, zu nothwendigen oder allgemein nützlichen Gemeinde-Ausgaben jährlich beizusteuern haben.

§. 457.

Maaß, Ort und Zeit der Abgabe muß dabei jedoch von der Gemeinde-Versammlung genau bestimmt, und in Grundlage solcher Bestimmung alljährlich eine Repartition angefertigt werden, welche, bevor sie in Kraft tritt, die Genehmigung der örtlichen Gutsverwaltung erhalten muß.

§. 458.

In Grundlage solcher bestätigten Repartition haben alsdann die Gemeinde-Gerichtsglieder die Einkassirung der Gemeinde-Abgaben in dem Maaß, in der Art und zu der Zeit zu bewerkstelligen, wie solches von der Versammlung bestimmt worden.

§. 459.

Hierher ist jedoch die Zahlung, welche die etwa in der Gemeinde vorhandenen Grundeigenthümer an Renten der Bauer-Rentenbank zu entrichten haben, nicht zu rechnen, und die Einsammlung solcher Renten mithin nicht Verpflichtung des Gemeindegerichtes. — Auch bezieht sich die solidarische Abgabenverhaftung sämmtlicher Gemeindeglieder keineswegs auf diese Rentenzahlungen.

Digitized by Google

§. 460.

Was die sonstigen Leistungen der Gemeinde anbetrifft, die auf den Grundstücken lasten, wie namentlich Schießstellung, öffentliche Frohnen, Einquartierung ꝛc., so sind selbige von den Pächtern und Grundeigenthümern der Gemeinde ausschließlich nach Maaßgabe der Größe ihrer Grundstücke zu bewerkstelligen, auf welche auch die Leistung dieser Arbeiten für alle unverpachtet gebliebene Grundstücke des Gehorchslandes der betreffenden Bauer-Gemeinde zu vertheilen sind.

§. 461.

Jeder Pächter oder Grundeigenthümer, der die von der Gemeinde nach gleichmäßiger Vertheilung getroffene Ordnung in diesen öffentlichen Leistungen zu beobachten unterläßt, und dadurch die Stellvertretung mittelst eines andern nothwendig macht, hat den Stellvertreter nach dem Spruch des Gemeindegerichtes zu entschädigen.

B.

Rekrutenstellung.

§. 462.

Die Berechnung wegen der Rekrutenstellung, so wie die Bestimmung, wie viele Rekruten jedes Gut nach Verhältniß der ausgeschriebenen Anzahl in Natur zu liefern, oder was es statt dessen an Geld zu zahlen habe, bleibt, wie bisher, dem Livländischen Landraths-Collegio überlassen.

B.-B. §. 498.

§. 463.

Bei Berechnung der Seelenzahl, nach welcher die Anzahl der von einer Gemeinde jedesmal zu stellenden Rekruten sich bestimmt, dürfen diejenigen Mitglieder der Gemeinde nicht mit eingerechnet werden, die ihren persönlichen Standesrechten nach nicht rekrutenpflichtig sind. Zu den Geldbeiträgen oder Behufs Ausstattung der Rekruten, oder zur Bestreitung sonstiger, durch Rekrutirung veranlaßter Ausgaben contribuiren die nicht rekrutenpflichtigen Gemeindeglieder ebenso, wie alle übrigen.

§. 464.

Das Landraths-Collegium stellt die gemachte Ausrechnung in Ansehung der Krongüter und Pastorate dem Domainenhofe zur Durchsicht zu und sendet selbige, nachdem diese erfolgt ist, an die Gouvernements-Regierung znr Bekanntmachung an die einzelnen Güter.

B.-B. §. 499 emend.

Digitized by Google

§. 465.

Das Gemeindegericht hat also nur die Pflicht, diejenige Zahl von Leuten, welche auf ihre Gemeinde repartirt sind, auszuheben und das repartirte Geld, wie die Kosten der Aussteuer und Ablieferung beizutreiben.

B.-V. §. 500 emend.

§. 466.

Ist eine Bauer-Gemeinde aus den Bauerschaften zweier oder mehrer Güter zusammengesetzt, so kann, falls solche Güter einherrig sind, die Gesammtzahl der von solchen Gütern repartitionsmäßig zu stellenden Rekruten aus der ganzen Bauer-Gemeinde ohne Sonderung der einzelnen Güter erhoben werden. — Sind die Güter aber im Besitz verschiedener Herren, so kann solches eben so wenig stattfinden, als bei einherrigen Gütern, deren Bauerschaften nicht zusammen zu einer Gemeinde gehören.

Einführungs-Comm.

§. 467.

Bauer-Gemeinden, bei welchen weniger als 20 Seelen angeschrieben stehen, sind von der Rekrutenstellung befreit, bleiben dagegen aber zur Erlegung der Rekrutensteuer verpflichtet.

Reg.-Pat. vom 29. Novbr. 1827, Nr. 6107.

§. 468.

Die Erhebung der Rekruten selbst, so wie die Bestimmung darüber, was der Rekrutenloosung überhaupt unterliegt und was nicht? hat in der Art zu geschehen, wie desfalls von der Staatsregierung im Rekruten-Reglement vorgeschrieben worden.

§. 469.

Die Gemeinde ist verpflichtet, für die zurückbleibende unmündige Familie eines zum Rekruten angenommenen Mitgliedes dergestalt Sorge zu tragen, daß dieselbe den nöthigen Unterhalt nicht entbehre.

B.-V. §. 505.

§. 470.

Den Rekrutenweibern steht das Recht zu, falls sie ihren Männern nicht folgen wollen, in ihrer bisherigen Gemeinde zu bleiben, welche ihnen den Aufenthalt daselbst nicht versagen darf und ihnen jede Hülfe, deren sie für sich und ihre unmündigen Kinder bedürfen, gewähren muß.

Reg.-Pat. vom 26. Januar 1825, Nr. 350.

Digitized by Google

§. 471.

Sollte zur Zeit der Rekrutirung sich eines von den zum Militairdienst tauglichen Mitgliedern der Gemeinde aus derselben paßlos oder heimlich entfernen, oder auch von derselben über die im Paß bestimmte Zeit wegbleiben, so wird ein solches, im Falle es ergriffen worden, als Rekrut zum Besten der Gemeinde abgegeben.

B.-B. §. 506.

§. 472.

Alle diejenigen Individuen, die von der Landpolizei oder dem Criminal-Gericht wegen Vergehungen als Rekruten oder zum Militair-Ressort abgegeben werden, sind der Gemeinde, wo sie ihre persönlichen Abgaben entrichtet haben, zu gut zu rechnen.

B.-B. §. 507.

§. 473.

Das Gemeindegericht stellt entweder durch eines seiner Mitglieder oder durch einen der Gemeinde-Vorsteher der Rekruten-Commission die von der Gemeinde zu stellenden Rekruten vor und besorgt ihre Abgabe.

B.-B. §. 509.

§. 474.

Wenn von den zur Rekrutenabgabe ausgewählten Leuten, ehe die Empfangs-Commission sie angenommen, welche entlaufen, erkranken oder sterben, oder als untauglich nicht angenommen werden, so ersetzt solchen Ausfall die Gemeinde aus ihrer Mitte.

B.-B. §. 510.

§. 475.

Hat ein Gemeindemitglied, um der Rekrutirung zu entgehen, sich aus einer Gemeinde entfernt und bei einer andern niedergelassen, so ist diese letztere, mit eigener Verantwortlichkeit, zu desselben Auslieferung verpflichtet. Diese Verbindlichkeit ist nicht als erloschen anzusehen, selbst wenn gedachtes Mitglied in der fremden Gemeinde in Verhältnisse, welche sonst eine gesetzliche Befreiung von der Rekrutirung mit sich bringen, getreten wäre.

B.-B. §. 511.

§. 476.

Leute, welche als Rekruten abgegeben werden sollen, werden von ihren lebenden Eltern nach Willen und Vermögen ausgestattet, oder

Digitized by Google

falls diese mit Tode abgegangen und der Nachlaß noch ungetheilt ist, finden sich ihre Miterben vor der Abgabe zum Rekruten mit ihnen ab. Kehrt der Rekrut vor der Theilung zurück und will zur Theilung zugezogen werden, so muß er das Empfangene sich anrechnen lassen, erfolgt aber seine Rückkehr nach vollzogener Theilung, so hat er weiter keine Erbschafts-Ansprüche, sondern muß sich mit dem Erhaltenen begnügen.

B.-B. §. 512.

§. 477.

Wenn ein noch nicht Confirmirter zum Rekruten abgegeben worden, so soll er nach der Abgabe von dem Empfangs-Commando zum Prediger der Stadt-Gemeinde zur Lehre und Confirmation gesandt werden. Ueber das Verhältniß der Rekrutenweiber, welche ihren Männern nicht folgen wollen, sondern sich scheiden lassen wollen, trifft die Kirchenordnung Bestimmung.

C.

Bauervorraths-Magazin.

§. 478.

Dem Gemeindegericht liegt ob, für die Bauervorraths-Magazine und die Wiedererstattung der daraus genommenen Vorschüsse, gleich nach beendigter Ernte Sorge zu tragen, auch im Falle sich hervorthuender Saumseligkeit, diese Vorschüsse von den Schuldnern executivisch beizutreiben, übrigens aber über folgende Anordnungen zu wachen:

I. Magazingebäude.

§. 479.

Jede Gemeinde muß zur Aufbewahrung ihres, als Gemeindegut einzusammelnden Getreidevorraths mit einem besondern Magazingebäude versehen sein.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 480.

Ist eine Gemeinde noch nicht mit einem besondern Magazingebäude versehen, oder ist wegen Baufälligkeit u. s. w. ein neues zu erbauen, so hat sie den Bau unverzüglich unter Aufsicht des Gemeindegerichts-Vorsitzers und der Magazinaufseher vorzunehmen.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

Digitized by Google

§. 481.

Das Magazingebäude muß möglichſt feuerfeſt, an einem vor Feuersgefahr geſicherten Orte und darf daher nicht von Holz erbaut, auch nicht mit einem Strohdache gedeckt ſein.

§. 482.

Magazingebäude von Stein ſind von innen mit Brettern auszufüttern, damit die Feuchtigkeit nicht das aufgeſchüttete Getreide verderbe.

Reg.-Pat. vom 17. Auguſt 1843, Nr. 64.

II. Von dem Magazinbeſtande.

§. 483.

Das Magazin muß, um vollſtändig zu heißen, auf jede männliche Seele der Gemeinde nach der jedesmaligen letzten Reichs-Seelenreviſion, mit Ausſchluß der Hofesdienſtleute, einen Tſchetwert Roggen und $^2/_3$ Tſchetwert Sommerkorn, erſteren in reiner, letzteres in gut keimender Beſchaffenheit enthalten.

Reg.-Pat. vom 17. Auguſt 1843, Nr. 64 emend.

Anmerkung. Für jede zu der vorletzten Reviſion in der folgenden Volkszählung hinzukommende männliche Seele iſt jährlich $^1/_{12}$ Tſchetwert Roggen und $^1/_{18}$ Tſchetwert Sommerkorn beizutragen, bis der Magazinbeſtand zur ganzen Seelenzahl der neuen Reviſion das geſetzliche Verhältniß erreicht hat. So lange dieſer Beitrag einzuſammeln iſt, wird dem Magazin kein Bath entrichtet. Der ſolchergeſtalt entſtehende Zuſchuß ſteht mit dem Magazin unter gleicher Regel und Verwaltung, und wird von der ganzen Gemeinde auf die Geſinde nach ihrem Thalerwerth repartirt. Emend.

§. 484.

Zu den Hofesdienſtleuten, welche nicht in die zum Magazin ſteuernde Seelenzahl begriffen werden, gehören alle Leute, die entweder gar kein Gehorchsland oder doch weniger inne haben, als ſolches für das Minimum einer ſelbſtſtändigen bäuerlichen Ackerwirthſchaft geſetzlich vorgeſchrieben iſt, §. 137, da ſolche Bauer-Gemeindeglieder, ebenſowenig wie die eigentlichen Hofesdienſtboten, Vorſchüſſe aus dem Magazin erhalten. Was dieſe letztern anbetrifft, ſo hat der Gutsbeſitzer, um ſie aus dem Betrag der Zahlungspflichtigen ausſchließen zu können, deren Anzahl dem Gemeindegerichte und dem Kirchſpielsrichter anzuzeigen.

Reg.-Pat. vom 17. Auguſt 1843, Nr. 64 emend.

§. 485.

Es iſt erlaubt, bei fehlgeſchlagener Roggenernte ſtatt $^1/_3$ Tſchetwert Roggen, einen halben Tſchetwert Gerſte oder $^2/_3$ Tſchetwert Hafer,

Digitized by Google

und bei fehlgeschlagener Sommerkornernte, nach dem nämlichen Verhältnisse Roggen einzutragen; jedoch hat die Magazin-Verwaltung für den gesetzlichen Austausch der verschiedenen Getreidegattungen im nächstfolgenden Herbste Sorge zu tragen.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64 emend.

§. 486.

Wo das Magazin nicht vollständig ist, da werden die jährlichen Beiträge an Roggen und Sommerkorn von den Pächtern und Grundeigenthümern der Gemeinde so lange fortgesetzt, bis das gesetzliche Quantum vorhanden ist.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64 emend.

§. 487.

Der jährliche Beitrag besteht da, wo das Magazin nicht vollständig ist, in $^1/_2$ Tschetwerik Roggen und 1 Garnitz Sommerkorn von jeder männlichen Revisions-Seele der Gemeinde, mit Ausschluß der Hofesleute. Das Gemeindegericht repartirt den Gesammtbetrag auf die Pächter und Grundeigenthümer der Gemeinde nach dem Verhältniß der Größe ihrer Gesinde.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64 emend.

§. 488.

Werden aus einem vollständigen Magazin Vorschüsse gemacht, so hat der Anleiher für jedes dargeliehene Tschetwert Korn $^1/_{16}$ Bath zu entrichten.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 489.

Dieser Zuwachs durch das Bathkorn wird von Jahr zu Jahr dem gesetzlichen Magazinbestande, als integrirender Theil, zugeschlagen. Als solcher genießt der durch Bathkorn entstandene Zuwachs in jeder Beziehung vollkommen gleiche Rechte mit dem, zum Normalbestand des Magazins gehörigen Getreide.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 490.

Wo wegen noch nicht erlangter Vollständigkeit die jährlichen Magazinbeiträge fortzusetzen sind, da tritt die Verpflichtung, für genossenen

Digitized by Google

Vorschuß Bath zu zahlen, erst mit erreichter Vollständigkeit des Magazins und mit daheriger Einstellung der jährlichen Beiträge ein.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 491.

Obwohl der durch das Bathkorn erlangte Zuwachs zu dem wahren Bestande des Magazins gehört, so kann derselbe dennoch in Nothfällen zur Deckung etwaniger unvermeidlicher Ausfälle verwandt werden.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 492.

Thut sich bei regelmäßiger Abtragung der Bath ein namhafter entbehrlicher Ueberschuß im Magazin hervor, so wird derselbe zum Besten der Gemeinde bei guten Preisen verkauft. Jedoch ist dazu nicht nur die Zustimmung der Gutsverwaltung, der Gemeinde-Vorsteher, des Gemeindegerichts und der Magazin-Aufseher, sondern auch die durch den Kirchspielsrichter einzuholende Erlaubniß des Civil-Gouverneurs erforderlich.

In Beziehung auf die Kronsgüter hat der Kirchspielsrichter wegen der zu erbittenden Erlaubniß des Civil-Gouverneurs zuvor mit dem Bezirks-Inspector zu communiciren.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 493.

Tritt ein Gemeindeglied aus der Gemeinde und ist deren Magazin noch nicht vollständig, so muß dasselbe für seinen etwa noch rückständigen oder künftig nachzuleistenden Beitrag auf so viele Jahre, als von der Gemeinde noch Beiträge einzusammeln sind, in Ermangelung effectiver Einzahlung, Sicherheit stellen. Jedoch geht diese Verpflichtung nicht über die Zeit der nächsten Seelen-Umschreibung hinaus.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 494.

Gleichwohl ist kein austretendes Gemeindeglied zu einem Anspruch auf dasjenige Getreide berechtigt, welches dasselbe in seinem seitherigen Magazin zurückläßt, weil es den Vorschuß, dessen es etwa bedarf, aus dem Magazin derjenigen Gemeinde erhalten kann, in welcher es sich niederläßt.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

Digitized by Google

§. 495.

Wird das ganze Magazin nicht vollständig in einem Jahre durch gleichmäßigen Zuwachs und Abgang der Gemeindeglieder erhalten, so bringt die Gemeinde im folgenden Jahre den etwanigen Ausfall oder Ueberschuß in Anrechnung, so daß das Magazin den nach der Seelenzahl bestimmten Betrag von 1 Tschetwert und $^2/_3$ Tschetwert Roggen und Sommerkorn für jede männliche Revisions-Seele enthalte.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64. B.-V. §. 514, Pct. 17 emend.

§. 496.

Die Gemeinde haftet solidarisch nicht nur für die Vollständigkeit des Magazins, sondern auch für die jährlichen Beiträge, welche in dasselbe zu entrichten sind.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

III. Von der Magazin-Verwaltung.

§. 497.

Das Magazin steht unter der Verwaltung des Gemeindegerichts-Vorsitzers und unter der Aufsicht der beiden Gemeinde-Vorsteher.

Reg.-Pat. v. 17. Aug. 1843, Nr. 64.

§. 498.

Der Gemeindegerichts-Vorsitzer, als Verwalter, und die beiden Gemeinde-Vorsteher, als Aufseher, sind für das Vorraths-Magazin ausschließlich verantwortlich, ersterer wegen nicht gehörig ertheilter Instruction, letztere wegen mangelhafter oder gar gesetzwidriger Aufsicht.

Reg.-Pat. v. 17. August 1843, Nr. 64.

§. 499.

Deswegen führt zu dem Magazin der Gemeindegerichts-Vorsitzer den einen Schlüssel und den andern einer der beiden Gemeinde-Vorsteher. Der dritte Schlüssel befindet sich im Gewahrsam der örtlichen Gutsverwaltung.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 500.

Alleinige Empfänger und Ausgeber des Magazinkorns sind die beiden Gemeinde-Vorsteher. Sie haften daher auch ausschließlich für die Quantität und Qualität des Getreides, das sie empfangen, und weisen

Digitized by Google

unreinen Roggen oder nicht keimendes Sommerkorn, das eingezahlt werden will, zurück.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 501.

Die beiden Gemeinde-Vorsteher, als alleinige Empfänger und Ausgeber des Magazinkorns, erhalten jedesmal, wenn aus dem Magazin etwas ausgegeben oder darin etwas empfangen werden soll, die Schlüssel, welche die Gutsverwaltung und der Gemeindegerichts-Vorsitzer führen, ausgehändigt.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 502.

Von dem Gemeindegerichts-Vorsitzer haben die Gemeinde-Vorsteher sich jedesmal darüber instruiren zu lassen, was zu empfangen und was auszugeben sei.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 503.

So wie die Gemeinde-Vorsteher über jeden Empfang und jede Ausgabe die Instruction des Gemeindegerichts-Vorsitzers einholen und sich genau nach derselben zu richten haben, so haben sie auch, gleich bei Zurückstellung der beiden erhaltenen Schlüssel, dem Gemeindegerichts-Vorsitzer über das Geschehene zu berichten und der Gutsverwaltung gleichfalls betreffende Anzeige zu machen.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 504.

Was die Ausgaben oder die aus dem Magazin zu machenden Vorschüsse anlangt, so finden selbige nicht nur überhaupt nach den desfallsigen gesetzlichen Vorschriften statt, sondern es müssen auch insbesondere alle unerlaubte, d. i. dem Zwecke nicht entsprechende und das wahre Bedürfniß der nothleidenden Gemeindeglieder nicht berücksichtigende Ausgaben oder Vorschüsse, bei eigener Verantwortung des verfügenden Gemeindegerichts-Vorsitzers oder der Gemeinde-Vorsteher, wenn sie sich hiebei irgend ein Mißverhalten zu Schuld kommen lassen, sorgfältig vermieden werden.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 505.

Ausgabe und Empfang haben die Gemeinde-Vorsteher, so wie sie stattgefunden, in ein besonderes Magazin-Buch eintragen zu lassen, das

Digitized by Google

der Gemeindeschreiber unter Aufsicht der Gutsverwaltung zu führen verpflichtet ist; mit jedem einzelnen Gesindeswirthen sind Kerbstöcke zu führen, welche in allen streitigen Fällen als Beweismittel dienen sollen.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

IV. Von der Einsammlung des Magazinkorns.

§. 506.

Was an ausgereichtem Vorschusse und an gesetzlicher Bath, wie nicht minder an jährlichen Beiträgen, da wo diese noch erforderlich, dem Magazin zu erstatten ist, muß von Jahr zu Jahr unausbleiblich eingezahlt werden. Diese unnachsichtliche Beitreibung der Jahres-Vorschüsse sammt dazu gehöriger Bath und der Jahresbeiträge ist eine Hauptpflicht der Gemeindegerichte und steht unter ihrer ganz besondern Verantwortlichkeit.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 507.

Das Gemeindegericht hat daher unerläßlich dafür zu sorgen, daß, was an noch erforderlichen jährlichen Beiträgen oder Zuschüssen, so wie an ausgereichtem Jahres-Vorschuß und dem dazu gehörigen Bathkorn an das Magazin kommen muß, gleich nach der jedesmaligen Ernte und spätestens bis zum 1. November, und zwar noch vor Erhebung der Krons-Abgaben, entrichtet werde.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 508.

Von allen jährlichen Einzahlungen, welcher Art sie auch sein mögen, wird die Bath von $^1/_{16}$ da, wo sie verordnungsmäßig zu entrichten ist, zum Voraus abgezogen und als eingegangen im Magazin-Buche notirt.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 509.

Um der prompten Wiedererstattung der aus dem Magazin gemachten Vorschüsse, so wie der prompten Einzahlung der demselben zuständigen jährlichen Beiträge und des Bathkorns desto gewisser zu sein, ist das Gemeindegericht verpflichtet, gemeinschaftlich mit den Magazin-Aufsehern, jährlich vor der Ernte die Felder der einzelnen Wirthe in Augenschein zu nehmen, und wo sie für das Magazin Gefahr besorgen, bei eigner Verantwortung die Aberntung unter specielle Aufsicht zu stellen.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

Digitized by Google

§. 510.

Jeder Magazin-Schuldner, dem nicht erweislich durch Mißwachs, Hagelschlag u. dergl. die Einhaltung des Zahlungstermins unmöglich gemacht worden, untergeht für das, was er schuldig geblieben, unausbleiblicher Execution, wie solches näher in §§. 550 u. ff. bestimmt worden.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 511.

Ist die Verwaltung des Magazins Schuld an diesen Ausfällen, so hat dieselbe aus eigenen Mitteln betreffenden Ersatz zu leisten. Im entgegengesetzten Falle wird das Fehlende vom Bestande nicht abgeschrieben, sondern durch die solidarisch verpflichtete Gemeinde durch besondere Beiträge gedeckt.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 512.

Tritt die Nothwendigkeit ein, daß die Gemeinde, Kraft ihrer solidarischen Verhaftung, zur Deckung dessen beitragen muß, was der einzelne Magazin-Schuldner entweder wegen Vermögensverfalls oder wegen erlittenen Unfalls nicht abtragen kann, so hat das Gemeindegericht die fehlende Quote auf die sämmtlichen Gesindeswirthe oder Pächter und Grundeigenthümer sofort, d. i. noch in dem nämlichen Herbste, zu repartiren und die einzelne Quote als neue Schuld des Gesindes aufzunehmen, damit sie jedenfalls im nächsten Jahre unausbleiblich eingehe. Was Kraft der solidarischen Verhaftung zu leisten ist, darf solchergestalt niemals von einem Jahre in das andere übertragen werden, vielmehr sind alle Zahlungen, welche aus der solidarischen Verhaftung herrühren, noch vor der laufenden Magazinschuld zu berichtigen, weil sie die Präcedenz vor dieser haben. Dieser Vorschrift haben die Gemeindegerichte sich bei eigener Verantwortung zu conformiren, die Kirchspielsrichter aber ihrerseits die genaueste Beobachtung derselben, als wesentliches Stück ihrer Amtspflicht, zu übernehmen.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 513.

Ereignet sich der Fall, daß ein außerordentlicher Schade die ganze Gemeinde oder doch deren größten Theil betroffen, so daß weder der einzelne Schuldner, noch die Gemeinde Kraft ihrer solidarischen Verhaftung die einstehenden Obliegenheiten gegen das Magazin erfüllen kann, so ist darüber zu weiterer, den Umständen gemäßer Anordnung von dem Kirchspielsrichter der Obrigkeit ungesäumter Bericht zu erstatten.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

Digitized by Google

V. Von der Oeffnung des Magazins und den daraus abzulassenden Vorschüssen.

§. 514.

Wie schon oben §. 504 angedeutet worden, hat nur dasjenige Gemeindeglied, welches wahrhaft hülfsbedürftig ist, einen Anspruch auf Vorschüsse aus dem Vorraths-Magazin der Gemeinde.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 515.

Es sind daher diejenigen Gemeindeglieder, welche der Unterstützung aus dem Magazin entrathen können, zu selbiger nicht aus dem Grunde berechtigt, weil sie zu dem vorhandenen Magazinbestande beigetragen haben, maaßen das Magazin ein ungetheiltes Eigenthum der ganzen Gemeinde, und nicht partielles des einzelnen Gemeindegliedes ist.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 516.

Wenn das Magazin eröffnet worden und aus demselben Vorschüsse zu verabfolgen sind, so wird jedesmal bei der Ausreichung mit dem, der Zeit nach ältesten Korn der Anfang gemacht.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 517.

Um das Verliegen des, seit längerer Zeit etwa aufgeschütteten Magazinkorns zu verhüten, ist es gestattet, daß so viel Getreide, als auszutauschen ist, verhältnißmäßig nach dem Thalerwerth an diejenigen Gesindeswirthe, denen der Austausch mit Sicherheit anvertraut werden kann, vertheilt werde, mit der Verpflichtung, daß sie das zum Austausch erhaltene Quantum in dem nämlichen Herbste durch frisches, tadelfreies Korn wieder erstatten.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 518.

Vor vorhergegangener ausdrücklicher Erlaubniß des Civil-Gouverneurs darf jedoch nicht das Mindeste aus dem Magazin als Vorschuß verabfolgt werden.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

Digitized by Google

§. 519.

Um dieſe Erlaubniß zur Oeffnung des Magazins hat bei eingetretener Nothwendigkeit der Kirchſpielsrichter auf erhaltene Anzeige des Gemeindegerichts nachzuſuchen.

Reg.-Pat. vom 17. Auguſt 1843, Nr. 64.

§. 520.

Das Gemeindegericht beſtimmt, mit genaueſter Berückſichtigung des Bedarfs des Einzelnen, den Betrag des den Geſindeswirthen und deren Dienſtvolke, ſo wie den ſonſtigen Gemeindegliedern (d. h. Gemeindegliedern, welche weder zu den Wirthen gehören, noch deren Dienſtvolk ausmachen, und daher ebenſowenig wie die auf Hofesland ſitzenden Individuen vorkommenden Falles zu der ſolidariſchen Verhaftung gezogen werden) von Zeit zu Zeit abzulaſſenden Vorſchuſſes.

Reg.-Pat. vom 17. Auguſt 1843, Nr. 64.

§. 521.

Um zeitig, wenigſtens annäherungsweiſe, den Bedarf der Gemeinde überhaupt, wie auch der einzelnen Pächter, welcher aus dem Magazin auszureichen ſein wird, zu ermitteln, ſind circa drei Wochen vor beginnender Ernte ſämmtliche Pächter der Gemeinde zu verſammeln und haben ſelbige ſich vor dem Gemeindegericht und der Gutsverwaltung darüber zu Protocoll zu erklären, welchen Betrag jeder von ihnen für das nächſte Jahr, je nach ſeiner muthmaßlichen Ernte, in Anſpruch nehmen werde.

§. 522.

Solche Protocollerklärung iſt inſofern maaßgebend, als über den vom Pächter angegebenen Betrag demſelben mit Ausnahme beſonderer unvorhergeſehener Unglücksfälle kein Magazin-Vorſchuß bewilligt werden darf.

§. 523.

Sobald ein Pächter declarirt, daß er mehr als ſeinen Bedarf für die drei letzten Monate vor der Ernte des nächſten Jahres aus dem Magazin in Anſpruch werde nehmen müſſen, ſo werden die Felder deſſelben von dem geſammten Gemeinde-Vorſtande und einem Hofesaufſeher einer Inſpection und Taxation unterworfen, je nach deren Reſultaten der Betrag des dem Pächter zu verwilligenden Vorſchuſſes feſtgeſtellt wird. — Eine ſolche Taxation findet auch bei den Pächtern ſtatt, deren Declaration das Gemeindegericht etwa kein volles Vertrauen ſchenken zu können glaubt.

Digitized by Google

§. 524.

Pächter, welche declariren, mehr als den Bedarf für eine ganze Hälfte des nächsten Jahres aus dem Vorraths-Magazin in Anspruch nehmen zu müssen, muß das Gemeindegericht dergestalt für die Dauer des nächsten Jahres unter Curatel setzen, daß selbige den Verkauf ihrer Producte, sowie Verwendung ihrer Mittel nicht eigenbeliebig, sondern nur nach vorgeschriebenem Maaße und unter Aufsicht und Genehmigung der vom Gemeindegericht ernannten Curatoren vornehmen dürfen, widrigenfalls sie zur Strafe zu ziehen sind.

§. 525.

Es steht jedoch der Bauergemeinde auch frei, in dem §. 524. bezeichneten Falle, statt der Verhängung einer Curatel, nach Ermessen der Umstände auch sofort auf Concurs und Liquidation solcher Pächter, die ihr nachtheilig und gefährlich zu werden drohen, zu provociren, und hängt es alsdann von dem Gutsherrn als Verpächter ab, ob er das betreffende Grundstück von dem banquerotten Pächter wieder an sich nehmen, oder aber den Concurs desselben dadurch vermeiden will, daß er der Gemeinde für den ganzen Bedarf, dessen der betreffende Pächter über das Erforderniß des halben Jahres aus dem Magazine bedürfen wird, Bürgschaft leistet.

§. 526.

Grundeigenthümern ist unter keinen Umständen anders ein Magazin-Vorschuß zu bewilligen, als wenn selbige eine besondere Veranlassung, wie etwa stattgehabte Unglücksfälle, complete oder bedeutende Mißernte u. s. w. nachweisen, und ist alsdann das Maaß des Vorschusses nach dem zu ermittelnden unumgänglich nöthigen Bedarf durch den Kirchspielsrichter zu bestimmen.

§. 527.

Wenn zur Verpflegung der Gemeinde-Armen und Unmündigen weder die für sie veranstalteten Collecten, noch die freiwilligen Beiträge zur Armenkasse und sonstige Gaben ausreichen, sondern ihnen aus dem Magazin Unterstützungen verabfolgt werden müssen, so ist deren nicht wieder zu erlangender Betrag im laufenden Herbste von den contribuirenden Gliedern der Gemeinde verhältnißmäßig, jedoch ohne Bath, beizutreiben, und das Eingezahlte dem Magazinbestande wieder zuzuschreiben.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 528.

In allen Fällen muß das Gemeindegericht bei Ausreichung der Vorschüsse darauf bedacht sein, daß nicht mehr als die Hälfte des baar

Digitized by Google

vorhandenen Magazinbestandes als Vorschuß des laufenden Frühjahrs bis zur nächsten Ernte verabfolgt werde. Denn als Regel steht fest, daß allezeit die Hälfte des baaren Magazinbestandes auch ungerührt vorhanden bleiben müsse.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 529.

Ist das Bedürfniß so dringend, daß die disponible Hälfte des Magazins zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen nicht ausreicht, sondern zu der andern Hälfte gegriffen werden muß, so hat der Kirchspielsrichter nichts destoweniger die betreffende Erlaubniß des Civil-Gouverneurs besonders nachzusuchen.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 530.

Gleicherweise ist auch die specielle Erlaubniß des Civil-Gouverneurs erforderlich, wenn wegen allgemeinen Mißwachses die Einzahlung der Bath für das laufende Jahr der ganzen Gemeinde erlassen werden soll.

VI. Von der Revision des Magazins.

§. 531.

Im Juli jeden Jahres lassen der Gemeindegerichts-Vorsitzer und die Magazin-Aufseher in ihrer Gegenwart das Magazin übermessen. Sobald dies geschehen, revidirt die Gutsverwaltung die Rechnungen, welche über Einnahme und Ausgabe des letzten Jahres geführt worden sind.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 532.

Nach stattgefundener Uebermessung des vorhandenen Magazinbestandes und sobald das Magazin-Buch von der Gutsverwaltung revidirt worden, berichtet das Gemeindegericht dem Kirchspielsrichter über den Befund.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 533.

Gleichmäßiger Bericht ergehet jährlich von Seiten des Gemeindegerichts an den Kirchspielsrichter, sobald die Magazin-Ausstände an Vorschüssen und Bath, oder die jährlichen Beiträge eingesammelt und somit das Magazin in seinem wahren Bestande regulirt worden.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

Digitized by Google

§. 534.

Seinerseits revidirt der örtliche Kirchspielsrichter regelmäßig ein Mal im Jahre die sämmtlichen Vorraths-Magazine seines Bezirkes, um sich von der Richtigkeit des angegebenen Bestandes und der geführten Magazin-Bücher an Ort und Stelle zu überzeugen.

§. 535.

Zu dieser Visitation erhält der Kirchspielsrichter freie Schießpferde von Gut zu Gut.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 536.

Bei Gelegenheit dieser Visitation berichtigt der Kirchspielsrichter nach Erfordern die Magazin-Bücher und überzeugt sich zugleich von der baulichen Beschaffenheit des Magazingebäudes und von der Qualität des darin befindlichen Getreides. Nöthigenfalls trifft er wegen Reparatur und wegen Umtauschung des Getreide-Vorraths die erforderlichen Anordnungen und bewirkt deren Ausführung.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 537.

Ueber das Resultat seiner Lokalbesichtigung berichtet der Kirchspielsrichter dem Civil-Gouverneur nach dem vorgeschriebenen Formulair und in dem gesetzlichen Termin.

Rücksichtlich der Kronsgüter erstattet der Kirchspielsrichter gleichzeitig dem Domainenhof einen besonderen, diese Güter betreffenden Bericht.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 538.

Findet der Kirchspielsrichter bei Gelegenheit dieser Revision, daß die Magazin-Verwaltung sich entweder Vernachlässigungen oder gar Veruntreuungen hat zu Schuld kommen lassen, so bewirkt er nicht nur die Ausmittelung des Schuldigen und dessen Bestrafung, sondern auch die förderſamste Ersatzleistung in Bezug auf das Fehlende. Beschaffentlichen Umständen nach suspendirt der Kirchspielsrichter ohne weiteres den schuldig befundenen Gemeindegerichts-Vorsitzer und die Magazin-Aufseher, und übergiebt sie dem Kreisgericht zu gesetzlicher Aburtheilung.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 539.

Auf gleiche Weise, wie im vorigen §. enthalten, verfährt der Kirchspielsrichter, wenn ihm außerhalb der Revision, durch Anzeigen der Guts-

Digitized by Google

verwaltung oder auf sonstigem Wege Fahrlässigkeiten von Seiten der Magazin-Verwaltung kund werden.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 540.

Der Gouvernements-Obrigkeit ist es vorbehalten, außer den jährlichen Revisionen des Kirchspielsrichters, nach Befinden noch außerordentliche Revisionen anzuordnen.

Anmerkung. In Betreff dessen, was §. 538 vorschreibt, bleiben für die Kronsgüter die besonderen Bestimmungen der Domainen-Verordnung ungeändert in Kraft.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

VII. Von den Rechten und Pflichten der Gutsverwaltung in Betreff der Vorraths-Magazine.

§. 541.

Als Gutspolizei hat die Gutsverwaltung darauf zu sehen, daß das Vorraths-Magazin ihrer Gemeinde vorschriftmäßig verwaltet werde.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 542.

Daher ist sie so berechtigt, als verpflichtet, auch ihrerseits sich von der Erfüllung aller, die Magazine angehenden Vorschriften der Obrigkeit zu überzeugen, und etwa vorkommendes Mißverhalten der Magazin-Verwaltung unaufhältlich zur Kenntniß des Kirchspielsrichters zu bringen.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 543.

Insbesondere hat sie darüber zu wachen, daß rücksichtlich des Magazinkorns keine Ausgabe und kein Empfang stattfinde, ehe ihr betreffende Anzeige gemacht und das Erforderliche in das Magazinbuch eingetragen worden.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 544.

In Betreff der Vorschüsse hat sie zu erwägen, ob sie in der That zum Besten eines wirklich Hülfsbedürftigen geschehen, und — erst nach erlangter Ueberzeugung davon — ihren Magazinschlüssel zu verabfolgen.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

Digitized by Google

§. 545.

Nicht minder sieht die Gutsverwaltung sorgfältigst darauf, daß die Magazin-Aufseher in vorschriftlichen Terminen sowohl die Vorschüsse sammt der Bath, als auch die jährlichen Beiträge, da wo sie erforderlich, einsammeln, und das Gemeindegericht gegen die säumigen Zahler nach §. 510 verfahre.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 546.

Kraft der als Gutspolizei der Gutsverwaltung zustehenden Aufsicht weiset dieselbe bei verspürter Zögerung und Lässigkeit in schuldiger Einzahlung die Schuldigen ernstlich zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten an; bleibt diese Mahnung fruchtlos, so wendet sie sich an den Kirchspielsrichter wegen nöthiger Assistenz und wegen Bestrafung des Schuldigen.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 547.

Die Gutsverwaltung wacht darüber, daß das Magazin jährlich zur bestimmten Zeit übermessen und nach dem Magazinbuch revidirt, und hierüber sowohl, als auch über die Einkassirung der Magazin-Ausstände jeder Art dem Kirchspielsrichter von dem Gemeindegerichte berichtet werde.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 548.

Desgleichen wacht sie auch darüber, daß nach gestatteter Oeffnung des Magazins von Zeit zu Zeit nur die Hälfte des Magazinbestandes als Vorschuß verabreicht werde, die andere Hälfte aber unangerührt bleibe, so lange der Kirchspielsrichter nicht ausdrücklich deren Ausreichung, auf Vorschrift des Civil-Gouverneurs, bewilligt.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 549.

Ist die Gutsverwaltung selbst säumig in ihrer Aufsicht oder unterläßt sie die Anzeigen, zu welchen sie wegen vorschriftwidriger Verwaltung des Magazins gegen den Kirchspielsrichter verpflichtet ist, so ist sie desfallsiger Verantwortlichkeit und Mithaft unterworfen.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

Digitized by Google

VIII. Einkassirung der Magazin-Ausstände.

§. 550.

Ueberhaupt sind alle Ausstände des Magazins von dem einzelnen Schuldner mit aller Strenge beizutreiben, selbst wenn sich auch in demselben im Ganzen der gesetzliche Betrag von 1 Tschetwert Roggen und $^2/_3$ Tschetwert Sommerkorn auf jede männliche Revisions-Seele der Gemeinde befindet, damit der sich ergebende Ueberschuß seiner Zeit nach §. 492 der Gebietslade zu gute komme.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 551.

Wo ein Defect eines Bauer-Vorrathsmagazins widergesetzlich entstanden ist, und beträchtliche Activa des Magazins in Rechnung stehen, ohne jemals beigetrieben werden zu können, da haben zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung folgende Vorschriften zu gelten.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 552.

Eine jede Magazinschuld ist als persönliche Schuld, die der Einzelne für sich oder sein Dienstvolk contrahirt hat, anzusehen; sie kann daher nicht von dem einen Gesindeswirth oder Pächter auf den andern übertragen, d. i. dem Gesinde zugeschrieben oder von dem Pachtnachfolger, in Stelle seines Vorgängers, der die Schuld contrahirte, ohne Weiteres stillschweigend übernommen werden.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 553.

Uebernimmt daher künftig der neu eintretende Gesindeswirth oder Pächter die Magazinschuld seines Vorgängers nach freiwilliger Uebereinkunft, so muß er die übernommene Schuld sofort im Magazin liquidiren oder genügende Sicherheit dafür stellen. Sich blos zu solcher Schuld bekennen, genügt nicht.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 554.

Um die beabsichtigte definitive Regulirung der Magazine zu Stande zu bringen, die Magazine selbst bis zu ihrem gesetzlichen Normalzustand zu vervollständigen, und alles auszuscheiden, was nicht effectiver Bestand sein oder werden kann, ist in Ansehung der Magazinschulden zwischen

Digitized by Google

nicht exigiblen und exigiblen, d. i. nicht einziehbaren und einziehbaren, zu unterscheiden.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 555.

Unter nicht exigiblen oder nicht einziehbaren Magazinschulden werden alle diejenigen verstanden, welche auf keine Weise, selbst nicht mit Hülfe angemessener Frist, eingehen können, entweder weil der ursprüngliche Schuldner, welcher sie contrahirte, nichts im Vermögen besitzt, oder insolvent geworden, oder weil er die Gesindestelle, aus welcher er die Wiedererstattung leisten sollte, aufgegeben oder gar die Gemeinde verlassen hat, und nicht mehr erreichbar ist.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 556.

Die exigiblen oder einziehbaren Magazinschulden dagegen sind solche, welche der Schuldner, der sie ursprünglich contrahirt, entweder aus genossener Nachsicht oder aus Saumseligkeit oder anderer Ursachen wegen unberichtigt ließ, ob er gleich nicht nur als Pächter in dem Gesinde, sondern auch in der Gemeinde blieb, oder derselben irgendwo noch erreichbar ist.

Anmerkung. Von den laufenden Magazinschulden, die aus dem Vorschuß des letzten Frühjahrs bis zur nächsten Ernte herrühren, ist hier überall nicht die Rede, denn wegen ihrer unnachsichtlichen Beitreibung, und wenn diese nicht möglich sein sollte, wegen der sodann eintretenden, sofort nach §. 512 noch in dem nämlichen Herbste geltend zu machenden solidarischen Verhaftung der Gemeinde ist eben im §. 506 ꝛc. das Nöthige besonders schon festgesetzt worden.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 557.

Die im §. 555 gedachten nicht exigiblen Magazinschulden sind in den Rechnungen gänzlich zu streichen, sobald die Verwilligung dazu, auf Vorstellung des Kirchspielsrichters, von dem Civil-Gouverneur erfolgt ist. Der Betrag dessen, was solchergestalt gestrichen worden, wird entweder aus dem, durch das Bathkorn entstandenen Ueberschuß gedeckt, oder falls gar kein solcher Ueberschuß im Magazin vorhanden oder auch derselbe unzureichend ist, durch jährliche Beiträge ausgeglichen.

Anmerkung. In Ansehung des zu streichenden Quantums communicirt der Kirchspielsrichter rücksichtlich der Kronsgüter mit dem Bezirks-Inspektor, ehe er zu weiterer Wahrnehmung dem Civil-Gouverneur unterlegt.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

Digitized by Google

§. 558.

Dergleichen jährliche Beiträge zur Deckung der nicht exigiblen Magazinschulden dürfen jedoch nie das gesetzliche Maaß von ½ Tschetwerik Roggen und 1 Garnitz Sommerkorn übersteigen, mag der Defect so groß sein, wie er wolle.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 559.

Mit der jährlichen Einzahlung zur Deckung der nicht exigiblen Magazinschulden wird unausgesetzt so lange fortgefahren, bis der ganze Magazinbestand die gesetzliche Vollständigkeit erlangt hat.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 560.

An solcher Einzahlung nehmen, nach Verhältniß ihres Thalerwerths sämmtliche Zahlungspflichtige, Wirthe oder Pächter und Grundeigenthümer der Gemeinde Theil. Das Gemeindegericht aber hat auch hier mit den etwa säumigen Zahlern nach aller Strenge der Gesetze mittelst executivischer Beitreibung zu verfahren, und etwanige Ausfälle in Erhebung dieser jährlichen Beiträge von Jahr zu Jahr durch die solidarische Gemeinde-Verpflichtung zu ergänzen.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 561.

Uebernimmt ein neuer Wirth oder Pächter eine Gesindestelle, welcher noch die quotative Vervollständigung des Magazins obliegt, so hat ihn die Gutsverwaltung bei dem Contractabschluß von solcher Obliegenheit in Kenntniß zu setzen.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 562.

Was dagegen die in §. 556 gedachten exigiblen Magazinschulden anlangt, so hat das Gemeindegericht zu beurtheilen, ob der einzelne Magazin-Schuldner, der die Schuld contrahirte und unbezahlt ließ, im Stande ist, wegen des Rückstandes sofort Richtigkeit zu treffen oder nicht.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 563.

Vermag er Richtigkeit zu treffen, auch ohne dazu das gesetzliche Gesindes-Inventar oder seinen nothwendigen Hausrath anzugreifen, so

Digitized by Google

bewirkt das Gemeindegericht die unaufhältliche Berichtigung der Schuld. Im entgegengesetzten Falle bewilligt dasselbe ihm nach §. 566 angemessene Frist zur Liquidirung.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 564.

Ist aber der Schuldner durchaus keines Vertrauens würdig, und ermangelt er schon aus moralischen Gründen aller Sicherheit, so gestattet das Gemeindegericht ihm in Abwägung seiner aufgelaufenen Schuld keine Frist, sondern sorgt für die Befriedigung des Magazins entweder auf dem Wege der Execution oder des Concurses.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 565.

Was an dieser, ihrer Natur nach exigiblen Schuld weder durch Execution, noch durch Concurs gedeckt werden kann, wird als nicht exigibel angesehen und, zum Magazindefekt geschlagen, nach den Grundsätzen der solidarischen Verhaftung von sämmtlichen zahlungspflichtigen Gliedern der Gemeinde durch besonderen Beitrag gedeckt, doch auch hier auf die in §. 557 angegebene Weise.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 566.

Findet dagegen das Gemeindegericht, daß der Magazin-Schuldner, an sich zuverlässig, im Stande ist, bei billiger Fristgewährung gerecht zu werden, so ist es verpflichtet, demselben nach §. 563 nicht nur eine angemessene Frist zur Berichtigung seiner aufgelaufenen Schuld zuzugestehen, sondern hiebei auch nach der Größe der Schuld und des Gesindes Thalerwerths mehrere Fristen, sei es selbst in jährlichen Terminen, zu bestimmen.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 567.

Die Frist, welche das Gemeindegericht dem Schuldner zur Berichtigung seiner alten, aufgelaufenen Magazinschuld bewilligt, ist von dem Kirchspielsrichter zu bestätigen. In Betreff der Kronsgüter ertheilt der Kirchspielsrichter diese Bestätigung im Einverständniß mit dem Bezirks-Inspektor.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

Digitized by Google

§. 568.

Kein Gesindeswirth oder Pächter, der mit alter aufgelaufener Schuld dem Magazin verhaftet ist, darf das Gesinde, aus welchem er seine Magazinschuld tilgen soll, verlassen, er liquidire denn zuvor seine ganze Schuld, oder stelle dafür innerhalb der Gemeinde eine Bürgschaft, mit welcher das Gemeindegericht und die Gutsverwaltung zufrieden sein können.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 569.

Eben so wenig darf ein Magazinschuldner vor gänzlicher Berichtigung seiner aufgelaufenen und als exigibel anerkannten Magazinschuld die Gemeinde verlassen, es gestatte dann dieselbe seinen Abzug und sei willig, Kraft der solidarischen Verhaftung, im nächsten Herbste statt seiner zu zahlen.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 570.

Kündigt der Gutsherr einem Wirthe oder Pächter das Gesinde, ehe er im Stande gewesen, die von ihm contrahirte aufgelaufene Magazinschuld zu berichtigen, und kann er auch für den Rest keine tüchtige Bürgschaft innerhalb der Gemeinde stellen, so bestimmt das Gemeindegericht, ob er sich die Eröffnung des Concurses über seine Habe gefallen lassen, oder der Gemeinde seine Schuld in gesetzlicher Art abarbeiten müsse.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 571.

Erbietet sich die Gutsverwaltung freiwillig zur Bürgschaft für irgend eine Magazinschuld, so muß diese Bürgschaft jedenfalls bis zum nächsten St. Georgtage, bei Strafe der Selbstschuld, gelöst sein.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

§. 572.

In jedem Falle, wo irgend ein Magazin-Schuldner wegen seiner Schuld eine Execution zu untergehen hat, ist er, gleich anderen Schuldnern, befugt, die Gegenstände der Execution namhaft zu machen. Nach Möglichkeit wird das verschont, was zum Gesindesinventar gehört, und nur im äußersten Nothfalle angegriffen.

Reg.-Pat. vom 17. August 1843, Nr. 64.

Digitized by Google

D.

Gebietslade oder Gemeindekasse.

§. 573.

In jeder Gemeinde muß eine Gebietslade oder Gemeindekasse sein. Sie ist und enthält das der ganzen Bauerschaft eines Gutes gemeinschaftlich zugehörige, imgleichen das in bestimmten Fällen zu benutzende, in baarem Gelde und Verschreibungen bestehende Eigenthum derselben.

§. 574.

Sie wird an einem sichern Ort, unter Aufsicht des Gemeindegerichts und der beiden Gemeinde-Vorsteher, und unter drei Schlössern, wozu die Gutsverwaltung den einen, der Vorsitzer des Gemeindegerichts den andern, und einer der Vorsteher den dritten Schlüssel führen, aufbewahrt, und nur in Gegenwart des Gemeindegerichts und der Vorsteher geöffnet.

B.-B. §. 515, Pct. 1.

§. 575.

Jeder gemeinschaftliche Erwerb der Gemeinde, so wie außerdem alles aus dem Gewinn der Vorraths-Magazinsüberschüsse zu lösende Geld, Erbschaften, zu denen der gesetzliche Erbe ungeachtet vorschriftmäßiger Nachforschung nicht ausfindig gemacht werden kann, und besondere Vermächtnisse, fallen in die Gebietslade und gehören derselben an.

B.-B. §. 515, Pct. 2 emend.

§. 576.

Fällt außer baarem Gelde etwas der Gebietslade zu, so wird es, nach geschehener Bekanntmachung von der Kanzel, unter Aufsicht des Gemeindegerichts zum Besten der Gebietslade öffentlich verkauft.

B.-B. §. 515, Pct 3.

§. 577.

Es können nach Ermessen des Gemeindegerichts und nach erfolgter Zustimmung der Gutsverwaltung und des Kirchspielrichters aus der Gebietslade an bedürfende Gemeindeglieder vorschußweise Anleihen gegen zureichende Sicherheit und Verzinsung verabfolgt werden.

B.-B. §. 515, Pct. 4 emend.

§. 578.

Bei jedem Darlehn aus der Gebietslade muß die Zeit der Wieder-

Digitized by Google

bezahlung, und ob dieselbe auf einmal oder theilweise geschehen soll, bestimmt werden.

B.-B. §. 515, Pct. 5.

§. 579.

Wer ohne rechtsgültige Ursache sich in Wiedererstattung des erhaltenen Darlehns oder Vorschusses saumselig erweiset, hat zu gewärtigen, daß von seinem Eigenthum das zur Befriedigung der Gebietslade Erforderliche unfehlbar abgenommen und gerichtlich zu Gelde gemacht und, im Fall dieses nicht zureicht, aus der angegebenen Sicherheit eingetrieben werde.

B.-B. §. 515, Pct. 6.

§. 580.

Die Vorsteher der Gebietslade zeigen der Gutsherrschaft jede zu bewilligende Anleihe an, berücksichtigen bei Ausleihung der Gelder die Sicherheit des Schuldners und haften der Gemeinde für den Verlust, falls bei der Ausleihung die Sicherheit zweifelhaft gewesen.

B.-B. §. 515, Pct. 7.

§. 581.

Die Administration der Gebietslade führt Rechnung über Einnahme und Ausgabe, und zeigt der Gutsverwaltung die jedesmalige Veränderung im Kassabestande an.

B.-B. §. 515, Pct. 8.

§. 582.

Die Vorsteher und der Gemeindegerichts-Vorsitzer überzählen und revidiren alle drei Monate die Gebietslade. Sollte eine dieser Personen sterben oder sonst abgehen, so wird die Lade sogleich in des Abgegangenen oder dessen Erben Gegenwart untersucht, damit man, weil die Vorsteher für die Richtigkeit einstehen müssen, im Fall eines Mangels sich auch an den Abgegangenen oder dessen Erben halten könne.

B.-B. §. 515, Pct. 9.

§. 583.

Die Gutsverwaltung revidirt die Gebietslade jährlich einmal, und ist berechtigt, diese Revision außerdem, so oft es ihr nöthig scheint, zu wiederholen.

B.-B. §. 515, Pct. 10.

Digitized by Google

§. 584.

Wenn die in der Gebietslade aufbewahrten Gelder so beträchtlich anwachsen sollten, daß deren fernere Aufbewahrung daselbst nicht rathsam wäre, so wird das Geld entweder der Livländischen Ritterschaft als verzinsliches und nach vorhergegangener Kündigung in Terminen vom 15. März und 15. November zahlbares Darlehn, oder auch der Livländischen Credit-Societät zu regelmäßiger Verzinsung gegeben.

B.-B. §. 515, Pct. 11.

E.

Verpflegung der Armen.

§. 585.

Jede Bauergemeinde ist verbunden, ihre durch unverschuldete Unglücksfälle verarmten Mitglieder nach Möglichkeit zu unterstützen, und auf Gemeindekosten besonders für den Unterhalt hülfsbedürftiger Waisen und derjenigen zu sorgen, welche wegen Altersschwäche, Krankheit oder Gebrechen sich ihren Unterhalt nicht selbst erwerben können, und der Hülfe bemittelter naher Blutsverwandten, namentlich zu ihrer Ernährung befähigter und verpflichteter Ascendenten und Descendenten sich nicht erfreuen können.

B.-B. §. 520, Pct. 1 emend.

§. 586.

Damit die Anzahl und der Bedarf solcher in der Gemeinde vorhandenen Armen festgestellt, und selbige namentlich von solchen Unterstützungsbedürftigen unterschieden werden, die zwar arbeits- und erwerbsfähig sind, aber entweder Dienst und Arbeit nicht annehmen wollen, oder auch keine erhalten, hat das Gemeindegericht alljährlich ein genaues Personal-Register über die wirklichen Armen und deren Unterstützungs-Bedürftigkeit anzufertigen, und selbiges von der Gutsverwaltnng revidiren und bestätigen zu lassen.

§. 587.

Um in dieses Armenregister aufgenommen zu werden, muß jedes darauf Anspruch erhebende Individuum einen besondern Armenschein, welcher nach Ermessen der Umstände auf längere oder kürzere Zeit, kürzestens aber auf ein Jahr vom Gemeindegericht ausgestellt wird, spätestens bis zum Michaelistage eines jeden Jahres beibringen, damit dessen Inhaber in die Armenliste für das nächstbeginnende Jahr aufgenommen werde und die nöthige Unterstützung von der Gemeinde erhalte. — Zum

Digitized by Google

Erhalten dieser Scheine müssen sich die bedürfenden Individuen in der Zeit von Jacobi bis Michaelis eines jeden Jahres melden; wer solches unterlassen, oder erst später in eine hülfsbedürftige Lage gerathen ist, darf nur in dem Falle an der Gemeinde-Unterstützung Theil nehmen, wenn der örtliche Kirchspielsrichter die Sachlage beprüft und seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

§. 588.

Hinsichtlich aller derjenigen Individuen, welche keine Armenscheine erhalten können, indem sie ihnen vom Gemeindegerichte begründeter Weise verweigert worden sind, treten die in §. 600 et seq. hinsichtlich der Lostreiber enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

§. 589.

Zur Unterstützung der recipirten Gemeindearmen und Waisen ist in jeder Bauergemeinde, abgesehen von der Gebietslade, ein Armenfonds zu bilden, welchem einerseits freiwillige Gaben, sodann sämmtliche in der Gemeinde vorfallende oder Gemeindeglieder betreffende Geldpönen und endlich der Ertrag aus einer allgemeinen Collecte zufallen, welche zu diesem Zwecke am Sonntage vor dem Michaelistage jährlich in jeder Gemeinde durch das Gemeindegericht zu bewerkstelligen ist.

§. 590.

Das Gemeindegericht verwaltet gemeinschaftlich mit den Gemeinde-Vorstehern den Armenfonds unter der Oberaufsicht der örtlichen Gutsverwaltung und verwendet dessen Mittel zur Unterstützung der mit Armenscheinen versehenen und in das Gemeinde-Armenverzeichniß aufgenommenen Bedürftigen. — In Streitfällen über die Verwendung des Armenfonds hat der örtliche Kirchspielsrichter zu entscheiden.

Anmerkung. Damit sich aber erstlich ein wirklicher Fonds ansammle, der hinreichend groß ist, um der Gemeinde die Kosten der Armenpflege ganz abzunehmen, oder selbige doch bedeutend zu erleichtern, so sollen die in den Armenfonds einlaufenden Gelder nicht sofort wieder verausgabt, sondern einstweilen vielmehr angesammelt und fruchtbar gemacht werden, bis das Kreisgericht den Betrag für angemessen erachten und dessen Nutzung gestatten wird. Bis dahin haben die Gemeinden ihre Armen nach wie vor durch Betheiligung der contribuirenden Gemeindeglieder an einem außerordentlichen Armenbeitrag zu erhalten, an welchem die Wirthe, Pächter und Grundeigenthümer nach Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke, und die Dienstboten nach Verhältniß ihres Dienstlohns, Antheil nehmen.

Digitized by Google

§. 591.

Das Gemeindegericht und die Gemeinde-Vorsteher führen gemeinschaftliche Rechnung über alle solchergestalt oder anderweitig eingenommene und ausgegebene Armengelder.

V.-V. §. 520, p. 4.

§. 592.

Zu den in der Gemeinde befindlichen elternlosen Waisen, für deren Unterhalt und Erziehung die Gemeinde zu sorgen hat, gehören auch ausgesetzte Kinder, deren Vater oder Mutter nicht ausgemittelt werden können; ferner unmündige Kinder der als Rekruten abgegebenen Gemeindeglieder, wie auch Kinder, deren Eltern in der Gemeinde gänzlich verarmt gestorben sind.

V.-V. §. 520, Pct. 6.

§. 593.

Bestehenden Gesetzen zufolge bleibt alles Betteln untersagt, und müssen selbst bei Kirchenbettlern, ehe sie als solche angenommen und geduldet werden, ihre gänzliche Unvermögenheit und Hülfslosigkeit von der Gutsverwaltung bescheinigt sein.

V.-V. §. 520, Pct. 7.

F.

Verpflegung der Wahnsinnigen und epidemischen Kranken.

§. 594.

So lange, als zur Verpflegnng der Wahnsinnigen, welche sich in der Gemeinde befinden, und zur Abhelfung epidemischer oder ansteckender Krankheiten, noch nicht entsprechende Anstalten durch Errichtung von Irr- und allgemeinen Krankenhäusern getroffen worden, liegt es der Gemeinde ob, durch gemeinsame Hülfe dem Unglück vorzubeugen, und die Ausbreitung der Gefahr möglichst abzuwenden.

V.-V. §. 52.

G.

Feuersbrunst und Waldbrand.

§. 595.

Bei entstandener Feuersbrunst und bei Waldbrand eilen die Glieder des Gemeindegerichts mit allen in der Gemeinde befindlichen Löschanstal-

Digitized by Google

ten zu Hülfe, vermögen die saumseligen Mitglieder der Gemeinde zur Hülfsleistung, und wachen über die Ausführung folgender Vorschriften:

1) da Feuerschäden mehrentheils nur durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit entstehen, so muß das Gemeindegericht mit Hülfe der Gutsverwaltung die nächste Veranlassung auf das Genaueste zu erforschen suchen, und denjenigen, welcher durch Vernachlässigung des Feuers auch Andern Schaden zugefügt hat, zur Schadloshaltung anhalten;

2) in jeder Gemeinde sollen auf 5 Pachtstellen 2 Eimer und für jede einzelne Pachtstelle ein Feuerhaken von 2 bis 3 Faden lang, 1 Löschwischer und ein frei hängendes Schallbrett vorhanden sein;

3) wenn in einem Hause oder in einer Stube Feuersgefahr entsteht, so soll an dem Schallbrett sogleich Lärm geschlagen werden, damit die Nachbarn nicht nur die Gefahr, sondern auch durch den Schall den Ort derselben erfahren. Die übrigen Bewohner des Gesindes aber stopfen nicht nur eiligst die Thüre der Stube, sondern auch, um alle Zugluft zu hindern, die geringste Oeffnung zu, und suchen auf diese Weise das Feuer in seinem Entstehen zu ersticken;

4) ist das Lärmzeichen gegeben und das Feuer entdeckt worden, so müssen sämmtliche Bauerwirthe und Pächter sogleich mit den Löschinstrumenten und Leitern sich an den Ort der Gefahr begeben, die Knechte aber ihnen mit den Wasserfuhren folgen, und sämmtlich sich bemühen, den Ausbruch des Feuers zu unterdrücken;

5) ein Glied des Gemeindegerichts dirigirt die Löschanstalten, und jeder ist ihm zu folgen verbunden. Ohne seinen Zulaß darf nichts niedergerissen werden. Es fertigt auch sogleich an die Gutsverwaltung eine Nachricht von der Feuersgefahr ab. Desgleichen läßt es die geretteten Sachen an einen Ort zusammentragen, behält solche unter Aufsicht, und sorgt für ihre Sicherheit;

6) alle bei einem Feuerschaden gegenwärtige Menschen sind hülfreiche Hand zu leisten verbunden, das anwesende Gemeinde-Gerichtsmitglied läßt, wenn es wegen zu großer Entfernung des Wassers oder aus sonst einer Ursache an Hülfe fehlt, von neuem Lärm schlagen, und sind in diesem Fall die Wirthinnen und alle erwachsene Personen weiblichen Geschlechts auch zu Hülfe zu eilen verbunden. Wer aber nicht zu Hülfe kömmt, oder gegenwärtig zwar, doch keine leistet, verfällt in Strafe;

7) machen, um die Verbreitung des Feuers zu hindern, Localumstände das Abdecken der zunächst unter dem Winde belegenen Häuser nothwendig, so soll sich dem niemand bei schwerer Verantwortlichkeit widersetzen;

Digitized by Google

8) auch benachbarte Höfe sind zu gegenseitiger Hülfsleistung bei entstandener Feuersgefahr verbunden;

9) übrigens wachen Gutsverwaltung und Landespolizei darüber, daß bei Anlegung neuer Gebäude, bei Erbauung von Schmieden und Küchen, und bei Reparaturen der Oefen und Schornsteine, die etwanige Feuersgefahr besonders berücksichtigt werde;

10) bricht auf dem Hofe Feuer aus, so müssen die Bauern des Gutes oder die etwa näher wohnenden fremden Bauern sich sogleich mit allen Löschwerkzeugen zum Löschen einfinden und in der Art, wie von ihnen verlangt wird, Hülfe leisten. Auch hier nimmt das anwesende Gemeindegericht die geretteten Sachen unter Aufsicht;

11) wenn Wälder, Büsche, Haiden u. dergl. durch Unvorsichtigkeit oder Zufall in Brand gerathen, so sollen die benachbarten Bauern, fremde und eigene, mit Beilen und Schaufeln zu Hülfe eilen, um durch Grabenziehen und Niederhauen und Entfernung der Aeste und Gesträuche die Verbreitung des Feuers zu verhindern.

B.-B. §. 523.

§. 596.

Zu dem Neubau der durch das Feuer zerstörten Häuser und Gebäude haben sämmtliche Pächter der Gemeinde nach Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke durch Hergabe von Stroh und Anfuhr der Materialien Hülfe zu leisten.

§. 16. der Allerh. bestätigten 22 Pct.

§. 597.

Die in der Gemeinde vorhandenen Grundeigenthümer sind von der im §. 596 getroffenen Bestimmung ausgenommen, und nehmen weder an der den andern Gemeindegliedern zu gewährenden Bauunterstützung Antheil, noch dürfen sie selbige abseiten der Gemeinde beansprechen, falls nicht darüber eine besondere Vereinbarung zwischen dem Grundeigenthümer und der Gemeinde geschlossen worden ist.

Anmerkung. Ob und wann eine Feuer- oder Hagelschaden-Assecuranz in den Livländischen Bauer-Gemeinden eingeführt werden soll, darüber bleibt dem Landtage die Berathung und Vorstellung bei der Staatsregierung vorbehalten. Jedenfalls aber ist die Feuer-Assecuranz nur auf solche Feuerschäden zu beschränken, die nachweislich durch das Einschlagen des Blitzes entstehen, indem bei dem gegenwärtigen Zustande einerseits der Bauerhäuser, andererseits der Entwickelungsstufe der Mehrheit unter den Bauern eine durch das Gesetz vorgeschriebene allgemeine Feuer-Assecuranz die nachtheiligsten Folgen haben könnte. — Sobald eine Hagelschaden-Assecuranz eingeführt werden sollte, sind alle diejenigen Bauer-Gemeindeglieder zum Beitritt zu verpflichten, die mit Hülfe der Bauer-Rentenbank zum Grundbesitze gelangen.

Digitized by Google

H.

Vieh- und Pferdeseuche.

§. 598.

Bei dem ersten Ausbruch einer Vieh- oder Pferdeseuche setzt das Gemeindegericht die Gutsverwaltung sofort darüber in Kenntniß, so wie diese darüber dem Ordnungsgericht des Kreises berichtet. Auch sollen dabei noch folgende Vorschriften beobachtet werden:

1) alle Polizeien sehen darauf, daß Niemand aus einer seuchhaften Gegend Pferde und Vieh kaufe und verkaufe, und dadurch die Seuche verbreite. Wer es gleichwohl thut und durch seinen Ungehorsam eine Ansteckung veranlaßt, zahlt ein Lof Roggen oder dessen Werth in die Gebietslade, und wird außerdem noch nach Umständen mit nachdrücklicher Polizeistrafe beahndet;
2) haben beide Theile, sowohl der, welcher aus einer seuchhaften Gegend Pferde und Vieh in eine gesunde gebracht, als auch derjenige, welcher es entgegen genommen, solches wissentlich gethan, so sind beide gleicher Strafe unterworfen. Ist aber dem Käufer die Seuche unbekannt, so ist der Verkäufer, wenn das von ihm erhandelte Pferd oder Stück Vieh gefallen sein sollte, zur Wiedergabe des Kaufgeldes verpflichtet;
3) in die im ersten Punct festgesetzte Strafe verfällt derjenige:
   a) welcher das kranke Vieh nicht von dem gesunden absondert und dadurch zur Verbreitung der Seuche beiträgt;
   b) welcher ein gefallenes Pferd oder Stück Vieh nicht unaufhältlich an einem von Weideplätzen entfernten Ort wenigstens 5 Fuß tief verscharrt;
   c) welcher da, wo wirklich Pferde- oder Viehseuche herrscht, dem gefallenen Thiere die Haut abzieht;
   d) welcher bei ansteckender Krankheit überhaupt krankes Vieh, oder da, wo mehreres Gesindevieh zu weiden pflegt, zusammentreiben läßt;
   e) welcher ein räudiges Pferd mit andern Pferden zusammenstellt, und nicht sogleich kuriren läßt;
   f) welcher die ersten Anzeichen, die von einer ansteckenden Krankheit unter Pferden und Vieh sich in der Gemeinde offenbaren, nicht sogleich dem Gemeindegericht kund thut.

B.-B. §. 524.

I.

Theilnahme an den öffentlichen Bauten.

§. 599.

Alle öffentlichen Bauten, zu denen die Bauer-Gemeinden verpflichtet sind, wie Quartierhäuser, Postirungen ꝛc., sind gleichzeitig Obliegenheit

Digitized by Google

des Hofes- wie des Gehorchslandes der resp. Güter, in der Art, daß vom Hofeslande sämmtliches benöthigte Material, mit Ausnahme des Strohes, so wie alles durch baare Geldmittel zu Beschaffende prästirt werden muß, während von dem Gehorchslande, und zwar durch die einzelnen Inhaber desselben nach Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke, die Anfuhr der Materialien, so wie die Zahl der erforderlichen Arbeiter und endlich das nöthige Stroh zu stellen ist.

Hierher gehören jedoch nicht solche Bauten, die ausschließlich zum Nutzen der Gemeinde geschehen, wie Magazinhäuser, Aufbau von Gesindeswohnhäusern unter Betheiligung der Gemeinde, auch nicht Kirchen-, Pastorat- und Küsterwohnungen oder Parochial- und Schulhäuser. — Erstere werden nur von der Bauer-Gemeinde ohne Betheiligung des Hofes bewerkstelligt, letztere sind Verpflichtung der Kirchengemeinde.

K.

Lostreiberwesen.

§. 600.

Bauer-Gemeindeglieder, die weder selbstständige Grundeigenthümer sind, noch in einem gesetzlichen Pacht- oder Dienstverhältniß stehen, und der Gemeinde-Unterstützung anheim fallen, ohne eigentlich anerkannt gänzlich erwerbsunfähig und deshalb mit dem gehörigen Armenschein versehen zu sein, werden unter dem gemeinsamen Namen Lostreiber begriffen, und sollen gesetzlich nicht geduldet werden.

§. 601.

Wo sich bereits innerhalb einer Bauer-Gemeinde eine mehr oder weniger große Anzahl sogenannter Lostreiber vorfindet, hat solche Gemeinde demnach die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen, um selbige so viel möglich zu einer regelmäßigen und gesetzlichen Lebensweise zurückzuführen und gleichzeitig vorzubeugen, daß sich zukünftig keine neue Lostreiber mehr in der Gemeinde zu bilden vermögen.

§. 602.

Zu solchem Ende hat zuförderst jede Bauer-Gemeinde genau zu ermitteln, wie viele dergleichen wirkliche Lostreiber sich in ihrer Mitte befinden und welche von den zu ihrer Anzahl gerechneten Individuen namentlich nicht als eigentliche Gemeinde-Arme anzusehen und als solche mit Armenscheinen auszustatten und in die Armen-Verzeichnisse einzutragen sind.

§. 603.

Um eine solche, jeder Maaßnehmung zu Grunde zu legende Uebersicht des vorhandenen Verhältnisses zu gewinnen, muß jede Bauer-Ge-

Digitized by Google

meinde ein vollständiges Verzeichniß aller innerhalb derselben befindlichen Lostreiber anfertigen und fortführen, so wie alljährliche Berichte deshalb erstatten.

§. 604.

In diesen Verzeichnissen sind zu unterscheiden:

1) Krüppel und solche, welche zu Arbeit und Erwerb zum Theil oder ganz unfähig sind. — Bei diesen ist zu bemerken:
   a) ob selbige eine eigene, abgesonderte Wohnung haben, Land bearbeiten und Vieh, wenigstens eine Kuh und ein Pferd, besitzen?
   b) ob sie ohne eigene Wohnung, als Einwohner bei andern Gemeindegliedern, Land bearbeiten?
   c) ob sie ein Handwerk treiben? oder
   d) ob sie gänzlich arbeitsunfähig, altersschwach, krank und Bettler sind?
2) Gesunde oder Arbeits- und Erwerbsfähige; hier sind zu unterscheiden:
   a) solche, welche eine abgesonderte Wohnung haben, Land bearbeiten und eigenes Vieh, wenigstens ein Pferd und eine Kuh, besitzen;
   b) solche, welche keine eigene Wohnung haben, aber als Miteinwohner bei andern Gemeindegliedern ein Stück Land bearbeiten und eigenes Vieh, wenigstens ein Pferd und eine Kuh, besitzen;
   c) solche, welche Land bearbeiten, ohne eigenes Vieh zu halten;
   d) solche, welche zwar im Stande und Willens sind, sich selbst als Knechte oder Arbeiter zu ernähren, aber für ihre zahlreichen Familien den nöthigen Unterhalt nicht erschwingen können;
   e) solche, welche sich mit einem Handwerk oder Gewerbe beschäftigen, und
   f) solche, welche ohne alle regelmäßige Beschäftigung und Aufenthaltsort sich herumtreiben und der Gemeinde aus Faulheit, Liederlichkeit oder Unfähigkeit zur Last fallen.

§. 605.

Die dergestalt classificirten Lostreiber-Verzeichnisse sind nach einem vorgeschriebenen Formulair (s. Beilage **sub Lit. F.**) alljährlich von dem Gemeindegerichte, und zwar spätestens bis 14 Tage vor Georgi, anzufertigen, sodann der Gutsverwaltung zur Durchsicht und Controlle vorzulegen, und nach erhaltener Beistimmung derselben dem örtlichen Kirchspielsrichter, und zwar spätestens bis zum 1. Mai, einzusenden.

Digitized by Google

§. 606.

Zur Erleichterung und Erreichung größerer Regelmäßigkeit in dieser Berichterstattung sind formulairmäßige Schemata zu den Lostreiber-Verzeichnissen anzufertigen, zu drucken und den resp. Gütern gegen Erlegung der Kosten vom Livländischen Landraths-Collegio auszureichen.

§. 607.

In Grundlage der eingegangenen Verzeichnisse hat der Kirchspielsrichter die sämmtlichen Güter seines Bezirkes wenigstens ein Mal jährlich in Beziehung auf die Anzahl und den Zustand der daselbst vorhandenen Lostreiber zu revidiren.

§. 608.

Findet der Kirchspielsrichter bei solcher Revision, daß die eingesandten Verzeichnisse unvollständig und unrichtig sind, so unterwirft er das betreffende Gemeindegericht für jedes nicht verzeichnete Individuum einer Pön von 25 Kop. S.-M. in die örtliche Armenkasse, und hat dasselbe außerdem für alle Schäden und Kosten einzustehen, welche der nicht verzeichnete Lostreiber der Gemeinde verursacht. — Dem Gemeindegericht steht indessen der Regreß an denjenigen offen, auf dessen Grund und Boden der Lostreiber befindlich, falls derselbe es verabsäumt hat, darüber Anzeige zu machen; auch bleibt die örtliche Gutsverwaltung jedenfalls für die vorschriftmäßige Anfertigung der Lostreiber-Verzeichnisse verantwortlich.

§. 609.

Ist solchergestalt sowohl für die Gemeinde- als Gutsverwaltung, wie für den Kirchspielsrichter eine deutliche Uebersicht über die betreffenden Verhältnisse eines jeden Gutes erlangt worden, so hat mit den vorhandenen Lostreibern folgendes Verfahren einzutreten.

Kranke, Altersschwache und ganz oder theilweise Arbeitsunfähige.

§. 610.

Alle diejenigen Individuen, die als vollkommen arbeits- und erwerbsunfähig erkannt worden, sei es, daß sie altersschwach, verkrüppelt, krank oder Bettler sind, werden in die Classe der eigentlichen Gemeinde-Armen aufgenommen, mit den vorschriftmäßigen Armenscheinen versehen, ihnen die nothwendige regelmäßige Unterstützung zugewiesen, und somit eine Ausscheidung derselben aus den sogenannten Lostreibern bewerkstelligt.

Digitized by Google

§. 611.

Bei allen übrigen Individuen, die zwar nicht gänzlich arbeits- und erwerbsunfähig sind und sich mit Bearbeitung von Landstücken oder mit einem Handwerke befassen, indessen zu verkrüppelt, altersschwach oder kränklich sind, um ihren vollständigen Lebensunterhalt zu verdienen, ist auszumitteln und durch Entscheidung der Gutsverwaltung oder im Streitfalle des Kirchspielsrichters, festzustellen, wie groß der Bedarf ist, welchen die Gemeinde jährlich zum Unterhalt solcher Individuen zuzuschießen haben wird. Den Betrag dieses Bedarfs, mit welchem die betreffenden Individuen in das Armenverzeichniß aufzunehmen sind, hat die Gemeinde wie allen andern Armen als Unterstützung zu verabreichen.

§. 612.

Im übrigen aber kann die Gemeinde den theilweise arbeitsfähigen Lostreibern einstweilen ihren eigenen Erwerb unter folgenden Bedingungen annoch für deren Lebensdauer gestatten:

a) an diejenigen, welche eine eigene abgesonderte Wohnung und auch Vieh, wenigstens ein Pferd und eine Kuh besitzen, und ein Stück Land bearbeiten, kann solches Land, wenn die Gemeinde es angemessen findet, bis zu ihrem Lebensende belassen werden, jedoch sind sie verbunden, ihre Kinder, sobald selbige das 10te Lebensjahr erreicht haben, nach Anweisung des Gemeindegerichtes in Dienst zu geben, falls dieses nicht, unter Zustimmung der Gutsverwaltung, einem oder dem andern Kinder zum Zwecke der Pflege und Unterstützung ein längeres Verweilen gestattet; in letzterem Falle haben Eltern jedoch für solche auf ihre Bitte länger bei ihnen verweilenden Kinder keinen Anspruch auf Unterstützung.

Nach erfolgtem Ableben solcher Lostreiber steht den Kindern außer der Jahresrente kein weiterer Anspruch auf das von ihren Eltern benutzte Landstück zu, sondern ist vielmehr jede fernere geforderte Nutzung desselben durchaus in Grundlage der für die Arten der Nutzung überhaupt, namentlich aber des Gehorchslandes, geltenden Regeln, s. §. 126 et seq., verboten.

b) bei solchen Lostreibern, die keine eigene Wohnung haben, sondern Miteinwohner bei andern Gemeindegliedern sind, und wirklich krüppelhaft, altersschwach oder kränklich, doch ein Stückchen Land zu ihrer theilweisen Ernährung bearbeiten, bestimmt das Gemeindegericht, unter Genehmigung der Gutsverwaltung, ob selbigen noch ferner die Landbearbeitung für ihre Lebenszeit gestattet sein soll oder nicht? — Im erstern Fall ist dasjenige Bauer-Gemeindeglied, bei welchem solche Individuen seither ihre Wohnung gehabt, verpflichtet, ihnen dieselbe gegen eine vom Gemeindegerichte zu bestimmende Vergütung auch noch für

Digitized by Google

die fernere Lebensdauer zu belaſſen. — Die Vergütung, ſoweit der Lostreiber ſie nicht ſelbſt aus dem Ertrage ſeiner Arbeit herzugeben vermag, hat die Gemeinde als Armen-Unterſtützung zu verabfolgen; jedoch ſoll dieſelbe nicht in Korn, ſondern in Erlaß eines Theils der öffentlichen Leiſtungen beſtehen;

c) ſind dergleichen zum Erwerbe nicht vollſtändig fähige Individuen Handwerker, ſo ſoll ihnen ein Handwerksſchein ertheilt und die Ausübung ihres Handwerkes geſtattet ſein, deren Ertrag, wenn auch geringfügig und unzureichend, die Koſten mindert, welche der Gemeinde durch Ernährung eines ſolchen nicht vollſtändig arbeitsfähigen Menſchen ohnehin erwachſen.

§. 613.

Jedenfalls ſteht es aber dem Gemeindegericht unter Zuſtimmung der Gutsverwaltung vollkommen frei, in den §. 612 sub a und b bezeichneten Fällen, dem Lostreiber die Landnutzung ſofort gänzlich zu unterſagen, in welchem Falle ſie vollkommen in die Kategorie der Gemeinde-Armen aufzunehmen und in derſelben Weiſe, wie alle übrigen, zu ernähren ſind.

§. 614.

Die Zuſchüſſe, welche die Gemeinde dem theilweiſe erwerbenden Lostreiber mit Zuſtimmung der Gutsverwaltung verabfolgt, ſind nach beendigter Einſammlung der Magazinbeiträge eines jeden Jahres in monatlichen Quoten oder, nach dem Ermeſſen des Gemeindegerichts, in noch kleineren Theilen und verhältnißmäßig kürzerer Friſt zu verabfolgen.

Geſunde und arbeitsfähige Individuen.

§. 615.

Alle Lostreiber, die geſund und in dem Alter ſind, ſich ihren Unterhalt ſelbſt durch eigene Arbeit verdienen zu können, ſind zu einem angemeſſenen Erwerb anzuhalten. — Wollen ſelbige ſich aus Faulheit oder Fahrläſſigkeit dazu nicht verſtehen, oder können ſelbige keine Arbeit finden, ſo weiſt das Gemeindegericht ihnen Arbeit nach und hält ſie, falls erforderlich, mit Gewalt zu ſelbiger an, oder nimmt, wo beides unthunlich wird, die Hülfe höherer Autoritäten, Behufs Ausſchließung und Entfernung ſolcher der Gemeinde ſchädlicher Mitglieder, in Anſpruch.

§. 616.

Beſitzen dergleichen Lostreiber eigene, abgeſonderte Wohnungen und Vieh, wenigſtens ein Pferd und eine Kuh, und bearbeiten ſie Land (ohne jedoch Pächter oder geſetzlich mit Land gelohnte Dienſtboten zu

Digitized by Google

sein), so kann die Gutsverwaltung ihnen solches Land auch zu fernerer Nutzung gestatten, sobald der Inhaber des Grundstückes, auf welchem sich der Lostreiber befindet, also entweder der Pächter oder bäuerliche Grundeigenthümer, oder aber der Gutsherr selbst, durch Ab- und Zutheilung von Hofes- oder Gehorchsland die von dem betreffenden Lostreiber besessene und bearbeitete Landstelle so weit vergrößert, daß die regelmäßige landesübliche Benutzung des gesammten Areals als Acker zur Ernährung einer Familie hinreicht.

§. 617.

Es muß jedoch der Lostreiber für das von ihm solchergestalt besessene Areal entweder dem Hofe eine bestimmte Pachtleistung prästiren, oder aber dem Pächter, auf dessen Pachtstück er sich befindet, einen verhältnißmäßigen Theil des Gehorchs oder der Pachtzahlung leisten.

§. 618.

Eine jede mittelst Completirung zu einer wirklichen Pachtstelle erhobene Lostreiberstelle muß jedenfalls wenigstens ein Areal von 5 Lofstellen ackerbaren Landes enthalten; und daß solches der Fall ist, dem inspicirenden Kirchspielsrichter innerhalb der ersten zwei Jahre, von Emanation dieser Verordnung an gerechnet, genügend nachgewiesen sein, indem das Einrichten solcher Landstellen unter dem für bäuerliche Grundstücke gesetzlich vorgeschriebenen Minimum nur ausnahmsweise für gegenwärtig bereits angesessene, mit Wohnung und Vieh versehene Lostreiber gestattet ist, für die Zukunft aber gänzlich untersagt bleibt.

§. 619.

Sobald eine dergestalt entstandene kleinere Pachtstelle mit einem angränzenden größeren Grundstücke in einherrigen Besitz gelangt, so muß selbige mit letzterem dergestalt vereinigt werden, daß sie für immer aufhöret, für sich als abgesonderte Landstelle zu existiren.

§. 620.

Was solche arbeitsfähige Lostreiber anbetrifft, die zwar Vieh, d. h. wenigstens ein Pferd und eine Kuh, besitzen, aber keine eigene Wohnung haben, sondern als Miteinwohner bei andern Gemeindegliedern Land bearbeiten, so darf das Gemeindegericht selbigen unter Zustimmung der Gutsverwaltung die fernere Nutzung solchen Landes für ihre Lebenszeit unter der Bedingung gestatten, daß sie dem Hofe eine von diesem und dem Gemeindegericht zu bestimmende Anzahl von Arbeitstagen leisten, oder eine entsprechende Zahlung entrichten, welche Leistung oder Zahlung jedoch von der laufenden Pacht des Grundstückes in Abrechnung zu bringen ist, auf welchem sich der betreffende Lostreiber befindet.

Digitized by Google

§. 621.

Jedenfalls aber kann solche Landnutzung dem Lostreiber nur dann gestattet werden, wenn selbige entweder zu seiner und seiner Familie Ernährung ausreicht, oder insoweit vom Hofe oder dem Pächter erweitert wird, wobei dasjenige Bauer-Gemeindeglied, bei welchem der Lostreiber wohnt, die Verantwortung dafür übernimmt, daß das eingeräumte Feld landesüblich bearbeitet und cultivirt und weder Stroh noch Futter von demselben verkauft wird.

§. 622.

Hat der Pächter oder Grundeigenthümer, bei welchem der Lostreiber einwohnt, ein Mal solches übernommen, und ist diesem in Folge dessen die Landesnutzung für seine Lebenszeit gestattet worden, so kann ersterer ihm die Wohnung nicht mehr willkührlich entziehen, sondern hat sich nach der contractlichen Abmachung zu richten.

§. 623.

Lostreiber, welche Land benutzen, ohne eigenes Vieh, d. h. wenigstens ein Pferd und eine Kuh, zu haben, dürfen in keiner Weise geduldet werden. Selbigen ist sofort jede Landnutzung zu untersagen und dafür Sorge zu tragen, daß sie sich als Knechte einen Dienst suchen, widrigenfalls selbige als eigentliche Herumtreiber betrachtet und gleich diesen zur Zwangsarbeit oder Entfernung aus der Gemeinde, s. §. 631, gebracht werden.

§. 624.

Bei allen Lostreibern, welche vorgeben, ihre Nahrung in einem Handwerk oder Gewerbe zu finden, ist sofort zu untersuchen, ob sie wirklich des von ihnen angegebenen Gewerbes kundig sind, in welchem Falle die örtliche Gutsverwaltung in Gemeinschaft mit dem Gemeindegericht zu bestimmen hat, ob dem betreffenden Individuum ohne Nachtheil für die Gemeinde die Existenz blos auf ihr Gewerbe hin zu gestatten ist, oder aber selbige anzuhalten sind, sich in ein bestimmtes regelmäßiges Dienstverhältniß zu begeben.

§. 625.

Gestattet die Gutsverwaltung das Verbleiben eines Gemeindegliedes blos auf seinem Gewerbe oder Handwerk, so soll dasselbe gehalten sein, sich vom Kirchspielsrichter einen regulairen Handwerksschein ertheilen zu lassen, und sich desfalls bei selbigem als kundigen Handwerker nachzuweisen.

Reg.-Pat. vom 2. April 1824.

Digitized by Google

§. 626.

Nur diejenigen Gemeindeglieder, welche einen Handwerksschein gelöst haben, dürfen in der Gemeinde ohne sonstige regelmäßige Geschäfte als Handwerker leben, alle aber, denen ein solcher Handwerksschein aus irgend einem Grunde versagt wird, sind gehalten, in ein Dienst- oder Pachtverhältniß zu treten, widrigenfalls sie in die Kategorie der eigentlichen Herumtreiber fallen und als solche zu Dienst und Arbeit zwangsweise angehalten, oder aus der Gemeinde entfernt werden, s. §. 631 et seq.

§. 627.

Solche Individuen, die zwar im Stande und auch Willens sind, sich selbst als Knechte oder Arbeiter zu ernähren, aber als solche für eine zahlreiche Familie den nöthigen Unterhalt nicht erschwingen können und sich deshalb als Lostreiber etabliren, hat das Gemeindegericht, falls sie sich nicht bis spätestens 2 Wochen vor dem Georgitage über die Erlangung eines festen Dienstverhältnisses gehörig auszuweisen vermögen, entweder von sich aus in Dienst zu verdingen oder aber in- oder außerhalb der Gemeinde ihnen Lohnarbeit anzuweisen, welcher sich das betreffende Individuum nicht entziehen darf, widrigenfalls dasselbe nach §. 631 et seq. als Herumtreiber zu behandeln ist.

§. 628.

Hat die Gemeinde ein solches Individuum in Dienst oder Arbeit verdungen, so empfängt sie allen und jeden Lohn oder Erwerb desselben, insofern dieser nicht zu dem eignen Unterhalt des Lostreibers selbst unumgänglich nothwendig ist, und sorgt dagegen für dessen hülflose Angehörige und Kinder, welche sie entweder auch in Dienst giebt, oder aber, soweit solches unthunlich, als Arme unterstützt.

§. 629.

Als Herumtreiber endlich werden solche Bauer-Gemeindeglieder betrachtet, die weder als Pächter, noch als Dienstleute, noch als gesetzlich etablirte Handwerker, ohne bestimmte Beschäftigung und Wohnung in der Gemeinde befunden werden und dennoch keinen Armenschein erhalten können, indem sie in dem Alter und Gesundheitszustande sich befinden, daß sie als arbeits- und erwerbsfähig zu betrachten sind.

§. 630.

Jedes arbeitsfähige Gemeindeglied, das sein 17tes Lebensjahr überschritten hat, wird, falls es keine eigene Subsistenzmittel besitzt, der Classe der Herumtreiber zugezählt, sobald es an dem Georgitage eines jeden Jahres keinen gesicherten Erwerb, sei es durch Dienst oder ausreichende Lohnarbeit, nachzuweisen vermag.

Digitized by Google

§. 631.

Alle diese Individuen, da sie der Gemeinde sowohl hinsichtlich ihrer Abgaben-Quoten, als hinsichtlich ihres Unterhaltes mehr oder weniger zur Last fallen, sind der Gemeindeverwaltung behufs beliebiger Verwendung zur Disposition zu stellen. — Diese ist berechtigt, die ihr solchergestalt zur Disposition stehenden Individuen unter Zustimmung der Gutsverwaltung:

a) in Dienste in- und außerhalb der Gemeinde zu verdingen und selbige zum Austritt aus dem Gemeindeverbande und zum Eintritt in andere Gemeinden, welche darin willigen, zu zwingen;

b) gegen verhältnißmäßigen Lohn oder unter Sorge für ihren Unterhalt zur Arbeit zu verwenden, namentlich zu allen der Gemeinde obliegenden öffentlichen Frohnarbeiten, wie Wegebau und Reparatur, so wie zu sonstigen publiken Bauten;

c) an andere Höfe, Gemeinden, oder Unternehmer öffentlicher Bauten als Arbeiter gegen Lohn oder Unterhalt zu verdingen, namentlich zum Chausséebau, in Fabriken u. s. w.

§. 632.

Bei jeder Rekrutirung ist aus der Gesammtanzahl aller solcher, auf einem Gute vorhandener Lostreiber, insofern selbige zum Militairdienst tauglich sind, eine besondere Classe zu bilden, welche vorzugsweise vor den übrigen Gemeindegliedern unter sich zu loosen und für die Gemeinde die Rekruten zu stellen hat.

§. 633.

Sollte es der Gemeindeverwaltung trotz aller Bemühungen nicht gelingen, für die ihr zur Disposition gestellten Individuen einen Erwerb oder Unterhalt zu ermitteln, so hat dieselbe unter namentlicher Angabe derselben und Anführung der veranlassenden Umstände dem örtlichen Kirchspielsrichter zu berichten und dessen Hülfe in Anspruch zu nehmen. — Der Kirchspielsrichter bemüht sich sodann, einen Erwerb oder Unterhalt für die betreffenden Individuen zu finden, welche gehalten sind, jeder von ihm hier ausgehenden Anordnung ohne weiteres schuldigen Gehorsam zu leisten.

§. 634.

Gelingt dem Kirchspielsrichter die Ermittelung einer angemessenen Verwendung der Lostreiber nicht, so hat derselbe sofort an den Civil-Gouverneur zu berichten und um Verwendung solcher dem Gedeihen der Gemeinde schädlichen Individuen zur Kronsarbeit oder zur Uebersiedelung vorzustellen, und kann solches den beschwerten Gemeinden, sobald sie

Digitized by Google

nachgewiesen, daß sie alle betreffenden Gesetze rechtzeitig wahrgenommen, nicht verweigert werden, sondern hat die Civil-Verwaltung des Gouvernements für die Entfernung der Lostreiber Sorge zu tragen.

§. 635.

Damit die Uebersiedelung der Lostreiber so viel möglich innerhalb Livlands selbst oder in die benachbarten Gouvernements an Orte bewerkstelligt werden kann, wo Mangel an arbeitsfähigen Subjecten statt findet, so sind alle Gutsbesitzer und Gemeinden, welche geneigt sind, dergleichen Individuen unter bestimmten Bedingungen in ihre Gränzen überzusiedeln, aufzufordern, hiervon bei dem Livländischen Civil-Gouverneur Anzeige zu machen.

§. 636.

Jedes der Individuen, welche als Herumtreiber der Bauer-Gemeinde zur Disposition gestellt sind, ist sofort allen Zwanges zur Arbeit oder zum Dienst entbunden, sobald es einen gesicherten Erwerb oder Dienst bis zum nächsten St. Georgitage nachweiset. — Simulationen von Dienstverträgen jedoch haben für alle dabei Betheiligte, sowohl für den angeblichen Dienstherrn, als den Dienstboten strengste Bestrafung, als wie für Betrug, zur Folge.

§. 637.

Bei allen, die Beseitigung des gesetzlich verbotenen Lostreiberwesens betreffenden Maaßnehmungen hat die Gemeindeverwaltung von sich aus, jedoch unter Genehmigung der örtlichen Gutsverwaltung, zu verfahren; sollten Klagen von Seiten der Lostreiber oder aber Einsprache der Gutsverwaltung gegen einen Beschluß der Gemeindeverwaltung vorkommen, so steht dem Kirchspielsrichter die desfallsige Entscheidung zu; welcher überhaupt die amtliche Controlle darüber zu führen hat, daß alles gesetzlich Vorgeschriebene hinsichtlich der Lostreiber strenge und pünctlich in Ausführung kommt.

§. 638.

Ebenso wie mittelst der oben bezeichneten Maaßnehmungen auf eine gründliche Beseitigung der gegenwärtig bereits vorhandenen Lostreiber hinzuwirken ist, muß auch genau darauf geachtet werden, daß selbige nicht wieder in irgend einer Gemeinde von neuem entstehen.

§. 639.

Zu diesem Behufe haben die localen Polizeibehörden, namentlich die Gemeindegerichte, die Gutsverwaltungen und die Kirchspielsrichter, jeder in seinem Jurisdictionsbezirke sorgfältig auf eine strenge Befolgung

Digitized by Google

der in §§. 166—170 über die Benutzung der Buschländereien vorgeschriebenen Gesetze zu wachen, indem sich die Lostreiber vorzugsweise auf diesen zur regellosen Ausnutzung derselben etabliren.

§. 640.

Jedes Individuum, welches sich diesen Vorschriften zuwider als Lostreiber niederläßt, soll sofort von seiner Stelle entfernt und mit ihm nach den in §§. 631 et seq. für die Herumtreiber enthaltenen Vorschriften verfahren werden; außerdem aber der Inhaber des Grundes und Bodens, auf welchem sich der Lostreiber etablirt hat, also entweder der bäuerliche Pächter und Grundeigenthümer, oder wenn solches auf Hofesland geschehen, der betreffende Gutsbesitzer, gehalten sein, der Gemeinde jeden Nachtheil, in welchen selbige durch den Lostreiber geräth, vollständig zu ersetzen.

§. 641.

Um zeitig jedem Versuche zu einer gesetzwidrigen Lostreiber-Niederlassung zuvorzukommen, ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, zum 1. Mai eines jeden Jahres dem Kirchspielsrichter ein von der Gutsverwaltung bestätigtes Verzeichniß derjenigen Individuen, die am Georgitage des Jahres ohne Dienst verblieben sind, vorzustellen und gleichzeitig zu bemerken, in welcher Weise selbige zum Besten der Gemeinde verwandt werden sollen.

§. 642.

Jedenfalls ist jedes Individuum, das, ohne einen Armenschein oder ordnungsmäßigen Dienst zu haben, dennoch die Gemeinde-Unterstützung dauernd in Anspruch nimmt, als derjenigen Kategorie anheim gefallen zu betrachten, welche der Gemeinde zur Disposition gestellt ist, und muß sich daher den Anordnungen dieser über seine Person fügen.

Kapitel III.

Kirche und Schule.

A. Kirche.

§. 643.

Alle auf die Bauern fallenden Leistungen für die Kirchen, Pastorate, Prediger, Küster u. s. w. sind in Grundlage des Allerhöchsten Befehles vom 14. December 1846 nicht Obliegenheit des Guts, sondern der Kirchengemeinde, so daß alle Glieder der evangelisch-lutheri-

Digitized by Google

schen Gemeinden, so wie die Glieder orthodox-griechischer Kirchengemeinden, solche Leistungen nur für die Kirche der Confession zu prästiren haben, zu welcher selbige gehören.

§. 644.

Bis dahin, daß der Allerhöchste Befehl vom 14. December 1846 von Seiten des Herrn General-Gouverneurs der Ostseeprovinzen, wegen Ermittelung aller kirchlichen Prästanden beider Glaubensbekenntnisse in Erfüllung gesetzt sein wird, verbleiben die bisher in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft und sind bei allen Obliegenheiten der Krons- und Privat-Güter, wie der Bauern, zur Richtschnur zu nehmen.

B. Landvolk-Schulwesen.

§. 645.

Die Errichtung und Erhaltung der Bauer-Gemeindeschulen ist, wie im §. 516 der Allerhöchst bestätigten Bauer-Verordnung von 1819, namentlich Pct. 13, festgestellt worden, unmittelbare Obliegenheit der Bauer-Gemeinde, und steht ihr die Selbstständigkeit in Erfüllung solcher Obliegenheit um so vollständiger zu, als nunmehr der Gemeindeverband durch die Absonderung und gesetzliche Feststellung des Gehorchslandes consolidirt und abgeschlossen worden ist.

§. 646.

Das Verhältniß der orthodox-griechischen Bauer-Gemeindeglieder, wo selbige vorhanden sind, zu den evangelisch-lutherischen Bauer-Gemeindegliedern hinsichtlich der Unterhaltung der Gebietsschulen und Theilnahme an den zu solchem Zwecke nöthigen Kosten ist geregelt durch die Allerhöchste Entscheidung vom 14. December 1846, wo bestimmt ist, daß die Bauern die desfallsigen Leistungen je nach der Confession, zu welcher sie gehören, für die Schulen der einen oder andern Confession in Geld oder Naturalien nach eigenem Belieben und in dem bisher geleisteten Maaße zu prästiren haben.

§. 647.

Die bisherigen Gemeindeschulen evangelisch-lutherischer Confession sind Schulen kirchlicher Institution, und als solche von den evangelisch-lutherischen Gemeinden zu unterhalten und der Verwaltung kirchlicher Behörden untergeben. — Sie sind in ihrem Bestehen und in ihrer Verwaltung, so wie in dem Besitze, den sie seither erworben, namentlich auch bei den Schulhäusern und dem, als Subsistenzmittel der Lehrer hergegebenen Lande zu unterhalten, wie auch der häusliche Unterricht der Gemeindeglieder evangelisch-lutherischer Confession nach wie vor der

Digitized by Google

Aufsicht der lutherischen Geistlichkeit und den lutherischen kirchlichen Behörden unterworfen ist.

§. 648.

Die Kirchspiels- oder Parochial-Schulen sind Angelegenheit der Kirchengemeinde, und unterliegen, sofern sie Schulen evangelisch-lutherischer Gemeinden sind, ihrer seitherigen Beaufsichtigung, während die Schulen der orthodox-griechischen Kirchengemeinden nach Grundlage des Swod der Gesetze Bd. XIV. §§. 99, 101, 102 und 104 ausschließlich Sache der orthodox-griechischen Geistlichkeit und des dirigirenden Synodes sind.

§. 649.

Der seitherige Bestand und Besitz der evangelisch-lutherischen Parochialschulen verbleibt in jeder Beziehung unverändert und gesichert.

§. 650.

Die Beaufsichtigung und Förderung der bereits bestehenden evangelisch-lutherischen Gemeinde- und Kirchspielsschulen, sowie die Errichtung neuer, unterliegt in höchster Instanz der Ober-Landschulbehörde, welche aus den 4 Ober-Kirchenvorstehern, dem Livländischen General-Superintendenten und einem Schulrathe, welchen die Livländische Ritterschaft erwählt, zusammengesetzt ist.

§. 651.

Die Ober-Landschulbehörde erläßt die nöthigen Instructionen für Einrichtung, Revision und Förderung der ihr untergebenen Schulen, für Prüfung, Besoldung und Anstellung der Lehrer, sie regelt den Geschäftsgang der ihr untergebenen Schulverwaltungen, führt unter Berathung des Livländischen Provinzial-Consistorii die nöthigen Schulbücher ein, entscheidet über Anfragen und Beschwerden in Sachen der ihr untergebenen Schulen in letzter Instanz, und richtet Anträge, die neue Einrichtungen von Schulen ꝛc. betreffen, soweit sie es für nothwendig erachtet, an den Landtag oder den Adels-Convent.

§. 652.

Für je zwei Ordnungsgerichts-Bezirke oder einen Kreis besteht zu näherer Revision oder Inspection der evangelisch-lutherischen Schulen unter der Ober-Landschulbehörde eine Kreis-Landschulenbehörde, welche unter Vorsitz des Oberkirchen-Vorsteheramtes und je zwei von der Livländischen Ritterschaft ernannten weltlichen und je zwei vom Provinzial-Consistorio ernannten geistlichen Revidenten zusammengesetzt ist. — Die Kreis-Landschulbehörde kann

Digitized by Google

arbitraire Strafen bis 25 Rub. S.-M. verfügen, und requirirt für ihre gesetzlichen, oder auf höherer Anordnung beruhenden Beschlüsse, falls deren gehörige Erfüllung nicht erfolgt, das örtliche Ordnungsgericht.

§. 653.

In jedem evangelisch-lutherischen Kirchspiele werden unter Aufsicht der Kreis-Landschulbehörde und nach den Instructionen der Ober-Landschulbehörde die evangelisch-kirchlichen Schulen beaufsichtigt und gefördert von der Kirchspiels-Schulverwaltung, welche, unter Vorsitz eines vom Kirchspiele dazu designirten Kirchen-Vorstehers, aus dem Pastor loci, dem Kirchspiels-Schullehrer und einem von sämmtlichen Kirchen-Vormündern und Schulältesten erwählten Kirchspiels-Schulältesten besteht. Die Kirchspiels-Schulverwaltung requirirt, wo ihren gesetzlichen Beschlüssen und Anordnungen die Erfüllung verweigert wird, die Gemeindegerichte und nöthigenfalls das Kirchspielsgericht.

§. 654.

Als Gehülfen bei Beaufsichtigung des häuslichen Unterrichts wie des Unterrichts in den Gemeindeschulen der evangelisch-lutherischen Confession dienen dem Kirchen-Vorsteher und Pastor der Küster, die Kirchen-Vormünder, und wo diese nicht ausreichen, die Schulältesten, welche aus der Zahl der Gemeinderichter durch die Lokal-Schulverwaltung erwählt werden.

§. 655.

Da nach dem Allerhöchsten Ukas vom 13. September 1838 der Livländischen Ritterschaft das Recht der Theilnahme an Berathung und Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche und deren Schulwesens zusteht, so errichtet dieselbe, um einem wesentlichen Bedürfnisse abzuhelfen, eine Anstalt zur Ausbildung guter Küster für die evangelisch-lutherische Landeskirche, deren Unterricht der Art einzurichten ist, daß selbige auch als Organisten und Lehrer der Kirchspiels-Schulen verwandt werden können.

§. 656.

Der Livländischen Ritterschaft ist die Bestimmung über die von ihr zur Einrichtung und Unterhaltung von Schulen ein Mal oder dauernd herzugebenden Mittel, so wie die Einforderung von Berichten über die Küsterschule, so wie über das gesammte evangelisch-lutherische Landvolk-Schulwesen, vorbehalten.

Digitized by Google

§. 657.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Küster-Schule competirt unter Mitberathung des Livl. Provinzial-Consistorii der Ober-Landschulbehörde, welche auch die Lehrer an selbiger anstellt oder von selbiger entläßt.

Kapitel IV.

Polizeiverwaltung.

§. 658.

Die Verwaltung der Polizei und die Aufrechterhaltnng der öffentlichen gesetzlichen Ordnung wird zuförderst innerhalb einer jeden Bauergemeinde durch das Gemeindegericht, sodann innerhalb des ganzen Gutes in erweiterter Competenz durch die Gutsverwaltung, und endlich durch den Kirchspielsrichter hinsichtlich aller Güter und Gutsgemeinden seines Jurisdictions-Bezirkes wahrgenommen.

Erste Abtheilung.

Gemeindegericht.

§. 659.

Das Gemeindegericht (über dessen Zusammensetzung und sonstige Stellung s. §. 367—388) wacht als Polizeibehörde über Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sowie über die Beförderung des Wohlstandes in der Gemeinde, und trifft zur Vorbeugung gesetzwidriger Handlungen die nöthigen Anordnungen, von welchen die Gutsverwaltung sofort zu benachrichtigen ist. — In allen Polizeisachen stellt es nicht nur auf Befehl der Obrigkeit oder auf Klage und Angabe von Privatpersonen, sondern auch in allen die öffentliche Ruhe und Sicherheit störenden Vorfällen von Amtswegen die erforderliche Untersuchung an.

B.-B. §. 117 emend.

§. 660.

Zu genauerer polizeilicher Ueberwachung theilen die Beisitzer des Gemeindegerichtes sich in ihre polizeilichen Geschäften dergestalt, daß je-

Digitized by Google

der Distrikt unter der besondern Aufsicht eines von ihnen steht. Dieser hat von den, ihm kund gewordenen Uebertretungsfällen dem completen Gemeindegericht bei nächster Sitzung Anzeige zu machen und die Veranstaltung zu treffen, daß die Uebertreter vor Gericht gestellt werden.

B.-V. §. 116 emend.

§. 661.

Die besonderen Verpflichtungen des Gemeindegerichtes als Polizei-Instanz bestehen in folgendem:

a) jedes einzelne Gerichtsglied wacht darauf, daß keine Leute ohne Pässe oder mit abgelaufenen Pässen, Bettler, Herumtreiber, Läuflinge und Deserteurs sich in der Gemeinde aufhalten und gehehlt werden. — Trifft es dergleichen an, so versichert es sich derselben, liefert sie der Gutsverwaltung unverzüglich ab und sorgt für ihre Bewahrung und Abgabe an die von letzterer bestimmte Behörde;

b) das Gemeindegericht, so wie jedes einzelne Glied desselben, achtet namentlich darauf, daß sämmtliche in §§. 600—642 hinsichtlich der Lostreiber enthaltenen Vorschriften auf das Genaueste erfüllt werden;

c) wenn Gränzsteine oder Gränzmäler verrückt oder zerstört werden, oder sonstiger Gränzeindrang sich hervorthut, setzt das Gemeindegericht sofort die Gutsverwaltung in Kenntniß darüber;

d) bei Feuersbrunst und Waldbrand, sowie bei Pferde- und Viehseuchen, leitet das Gemeindegericht die zur Abhülfe zu treffenden und an seinem Orte bestimmten Veranstaltungen;

e) das Gemeindegericht leitet unter Aufsicht der Gutsverwaltung das Armen- und Unterstützungswesen in der Gemeinde, beprüft die Verhältnisse derjenigen Individuen, die um Ertheilung eines Armenscheines nachsuchen und reicht, je nach dem Befunde, solchen Schein aus oder verweigert denselben.

B.-V. §. 118 emend.

§. 662.

Die polizeilichen Vergehungen der Bauergemeinde-Glieder bestraft das Gemeindegericht mit strengem Verweise, Abbitte, Widerruf und Vergütung des Schadens, mit Arbeiten ohne Lohn und auf des Schuldigen eigene Kost zum Besten der Gemeinde auf höchstens drei Tage, mit Arrest auf höchstens drei Tage bei gewöhnlicher Kost oder auch bei Wasser und Brod, und ferner mit höchstens dreißig Stockschlägen.

B.-V. §. 119.

Digitized by Google

§. 663.

Bauergemeinde-Glieder, die ihren persönlichen Rechten nach zu einem andern als dem Bauerstande gehören, fortiren zwar in allen Polizeifällen unter dem Gemeindegericht, können jedoch von selbigem nur derjenigen Strafgattung unterworfen werden, welche ihre persönlichen Standesrechte zulassen.

§. 664.

Die im Lohn des Hofes stehenden Dienstleute, so wie dessen Aufseher und Buschwächter, fortiren zwar in allen Polizeisachen unter dem Gemeindegerichte, jedoch darf dieses bei eigener Verantwortlichkeit keine dictirte Strafe ohne Bestätigung der Gutsverwaltung vollziehen.

B.-B. §. 119 in fine.

§. 665.

Bei solchen Bestrafungen rechnet das Gemeindegericht einen Tag Arrest gleich 10 Stockschlägen. — Kinder unter 14 Jahren und Weibspersonen bestraft es nur mit höchstens 20 Ruthenstreichen, und erkennt bei Gemeindegliedern, die im öffentlichen Dienste stehen, bei Personen von mehr als 60 Jahren, bei kränklichen und schwächlichen Leuten, bei schwangeren und stillenden Frauen nie auf körperliche Züchtigung.

B.-B. §. 120 emend.

§. 666.

Jedem, von dem Gemeindegerichte zu einer Körperstrafe Verurtheilten steht es frei, eine Umwandlung solcher Strafe in Geldstrafe in Anspruch zu nehmen, in welchem Falle ein Schlag gleich 20 Kop. S.-M. zu rechnen ist; jedoch unterliegt die Bestimmung über eine solche Umwandlung in jedem Falle dem Ermessen des Gemeindegerichts.

§. 667.

Ueberhaupt aber muß das Gemeindegericht die Strafe nach dem Grade des Vergehens abmessen und niemals die Gränzen seiner Strafgewalt überschreiten. Denn in diesem Gesetzbuche wird überall das höchste Maaß der Strafe angegeben, weil allgemeine Gesetze nur den allgemeinen gegebenen Fall bezeichnen können und dem Richter nach den einzelnen vorwaltenden Umständen die Beprüfung der Bedingungen, von welchen die Milderung der Strafe abhängt, überlassen werden muß.

B.-B. §. 121.

§. 668.

Ein Polizeivergehen, dessen sich ein Mitglied der Bauergemeinde

Digitized by Google

schuldig gemacht, wird, wenn die Gesetze nicht eine Ausnahme bestimmen, von dem Gemeindegericht an der Gerichtsstätte bestraft.

B.-B. §. 122.

§. 669.

Das Gemeindegericht ist ermächtigt, gegen jedes Mitglied der Gemeinde, welches sich in Erfüllung seiner Verpflichtungen saumselig und widerspenstig erweiset, executivische Maaßregeln anzuordnen, auch nöthigenfalls dem Kirchspielsgerichte desfalls zu berichten.

B.-B. §. 123.

§. 670.

Wenn das Gemeindegericht dem Gutsherrn wegen eines rechtlichen, an dasselbe gerichteten Anbringens Gegenvorstellung macht und der Gutsherr selbige nicht annehmen will, so ist der Gegenvorstellung ungeachtet, jedoch auf Gefahr und Verantwortung des Gutsherrn, seinem rechtlichen Verlangen unweigerlich Genüge zu leisten, das Gemeindegericht aber befugt, auf Abstellung und Entscheidung bei dem Kirchspielsgerichte anzutragen, welches die Sache entweder zu erledigen oder provisorische Maaßregeln zu ergreifen hat.

B.-B. §. 131 emend.

§. 671.

Die Gutsverwaltung ist befugt, die von dem Gemeindegerichte getroffenen Amtsverfügungen, wenn sie selbige gesetzwidrig oder ihrem Zwecke nicht entsprechend befindet, in der Ausführung aufzuhalten, jedoch nur auf eigene Gefahr und Verantwortung, worauf sodann das Kirchspielsgericht auf Antrag des Gutsherrn oder des Gemeindegerichts zu erkennen hat.

B.-B. §. 132 emend.

§. 672.

Beschwerden der Gutsverwaltung und der Gemeinde über Pflichtverletzungen des Gemeindegerichtes oder einzelner Glieder desselben werden bei dem Kirchspielsgerichte angebracht, welches ermächtigt ist, nach Befinden der Umstände das schuldig befundene Glied des Gemeindegerichts zu seiner Pflicht zu coerciren und nach Beschaffenheit der Umstände auf Geld zu strafen. — Falls solches nicht ausreicht, kann das Kirchspielsgericht das schuldige Gemeinde-Gerichtsglied suspendiren, muß jedoch hierüber dem Kreisgericht ohne Verzug vorstellen, damit dieses nach Befinden die Absetzung und neue Wahl decretire.

B.-B. §. 133 emend.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Von der Gutsverwaltung als Gutspolizei.

§. 673.

Die Gutspolizei ist der Gutsverwaltung übertragen. — Wenn der Gutsherr die Ausübung derselben einem andern überträgt, so muß er seinen Stellvertreter namentlich dem Kirchspielsgerichte anzeigen. Auf Kronsgütern überträgt der Livl. Domainenhof die Gutspolizei, an wen er es für gut befindet, und läßt das Kirchspielsgericht jedes Mal davon benachrichtigen.

B.-B. §. 134 emend.

§. 674.

Die Gutsverwaltungen als amtliche Autoritäten, so wie jede andere Bauerbehörde sind in ihren Amtsverhandlungen vom Gebrauch des Stempelpapiers befreit.

Entscheid. des Gen.-Gouv. vom 12. Nov. 1824.

§. 675.

Niemand kann gesetzlich als Stellvertreter in Ausübung der Gutspolizei angesehen werden, der nicht als solcher von dem Gutsherrn oder auf Kronsgütern vom Domainenhof, dem Kirchspielsgerichte namhaft gemacht worden ist.

§. 676.

Dem Inhaber der Gutsverwaltung ist es unbenommen, nach vorheriger Anzeige hierüber beim Kirchspielsgerichte, sich auf beliebige Zeit für seine Person der gutspolizeilichen Autorität zu begeben. Die mit selbiger verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten gehen alsdann auf das Gemeindegericht über.

B.-B. §. 135 emend.

§. 677.

Dasselbe Recht haben auch die auf Kronsgütern durch den Domainenhof mit Ausübung der Gutspolizei beauftragten Personen, doch müssen sie darüber jedes Mal außer der Anzeige an das Kirchspielsgericht auch die örtliche Bezirksverwaltung der Domainen benachrichtigen.

Digitized by Google

§. 678.

Die Kirchspielsgerichte sind ermächtigt, Gutsverwaltungen, welche die zeitige Einreichung der Anzeige unterlassen, zur Verantwortung zu ziehen und nach Umständen mit Geldpön zu belegen.

§. 679.

Personen, welche sich die Handhabung der gutspolizeilichen Gewalt anmaßen, ohne daß ihnen dieselbe ausdrücklich und von wem gehörig in vorgeschriebener Ordnung übertragen worden, müssen alle Mal als unbefugte Executoren dieser Gewalt bestraft werden.

§. 680.

Die Gutsverwaltung sieht auf Ruhe und Ordnung im Bezirk des Gutes, hat die Aufsicht über die Gemeinde und deren Polizei, und sorgt für die pünktliche Erfüllung der sowohl in Rücksicht auf die Personen der Gemeindeglieder, als auf die Nutzung von Grund und Boden getroffenen Anordnungen. Wenn Glieder der Gemeinde den Vorschriften des Gemeindegerichtes nicht Folge leisten, und durch die demselben zustehende Gewalt nicht zum Gehorsam gebracht werden können, so läßt die Gutsverwaltung die Widerspenstigen verhaften und übergiebt sie der competenten Behörde, um mit ihnen nach den Gesetzen zu verfahren.

B.-B. §. 136 emend.

§. 681.

Die Gutsverwaltung läßt Mitglieder der Gemeinde, welche ein größeres Vergehen begangen, als das Gemeindegericht bestrafen kann, verhaften und selbige der competenten Behörde zum gesetzlichen Verfahren übergeben.

B.-B. §. 137 emend.

§. 682.

Die Gutsverwaltung hat die Verpflichtung, Ruhestörer in der Gemeinde ohne Rücksicht auf Person und Amt handfest zu machen und, unter Berichterstattung an das Kirchspielsgericht, dem Ordnungsgericht zum weitern gesetzlichen Verfahren zuzusenden.

B.-B. §. 138 emend.

§. 683.

Die Gutsverwaltung ist berechtigt, Personen niedern Standes, z. B. Handwerker und andere, die zum Arbeiter-Oklad gehören, wenn sie nicht zur Gemeinde angeschrieben sind und auf ihrem Grund und Boden sich

Digitized by Google

polizeiliche Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen, zu verhaften und dem Gemeindegericht zur Bestrafung des Vergehens zu übergeben.

B.-B. §. 139.

§. 684.

Die Gutsverwaltung ist überhaupt gehalten, alle Verbrecher, sie mögen Bauern sein oder zu einem andern Stande gehören, zu verhaften und an das Ordnungsgericht zum weitern gesetzlichen Verfahren abzuschicken.

B.-B. §. 140.

§. 685.

Obrigkeitliche Befehle, die an die Gutsverwaltung zur vorgeschriebenen Publikation eingesandt werden, theilt sie dem Gemeindegerichte zur erforderlichen Bekanntmachung mit, haftet aber bei deren Nichterfüllung nur für die etwa ihr zur Last fallende Verabsäumung.

B.-B. §. 141.

§. 686.

Die Gutsverwaltung muß darauf sehen, daß die Gebietslade und das Vorrathsmagazin vorschriftmäßig verwaltet werden, und hat die dabei wahrgenommenen Unordnungen dem Kirchspielsrichter anzuzeigen.

B.-B. §. 143.

§. 687.

Die Gutsverwaltung führt die Aufsicht über die richtige und zweckmäßige Verwaltung der Gebietslade, des Gemeinde-Armenfonds und der Dienstbotenkasse, schickt die jährlichen Umschreibungslisten, so wie das Kassenverzeichniß der Gemeinde, den Lostreiberverschlag und die Abgabenrepartition der Gemeinde, nachdem sie selbige beprüft und genehmigt hat, dem örtlichen Kirchspielsrichter zu, und nimmt namentlich auch die genaue Befolgung aller im §. 600—642 über die Lostreiber, so wie im §. 166—170 über die Nutzung von Buschland der Gehorchsländereien getroffenen Bestimmungen wahr.

§. 688.

Die Gutsverwaltung hat darüber zu wachen, daß die die Bauerjahrmärkte beziehenden Kaufleute sich eines richtigen Maaßes und Gewichtes bedienen, und hat diejenigen unter ihnen, welche des Gebrauches oder auch nur des Besitzes von falschem Maaß oder Gewicht überführt werden, der Behörde zur gesetzlichen Strafe abzuliefern.

Digitized by Google

§. 689.

Desgleichen achtet die Gutsverwaltung darauf, daß Niemand von dem Bauer Korn oder andere Naturalprodukte, mit Ausnahme von Heu, auf dem Halme kauft, und macht vorkommenden Falls desfallsige Anzeige bei der competenten Behörde, welche sowohl den Käufer als den Verkäufer, einen jeden um den vollen Werthbetrag des Kaufobjectes zum Besten des Gemeinde-Armenfonds straft.

§. 690.

Die Gutsverwaltung controllirt die Ertheilung von Dienst- und Austrittsscheinen Seitens des Gemeindegerichtes an Mitglieder der Gemeinde, welche diese gänzlich verlassen, oder sich zeitweilig aus der Gemeinde beurlauben wollen. Findet die Gutsverwaltung nichts gegen die Ertheilung eines solchen Scheines einzuwenden, so versieht sie selbigen mit dem Gutssiegel und ihrer Unterschrift, und läßt durch das Gemeindegericht darüber wachen, daß sowohl die Mitglieder der ihr untergebenen Gemeinde nicht ohne solche Scheine sich außerhalb des Kirchspiels wegbegeben, als auch daß Mitglieder fremder Gemeinden nicht ohne Scheine sich in ihrem Bezirke aufhalten.

B.-B. §. 144 emend.

§. 691.

Dieser Ueberwachung unterliegen solche Personen nicht, die nicht zum Bauerstande gehören und mit einer genügenden Legitimation versehen sind.

§. 692.

Bleibt ein Mitglied der Gemeinde über den Termin aus, auf den es den Paß erhalten hat, oder entfernt es sich ohne Erlaubniß aus dem Kirchspiel, so kann die Gutsverwaltung einen solchen Herumtreiber in der Kirche publiciren lassen und seine Auslieferung verlangen.

B.-B. §. 148.

§. 693.

Die Gutsverwaltung stattet, nach den bisherigen Vorschriften, dem Ordnungsgericht über alle außerordentliche Begebenheiten und in jedem dringenden Falle ohne Verzug Bericht ab.

B.-B. §. 149.

§. 694.

Der Civil-Oberbefehlshaber erläßt seine Befehle an die Gutsverwaltung, oder das Gemeindegericht durch den Kirchspielsrichter, oder auch,

Digitized by Google

wenn er es für gut findet, direkt; im letztern Falle müssen ihm von der Gutsverwaltung und dem Gemeindegericht unmittelbare Berichte über die Erfüllung abgestattet werden.

B.-B. §. 150.

§. 695.

Damit aller durch Unordnung und Nachlässigkeit in Privatangelegenheiten der Gutsverwaltung etwa erwachsener Schaden abgewandt, ihr die nöthige Achtung gesichert, so wie alle Verletzung äußerer Sittlichkeit entfernt werde, ist die Gutsverwaltung zur Hauszucht berechtigt, und darf daher diejenigen, welche die gesetzliche Ordnung verletzen, mit zweitägiger Verhaftung bei Wasser und Brod an einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Orte, mit Züchtigung von 15 Stockschlägen auf bedecktem Körper, Unmündige unter 14 Jahren und Weibspersonen aber mit nicht mehr als 15 Kinderruthenstreichen bestrafen.

B.-B. §. 151.

§. 696.

Die Hauszucht findet namentlich statt bei Ungehorsam, Vernachlässigung aufgegebener Arbeit, respektwidrigem Benehmen gegen den Gutsherrn und dessen Familie oder Stellvertreter, und Störung häuslicher Ruhe auf dem Hofe durch Trunkenheit oder anderweitige Ungebühr.

§. 697.

Da überall, wo Tagesarbeit unter Leitung eines Hofesaufsehers bewerkstelligt wird, diesem die Verantwortlichkeit für die Art und Weise obliegt, wie solche Arbeit verrichtet wird, so ist es gesetzlich gestattet, daß der Gutsherr solchem Hofesaufseher die Ausübung der Hauszucht über die Arbeiter bis zu dem Maaß von 6 Schlägen auf bedecktem Körper, überträgt. — Für die Ausübung dieses Strafrechtes sind die betreffenden Hofesaufseher verantwortlich.

§. 698.

Auf den Kronsgütern steht es der Domainenverwaltung zu, zu bestimmen, wem sie daselbst die Hauszucht übertragen will.

§. 699.

Ausgeübt darf die Hauszucht werden an Hofesdienstboten, an Arbeitern, die sich auf der Hofesfrohne befinden und an gedungenen Lohndienern, insofern sie sich unter Kopfsteuerpflichtigkeit befinden und nicht etwa bei der Verdingung sich vorbehalten haben, der Hauszucht nicht unterworfen zu sein.

Digitized by Google

§. 700.

Gemeindebeamte oder auch bäuerliche Grundeigenthümer unterliegen in keiner Weise der Hauszucht der Gutsverwaltung, sondern können nur zufolge Spruchs der competenten Behörde bestraft werden.

Einführungs-Comm. v. 29. Octbr. 1829.

§. 701.

In Straffällen, die der Hauszucht unterliegen, kann der Straffällige die Umwandlung der Leibes- oder Arreststrafe in Geld, wie solche in §. 666 gestattet worden, nicht in Anspruch nehmen.

§. 702.

Wenn die Gutsverwaltung die Gränzen ihrer Berechtigung überschreitet, so wird die Klage darüber bei dem Kirchspielsrichter zur Vermittelung und erforderlichen Falls zur Ergreifung provisorischer Maaßregeln angebracht. Die Gutsverwaltung erklärt sich auf die Klage entweder selbst mündlich oder schriftlich, oder ist auch befugt, durch einen Bevollmächtigten ihre Erklärung mündlich verlautbaren zu lassen.

B.-V. §. 153.

§. 703.

Die Gutsverwaltung kann nur durch eine allendliche Entscheidung des Departements des Hofgerichts in Bauersachen der ihr auf ihrem Grund und Boden zustehenden polizeilichen Gewalt auf eine bestimmte Zeit verlustig erklärt werden. Der Beurtheilung dieser Ober-Instanz ist es überlassen, nach Erfordern der Umstände, auch schon während der Untersuchung der Gutsverwaltung die Ausübung der polizeilichen Gewalt zu untersagen und sie dem Gemeindegerichte zu übertragen.

B.-V. §. 154 emend.

§. 704.

Wenn das Hofgerichts-Departement in Bauersachen der Gutsverwaltung die Ausübung der polizeilichen Autorität, sei es definitiv oder durch Suspension, untersagt, so geht selbige ohne weiteres in allen Fällen auf das örtliche Gemeindegericht und zwar für die ganze Dauer dieses Zustandes über und hat die Gutsverwaltung nicht das Recht, eine Competenz, die ihr selbst nicht mehr zusteht, auf einen Stellvertreter zu übertragen.

§. 705.

In allen Fällen, wo der Gutsherr die Gutsverwaltung nicht selbst, sondern durch einen Stellvertreter ausübt, bleibt ersterer dennoch für den

Digitized by Google

Mißbrauch, dessen sich solcher Stellvertreter in Ausübung der polizeilichen Gewalt schuldig machen sollte, insofern verantwortlich, als dieser für die Erlegung der von Gerichtswegen demselben dictirten Strafe, falls er nicht zahlungsfähig wäre (jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen den Schuldigen), aufkommen muß.

B.-V. §. 156 emend.

Dritte Abtheilung.

Vom Kirchspielsgerichte.

(Organisation. — Polizei. — Verwaltung.)

§. 706.

Die Handhabung der Polizei in höherer Instanz, die Controlle und Ueberwachung der innern Verwaltung in den Bauergemeinden haben die in Livland bestehenden 27 Kirchspielsgerichte für ihre im Verzeichniß sub Litt. G. bemerkten Kirchspiels-Gerichtsbezirke wahrzunehmen.

B.-V. §. 157 emend.

§. 707.

Jedes Kirchspielsgericht besteht aus einem Kirchspielsrichter als Vorsitzer, einem Adjuncten des Kirchspielsrichters für die Polizei- und Administrations-Sachen, dreien aus den im Kirchspiels-Gerichtsbezirke eingepfarrten Wirthen oder Pächtern zu wählenden Beisitzern und einem Notair.

B.-V. §. 157 und Erg. Best. §. 73 emend.

§. 708.

Die Kirchspielsrichter und deren Adjuncte werden vorzugsweise aus den immatriculirten Livländischen Edelleuten gewählt, jedoch sind auch Personen aller sonstigen Stände wahlfähig, insofern solche nur Exemte sind und in dem betreffenden Kirchspiels-Gerichtsbezirke für die Dauer ihrer Amtsführung ihre Wohnung nehmen.

Bei den Wahlen der Adjuncte ist besonders auf den Wunsch der Kirchspielsrichter Rücksicht zu nehmen.

B.-V. §. 158 emend.

Digitized by Google

§. 709.

Die Wahl der Kirchspielsrichter und der Adjuncte findet von drei zu drei Jahren statt, wird unter Leitung der abgehenden Kirchspielsrichter nach der Wahlordnung vom 12. Februar 1829 bewerkstelligt und sind bei dieser Wahl stimmberechtigt alle zum immatriculirten oder Reichsadel gehörige Gutsbesitzer der verbundenen Kirchspiele, wobei jedoch der Besitzer mehrer Güter nur eine Stimme hat und von Abwesenden schriftliche Stimmen eingesandt werden können.

B.-B. §. 159 emend.

§. 710.

Von drei zu drei Jahren wählen auf Zusammenberufung des Kirchspielsrichters, unter Direktion des Kirchenvorstehers, die Gemeinde-Gerichtsglieder jeden Kirchspiels die Kirchspiels-Gerichtsbeisitzer. Wo mehr als drei Kirchspiele zum Bezirk gehören, sondert der Kirchspielsrichter die Gemeinden in drei besondere Abtheilungen mit möglichst gleicher Seelenzahl ab und läßt aus jeder Abtheilung von den dazu gehörigen Gemeinde-Gerichtsgliedern gleichfalls unter Direction eines Kirchenvorstehers einen Beisitzer wählen, dergestalt, daß aus einem Kirchspiele nicht mehr als ein Beisitzer sei, mit Ausnahme des im §. 714 gedachten Falles.

B.-B. §. 159.

Anmerkung. Hinsichtlich der Anzahl der zu wählenden, zur griechisch-orthodoxen Kirche gehörigen Beisitzer trifft das Pat. vom 12. December 1846 Bestimmung.

§. 711.

Aus demjenigen Gute, welches dem Kirchspielsrichter, dessen Substituten oder dem Adjuncten gehöret, darf kein Beisitzer gewählt werden.

B.-B. §. 160.

§. 712.

Die Stimmenmehrheit entscheidet bei allen Wahlen der Kirchspiels-Gerichtsglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

B.-B. §. 161.

§. 713.

Derjenige, welcher bei der Kirchspiels-Richterwahl die Stimmenmehrheit erhalten hat, wird dem Hofgerichts-Departement in Bauer-Rechtssachen, sowie die Beisitzer im gleichen Falle dem Kreisgerichte, zur Bestätigung vorgestellt. Nach eingegangener Bestätigung vereidigt das Kreisgericht sämmtliche Glieder des Kirchspielsgerichts.

B.-B. §. 162.

Digitized by Google

§. 714.

Bei Kirchspielsgerichten, zu welchen nicht mehr als zwei Kirchspiele gehören, werden wechselsweise von drei zu drei Jahren aus einem der beiden Kirchspiele zwei Beisitzer und zwar immer einer aus dem andern Kirchspiele erwählt.

B.-B. §. 165.

§. 715.

Bei Verhandlung von Rechtssachen muß der Beisitzer von der Gemeinde, deren Sache vorgetragen wird, abtreten.

B.-B. §. 164.

§. 716.

Der Kirchspielsrichter, so wie jeder Beisitzer muß einen Substituten haben; mit der Wahl, Bestätigung und Vereidigung der Substituten wird es eben so gehalten, wie mit der der Kirchspiels-Gerichtsglieder selbst.

B.-B. §. 163.

§. 717.

Der Substitut tritt überall in die Functionen des Kirchspielsrichters ein, wo entweder dieser, etwa als Gutsherr betheiligt oder in legaler Veranlassung behindert ist, sein Amt selbst zu verwalten. Sollte der Kirchspielsrichter innerhalb seiner Amtsdauer mit Tode abgehen oder sonst seinen Posten quittiren, so übernimmt der Substitut einstweilen die Function desselben, tritt aber keineswegs in die Charge eines Kirchspielsrichters über, sondern bleibt Substitut, und muß also, sobald als solches thunlich, ein neuer Kirchspielsrichter an die Stelle des abgegangenen erwählt werden. Verwaltet der Substitut das Kirchspiels-Richteramt länger als einen Monat, so bezieht er den entsprechenden Gehalt.

§. 718.

Für die Amtsthätigkeit in Polizei- und Verwaltungssachen wird dem Kirchspielsrichter ein Adjunct beigegeben, der ohne selbstständige Wirksamkeit nur die ihm vom Kirchspielsrichter gegebenen Aufträge zu erfüllen und dem Kirchspielsgerichte Berichte abzustatten hat; derselbe ist dem Kirchspielsrichter für seine Amtshandlungen verantwortlich.

§. 719.

Der Notair wird auf Vorstellung des Kirchspielsrichters vom Kreisgerichte angestellt und entlassen; die Anstellung findet auf drei Jahre statt, und erhält der Notair vom Kirchspielsrichter einen Gehalt von wenig-

Digitized by Google

stens 200 Rub. S. jährlich in der Stadt oder 150 Rub. S. auf dem Lande. — Den Amtseid leistet der Notair im Kirchspielsgerichte.

Erg. Pet. §. 73 emend.

§. 720.

Das Amt eines Kirchspielsgerichts-Notairs darf mit dem eines Predigers oder sonstigen Kirchendieners nicht vereinigt sein, um den Berufspflichten derselben nicht hinderlich zu werden.

B.-V. §. 176.

§. 721.

Der Notair steht ohne Ausnahme allen Kanzellei- und Rechnungsgeschäften im Kirchspielsgerichte vor, führt das Protocoll über alle Verhandlungen des Kirchspielsgerichts und hat als förmlicher Beamte alle Kirchspielsgerichtlichen Ausfertigungen zu contrasigniren.

B.-V. §. 177 und Erg. Best. §. 73.

§. 722.

Das Kirchspielsgericht hält am ersten Montage eines jeden Monats seine Sitzung und setzt dieselbe bis zur Beendigung aller eingegangenen Sachen fort. Wird der Vorsitzer oder dessen Substitut verhindert, die Sitzung zu halten, so läßt er am Sonntage vorher dieses in den Kirchen bekannt machen, und bestimmt zugleich, an welchem Tage er die unterbliebene Sitzung nachholen wird. In vorkommenden Fällen schreibt er nach Ermessen eine außerordentliche Sitzung aus und nöthigenfalls Localtermine.

B.-V. §. 167.

§. 723.

Wird ein Beisitzer durch Krankheit oder durch andere rechtsgültige Ursachen verhindert, der ordinairen Sitzung beizuwohnen, so benachrichtigt er davon seinen Substituten, damit derselbe statt seiner die Sitzung abwarte.

B.-V. §. 169.

§. 724.

Bleibt ein Beisitzer ohne rechtliche Verhinderung am Tage der gewöhnlichen Sitzung aus, so zahlt er für jeden Tag, an welchem er ausgeblieben, als Strafe 1 Rub. S.-M. in den Armenfonds seiner Gemeinde.

B.-V. §. 180 emend.

Digitized by Google

§. 725.

Der Substitut des Beisitzers genießt nur dann den Gehalt des wirklichen Beisitzers, wenn er über einen halben Monat fortwährend seine Stelle vertreten soll.

B.-B. §. 181.

§. 726.

Die Jurisdictions-Competenz des Kirchspielsgerichts erstreckt sich über alle Personen in seinem Bezirke, sofern sie nicht zum Adel oder zu den Exemten gehören.

§. 727.

Das Kirchspielsgericht stattet in vorkommenden Fällen dem Land- und Kreisgerichte Berichte ab, an das Ordnungsgericht aber wendet es sich durch Mittheilungen und Requisitionen.

B.-B. §. 182.

§. 728.

Der Kirchspielsrichter übt in seinem Bezirke alle Polizeigewalt aus, insoweit selbige nicht dem Ordnungsgerichte competiret. — Seine polizeiliche Strafgewalt erstreckt sich bis auf 12 Rub. S.-M., oder so viel Arrest und Leibesstrafe als nach §. 666 dieser Geldstrafe gleich zu achten ist (60 Stockschläge oder 6 Tage Arrest) und unterliegen derselben alle Bauer-Gemeindeglieder, gleichviel welcher persönlichen Berechtigung. — Die Art der Strafe aber richtet sich nach dem persönlichen Stande des zu Strafenden.

§. 729.

Der Kirchspielsrichter ordnet die vorläufigen Maaßregeln zur Abwendung von Attentaten gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit seines Bezirkes auch in den Fällen an, wo die weitere Verhandlung der Sache dem Ordnungsgericht, dem er in vorkommenden Fällen Mittheilung macht, competiret.

§. 730.

Alle Diebstahlssachen über Objecte, deren Werth 5 Rub. S.-M. übersteigt bis zum Werth von 30 Rub. S.-M. werden von dem Kirchspielsrichter allendlich erledigt, es sei denn, daß sie crimineller Natur wären, in welchem Falle der Kirchspielsrichter die Sache an das competente Landgericht zu überweisen und gleichzeitig die Acten seiner Voruntersuchung einzusenden hat. — Gleicher Beurtheilung unterliegen auch sämmtliche Holz-Defraudationssachen, es sei denn, daß selbige Kronswälder betreffen, in welchem Falle sie nur bis zum Betrage von 6 R. S.-M.,

Digitized by Google

mit Hinzuziehung eines Kronsforst-Beamten, allenfalls vom Kirchspielsrichter erledigt werden können.

§. 731.

In Betreff solcher Individuen, welche die Gemeinde vorzugsweise als Rekruten abzugeben oder der hohen Krone zur Disposition zu stellen wünscht, hat der Kirchspielsrichter das Erforderliche in Grundlage des §. 634 dieser Verordnung wahrzunehmen.

§. 732.

Wenn sich Jemand gegen die Erfüllung rechtskräftiger Urtheile oder Verfügungen des Gemeindegerichts oder höherer Instanzen widerstreitig bezeigen sollte, so schreitet der Kirchspielsrichter mit Coercitiv-Maaßregeln als executive Competenz ein.

§. 733.

Das Kirchspielsgericht untersucht alle über die Gemeinde- und Gutspolizei, so wie namentlich über Mißbrauch in Ausübung der Hauszucht bei ihm angebrachten Beschwerden. — Solche Beschwerden müssen bei Verlust des Klagerechts binnen 14 Tagen, von der Entscheidung oder dem Verfahren der Gemeinde- oder Gutspolizei, über welche geklagt wird, an gerechnet, beigebracht werden.

§. 734.

Findet das Kirchspielsgericht, daß eine Klage bei ihm von dem Beschwerdeführer frivoler und muthwilliger Weise angebracht worden ist, so hat es das Recht, den Kläger für solche frivole Beschwerde polizeilich zu bestrafen.

§. 735.

Da es vorzugsweise Verpflichtung des Kirchspielsrichters ist, nicht allein ein wachsames Auge auf die Beobachtung der Gemeindeordnung zu haben, sondern er für deren Wahrnehmung mit verantwortlich ist, so competirt ihm, auch die Gemeindebeamten zur Erfüllung ihrer Pflicht ex officio zu coerciren und nach Beschaffenheit der Umstände mittelst Auferlegung von Geldpönen zum Besten des Gemeinde-Armenfonds zu bestrafen. — Falls derartige Maaßregeln nicht fruchten, so kann er die Gemeindebeamten auch suspendiren und berichtet darüber dem Kreisgerichte, damit dieses selbige nach Befund absetze und eine neue Wahl anordne.

§. 736.

Das Kirchspielsgericht wacht darüber, daß in allen Gemeinden seines Bezirks sämmtliche Bestimmungen über die Vorraths-Magazine, über

Digitized by Google

die Gebietslade, die Gemeinde-Armenfonds und die Gemeinde-Dienstbotenkasse auf das strengste beobachtet werden, und nimmt die desfallsige Controlle in der Art und mittelst Revisionen zu der Zeit wahr, die deshalb vorgeschrieben ist.

§. 737.

Beschwerden der Gemeinde wider das Gemeindegericht und die Vorsteher, so wie der letztern wider das Gemeindegericht, falls sie Mißbräuche in Beziehung auf die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffen, untersucht der Kirchspielsrichter und stellt sie in Grundlage des §. 672 zurecht.

§. 738.

Die Rekrutenloosung ist Obliegenheit des Kirchspielsrichters und vollzieht er selbige nach den desfalls bestehenden Verordnungen.

§. 739.

Der Kirchspielsrichter hat die bei ihm eingereichten Umschreibungslisten sorgfältigst durchzugehen und mit einander zu vergleichen, die Ergänzung etwaniger Mängel unaufhältlich zu besorgen, die etwa fehlenden Bescheinigungen nach den vorgeschriebenen Formularien nachholen zu lassen, die vorgefallenen Streitigkeiten zu entscheiden und aus diesen Umschreibungslisten der Gemeindegerichte das Gesammt-Verzeichniß für den ganzen District formmäßig dergestalt in duplo mundiren zu lassen, daß er für die richtige und vollständige Abfassung desselben verantworten kann.

§. 740.

Die Umschreibungslisten schreibt der Notair unter Leitung des Kirchspielsrichters ins Reine und erhält für seine Bemühungen dabei, mit Inbegriff des Schreibmaterials, 1½ Kop. S. von jeder eingetragenen Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, sobald alle Exemplare von der Empfangs-Commission als richtig anerkannt worden.

B.-V. §. 177.

§. 741.

Der Kirchspielsrichter sendet das Gesammt-Verzeichniß für die Umschreibungen aller Bauer-Gemeinden seines Districts spätestens bis zum 15. Juni eines jeden Jahres dem Landraths-Collegio ein, widrigenfalls er von diesem mit einer Geldpön bis zu dem Belang von 25 Rbl. S.-M. zum Besten des Ritterschaftlichen Armenfonds condemnirt werden kann.

Digitized by Google

§. 742.

Bei vorfallenden Reichsseelen-Revisionen hat der Kirchspielsrichter für die zeitige Regulirung der Revisionslisten Sorge zu tragen.

§. 743.

Die alljährlich vom Gemeindegericht zu bewerkstelligende Abgaben-Repartition der Bauer-Gemeinde hat der Kirchspielsrichter, was die Kronsabgaben anbetrifft, zu beprüfen und zu bestätigen, als zu welchem Ende ihm von Seiten des Gemeindegerichts die vorschriftmäßigen Listen über die in jeder Gemeinde befindlichen Classen der einzelnen Bauer-Gemeindeglieder alljährlich mit der Abgaben-Repartition gleichzeitig bis zum 1. October vorzustellen sind.

§. 744.

Desgleichen fertigt der Kirchspielsrichter die Repartition für die Kirchspielsgerichts-Gehaltbeiträge der im Bezirk wohnhaften freien, zu den Städten angeschriebenen Leute an und sendet solche dem Landraths-Collegio ein.

§. 745.

Dem Kirchspielsrichter liegt nicht allein die Controlle der Beobachtung aller wider die Lostreiber und wegen der Gemeinde-Armen bestehenden Gesetze ob, sondern er bringt selbige auch vermöge seiner executiven Gewalt, wo erforderlich, bei eigener Verantwortung zur Ausführung.

§. 746.

Da ein jedes Bauer-Gemeindeglied, das, ohne zugleich Grundeigenthümer zu sein oder in einem Pacht- oder Dienstverhältniß zu stehen, ein Handwerk oder ein anderes Gewerbe treiben will, dazu die Genehmigung des örtlichen Kirchspielsrichters haben muß, so ist es der pflichtmäßigen Beurtheilung diesses letztern überlassen, mit jedesmaliger Hinzuziehung des Gemeindegerichts und der Gutsverwaltung, solche Genehmigung nach Maaßgabe dessen, ob das Gewerbe dem vorbezeichneten Begriffe entspricht, ob derjenige, der sich damit beschäftigen will, gehörige Kenntniß und Fertigkeit darin besitzt, und ob ihm durch Ausübung desselben der zureichende Unterhalt gesichert erscheint oder nicht, entweder zu ertheilen oder zu verweigern. — Ueber den desfallsigen Bescheid des Kirchspielsrichters steht dem von selbigem Betroffenen die Beschwerdeführung bei dem Kreisgerichte frei.

§. 747.

Die Kirchspielsrichter sind dem Civil-Gouverneur untergeordnet, erhalten von demselben Befehle und berichten über deren Erfüllung.

Digitized by Google

§. 748.

In Polizei-Sachen gehen alle Beschwerden über das Kirchspielsgericht an das Kreisgericht; in Sachen, welche die Verwaltung der Magazine und Gebietslade anbetrifft, aber direct an den Civil-Gouverneur. — Solche Beschwerden müssen jedoch, bei Verlust des Beschwerderechtes, innerhalb 4 Wochen von der Entscheidung oder dem Verfahren, über welches geklagt werden soll, ab gerechnet, erhoben werden. — Wenn der Civil-Gouverneur oder resp. Gouvernements-Regierung innerhalb 2 Monaten nach angezeigter Beschwerde vom Kirchspielsrichter keine Erklärung über die Beschwerde einfordert, so ist es so anzusehen, als ob die Klage für unrechtmäßig erklärt worden.

§. 749.

Der Kirchspielsrichter ist berechtigt, sowohl die Gemeindegerichte als auch die Gutsverwaltungen, bei Versäumnissen in den vorgeschriebenen Berichterstattungen nach Ermessen, jedoch höchstens bis zum Belang von 2 Rbl. S.-M., im erstern Falle zum Besten des betreffenden Gemeinde-Armenfonds, im andern Falle des Ritterschafts-Armenfonds, zu bestrafen. — Ausgenommen hiervon sind diejenigen Fälle, wo bereits besondere Pönsummen gesetzlich festgestellt sind.

§. 750.

Die Umwandlung einer vom Kirchspielsrichter oder Kirchspielsgerichte verhängten Körperstrafe in eine entsprechende Geldstrafe kann von dem zu Bestrafenden in derselben Weise in Anspruch genommen werden, wie solches §. 666 denjenigen gestattet ist, die vom Gemeindegericht verurtheilt worden sind.

§. 751.

Ueber alle polizeilichen und administrativen Verhandlungen muß der Kirchspielsrichter, so wie sein Adjunct, ein summarisches Protocoll aufnehmen.

§. 752.

Das Kirchspielsgericht hält sich einen Gerichtsboten, welcher aus dessen Etat besoldet wird.

§. 753.

Der Etat des Kirchspielsgerichts wird auf 1200 Rbl. S.-M. jährlich festgesetzt; davon erhält der Kirchspielsrichter 725 Rbl. S., der Adjunct 400 Rbl. S. und jeder der 3 Beisitzer 25 Rbl. S. — Den Notairen und Gerichtsboten hat der Kirchspielsrichter zu besolden.

Digitized by Google

§. 754.

Zu allen Amtsfahrten erhalten die Glieder des Kirchspielsgerichts, auf Verfügen der Behörde, von den Bauer-Gemeinden freie Schießpferde.

Kapitel V.

Civil-Justizbehörden.

Erste Abtheilung.

Gemeindegericht.

§. 755.

Die Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts (über dessen Organisation, Verwaltungs- und polizeiliche Competenz s. §§. 366—388 und 659—672) als Civil-Instanz erstreckt sich über alle Mitglieder der Bauer-Gemeinde.

B.-V. §. 124.

§. 756.

Die aus dem Bauerstande erwählten Mitglieder der verschiedenen Behörden sind bei ihrer Wahl zu den resp. Aemtern mit besondern, in den Landessprachen für Rechnung des Adels herauszugebenden Auszügen aus der Bauer-Verordnung zu versehen, um dieselben über die Verpflichtungen und Stellung ihrer Aemter zu belehren.

§. 757.

Gelangen an dasselbe Klagen von Bauern gegen einander, so bemüht es sich, durch Vorschläge zur Güte die Parteien auszusöhnen. Kann es den Vertrag nicht ermitteln, so stellt es eine genauere Befragung beider Theile an, untersucht die Gründe und Beweismittel, welche jeder für sich anführt, hört die aufgeführten Zeugen ab und fällt sodann, mit Erwägung aller obwaltenden rechtlichen Umstände, ein Erkenntniß, wovon, wenn der Gegenstand des Streites nicht 5 Rbl. S.-M. an Werth übersteigt, keine Appellation stattfindet.

B.-V. §. 125.

§. 758.

Das Gemeindegericht mischt sich, außer den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, nicht unaufgefordert in die Erörterung der Civil-

Digitized by Google

Sachen, sondern verfährt als Civilbehörde nur auf Klagen einer Gemeinde, der Gutsherrschaft, einzelner Privatpersonen oder auf Befehl der Obrigkeit.

B.-B. §. 126.

§. 759.

Das Gemeindegericht setzt seine rechtskräftig gewordenen Urtheile auf Anhalten des gewinnenden Theiles in Erfüllung, ohne daß es dazu anderweitiger Befehle bedarf.

B.-B. §. 127.

§. 760.

Das Gemeindegericht ist jedoch nicht ermächtigt, direct von sich aus andere Gemeindegerichte wegen Vollziehung seiner rechtskräftig gewordenen Urtheile zu requiriren, sondern muß in derartigen Fällen demjenigen Kirchspielsgerichte, zu dessen Bezirk es gehört, wegen Anordnung des Erforderlichen unterlegen.

Einführungs-Comm. vom 24. Mai 1824.

§. 761.

Dem Gemeindegericht gebührt auch die Execution der rechtskräftigen Appellations- und Revisionsurtheile, wenn sie ihm höhern Ortes schriftlich übertragen wird.

B.-B. §. 128.

§. 762.

Das Gemeindegericht ist zugleich das Vormundschaftsamt für die unmündigen Glieder seiner Gemeinde. — Daher nimmt es bei Sterbefällen, wo Waisen nachbleiben, den Nachlaß ungesäumt auf, übergiebt die Verwaltung desselben den Vormündern und wacht über die Erfüllung der im §. 993—994 gegebenen Vorschriften.

B.-B. §. 129.

§. 763.

Die Competenz des Gemeindegerichts als Vormundschaftsamt erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Mitglieder der Bauer-Gemeinde, welche persönlich zu einem andern, als dem Bauerstande gehören, indem bei diesen diejenigen Behörden einzuschreiten haben, unter deren waisengerichtliche Competenz die betreffenden Individuen ihrem persönlichen Stande nach fortiren.

Digitized by Google

§. 764.

Klagt die Gutsherrschaft bei dem Gemeindegericht auf die Aussetzung eines Pächters oder auf die Auflösung des Pachtvertrages, wegen schlechter Wirthschaft, Vernachlässigung der Gebäude, Deteriorirung der Felder, Nichterfüllung schuldiger Leistungen, oder wegen anderer rechtlicher Ursachen, und erkennt das Gemeindegericht, nachdem es sich von der Rechtfertigkeit der Klage durch angestellte Untersuchung überzeugt hat, auf die Aussetzung des Pächters oder Auflösung des Pachtvertrages, so kann die Appellation zwar stattfinden, allein das Gemeindegericht nimmt dem Verurtheilten das Pachtstück ab, um dessen ferneren Ruin zu verhindern, und stellt von seinem Vermögen bis zur Entscheidung der höheren Instanz so viel unter Beschlag, als zur Erfüllung des gefällten Erkenntnisses erforderlich sein möchte, und berichtet über das Geschehene dem Kirchspielsgerichte.

B.-V. §. 130.

§. 765.

Bei jedem Gemeindegerichte ist während der Gerichtssitzungen ein Gerichtsspiegel aufzurichten.

Reg.-Pat. vom 13. August 1821.

§. 766.

Die Aufzeichnung der gerichtlichen Verhandlungen geschieht dergestalt, daß in ein dazu bestimmtes, gebundenes und foliirtes Buch das Datum, die Gegenwart der Richter, der Name des Klägers und des Beklagten, der wesentliche Streitpunct, die beigebrachten Beweise und Einreden, die erfolgte Entscheidung und die darauf getroffene Bestimmung des Gutsherrn in der Volkssprache eingetragen wird. — Ueber Sachen, die blos polizeilicher Natur sind, wird, falls sie nicht von größerer Wichtigkeit sind, nur das Nöthige angemerkt.

B.-V. §. 113 emend.

§. 767.

Außerdem hat das Gemeindegericht ein besonderes, foliirtes und vom Kirchspielsgerichte besiegeltes, mit einem alphabetischen Register über sämmtliche Gesinde versehenes Schnurbuch zu führen, in welches alle bei ihm mündlich zu Protocoll gegebenen Kauf-, Pacht-, Dienst- und anderweitigen Verträge, alle sonstigen Conventionen, Schuldbekenntnisse u. dergl. m. der Bauer-Gemeindeglieder auf Ansuchen der Betheiligten eingetragen werden müssen, falls selbige nichts Widergesetzliches enthalten, und woraus denselben auf desfallsige Bitte beglaubigte Abschriften auszureichen sind. Die Eintragung in dieses Buch hat, mit Ausnahme der vor's Kirchspiels- und Kreisgericht ausschließlich hingehörigen Documente,

Digitized by Google

gleiche rechtliche Wirkung, wie die beim Kirchspiels- und Kreisgerichte vollzogenen Corroborationen und Ingrossationen. Der Gutsherr ist seiner Seits verpflichtet, alle an Gemeindeglieder gemachten Vorschüsse in dieses Buch eintragen zu lassen, wie auch zu bemerken, wann solche wieder erstattet werden.

§. 768.

Kauf- wie Pachtcontracte, welche zwischen Gutsherren und Bauer-Gemeindegliedern über bäuerliche Grundstücke abgeschlossen werden, können, da solches immer schriftlich geschehen muß, um zur Corroboration des Kreis- oder Kirchspielsgerichts zu gelangen, nicht in das Buch des Gemeindegerichtes eingetragen werden.

§. 769.

Bäuerliche Grundeigenthümer können in Grundlage der beglaubigten Abschriften aus dem Buche des Gemeindegerichtes die Ingrossation etwaniger Schuldbekenntnisse, Verabredungen, Verträge ꝛc. beim Kreisgerichte in Anspruch nehmen.

§. 770.

Das Gemeindegericht wird jährlich wenigstens ein Mal von dem Kirchspielsgerichte revidirt, wobei das Kirchspielsgericht die Handhabung der Justiz zu beprüfen und besonders die Verwaltung der Vormundschafts-, Nachlaß- und Concurs-Sachen zu berücksichtigen hat.

Zweite Abtheilung.

Vom Kirchspielsgerichte
als Civil-Instanz.

§. 771.

Zum Behuf der Bauer-Rechts-Sachen sind in Livland die 27 Kirchspielsgerichte niedergesetzt. (Ueber deren Organisation und Competenz in Polizei- und Verwaltungs-Sachen s. §. 706—754.)

B.-B. §. 157.

§. 772.

Das Kirchspielsgericht entscheidet als Civil-Justizbehörde, nachdem Kläger eine Bescheinigung darüber beigebracht, daß seine Klage beim

Digitized by Google

Gemeindegerichte in Verhandlung gestanden, nach vorhergegangener Untersuchung, über folgende Sachen:

1) in allen Streitigkeiten der Bauern sowohl unter einander, als auch der Gemeinde wider ein einzelnes Mitglied, oder auch des letzteren wider die Gemeinde;

2) auf Beschwerden der Gemeinde wider das Gemeindegericht und die Vorsteher, so wie der letztern wider das Gemeindegericht;

3) in Beschwerdesachen der Gutsverwaltung wider die Gemeinde, deren einzelne Mitglieder, das Gemeindegericht und die Gemeinde-Vorsteher;

4) das Kirchspielsgericht bemüht sich, die Klagesachen der Bauer-Gemeinde, ihrer einzelnen Mitglieder, des Gemeindegerichts und der Vorsteher wider die Gutsverwaltung in Güte zu vermitteln, und eröffnet, falls solcher Versuch fruchtlos bleibt, den Parteien aus den Protocollen sein Gutachten in der Sache, welches dann erst dem Kreisgerichte zur fernern Verhandlung und Entscheidung unterlegt wird, wenn die Einigung unter den Parteien nicht hat zu Stande gebracht werden können. In diesem Falle hat indeß das Kirchspielsgericht die Befugniß, provisorische Maaßregeln zu treffen und solche bei vorhandener Gefahr im Verzuge sofort in Ausführung zu bringen; es muß jedoch ungesäumt dem Kreisgerichte darüber Bericht abstatten;

5) es ertheilt der Gutsverwaltung, dem Gemeindegerichte und dessen einzelnen Mitgliedern auf ihr Ansuchen Protocoll-Auszüge über die unter ihnen gepflogenen Verhandlungen;

6) es suspendirt auf Erfordern wegen grober Vergehen im Amte und unsittlichen Lebenswandels die Glieder und Substitute der Gemeindegerichte, so wie die Gemeindevorsteher und seine eigenen Beisitzer von weiterer Amtsführung bis zur nähern Untersuchung und Entscheidung des Kreisgerichts. — Wegen kleinerer Amtsvergehen schuldig befundener Gemeindebeamten bestraft das Kirchspielsgericht nach Befinden mittelst Auferlegung von Geldpönen und Verweisen. — Widerspenstigkeit im Amte wird mit 4 bis 6 Tagen Arrest bestraft;

7) es bestätigt als Vormundschaftsamt die Vormünder unmündiger Gemeindeglieder und ist verpflichtet, die von den Gemeindegerichten jährlich zum 10. Januar einzusendenden vormundschaftlichen Rechnungsbücher durchzusehen, und schreitet hier erforderlichen Falles von Amtswegen ein. — Zum 15. März hat das Kirchspielsgericht jährlich dem Kreisgerichte den Vormundschaftsbericht zu unterlegen;

8) das Kirchspielsgericht setzt alle in Bauersachen an dasselbe erge-

Digitized by Google

henden oberrichterlichen Aufträge und Requisitionen in Erfüllung, so wie es auch seine eigenen rechtskräftigen Erkenntnisse vollstreckt.

B.-B. §. 170, 172. Erg. Best. §. 66. Comm. Art. §. 739 emend. §. 791.

§. 773.

Das Kirchspielsgericht hat bei sich ein Corroborations- und Contractenbuch zu führen, in welches alle, die Gemeinden und ihre Glieder, so wie selbigen in Rechten gleichstehende Individuen betreffende Pacht- und sonstige Verträge eingetragen werden, wenn sie ihrem Inhalte nach nicht rechtswidrig befunden werden. — Alle zur Corroboration beigebrachten Documente müssen in dreien gleichlautenden Exemplaren bei dem Kirchspielsgerichte eingereicht werden, von denen nach geschehener Corroboration das Kirchspielsgericht ein Original-Exemplar dem Contractenbuch einverleibt. Die beiden andern erhalten die Interessenten zurück.

B.-B. §. 170, p. 5.

§. 774.

Außer diesem Contractenbuch hat das Kirchspielsgericht für jedes einzelne Gut ein Verzeichniß über vollzogene Contracts-Corroborationen mit Angabe der Dauer des Contracts zu führen, zu welchem Zweck jedes Gut dem Kirchspielsgerichte ein mit einer Liste sämmtlicher Gesindesnamen versehenes Buch einzusenden hat.

§. 775.

Zur Erfüllung der Urtheile und Verfügungen wird, wenn sich Jemand dagegen widerstreitig bezeigen würde, das Ordnungsgericht vom Kirchspielsgerichte zum Beistand requirirt.

B.-B. §. 173.

§. 776.

Das Kirchspielsgericht, welches blos zur Rechtspflege in Bauersachen berufen ist, darf, um von seinem Wirkungskreise nicht abgezogen zu werden, von andern Behörden, denen es nicht untergeordnet ist, mit Geschäften, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich bestimmt sind, nicht beschwert werden.

B.-B. §. 196 emend.

§. 777.

Die Kirchspielsgerichte sind alljährlich wenigstens ein Mal von dem örtlichen Kreisrichter zu revidiren. Zu außerordentlichen Revisionen,

Digitized by Google

welche das Kreisgericht für nothwendig erachtet, steht es dem Kreisrichter frei, einen der Assessoren zu delegiren.

Erg. Best. §. 74, 75.

Dritte Abtheilung.

Vom Kreisgerichte.

§. 778.

In jedem der vier Kreise Livlands wird zur Rechtspflege in Bauersachen ein Kreisgericht niedergesetzt. Es besteht aus einem zur Livländischen Adels-Matrikel gehörenden Vorsitzer oder Kreisrichter, aus zwei adeligen immatriculirten Beisitzern, drei Beisitzern aus dem Bauerstande und dem Secretair.

§. 779.

Der Kreisrichter, die adeligen Beisitzer und der Secretair des Kreisgerichtes werden von den stimmberechtigten immatriculirten Edelleuten des Kreises auf dem Landtage gewählt und inzwischen die erledigten Stellen von den Conventsgliedern des Kreises, dem Herrn Landmarschall und dem residirenden Herrn Landrath, nach der im Theil II. §. 417 und 418 des Provinzial-Coder vorgeschriebenen Wahlordnung, besetzt.

§. 780.

Der Secretair ist vorzugsweise aus den Gliedern der Livl. Ritterschaft zu wählen, die sich dem Studium der Rechtswissenschaft auf der Landes-Universität gewidmet haben, jedoch können auch Glieder anderer Stände gewählt werden.

B.-V. §. 193 emend.

§. 781.

Die Bauer-Beisitzer des Kreisgerichts werden von den Kirchspielsgerichts-Beisitzern des Kreises, im Locale des Kreisgerichts unter Leitung des Kreisrichters gewählt.

B.-V. §. 184 emend.

§. 782.

Das Landraths-Collegium stellt dasjenige Mitglied des Kreisgerichts, welches durch Stimmenmehrheit von der Ritterschaft ernannt ist,

Digitized by Google

der Gouvernements-Regierung zur Bestätigung vor. — Die Beisitzer aus dem Bauerstande bestätigt das Hofgerichts-Departement für Bauer-Rechtssachen.

§. 783.

Für den unerwarteten Fall, daß ein Beisitzer des Kreisgerichts aus dem Bauerstande sich der Amtsführung unwürdig bezeigen sollte, suspendirt das Kreisgericht denselben und hat desfalls dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen zur allendlichen Entscheidung vorzustellen.

B.-B. §. 190.

§. 784.

Sämmtliche Glieder des Kreisgerichts legen ihren Amtseid im Kreisgerichte ab.

§. 785.

Das Amt eines jeden Kreisgerichts-Gliedes dauert 3 Jahre, bei wiederholter Wahl kann dasselbe noch auf folgende 3 Jahre fortgesetzt werden.

§. 786.

Das Kreisgericht, als Civil-Justizbehörde, mischt sich nicht aus eigener Bewegung in die Erörterung der Civilsachen, sondern verfährt nur entweder auf Appellation der Bauern unter einander und der Gutsverwaltung wider die Bauern, oder in Sachen der Gemeinden, ihrer einzelnen Glieder und Beamten wider den Gutsherrn; bestimmt, und führt, erforderlichen Falls, Localuntersuchungen aus oder verhängt dieselben durch das örtliche Kirchspielsgericht, und setzt nach Urtheil und Recht die untauglichen Gemeindegerichtsglieder und Kirchspielsgerichts-Beisitzer und deren Stellvertreter ab.

B.-B. §. 189.

§. 787.

Die Entscheidungen des Kreisgerichtes werden nach Mehrheit der Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Gliedes.

§. 788.

Das Protocoll des Kreisgerichtes wird in deutscher Sprache geführt.

§. 789.

Vor dem Kreisgericht werden alle Sachen mündlich verhandelt und ist den Advokaten aller Zutritt untersagt. Kläger und Beklagter müssen

Digitized by Google

persönlich erscheinen, und ist es nur Edelleuten, Personen exemten Standes und Gutsverwaltungen verstattet, Klage und Vertheidigung durch Stellvertreter oder schriftlich zu führen.

§. 790.

Das Kreisgericht exequirt auf Anhalten des gewinnenden Theiles seine eigenen rechtskräftigen Urtheile, so wie die Urtheile der Revisions-Instanz, es sei denn, daß diese Urtheile gegen Glieder einer Bauer-Gemeinde ausgefallen sind, in welchem Fall die Vollstreckung dem örtlichen Gemeindegericht übertragen wird, oder aber daß Personen von dergleichen Urtheilen betroffen sind, die der executiven Gewalt des Kreisgerichtes nicht unterliegen, in welchem Falle das competente Landgericht zu requiriren ist.

§. 791.

In allen Sachen bis 50 Rbl. S.-M. an Werth entscheidet das Kreisgericht allendlich und kann von solcher Entscheidung die Revision des Hofgerichts-Departements für Bauersachen nicht verlangt und nachgegeben werden.

§. 792.

Die Kreisgerichte sind die Obervormundschafts-Aemter, sowohl für die Glieder der Bauer-Gemeinden, als auch in Rücksicht derjenigen Personen, welche ihrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

§. 793.

Das Kreisgericht hat bei sich ein Corroborations- oder Contractenbuch zu führen. Dieses Buch enthält:

a) ein kurzes Specialprotocoll über die Producirung der bei dem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-, Pacht- und sonstigen Verträge (mit Ausnahme der Pachtverträge), welche über bäuerliche Grundstücke seines Jurisdictionsbezirkes von Bauer-Gemeindegliedern und selbigen in Rechten gleich stehenden Individuen abgeschlossen worden sind. In demselben Protocolle ist die von der Behörde getroffene Corroboration und das gerichtliche Corroborations-Attest auf allen Exemplaren des Documentes zu verschreiben;

b) die in den Protocollen erwähnten Documente selbst in Original-Exemplaren nach der Reihenfolge ihrer Producirung.

§. 794.

Das Corroborationsbuch ist vorne mit einem alphabetischen Register der Güter, zu welchem die Grundstücke gehören, und der Personen,

Digitized by Google

nämlich der Käufer oder etwaniger anderer Contrahenten oder Transigenten zu versehen, in Jahrgängen, falls erforderlich in mehreren Bänden, zu führen und am Schlusse des Jahres einzubinden.

§. 795.

Das Kreisgericht hat außerdem für jeden Kirchspielsgerichts-Bezirk seines Districts ein besonderes Ingrossationsbuch zu führen. Dieses Buch enthält:

a) ein kurzes Specialprotocoll über die Producirung der zur Ingrossation beigebrachten, von Eigenthümern bäuerlicher Grundstücke (§. 261.) unter Verhypothecirung dieser ausgestellten oder anderweitig darauf zu versichernden Schuldschriften, richterlicher Erkenntnisse, das Bekenntniß der Schuld enthaltender richterlicher Protocolle und ähnlicher Documente, die darauf von der Behörde getroffene Verfügung zur Ingrossation, und das auf ein dem Betheiligten zu extradirendes Exemplar des Documentes zu verzeichnende gerichtliche Ingrossations-Attestat;

b) die in den Protocollen erwähnten Documente selbst in Original-Exemplaren nach der Reihenfolge ihrer Producirung.

§. 796.

Das Kreisgericht darf ein bei ihm zur Corroboration oder Ingrossation producirtes Document, falls es nichts Widergesetzliches enthält, wo erforderlich, gehörig attestiret und von einem dazu Berechtigten, also nicht etwa von einem Unmündigen, einem in Concurs gerathenen Schuldner u. s. w. ausgestellt ist, insofern nicht zurückweisen, als selbiges Document irgendwie ein Grundstück oder ein Individuum seines Jurisdictions-Bezirkes angeht. — Das Document, auch wenn es nicht persönlich beim Kreisgericht eingereicht wird, sondern etwa von Gutsbesitzern, Gemeindegerichten oder anderen Autoritäten eingesendet werden sollte, ist anzunehmen und nach vollzogener Corroboration oder Ingrossation zurückzusenden. — Aus den Büchern sind auf Ansuchen der Betheiligten beglaubigte Abschriften auszureichen.

§. 797.

Da die Kirchspielsgerichte unter das Kreisgericht sortiren, so ist dieses verpflichtet, so oft solches erforderlich, eine Revision der Kirchspielsgerichte durch den Kreisrichter oder durch einen seiner adeligen Assessoren zu bewerkstelligen. — Bei der Revision hat sich die Delegation von dem Geschäftsgange der Justiz- und insbesondere von der gehörigen Verwaltung von Pupillen-, Nachlaß- und Concurssachen zu überzeugen.

Digitized by Google

§. 798.

Zu allen Amtsfahrten erhalten die Kreisgerichts-Glieder freie Schießpferde von den Bauer-Gemeinden des Kreises.

§. 799.

Das Kreisgericht hält alle 3 Monate Juridiken, zu welchen sämmtliche Glieder anwesend sein müssen. — Diese Juridiken werden jedoch so lange fortgesetzt, bis alle zum Urtheil geschlossenen Sachen abgemacht sind. — Außer der Juridike dejourirt täglich eins der adeligen Glieder und schreibt der Kreisrichter, so oft er es für nöthig erachtet, auch außerordentliche Sitzungen aus, welche er, wenn die Sache es erheischt, in einem Localtermine halten kann.

§. 800.

Die Kosten der Unterhaltung der 4 Kreisgerichte werden von der hohen Krone nach dem beiliegenden Etat sub Lit. H. bezahlt.

§. 801.

Die Anstellung der Kanzelleibeamten, mit Ausnahme des Secretairs, ist der Behörde lediglich überlassen.

§. 802.

Das Kreisgericht erläßt an das Landgericht Communikate und Requisitionen, an die Kirchspielsgerichte Rescripte und an die Ordnungsgerichte Requisitionen.

§. 803.

Das Kreisgericht, welches blos zur Rechtspflege in Bauersachen berufen ist, darf, um von seinem Wirkungskreise nicht abgezogen zu werden, ebensowenig wie das Kirchspielsgericht von anderen Behörden, denen es nicht direct untergeordnet ist, mit Geschäften, die in dieser Verordnung nicht enthalten sind, in Anspruch genommen werden.

§. 804.

Die Kreisgerichte werden alle drei Jahre vom Hofgerichts-Departement in Bauer-Rechtssachen revidirt.

§. 805.

Um den Livländischen Bauer auf eine bequeme und kostenfreie Weise in die Kenntniß alles dessen zu setzen, was ihm in seinen ökonomischen und Rechtsangelegenheiten zu wissen nöthig sein möchte, soll ein in Lettischer und Ehstnischer Sprache abgefaßter Anzeiger ausgegeben werden.

Digitized by Google

In diesen Anzeiger werden keine fremdartigen Aufsätze oder Notizen aufgenommen, sondern blos Gegenstände, welche der oben erwähnten Bestimmung entsprechen, z. B. Proclamate über abgeschlossene Pfand- und Kaufcontracte; Ausbot von Sachen, welche zu Kauf oder Verkauf, zu Pfand oder Verpfändung begehrt werden; Publicationen von Testamenten und Nachlaß, Edictal-Citationen verschollener unbekannter Erben, weichhaft gewordener Leute; Bekanntmachungen wegen gestohlener, verlorener, gefundener Sachen; Anfragen und Benachrichtigungen wegen gesuchter oder ausgebotener Dienste; gerichtliche und obrigkeitliche Bekanntmachungen, welche auf den einzelnen Bauer oder auf den ganzen Bauerstand als solchen Beziehung haben, und was dem weiter ähnlich.

Von diesem Anzeiger soll alle vier Wochen, wenn es erforderlich ist, alle vierzehn Tage für Rechnung der Livländischen Ritterschaft ein gedrucktes Blatt ausgegeben werden.

Die Kreisgerichts-Secretaire des Rigaschen und Dörptschen Kreises übernehmen unter Aufsicht ihrer Kreisrichter die Redaction dieses Anzeigers und erhalten dafür jeder jährlich 100 Rbl. S.-M. aus der Ritterschaftskasse. Sie haben zu diesem Behuf sich unter einander in erforderliches Einverständniß zu setzen und zu veranstalten, daß regelmäßig von dem Anzeiger ein Exemplar an den Herrn Oberbefehlshaber und an alle Landesbehörden, so wie eins in jedes Kirchspiel und jede Gemeinde versandt werde. Da dieser Anzeiger nur öffentliche Bekanntmachungen wegen solcher Dinge enthält, welche ökonomische Angelegenheiten und Geschäfte der Bauern, so wie auch die der Gutsherrn betreffen, so ist der Anzeiger keiner Censur unterworfen.

Wenn der Anzeiger im Kirchspiel angekommen, liest der Küster am nächsten Sonntage nach geendigtem Gottesdienst den Anwesenden denselben vor.

Soll etwas dem Zweck des Anzeigers Entsprechendes eingerückt werden, so wendet man sich desfalls mit Namensunterschrift an das Kirchspiels- oder Kreisgericht, durch welches das Nöthige an die Redaction gelangt. Auf einem anderen Wege, als durch die Kirchspielsgerichte und Behörden, darf nichts in den Anzeiger aufgenommen werden.

B.-V. §. 203.

Vierte Abtheilung.

Von der Aufsicht des Livländischen Gouvernements-Procureurs und der Kreisfiskale (Стряпчіи).

§. 806.

Die unmittelbare Aufsicht des Gouvernements-Procureurs bezieht sich nur auf das Livländische Hofgerichts-Departement in Bauersachen,

Digitized by Google

§. 807.

Zur Beaufsichtigung des geregelten Geschäftsganges aller Kreis- und Kirchspielsgerichte Livlands, mit Inbegriff von Oesel, desgleichen der höheren Bauer-Instanz beim Oeselschen Landraths-Collegium, wird bei jedem Kreisgerichte ein Fiskal-Adjunct angestellt, namentlich beim Riga-Wolmarschen, Wenden-Walkschen, Dorpat-Werroschen, Pernau-Fellinschen und beim Arensburgschen Kreisgerichte.

§. 808.

Diese Adjuncten (Gehülfen — **Товарищи**) der Kreisfiskale werden vom Justiz-Minister aus dreien von der Gouvernements-Regierung vorgestellten Kandidaten bestätigt; der General-Gouverneur giebt seine Zustimmung zu der Vorstellung und ist ihm vorbehalten, an Stelle der von ihm nicht genehmigten Kandidaten, als solche ihm bekannte, bewährte Leute zu ernennen.

§. 809.

Das Amt der Fiskal-Adjuncten gehört mit der Uniform zur X. Classe, nach der Pension aber zur VIII. Classe, im Kreisgerichte werden sie beeidigt.

§. 810.

Die Kreisfiskal-Adjuncten erhalten aus dem Reichsschatze ihre Besoldung zu 257 Rbl. 29 Kop. S. jährlich, dem General-Gouverneur jedoch bleibt es anheimgestellt, diesen Gehalt bis auf 350 Rbl. S. zu erhöhen, indem er für eifrigen und nützlichen Dienst sowohl den Adjuncten, als auch den Kreisfiskalen selbst Tafel- und Quartiergelder aussetzt und solche aus dem Reichsschatze fordert.

§. 811.

Die Verpflichtungen der Kreisfiskal-Adjuncten hinsichtlich der ihrer Competenz unterliegenden Behörden sind dieselben, wie diejenigen der Kreisfiskale selbst bezüglich der übrigen Behörden, nach Grundlage von §. 1728 und 1730, Theil I. des Provinzial-Coder, jedoch mit folgenden Ergänzungen:

a) die Kreisfiskal-Adjuncten sind verpflichtet, wenigstens alle zwei Monate sämmtliche Kirchspielsgerichte zu befahren, das Verfahren derselben im Falle der Nothwenigkeit zu revidiren, auf die Beschleunigung der Entscheidungen in Bauersachen zu dringen und bei solchen, die zwischen Bauern und Leuten anderer Stände geführt werden, ihre Verwendung eintreten zu lassen, nach An-

Digitized by Google

leitung der §§. 2186 und 2974 des Reichs-Codex Theil V. (Ausg. 42.);

b) die Kreisfiskal-Adjuncten sind zu jeder Zeit berechtigt, in die Kirchspielsgerichte zu gehen und auch in die Gemeindegerichte, wenn es Noth thut, und die Acten zur Durchsicht zu fordern; jedoch sollen sie sich enthalten, die Gerichte mit Verlangung der Einsendung der Acten in ihre Behausung zu belästigen, und überhaupt jede überflüssige Correspondenz vermeiden;

c) die häufig auf Fahrten befindlichen Fiskal-Adjuncten sind nicht verbunden, beständig die Journäle der Kreisgerichte durchzusehen;

d) in keinem Falle haben sie sich in die Angelegenheiten der Gutsverwaltungen zu mischen;

e) die Kreisfiskal-Gehülfen, zum Ministerium der Justiz gehörend, sind unmittelbar der Gouv.-Regierung und dem Gouvernements-Procureur untergeordnet, gleich wie die Kreisfiskale selbst, in den Fällen jedoch, wo die Kreisfiskale über die ihrer Competenz unterliegenden Kreisbehörden dem Gouvernements-Procureur berichten, stellen die Adjuncten über die Bauer-Angelegenheiten der Section in Bauersachen beim General-Gouverneur vor und nur über besonders wichtige Gegenstände berichten sie dem Gouvernements-Procureur.

§. 812.

Wenn der Fiskal-Adjunct zur Führung von Untersuchungen an Ort und Stelle beordert wird, so erhält er Fahr- und Diätengelder auf derselben Grundlage wie der Kreisfiskal; auf ihren Fahrten aber zur terminmäßigen Revision der Kirchspielsgerichte haben sie nach denselben Grundsätzen zu verfahren, die für die Glieder der Ordnungsgerichte bestehen.

§. 813.

Der Arensburgsche Kreisfiskals-Adjunct hat außer diesen mit den übrigen gemeinschaftlichen Verpflichtungen, noch die Aufsicht über die Verhandlungen der höchsten Instanz in Bauersachen beim Oeselschen Landraths-Collegium zu führen.

§. 814.

Der Adjunct des Rigaschen Kreisfiskals hat auf gleicher Grundlage die Aufsicht über das Kirchspielsgericht im Patrimonialgebiet von Riga, in den Stadtbehörden jedoch führt der Kreisfiskal die Aufsicht.

Digitized by Google

§. 815.

Im Falle der Abwesenheit oder Krankheit der Kreisfiskale treten deren Adjuncten in die Verwaltung ihres Amtes.

Fünfte Abtheilung.

Vom Hofgerichts-Departement in Bauersachen.

§. 816.

Als inappellabele Revisions-Instanz in Sachen sowohl der Bauer-Gemeindeglieder unter einander, als auch der Bauern wider die Gutsverwaltung und den Gutsherrn und diese wider jene, entscheidet das Hofgerichts-Departement in Bauer-Rechtssachen.

§. 817.

Mitglieder desselben sind: der Hofgerichts-Präsident als Vorsitzer, der Vice-Präsident, der residirende Landrath, die im Hofgerichte sitzenden Landräthe und der für Livland erwählte Hofgerichts-Assessor.

§. 818.

Die Sitzungen des Departements finden ein Mal wöchentlich statt, nach der Bestimmung des Präsidenten.

§. 819.

Zur Besorgung der in diesem Departement vorfallenden Kanzleigeschäfte wird aus dreien, Seitens des Departements vorzustellenden Candidaten auf dem öffentlichen Landtage ein besonderer Secretair, der jedoch ein immatriculirter Livländischer Edelmann sein und die Rechte studirt haben muß, auf Lebenszeit ernannt.

§. 820.

Das übrige Kanzelleipersonal, bestehend aus einem Protocollisten und Kanzellisten, wird vom Departement bestimmt. — Der Kanzellei-Etat wird von der hohen Krone nach beiliegendem Etat sub Lit. H. gezahlt.

§. 821.

In Rücksicht dessen, daß diese Bauer-Verordnung für die publiken ebenso wie für die Privatgüter Gesetzeskraft hat und daß die Bauern ohne Unterschied, ob sie zu erstern oder zu letztern gehören, auf gleiche Weise

Digitized by Google

unter den oben bestimmten Gerichtsbarkeiten fortiren, wird festgesetzt, daß aller Einfluß der Domainen-Gerichtsbarkeit in die Rechtsverhältnisse der Bauern auf publiken Gütern und alle Einwirkungen dieser Behörden auf Privatgütern von nun an aufhören sollen.

B.-V. §. 201.

§. 822.

Da hinsichtlich der judiciären Verhältnisse des Bauerstandes die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen auch für das Patrimonial-Gebiet der Stadt Riga gelten, gleichwohl aber der Gerichtsbarkeit derselben keinen Eintrag thun sollen, so wird bemerkt, daß, wo von Kirchspielen für das Land die Rede ist, in Ansehung der Patrimonialgüter der Stadt Riga, das Patrimonialgebiet der Stadt zu verstehen sei, desgleichen, daß alles, was von den Kreisgerichten und dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen gesagt ist, auch von der Landvogtei in Riga und dem bei dem Rigaschen Magistrat zu errichtenden Departement in Bauersachen gelte. Die Güter der Stadt Riga, welche im Kreise liegen, imgleichen die Güter der übrigen Städte bleiben unter der Jurisdiction, die für die Privatgüter verordnet worden ist.

B.-V. §. 202.

Abschnitt II.

Bauer-Recht.

Kapitel I.

Proceßordnung.

Erste Abtheilung.

Vom besonderen Rechtsgange bei den Behörden in Bauersachen.

§. 823.

Zur Abkürzung der Processe, so wie zur Ersparung der Kosten, sollen in Bauersachen weder Sachwalter noch förmlicher Schriftwechsel zugelassen, sondern sämmtliche Rechtshändel nach Grundsätzen des Untersuchungsprocesses abgemacht werden. Deswegen muß der Richter, damit die Rechtsuchenden sich aus Unkunde oder Ungeschicklichkeit nicht selbst

Digitized by Google

Schaden zufügen, von Amtswegen sich derselben annehmen, durch wiederholte Vorschläge zur Güte billige Vergleiche zu bewirken suchen, die im Proceß von den Parteien oder dem Richter erster Instanz begangenen Nichtigkeiten und Fehler verbessern, auch was ihm aus den Verhandlungen oder Rechten nach ihnen zuständig zu sein erscheint (wiewohl sie aus Unwissenheit oder Irrthum darauf nicht angetragen), berücksichtigen und darnach erkennen, als: es hätte Jemand weniger als ihm rechtlich gebührt, gebeten, oder es kämen ihm Schutzreden zu statten, z. B. der Verjährung, der Zahlung, der Abrechnung u. dergl., oder besondere Rechtswohlthaten, wie es bei Unmündigen und Individuen weiblichen Geschlechts u. s. w. der Fall ist. — Eben deswegen ist der Richter auch verpflichtet, in allen Bauersachen den Proceßgang überhaupt selbst zu instruiren, d. h. Klage und Erklärung gehörig aufzunehmen, die Thatumstände, auf welchen das streitige Rechtsverhältniß beruht, auf dem sichersten und kürzesten Wege von Amtswegen zu erörtern, zu diesem Behuf die Parten selbst zu vernehmen, und im Laufe des gerichtlichen Verfahrens überall die außerwesentlichen Förmlichkeiten desselben zu entfernen.

Dennoch aber müssen zur Vermeidung unheilbarer Nullität die wesentlichen Theile des Processes genau beobachtet werden.

Diese sind:

a) daß der Kläger die Thatsache dem competenten, d. i. demjenigen Richter vortrage, welchem gerade, mit Ausschließung der übrigen Behörden, gegenwärtige Verordnung die Annahme, Untersuchung und Entscheidung der vorzubringenden Klage zur Pflicht macht;
b) daß der Beklagte auf die Klage antworte;
c) der Kläger zur Beweisführung aufgefordert werde;
d) der Beklagte dagegen gehört, und endlich
e) die Sache von dem competenten Richter entschieden werde.

B.-B. §. 204.

A. Bei dem Gemeindegerichte.

§. 824.

Das Gemeindegericht verhandelt alle vorkommenden Rechtssachen auf dem Wege des Untersuchungsprocesses mit möglichster Kürze, ohne jedoch deswegen die wesentlichen Puncte, auf welche es bei der Entscheidung hauptsächlich ankommt, und deren im Eingang §. 823 gedacht worden, aus der Acht zu lassen. Vor allem bemüht es sich, mit Entfernung allen Zwanges oder zudringlicher Ueberredung, die rechtsuchenden Parten zu vergleichen. Hat es diesen Zweck nicht erreichen können, so verfährt

Digitized by Google

es als Richter ohne Uebereilung, ohne vorgefaßte Meinung und ohne Parteilichkeit, vernimmt Kläger und Beklagten mit gleicher Aufmerksamkeit und Geduld, verhört die gestellten Zeugen auf das Genaueste, jedoch ohne sie zu vereidigen, und fällt sein Erkenntniß, nachdem es die Gründe für und wider nach bestem Wissen und Gewissen erwogen hat.

B.-B. §. 205.

§. 825.

Wegen schriftlicher Aufzeichnung der gerichtlichen Verhandlungen beim Gemeindegericht ist das Erforderliche bereits §. 766 festgesetzt worden.

B.-B. §. 207.

§. 826.

Das Gemeindegericht läßt übrigens alle Sachen mündlich und in der Volkssprache bei sich verhandeln, auch wird in dieser Sprache das Protocoll oder die gerichtliche Aufzeichnung geführt.

B.-B. §. 208.

§. 827.

Die Entscheidungen werden nach Stimmenmehrheit gefällt.

B.-B. §. 209.

§. 828.

Kläger und Beklagter müssen persönlich erscheinen; Gutsbesitzern und Repräsentanten der Gutsverwaltung ist es jedoch verstattet, durch Stellvertreter Klage zu führen, s. §. 836.

B.-B. §. 210.

§. 829.

Erscheint ein Gemeindeglied nicht auf die Vorladung des Gemeindegerichts, so ist es gehalten, das ihm oder einem einzelnen Gliede desselben durch den Ungehorsam etwa entstandene Versäumniß zu vergüten, s. §. 882.

B.-B. §. 211.

§. 830.

An einem Erkenntniß des Gemeindegerichts müssen, damit dasselbe nicht nichtig sei, entweder alle Glieder, oder falls es nach §. 370 aus mehr als 3 Gliedern besteht, wenigstens 3 derselben Theil genommen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

B.-B. §. 212.

Digitized by Google

§. 831.

Das Gemeindegericht ist verpflichtet, die Parten bei der Urtheils-Publikation nach §. 832 mit den Appellations-Formalien und den nachtheiligen Folgen ihrer Verabsäumung bekannt zu machen, wenn die Sache ihrem Belange nach Appellation zuläßt.

§. 832.

Wenn ein Part durch das Erkenntniß des Gemeindegerichts sich in seinen Rechten verletzt erachtet, und der Gegenstand desselben den Werth von 5 Rub. S.-M. übersteigt, so meldet er seine Unzufriedenheit binnen 8 Tagen nach Bekanntmachung des Erkenntnisses an, und bringt, nachdem ihm die Appellation nachgegeben und darüber sofort eine förmliche Bescheinigung gegeben worden, seine Appellation in Frist von 8 Tagen, gerechnet vom Tage der Ausreichung der Appellations-Bescheinigung, vor das Kirchspielsgericht, dessen Notair — falls an diesem Tage keine gerichtliche Sitzung ist — darüber das Nöthige im Protocoll verschreibt.

B.-B. §. 213 emend.

§. 833.

Verabsäumt indeß der Part die Beobachtung auch nur eines der vorstehenden Formalien, so geht er des Rechtes der Appellation verlustig und das gemeindegerichtliche Erkenntniß wird rechtskräftig.

§. 834.

Jedes Glied des Gemeindegerichts, welches ohne rechtliche Verhinderung am Tage der gewöhnlichen Sitzung nicht erscheint, erlegt als Strafe seines unrechtfertigen Ausbleibens 30 Kop. S.-M. in den Armenfonds seiner Gemeinde.

B.-B. §. 214.

§. 835.

Der Vorsitzer des Gemeindegerichts ist gehalten, die gefällte Entscheidung vor ihrer Ausführung zur Kenntniß zu bringen.

B. Bei dem Kirchspielsgerichte.

§. 836.

Klage. Der Kläger bringt seine Klage mündlich vor, zeigt die Thatumstände, auf welche er seine Ansprüche gründet, sowie die Beweismittel an, durch welche er den Grund seiner Klage zu erhärten vermeint

Digitized by Google

und drückt bestimmt aus, worin sein Gesuch besteht. Gehört Kläger oder Beklagter zu dem Bauerstande, so erscheint er in Person vor dem Kirchspielsgericht. Der Gutsherr oder Repräsentant der Gutsverwaltung kann, wenn er Kläger oder Beklagter ist, persönlich erscheinen und mündlich Klage führen, oder dieselbe schriftlich anbringen, auch beim mündlichen Verfahren durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen.

B.-B. §. 216.

§. 837.

Das Gericht verschreibt die Klage und Klägers Beibringen im Protocoll. Hierauf erwägt es:

1) ob der Beklagte nach seiner Person und ob die Sache nach ihrer Beschaffenheit vor dasselbe gehört. Findet es sich nicht competent, so verweiset es den Kläger an die rechte Behörde. Findet es sich aber zur Entscheidung der Sache befugt, so erforscht es:

2) vom Kläger, ob die Sache nicht bei einem andern Gericht bereits anhängig, ob durch Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil oder Verjährung schon erledigt ist. In ersterem Falle verweiset es den Kläger dahin, wo die Sache in Verhandlung steht, in letzterem deutet es ihm an, daß er mit seiner Klage, als einer unnützen und ungegründeten, nicht weiter gehört werden kann. Sind aber beide Fälle nicht vorhanden, so prüft das Gericht:

3) ob der Kläger seiner Person nach zur Anstellung der Klage berechtigt sei. Klagen anstellen aber kann jeder, der seinem Vermögen vorzustehen fähig ist. Wahn- und Blödsinnige, Taubstumme, gerichtlich erklärte Verschwender und Verschollene müssen durch Curatoren, Unmündige durch Vormünder vertreten werden. Verheirathete Weiber betreiben Sachen vor Gericht in Assistenz ihrer Ehemänner, und ist ihre Klage gegen diese selbst gerichtet, in Beistand eines Andern. Wittwen und Mädchen von majorennem Alter können ohne Beirath nichts rechtsverbindlich vor Gericht verhandeln. Bevollmächtigte, wo solche zulässig sind, müssen sich entweder durch eine schriftliche Vollmacht legitimiren, oder vor dem Protocoll als solche anerkannt sein;

5) hierauf erforscht das Gericht, ob auch Kläger diejenige Person sei, welche den Gegenstand des Streits mit Recht in Anspruch nehmen kann. Vermag er im Fall eines Zweifels nicht darzuthun, daß er in Rücksicht der streitigen Sache die Person sei, für die er sich ausgiebt, so wird er vom Gericht abgewiesen, bis er die nöthigen Beweise darüber vorgebracht hat;

5) sind diese Legitimationspuncte erledigt, so frägt das Gericht den

Digitized by Google

Kläger, ob nicht mehrere Theilnehmer am Rechtsstreit von seiner oder des Beklagten Seite sind oder ob letzterer nicht von jemand rechtlich zu vertreten sei, damit diese Personen zum nächsten Termin vorbeschieden werden können;

6) in Fällen, wo der Kläger Caution bestellen muß, legt das Gericht solche Sicherheitsbestellung dem Kläger nach den daselbst getroffenen Bestimmungen auf;

7) hierauf lieset das Gericht dem Kläger nochmals seine Klage vor, ermahnt ihn zu aufrichtiger Darstellung der Sache, stellt ihm die nachtheiligen Folgen der Unwahrheit und der Anstellung eines ungegründeten Processes vor, und verzeichnet im Protocoll alles, was der Kläger etwa noch zu Recht beständiges vorbringen würde.

B.-V. §. 217.

§. 838.

Vorladung. Das Gericht setzt einen Termin fest, und läßt den Kläger oder Beklagten zu demselben durch die Gutsverwaltung oder das Gemeindegericht, unter welches sie sortiren, vorladen. — Ebenmäßig ladet es Zeugen und etwanige Theilnehmer und Rechtsvertreter vor. — Wohnen diese in einem andern Gerichtsbezirk, so begehrt es von der competenten Behörde die Stellung derselben. Jede Behörde aber ist für die Erfüllung solcher Requisitionen verantwortlich.

B.-V. §. 218 emend.

§. 839.

Antwort auf die Klage. Will Beklagter, nachdem er von Klägers Forderung unterrichtet worden, denselben nicht zufrieden stellen, so trägt er seine Erklärung und die Beweise vor, durch welche er Klägers Behauptungen zu widerlegen gedenkt. In Betreff der Legitimation wird das nämliche beobachtet, was rücksichtlich des Klägers verordnet worden.

B.-V. §. 219.

§. 840.

Untersuchungs-Verfahren. Hat das Gericht sich vergeblich bemüht, die streitenden Parteien zu vereinigen, so stellt es nunmehr die Untersuchung an, und schreitet, wenn nur von einer Rechtsfrage die Rede ist, zur Entscheidung, da der Richter die Gesetze selbst wissen muß. Kommt es aber auf Thatsachen an, so stellt es den streitigen Punct fest und mittelt die Thatumstände aus, welche der Klage und der Antwort zum Grunde liegen. Es prüft die von beiden Theilen etwa beigebrachten Urkunden, verhört eidlich beiderseitige Zeugen, vernimmt auf Erfordern die

Digitized by Google

Parten selbst, stellt nöthigenfalls Local-Besichtigungen an, und setzt seine Untersuchung fort, bis es die Beschaffenheit der Sache völlig ergründet, oder doch wenigstens alle ihm zu Gebot stehenden gesetzlichen Mittel zur Erforschung der Wahrheit erschöpft hat. Nach vollendeter Untersuchung verzeichnet es dasjenige, was die Parteien auf Befragen annoch Erhebliches beizubringen haben möchten. Glaubt der Part im Laufe des Verfahrens sich durch eine Verfügung des Kirchspielsgerichts beeinträchtigt, so ist es ihm unbenommen, das Kreisgericht um Abstellung zu bitten, wodurch jedoch das Verfahren in der Hauptsache nicht gehemmt wird.

B.-B. §. 220.

§. 841.

Erkenntniß. Hierauf schreitet das Gericht, nachdem die Parten abgetreten, zur Deliberation, läßt sein nach Stimmenmehrheit gefaßtes Erkenntniß, mit gehöriger Erwähnung der Gründe, durch den Notair zu Protocoll verzeichnen und schriftlich ausfertigen und macht dasselbe entweder gleich den Parten bekannt, oder bestimmt ihnen den Termin zur Bekanntmachung, welcher nicht länger als auf 14 Tage nach geschlossenem Verfahren ausgesetzt werden darf.

B.-B. §. 221 emend.

§. 842.

Zu jedem kirchspielsgerichtlichen Erkenntniß müssen, damit es nicht null und nichtig sey, außer dem Kirchspielsrichter noch zwei Beisitzer ihre Stimme abgegeben haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kirchspielsrichters.

B.-B. §. 222 emend.

§. 843.

Die Appellation hat nur von Endurtheilen Statt, deren Gegenstand den Werth von 10 Rub. S.-M. übersteigt.

B.-B. §. 223.

§. 844.

Nach geschehener Bekanntmachung des Urtheils macht das Kirchspielsgericht, wenn die Sache ihrem Belange nach Appellation zuläßt, den Parten deren Formalien und die nachtheiligen Folgen ihrer Verabsäumung bekannt, und erinnert sie zugleich an die Nachtheile des verlängerten Processes; daß solches geschehen, wird im Protocolle verzeichnet.

B.-B. §. 224 emend.

Digitized by Google

§. 845.

Die Appellation, wenn sie zulässig ist, geht an's Kreisgericht.

B.-B. §. 225.

§. 846.

Der Appellant muß die Appellation bei Verlust derselben binnen 8 Tagen, gerechnet vom Tage der Urtheilspublikation, anmelden und zugleich nicht nur seine einzelnen Beschwerdepuncte genau specificiren, sondern auch 60 Kop. S.-M. Succumbenzgelder erlegen, welche, sobald Appellant in der Oberinstanz durchweg sachfällig wird, der Gebietslade der Gemeinde, zu welcher er gehört, anheim-, in allen übrigen Fällen aber an ihn selbst zurückfallen. Das Gericht erkennt alsdann sofort über die angemeldete Appellation und zeigt solches, sobald es die Appellation nachgegeben, ungesäumt unter Einsendung der Acten dem Kreisgerichte an. — Mitappellanten oder die der Appellation adhäriren, müssen, mit Ausschluß der Succumbenzgelder, das nämliche leisten und beobachten, was dem Appellanten selbst obliegt.

B.-B. §. 226 emend.

§. 847.

Bei wirklichem Unvermögen des Appellanten kann ihm die Erlegung der Succumbenzgelder erlassen werden, jedoch muß solches Unvermögen durch zweier Gemeindeglieder oder anderer glaubwürdiger Personen schriftlich oder mündlich an Eidesstatt abgegebenes Zeugniß, oder durch ein Attestat des Gemeindegerichts erwiesen und solches Zeugniß oder Attestat vor Ablauf der Fatalien beim Kirchspielsgerichte beigebracht worden sein.

B.-B. §. 226 emend.

§. 848.

Der Appellant bringt bei Verlust seines Rechtes die Beschwerde beim Kreisgerichte binnen 14 Tagen an, gerechnet vom Tage der nachgegebenen Appellation, worauf denn das Kreisgericht einen Termin für das Verfahren in der Appellationssache anberaumt.

B.-B. §. 227 emend.

§. 849.

Wird dem Parten die Appellation abgeschlagen, so steht es ihm frei, in gleicher Frist eine Beschwerde darüber beim Kreisgerichte anzubringen. Verabsäumt der Part die Beobachtung auch nur eines der vorstehenden Formalien, oder die ihm offen stehende Beschwerde über verweigerte Appellation, so steht ihm weiter kein Rechtsmittel wider das Erkenntniß des Kirchspielsgerichts zu und selbiges beschreitet die Kraft Rechtens.

Digitized by Google

§. 850.

Die Vollziehung des Erkenntnisses des Kirchspielsgerichts findet, sobald die Appellation ergriffen ist, nicht Statt. Ueberzeugt sich indeß das Kirchspielsgericht, daß für den einen oder andern Theil wegen künftiger Urtheilserfüllung Gefahr vorhanden ist, so ist es befugt, zur erforderlichen Sicherstellung provisorische Maaßregeln unter sofortiger Berichterstattung an das Kreisgericht zu treffen.

B.-V. §. 228.

§. 851.

Wenn der Tag, an welchem Appellant die Appellation anmeldet, kein Gerichtstag ist, so nimmt der Notair des Kirchspielsgerichts die Appellations-Prästanda entgegen, und verschreibt darüber das Erforderliche im Protocoll.

B.-V. §. 229 emend.

§. 852.

Das Kirchspielsgericht, es mag die Appellation nachgeben oder nicht, muß dem Appellanten ein Zeugniß über die eingewandte Appellation ertheilen. Mit diesem Zeugniß bringt er seine Beschwerde beim Kreisgerichte an. Wird dem Appellanten vom Kirchspielsgerichte das Zeugniß verweigert: so ist derselbe zur Klage berechtigt, das Kirchspielsgericht aber, welches für diese Verweigerung insbesondere noch zur Strafe gezogen wird, zum Ersatz alles dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

B.-V. §. 230.

§. 853.

In denjenigen Sachen, in welchem dem Kirchspielsgericht nicht die Entscheidung und nur die Vermittelung zusteht, fällt dasselbe nach geschlossener Verhandlung ein Gutachten und eröffnet selbiges den Parten. Kann auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parten nicht zu Stande gebracht werden, so sendet das Kirchspielsgericht sämmtliche bezügliche Actenstücke sammt dem Gutachten an das Kreisgericht und ist auch in dergleichen Sachen ermächtigt, in derselben Weise, wie solches in §. 850 hinsichtlich der Appellationssachen verordnet worden, provisorische Maaßregeln unter Berichterstattung an das Kreisgericht zu treffen.

B.-V. §. 231 emend.

C. Bei dem Kreisgerichte.

§. 854.

Der Appellant muß vorschriftmäßig in gesetzlicher Frist seine Appellations-Rechtfertigung anbringen und kann neue Thatumstände anführen

Digitized by Google

und neuer Beweismittel sich bedienen. Dabei gelten hinsichtlich des mündlichen oder schriftlichen Verfahrens, und der Zulassung von Stellvertretern die im §. 836 enthaltenen Bestimmungen.

§. 855.

Das Kreisgericht setzt zur weitern Untersuchung einen Termin fest und ladet zu demselben Appellanten und Appellaten durch die betreffende Gutsverwaltung oder das Gemeindegericht vor.

B.-V. §. 233 emend.

§. 856.

Das Kreisgericht prüft nunmehr das erhaltene Untersuchungsprotocoll, verzeichnet die etwanige Erklärung des Appellaten, ergänzt die Mängel, welche Parten oder Richter in erster Instanz unbeachtet gelassen haben, sofern es solches nicht der untern Instanz vorzuschreiben für gut findet, hört nöthigenfalls neue Zeugen ab, erwägt die Documente beider Theile, stellt, wenn es erforderlich, örtliche Besichtigungen, entweder von sich selbst aus, oder durch die erste Instanz, an und schreitet, nachdem es die schließlichen Anträge der Parten entgegengenommen und möglichst alle Mittel, die Wahrheit zu erforschen, erschöpft hat, zur Erfüllung des Endurtheils. Das Endurtheil eröffnet es entweder gleich nach geschlossenen Acten, oder in einem besondern, den Parten bekannt gemachten Termin, welcher jedoch nicht später als 14 Tage nach geschlossenen Acten anberaumt werden darf.

B.-V. §. 234.

§. 857.

Jedes Urtheil des Kreisgerichts muß, um nicht effectlos und nichtig zu sein, wenigstens von drei Gliedern, unter denen jedenfalls ein Bauerbeisitzer, gesprochen sein; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

B.-V. §. 235 emend.

§. 858.

Von dem Urtheil des Kreisgerichts hat keine fernere Appellation, sondern nur eine Revision des Hofgerichts-Departements in Bauersachen unter folgenden Bestimmungen statt:

1) wenn das Erkenntniß ein Endurtheil ist und der Gegenstand desselben den Werth von 50 Rub. S.-M. übersteigt. Bei Beschwerden über Zwischenverfügungen des Kreisgerichts wird nach Vorschrift des §. 840 verfahren;

2) wenn der Beklagte oder Kläger, welcher die Revision verlangt,

Digitized by Google

innerhalb 8 Tagen nach Eröffnung des Endurtheils seine Unzufriedenheit verlautbart, um ein Zeugniß über die Erfüllung der Revisions-Formalien gebeten, seine einzelnen Beschwerdepuncte genau aufgegeben und 2 Rub. S.-M. als Revisionsschilling deponirt hat, welche auf den Fall, daß Revisionsimpetrant durchweg sachfällig erkannt wird, der Gebietslade der Gemeinde, zu welcher der Impetrant gehört, anheim-, in allen andern Fällen aber ihm selbst zurückfallen.

B.-B. §. 236.

§. 859.

Hinsichtlich des Revisionsschillings und der Fälle, in welchen die Einzahlung desselben erlassen werden kann, gelten die in §. 846 et seq. für den Appellationsschilling enthaltenen Vorschriften.

§. 860.

Nachdem das Kreisgericht die Beschwerdepuncte verzeichnet und Revisions-Prästanda von Impetranten entgegengenommen, sendet es die Original-Acten ungesäumt an das Hofgericht ein.

B.-B. §. 237.

§. 861.

Hält der, die Revision Nachsuchende seine Sache für revisionsfähig und das Kreisgericht verweigert die Revision, so kann derselbe innerhalb 4 Wochen, vom Tage der abgeschlagenen Revision gerechnet, darüber Klage beim Hofgerichts-Departement führen, welches nach eingeforderter Erklärung des Kreisgerichts über die Rechtmäßigkeit des Gesuchs erkennt. Eine solche Beschwerde muß jedoch innerhalb 8 Tagen nach abgeschlossener Revision beim Kreisgerichte angemeldet werden.

B.-B. §. 238 emend.

§. 862.

Die Anbringung des Revisionsgesuchs hat aufhaltende Kraft, wo aber Gefahr im Verzuge vorhanden, trifft das Kreisgericht dennoch, zu künftiger Erfüllung seines gesprochenen Endurtheils, unter Berichterstattung an das Hofgerichts-Departement, die nöthigen provisorischen Verfügungen.

B.-B. §. 239.

§. 863.

Ist das Revisionsmittel innerhalb 8 Tagen nicht ergriffen, oder hat der, dem dasselbe abgeschlagen worden, nicht innerhalb 8 Tagen erklärt,

Digitized by Google

daß er hierüber Klage bei dem Hofgerichts-Departement führen wolle, oder hat er diese Klage nicht binnen der oben festgesetzten Frist von vier Wochen angestellt, so beschreitet das Urtheil die Kraft Rechtens.

B.-B. §. 240.

§. 864.

Das Kreisgericht ist verpflichtet, den Parten nach Bekanntmachung des Urtheils die Formalien der Revision und die Folgen ihrer Verabsäumung bekannt zu machen, und daß solches geschehen, im Protocoll zu verschreiben.

B.-B. §. 241.

§. 865.

Wenn das Kirchspielsgericht sich veranlaßt gesehen, in einer Rechtssache irgend eine provisorische Verfügung zu treffen, so hat das Kreisgericht auf geschehene Anzeige, falls es solche Verfügung für nicht zu Recht beständig hält, die erforderlichen Maaßregeln zur Zurechtstellung derselben sofort, noch vor definitiver Abertheilung der Rechtssache selbst, zu ergreifen.

B.-B. §. 242 emend.

§. 866.

Auf Beschwerden über Seitens des Kirchspielsgerichts abgeschlagene Appellation oder über kirchspielsgerichtliche Zwischen-Verfügen fordert das Kreisgericht die stattgehabten Verhandlungen nebst gerichtlicher Widerlegung vom Kirchspielsgerichte ein und ertheilt sodann den erforderlichen Bescheid.

§. 867.

In Sachen, welche von dem Kirchspielsgerichte gutachtlich an das Kreisgericht gelangen, prüft letzteres die stattgehabten Verhandlungen und schreitet, falls es dieselben spruchfertig findet, zur Erkenntniß. Entgegengesetzten Falles aber steht dem Kreisgerichte frei, die Verhandlungen dem Kirchspielsgerichte zur Vervollständigung zuzuschicken. In beiden Fällen erkennt das Kreisgericht gleichzeitig über das vom Kirchspielsgerichte etwa getroffene Provisorium.

§. 868.

In Rechtssachen, die das Kreisgericht als erste Instanz abertheilt, geht es nach den nämlichen Regeln zu Werke, die für das Kirchspielsgericht festgestellt worden sind.

B.-B. §. 243.

Digitized by Google

§. 869.

Für frivole und aus Proceßsucht angebrachte Beschwerden verurtheilt das Kreisgericht den Beschwerdeführer oder Revisions-Impetranten zu einem Temerarium bis zum Belaufe von 10 Rub. S.-M. — Im Falle der Schuldige das Temerarium nicht innerhalb eines festgesetzten Termins einzahlt, hat das Kreisgericht die Strafe nach Ermessen in Arrest, Abarbeitung oder körperliche Strafe zu convertiren.

D. Beim Hofgerichts-Departement

in Bauer-Rechtssachen.

§. 870.

In Sachen, die nach §. 858 u. f. an das Hofsgerichts-Departement für Bauer-Rechtssachen zur Revision gelangen, prüft dasselbe die einzesandten Acten und schreitet, falls es dieselben vollständig findet, zum Erkenntniß, welches nach Stimmenmehrheit und von mindestens drei Gliedern zu fällen ist. Entstehenden Falls aber ertheilt es den erforderlichen Bescheid zur Zurechtstellung des mangelhaften unterrichterlichen Verfahrens.

B.-V. §§. 244, 245, 246 emend.

§. 871.

In Ansehung der vom Kreisgerichte getroffenen Provisoria, so wie hinsichtlich der Beschwerden über kreisgerichtliche Zwischen-Verfügen und abgeschlagene Revision, verfährt das Hofgerichts-Departement in Bauer-Rechtssachen analog der in den §§. 854 u. f. enthaltenen Bestimmungen.

§. 872.

Da die Einbringung von gesetzlich zulässigen Appellationen und Beschwerden von und über Entscheidungen der Gerichtsbehörden, durch nichts weiter beschränkt worden, als durch Nichtbeobachtung der von den Gesetzen vorgeschriebenen Ordnung und Frist, so verurtheilt das Hofgerichts-Departement für frivole und aus lediglicher Proceßsucht angebrachte Beschwerden den Beschwerdeführer oder Revisions-Impetranten zu einem Temerarium bis höchstens zum Belauf von 25 Rub. S.-M. Im Fall der Schuldige das Temerarium innerhalb eines festgesetzten Termins nicht

Digitized by Google

einzahlt, hat das Hofgerichts-Departement die Strafe nach Ermessen in Arrest, Abarbeitung oder körperliche Strafen zu convertiren.

Comm.-V. §. 854.

§. 873.

Von dem Endurtheil des Hofgerichts-Departements in Bauersachen als allendlicher Instanz findet keine weitere Appellation oder Revision statt. Klagen über Nullität können von den Parteien an den Senat gebracht werden. Uebrigens soll es dem unterliegenden Theile frei stehen, sich auf seine Gefahr an den Oberbefehlshaber des Gouvernements oder dessen Stellvertreter zu wenden und um eine Revision der Acten zu bitten. Findet derselbe das Verfahren unvollständig, so suspendirt er die Erfüllung des Urtheils und trägt dem Hofgerichte eine nochmalige Untersuchung oder eine Ergänzung der Sache auf, welches seinerseits nach Erfüllung solchen Auftrags wieder die Acten an die Civil-Oberverwaltung einsendet. Findet der Oberbefehlshaber oder sein Stellvertreter nach geschehener Revision das Urtheil widerrechtlich, so berichtet er darüber Seiner Kaiserlichen Majestät.

V.-V. §. 247.

§. 874.

In Fällen, wo wegen Nullität eines Revisions-Erkenntnisses des Hofgerichts-Departements beim Senate geklagt worden ist, ist unerachtet dessen solches Revisionserkenntniß in Erfüllung zu setzen, so lange nicht von dem Senate ein Inhibitorium eingegangen ist. Wie solches gleichermaßen auch in dem Falle zu beobachten ist, wenn der Parte sich an die Civil-Oberverwaltung wendet.

Einführungs-Comm. vom 19. Juni 1824.

E. Bei der Civil-Oberverwaltung.

§. 875.

Außer der im §. 873 erörterten Competenz des General-Gouverneurs zur Revision der Acten mit dem, was dem anhängig, gelangen an denselben auch die Klagen über verweigerte Justiz. Wenn nämlich der Parte mit einer beabsichtigten Klage von der competenten Unterbehörde nicht angenommen und mit seiner Beschwerde auch von den obern Instanzen zurückgewiesen wird, steht es ihm frei, sich supplicando an den Oberbefehlshaber des Gouvernements oder dessen Stellvertreter zu ven-

Digitized by Google

den, welcher nach Einziehung der erforderlichen Auskünfte die Verhandlung der Sache derjenigen Behörde überträgt, vor welche dieselbe gehört.

Anmerkung. Wenn ein Part sich mit Uebergehung der ordinairen Instanzen an die Civil-Oberverwaltung wendet, so ist derselbe nicht nur mit solcher Beschwerde ab- und an die competente Behörde zu weisen, sondern verfällt auch überdies in Strafe, in Grundlage des §. 872.

Zweite Abtheilung.

Nähere Bestimmungen über einzelne Bestandtheile des gerichtlichen Verfahrens.

§. 876.

Termin. Das Gericht muß sich die Beschleunigung der anhängigen Rechtssache angelegen sein lassen, und daher jedem, welcher an derselben Theil zu nehmen hat, möglichst kurze Termine zum Verfahren oder persönlichen Erscheinen ansetzen, jedoch mit Berücksichtigung der Entfernung, der Jahreszeit und der in derselben vorfallenden öconomischen Arbeiten. Bei jeder Verfügung oder Resolution wird eine den Umständen angemessene Frist zur Erfüllung anberaumt und zwar unter Bedrohung von Strafen, die entweder schon für besondere Fälle in dieser Verordnung vorgeschrieben, oder von dem Richter bestimmt werden. Das Kirchspielsgericht verhängt nämlich für Nichtbefolgung des ersten Termins eine Strafe von 60 Kop. S.-M. und für die Versäumung des zweiten Termins doppelt so viel; ebenso das Kreisgericht für Nichtbefolgung des ersten Termins eine Strafe von 2 Rub. S.-M. und für die des zweiten gleichfalls das doppelte; der dritte und letzte Termin wird von beiden Behörden mit Androhung unfehlbaren Verlustes weiterer Anträge anberaumt, und ist diese, wo dieser Fall eintritt, auf das strengste zu vollziehen. Jeder gerichtliche Termin ist vom Mittag des Tages, an welchem er festgesetzt worden, bis zum Mittag desjenigen Tages zu rechnen, bis zu welchem er laufen soll; die zwischenfallenden Sonn- und Feiertage werden mitgezählt, läuft der Termin aber gerade an einem Sonn- oder Feiertage ab, so ist er gesetzlich bis zum Mittage des nächstfolgenden Werktages verlängert.

B.-B. §. 248.

Digitized by Google

§. 877.

Dilation. Zwar ist den Richtern in den für die Bauersachen niedergesetzten Behörden zur Pflicht gemacht, überall nach den Grundsätzen des Untersuchungs-Processes zu Werke zu gehen, woraus von selbst folgt, daß eigentlich keine Dilationen wie beim gewöhnlichen Proceßgange stattfinden können. Sollte indeß Kläger oder Beklagter einiger Frist zum Verfahren bedürfen, so bewilligt sie das Gericht mit Berücksichtigung der vorwaltenden Umstände.

B.-B. §. 249.

§. 878.

Caution. Beklagter wird zur Cautionsbestellung angehalten, wenn das Gericht durch Klägern überzeugt wird, daß er der Flucht verdächtig sei; Kläger aber nur in dem Falle, wenn er bei Gericht vor ausgemachter Sache, auf Arrest des Beklagten oder Sequestration seines Vermögens, es betreffe das ganze oder nur einen Theil desselben, nachsucht. (§. 983.)

B.-B. §. 250.

§. 879.

Gerichts-Stand. (Forum.) Der Hauptgrundsatz ist, daß Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten folgt, und seine Rechtssache bei demjenigen Richter anbringt, welchem nach den Gesetzen entweder die Untersuchung und Entscheidung oder blos eins derselben gebührt. Besondere Rechtsverhältnisse geben aber besondere Bestimmungen über den Gerichtsstand des Beklagten. Daher entsteht:

1) der Gerichtsstand des Wohnorts (Forum domicilii), wenn Kläger wegen einer beweglichen Sache oder wegen einer persönlichen Ansprache jemanden bei derjenigen competenten Behörde belangt, in dessen Bezirk derselbe einen festen Wohnort genommen;
2) der dingliche Gerichtsstand (Forum rei sitae), wenn Kläger wegen einer unbeweglichen Sache bei demjenigen competenten Gericht klagt, in dessen Bezirk diese Sache gelegen ist;
3) der Gerichtsstand des Vertrages (Forum contractus), wenn Kläger seinen Anspruch gegen jemand bei demjenigen competenten Gerichte verfolgt, in dessen Bezirk der Vertrag abgeschlossen worden ist, und woselbst Beklagter in den Fällen sich einzulassen verpflichtet ist, wenn er selbst sich dort betreffen läßt oder ein Vermögen daselbst besitzt;
4) der Gerichtsstand der Verwaltung fremden Gutes (Forum administrationis), wenn Kläger, als Eigenthümer eines Anspruchs gegen jemand, bei dem competenten Gericht klagt, in dessen Besitz das Eigenthum verwaltet worden, z. B. der majorenn gewordene gegen seinen Vormund;

Digitized by Google

5) der Gerichtsstand der Widerklage (**Forum reconventionis**), wenn Beklagter bei demjenigen Gericht, bei welchem gegen ihn geklagt worden, wider Klägern eine mit der Klage auf gleichem Grund beruhende und in Verbindung stehende Gegenforderung, zu gleichzeitiger Ausführung, anhängig macht;

6) der Gerichtsstand der Uebertragung (**Forum prorogationis**), wenn Beklagter einem, rücksichtlich seiner nicht competenten, Gericht entweder ausdrücklich oder durch freiwillige Einlassung die Entscheidung der gegen ihn anhängigen Rechtssache überläßt;

7) der Gerichtsstand des Arrestes (**Forum arresti**), welcher bei derjenigen Behörde entsteht, bei welcher zur Sicherung eines Anspruchs, im Fall vorhandener Gefahr auf jemandes Person oder Vermögen ein Beschlag nachgesucht und bewirkt wird;

8) der Gerichtsstand der Aufforderung zur Klage (**Forum provocationis**), wenn jemand denjenigen, von welchem er einen Anspruch besorgt, oder welcher eine Anschuldigung gegen ihn ausstreuet, zur Ausführung des etwanigen Rechtsanspruches oder zum Beweis der Anschuldigung bei seinem (Provocantens) Gerichtsstand auffordert.

Anmerkung 1. Für alle innerhalb einer Gemeinde wohnenden Personen, die nicht adligen oder exemten Standes sind, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes und zwar in Civil-Justizsachen aller Stände wider sie, so wie unter einander selbst, mithin auch in Vormundschafts-, Nachlaß- und Concurssachen, die für die Bauer-Gemeindeglieder gegebenen Vorschriften. Von Stempelpapier und Poschlin aber sind sie nicht befreit. Ausgenommen von diesem Gerichtsstande sind nur zünftige Bürger, welche in erster Instanz vor das Kreisgericht gehören.

Pat. vom 23. Juli 1823, vom 20. Jan. 1830 und 16. Febr. 1832.

Auf dem Lande wohnende Kaufleute sind von Bauer-Gemeindegliedern bei den Kreisgerichten und in den Städten wohnende und der Gerichtsbarkeit der Stadtbehörden untergebene Personen bei letzteren zu belangen, wobei jedoch die den Bauern zuständige Befreiung von Stempelpapier und Unkosten vorbehalten bleibt.

Anmerkung 2. Für den Adel, die Literaten und nicht Kopfsteuerpflichtige ist in Beziehung auf Klagen der Bauer-Gemeindeglieder das Kreisgericht, in dessen Kreise diese Personen ihren festen Wohnort haben, der competente Gerichtsstand.

Anmerkung 3. Jedes Glied einer Bauergemeinde hat den Gerichtsstand des Wohnorts (**Forum domicilii**) da, wo es angeschrieben ist; der Minderjährige, den des Vaters oder des Wohnorts, die Frau, den ihres Mannes, welchen sie auch als Wittwe bis zu weiterer Verheirathung behält.

Anmerkung 4. Nach obigen Bestimmungen wird die Klage, wenn sie einen unbeweglichen Gegenstand betrifft, vor dem Gericht erhoben, wo derselbe belegen ist; betrifft die Klage Pachtverhältnisse, da, wo das Pachtstück

Digitized by Google

belegen ist; Dienstverhältnisse, da, wo der Dienst geleistet wird; Ansprüche des Majorennen an den Vormund, da, wo die Verwaltung geführt worden.

B.-V. §. 251.

§. 880.

Den Parten ist es unbenommen, ihren Rechtsstreit durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

B.-V. §. 252.

§. 881.

Ungehorsames Ausbleiben. Wenn Kläger und Beklagter zugleich ausbleiben, so wird die Sache als aufgegeben angesehen, aus dem Verzeichniß anhängiger Rechtssachen gestrichen und nur auf erneuerte Klage wieder aufgenommen.

B.-V. §. 253.

§. 882.

Bleibt auf ergangene Vorladung ohne Anzeige rechtlicher Verhinderung, Kläger aus, und Beklagter erscheint, jedoch den Klagegrund nicht einräumend, so wird ersterer noch einmal vorgeladen, aber eher nicht gehört, als bis er den Beklagten, nach richterlichem Ermessen, wegen der Versäumniß entschädigt hat. — Bleibt Kläger auf die zweite Vorladung ohne rechtfertige Hinderung aus, so wird er mit seiner Klage nicht mehr gehört und ebenmäßig verpflichtet, dem Beklagten Kosten und Schaden zu ersetzen.

B.-V. §. 254.

§. 883.

Bleibt Beklagter aus, ohne durch einen Hausgenossen oder sonst zuverlässigen Menschen die rechtliche Verhinderung angezeigt zu haben, so wird er zur nächsten Sitzung, nach Beschaffenheit der Person, entweder durch militärische Execution im Hause zum Erscheinen gezwungen oder arrestlich durch den Gerichtsdiener eingebracht, und entschädigt Klägern nach richterlichem Ermessen wegen der gehabten erweislichen Kosten und Schäden. Entzieht er sich aber geflissentlich der Schuldigkeit, sich vor Gericht zu stellen, so daß die militärische Execution fruchtlos ist oder der Gerichtsdiener seiner nicht habhaft werden kann, so giebt das Gericht, sobald zwei Vorladungen ergangen sind, der Sache weitern Fortgang.

Wird der Beklagte durch Krankheit oder sonstige rechtliche Hinderung vom persönlichen Erscheinen abgehalten, so bleibt die Sache bis zu

Digitized by Google

seiner Genesung oder bis zur Wegräumung der rechtlichen Hindernisse ausgesetzt.

B.-B. §. 255.

§. 884.

Appellant und Appellat, wenn sie im anberaumten Termine nicht erscheinen, untergehen mit Klägern und Beklagten gleichen rechtlichen Folgen, daher wird des Appellaten Ausbleiben bei der zweiten Vorladung als Verzichtleistung angesehen und ohne weiteres erkannt; jedoch mit dem Vorbehalte der vom Gerichte etwa noch für nöthig erachteten Ergänzung der Verhandlungen der Unterbehörde.

B.-B. §. 256 emend.

§. 885.

Die Beurtheilung, ob rechtliche Verhinderungen da gewesen, welche das Ausbleiben eines Vorgeladenen, er sei Kläger, Beklagter, Zeuge ꝛc. rechtfertigen und straflos machen, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

B.-B. §. 257.

§. 886.

In Rücksicht der bei einem Rechtsstreite aufgeforderten Theilnehmer und Gewährmänner (litis denunciati, adcitati) wird bestimmt, daß wenn die von Kläger und Beklagtem angegebenen Gewährsmänner auf ergangene Vorladung nicht erscheinen, so geht der Proceß auf ihre Gefahr fort. Das nämliche hat statt, wenn sie ihre Verbindlichkeit zur Vertretung in Zweifel stellen; räumen sie dieselben aber ein, so werden sie gehört und als Theilnehmer des Rechtsstreites angesehen.

B.-B. §. 258.

§. 887.

Unaufgeforderte Theilhaber an dem Rechtsstreite (litis consortes und intervenientes). Gleichfalls wird derjenige, welcher in Betreff eines anhängigen Rechtsstreites mit dem Kläger oder Beklagten gemeinschaftliche Sache macht, als Theilnehmer (litis consors) angesehen. Nimmt aber Jemand den Gegenstand des Rechtsstreites für sich selbst in alleinigen Anspruch (interveniens), so wird er zu separater Klage verwiesen, es sei denn, daß er auf der Stelle seinen ausschließlichen Anspruch durch erschöpfenden Beweis darthut.

B.-B. §. 259.

§. 888.

Annahme des Rechtsstreites. Wer die eingeklagte Sache nur als Stellvertreter besitzt und sich mit dem Kläger einläßt, ohne den ei-

Digitized by Google

gentlichen Besitzer oder Eigenthümer zu nennen (liti se offerens), muß für Schaden und Kosten aufkommen.

B.-V. §. 260.

§. 889.

Fortsetzung des Rechtsstreites durch die Erben. Stirbt eine Partei im Laufe des Rechtsganges, so muß der Erbe sich wegen Fortsetzung desselben in 6 Wochen vom Tage des Sterbefalles erklären. Eine gleiche Frist von 6 Wochen genießt der Erbe zur Anmeldung der Appellation, wenn Kläger oder Beklagter nach publicirtem Urtheil innerhalb der gesetzlichen Nothfrist mit Tode abgeht. Ist aber der Erbe unbekannt oder die Erbschaft streitig, so bestellt das Gericht einen besondern Stellvertreter (curator litis).

B.-V. §. 261.

§. 890.

Beweismittel. Kläger und Beklagter geben zwar dem Gericht ihre gegenseitigen Beweismittel an die Hand, das Gericht aber leitet nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses die Beweisführung und bestimmt von Amtswegen die Termine zur Stellung der Zeugen u. s. w. Vollständig ist der Beweis, wenn die vollkommene Gewißheit einer Thatsache; unvollständig, wenn nur ihre Wahrscheinlichkeit aus derselben erhellet.

B.-V. §. 262.

§. 891.

Vom Beweis durch Zugeständniß. Wenn Beklagter den Grund der Klage, oder Kläger den Grund der Einwendung zugesteht, so wird jeder nach seinem Geständniß gerichtet.

B.-V. §. 263.

§. 892.

Das Zugeständniß ist nur dann gültig, wenn es

1) vor Gericht abgelegt oder auch außergerichtlich abgelegt, vollständig erwiesen wird;
2) nicht zweideutig, sondern klar und bestimmt ist; wenn
3) der Bekennende sich auf eine zu Recht beständige Weise verbinden kann; und
4) das Geständniß nicht durch Irrthum, List oder Zwang bewirkt worden ist.

B.-V. §. 264 emend.

Digitized by Google

§. 893.

Vormünder und Curatoren, so wie Bevollmächtigte, bleiben ihren Mündeln, Curanden und Vollmachtgebern für ihre Zugeständnisse verantwortlich.

B.-B. §. 265.

§. 894.

Ein vor Gericht gemachtes Geständniß giebt Beweiskraft, ohne von der Annahme des Gegenparts noch abhängig zu sein.

B.-B. §. 266.

§. 895.

Das Zugeständniß eines Mitinteressenten hat nur Beweiskraft gegen ihn selbst, aber keine zum Nachtheil der übrigen Interessenten.

B.-B. §. 267.

§. 896.

Ein vor anderen Gerichten in einem anderen als dem gegenwärtigen Proceß abgelegtes Zugeständniß macht einen vollen Beweis für den durch das Zugeständniß bestimmten Fall.

B.-B. §. 268.

§. 897.

Beweis durch Urkunden. Kläger und Beklagter müssen, wenn keine rechtliche Hindernisse eintreten, die Documente, auf welche sie sich beziehen, gleich bei der Klage und Erklärung im Original oder in beglaubigter Abschrift dem Gerichte vorlegen.

B.-B. §. 269.

§. 898.

Den Parten steht es frei, in der Appellations-Instanz vor geschlossener Untersuchung, d. h. ehe jede von ihnen, oder beide Theile erklärt haben, daß sie nichts weiter in der Sache vortragen werden, neue Documente beizubringen.

Eine rechtskräftig entschiedene Sache aber darf, mit Beziehung auf neu aufgefundene Documente, nur dann wieder aufgenommen werden, wenn derjenige, welcher selbige beibringt, eidlich erhärtet, daß er sie früher nicht gekannt, und erst nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache gefunden habe. In allen Fällen indeß muß das Gericht, ehe es mit Beziehung auf ein neuerdings beigebrachtes Document erkennt, denjenigen, gegen welchen es beigebracht wird, hören.

B.-B. §. 270.

Digitized by Google

§. 899.

Das Gericht ſtellt über die Echtheit einer Urkunde, wenn ſie angeſtritten wird, die gehörige Unterſuchung an. Gegen Urkunden, deren Unterſchriften gerichtlich anerkannt ſind, findet keine eidliche Ablegnung ſtatt.

B.-B. §. 271.

§. 900.

Eine Urkunde hat keine Beweiskraft, wenn der Punct, welchen ſie erweiſen ſoll, nur aus einer anderen, nicht beigebrachten oder nicht mehr exiſtirenden hervorgeht.

B.-B. §. 272.

§. 901.

Kerbſtöcke, von beiden Theilen übereinſtimmend geführt, beweiſen gleich Urkunden, weil jeder Urkundenbeweis die Nachweiſung einer Handlung durch Schriften, oder durch Schrift und Zahlen bedeutende Zeichen iſt. Wenn Jemand ſeine Hälfte des Kerbſtocks verliert, oder gefliſſentlich beſchädigt, ſo hat die andere Hälfte deſſelben für den Beſitzer vollſtändige Beweiskraft, jedoch den etwanigen Gegenbeweis Jenem vorbehältlich.

B.-B. §. 273.

§. 902.

Eine öffentliche, geſetzlich aufgenommene Urkunde beweiſet die darin verſchriebene Handlung vollſtändig.

B.-B. §. 274.

§. 903.

Ein Document beweiſet nicht für deſſen Ausſteller, ſondern wider ihn, wenn der Gegner ſich darauf beruft.

B.-B. §. 275.

§. 904.

Ein Document, welches derjenige, gegen den es beigebracht wird, ausgeſtellt und anerkannt hat, giebt völligen Beweis für ihn und wider ihn.

B.-B. §. 276.

§. 905.

Will derjenige, welchem eine Schrift als eine eigene vorgelegt wird, ſie nicht anerkennen, und iſt dabei der, welcher ſie beibringt,

Digitized by Google

weder eine ganz unverdächtige Person, noch im Stande, die Existenz der Schuld oder der darin enthaltenen Verbindlichkeit wenigstens wahrscheinlich zu machen, so mag der angebliche Aussteller der Schrift schwören, daß er sie weder selbst unterschrieben, noch habe unterschreiben lassen. Erfolgt weder Anerkennung, noch eidliche Ableugnung, so wird angenommen, als habe er die Schrift anerkannt. Wer seine Hand anerkannt hat, kann zur eidlichen Ableugnung des Inhalts nicht zugelassen werden. Gestattet der Beweisführer nicht, daß der Gegner seine Unterschrift eidlich abläugne, sondern erbietet sich, die Echtheit derselben darzuthun, so wird ihm diese Beweisführung nicht versagt.

B.-B. §. 277.

§. 906.

Ist das beigebrachte Document von einer dritten in dem Proceß nicht befangenen Person ausgestellt, so muß derjenige, wider welchen es beweisen soll, sich darüber erklären.

B.-B. §. 278.

§. 907.

Vollmachtsinhaber, Erbnehmer und Pupillen, wenn sie nach erreichter Volljährigkeit als Kläger oder Beklagte auftreten, sind in der Regel gehalten, die von dem Vollmachtgeber, von dem Erblasser und von dem Vormund ausgestellten Documente anzuerkennen oder zu schwören, wie sie nicht wissen oder glauben, daß das Document von dem angeblicher Aussteller selbst, oder mit seinem Wissen und Willen in seinem Namen unterschrieben worden sei. Will der Inhaber des Documents seinen Gegner zu dieser eidlichen Ableugnung nicht zulassen, so kann er, wenn der Aussteller lebt und sein Aufenthalt bekannt ist, dessen Erklärung über die Urkunde verlangen. Wird von diesem letzteren das Document anerkannt, so ist es gültig, im entgegengesetzten Fall muß er eidlich erhärten, daß dasselbe unecht sei, oder es hat gegen ihn die Regreßklage statt.

B.-B. §. 279.

§. 908.

Jeder, der die Herausgabe einer Urkunde verlangt, die in eines Dritten Gewahrsam sich befindet, muß die rechtliche Beziehung, die es auf ihn hat, nachweisen.

B.-B. §. 280.

§. 909.

Gehört das Document dem, der es fordert, oder gemeinschaftlich mit dem dermaligen Besitzer, so muß es dem Fordernden ausgeliefert

Digitized by Google

werden. — Gehört es aber dem, der es fordert, nicht, oder auch nicht gemeinschaftlich mit dem dermaligen Besitzer, so darf Letzterer, sofern jener sein Interesse dargethan hat, die Producirung des Documentes bei Gericht ebenfalls nicht verweigern, es sei denn, daß er nachzuweisen vermag, daß selbige ihm selbst schädlich werden würde.

§. 910.

Wird die Herausgabe eines eigenthümlichen oder gemeinschaftlichen Documents verlangt und der Verpflichtete läugnet den Besitz, so muß er mittelst Eides darthun, daß er es nicht besitze, daß er es vorsätzlich nicht abhänden gebracht habe, auch nicht wisse, bei wem es sich befinden mag.

B.-B. §. 282.

§. 911.

Wer die Herausgabe gefordert hat, kann eine Abschrift nehmen, oder eine gerichtliche Abschrift davon nehmen lassen; er muß aber das Original dem Besitzer, welchem es abgefordert worden, zurückstellen, es sei denn, daß das Document jenem eigenthümlich gehört.

B.-B. §. 283.

§. 912.

Beweis durch Zeugen. Jeder ist verbunden, sein Zeugniß abzulegen und die Ausmittelung der Wahrheit zu fördern. Daher können rechtliche Zwangsmittel (z. B. Geld-, Leibesstrafen, Arrest u. s. w. nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen) gegen denjenigen angewandt werden, welcher auf geschehene gerichtliche Vorladung sein Zeugniß verweigert. Indeß wird Niemandem zugemuthet, zu seiner eigenen oder seiner nächsten Blutsverwandten Schande, oder in Sachen, welche ein Geheimniß seines Amtes betreffen, Zeugniß abzulegen. Im Kirchspielsgerichte muß jeder vorgeladene Zeuge sich unentgeldlich stellen. — Das Kreisgericht, wenn es findet, daß der Part den Zeugen durchaus muthwillig aufgeführt, oder eine gänzlich ungegründete Sache angebracht hat, billiget dem von ihm (dem Kreisgerichte) vorgeladenen Zeugen eine Entschädigung von wenigstens täglich 25 Kop. S.-M., oder nach Ermessen auch mehr zu.

B.-B. §. 284 emend.

§. 913.

Bei jeder Vorladung eines Zeugen muß der Richter die Entlegenheit des Orts berücksichtigen. Wenn Zeugen nicht erscheinen, so werden sie zum zweiten Mal vorgeladen, bei abermaligem unrechtfertigem Ausbleiben aber unter Anwendung der unter §. 912 erwähnten Zwangs-

Digitized by Google

mittel zum Erscheinen genöthiget. Außerdem vergütet der unrechtfertiger Weise ausgebliebene Zeuge dem Parten jedesmal die durch das Ausbleiben erweislich verursachten Schäden und Kosten.

B.-B. §. 285.

§. 914.

Das Gericht fertigt die Artikel und Fragestücke für die Zeugen selbst an, doch bleibt es den Parten unbenommen, sie mündlich auch selbst zum Protocoll zu dictiren.

B.-B. §. 286.

§. 915.

Das Gericht verhört jeden Zeugen besonders, nachdem es vor Anstellung des Verhörs ihn an die Heiligkeit der Wahrheit, an die Pflicht, sie zu verlautbaren, erinnert und in den förmlichen Zeugeneid genommen hat.

B.-B. §. 287.

§. 916.

Nach beendigtem Verhör liest das Gericht dem Zeugen seine Aussage vor, um überzeugt zu werden, daß nichts derselben zuwider niedergeschrieben worden.

B.-B. §. 288.

§. 917.

Erlassen der, welcher einen Zeugen aufgeführt, und der, gegen welchen er aufgeführt worden, demselben beide den Eid, so wird er auch unbeeidigt vernommen.

B.-B. §. 289.

§. 918.

Widersprüche in den Aussagen der Zeugen sucht das Gericht durch Confrontation zu heben, oder möglichst auszugleichen.

B.-B. §. 290.

§. 919.

Die übereinstimmende Aussage zweier unverdächtiger, unbescholtener Zeugen wird ohne Rücksicht auf das Geschlecht derselben als hinlänglicher Beweis angenommen; die Aussage eines einzigen Zeugen macht nur einen halben Beweis aus.

B.-B. §. 291.

Digitized by Google

§. 920.

Es müssen aber die Zeugen das, was sie von der Sache zu wissen versichern, aus eigener Kenntniß wissen, nicht aber vom Hörensagen haben. Was zwei oder mehrere vollgültige Zeugen aus dem Munde einer dritten Person, gegen die keine rechtliche Einwendung stattfindet, gehört zu haben eidlich aussagen, wird, wenn die persönliche Abhörung derselben unmöglich ist, richterlicher Würdigung überlassen.

B.-V. §. 292.

§. 921.

Unzulässige Zeugen sind:

1) Mann und Frau sowohl für als gegen einander;
2) Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern, leibliche Kinder, leibliche und Stiefgeschwister, es sei denn, daß sie dem, der sie als Zeugen aufführt, in eben dem Grade verwandt oder verschwägert sind, als dem, gegen den sie aufgeführt werden. Doch wird der Richter auch hier den Werth der Aussage nach den Umständen würdigen;
3) Meineidige, die bereits ein falsches Zeugniß vor Gericht abgelegt zu haben überführt sind;
4) Wahnsinnige, Blödsinnige und die noch nicht ihr siebenzehntes Jahr zurückgelegt haben, desgleichen Christen, die noch nicht confirmirt sind;
5) diejenigen, die Gewinn oder Verlust von der Sache zu erwarten haben;
6) die mit dem, gegen den sie zum Zeugniß aufgeführt worden, in offenbarer Feindschaft leben.

B.-V. §. 293.

§. 922.

Das Gericht muß die Zulässigkeit eines Zeugen vor dem Verhör dadurch ausmitteln, daß es den Parten, gegen welchen derselbe aufgeführt ist, darüber verhört und die Wahrheit seiner Angaben erforscht. Zeugen, deren Zuverlässigkeit nicht vollständig ausgemittelt werden kann, sind zwar zum Zeugniß zuzulassen, ihre Aussagen jedoch im Urtheil genau nach ihrem Werth zu prüfen. Ueberhaupt aber soll das Gericht Zeugen, deren Glaubwürdigkeit nicht über allen Zweifel erhaben ist, nur dann unter Vorbehalt richterlicher Würdigung abhören, wenn keine anderen Beweismittel zur Erforschung der Wahrheit vorhanden sind.

B.-V. §. 294.

§. 923.

Wenn Zeugen aus weiter Entfernung aufgeführt werden, so kann das Gericht, um deren eidliche Abhörung, nach den entworfenen Artikeln

Digitized by Google

und Fragestücken, auch diejenige Behörde auffordern, welche den entfernten Zeugen zunächst belegen ist. Dergleichen Requisitionen sind kostenfrei ebenso in Erfüllung zu setzen, als diejenigen, welche wegen eidlicher Abhörung fremder Religionsverwandten an solche Behörden erlassen werden, welche mit dem Ritual derselben bekannt sind.

B.-B. §. 295.

§. 924.

Nur in außerordentlichen und besonders verwickelten Fällen gestattet das Gericht dem Parten, nach geschlossenem Zeugenverhör, neue Zeugen zu benennen, nur muß solchenfalls der Zeugenführer bei seinem Gewissen versichern, wie er früher nicht gewußt, daß diese Personen von der fraglichen Sache Kenntniß haben.

B.-B. §. 296.

§. 925.

Das Gericht beobachtet über die geschehenen Zeugen-Aussagen die größte Verschwiegenheit, befragt die Parten, ob sie die aufgeführten Zeugen auf fernere Artikel noch verhören lassen wollen und theilet sodann, nach völlig beendigtem Verhör, die gemachten Aussagen nur den Parten selbst zur nöthigen Schlußerklärung mit.

B.-B. §. 297.

§. 926.

Einem Mitglied der Bauer-Gemeinde ist es gleichfalls erlaubt, Zeugen zum ewigen Gedächtniß und zwar bei seinem Kreisgericht abhören zu lassen. Das Gericht bewahrt bei sich das Verhör-Protocoll unter gerichtlichem Siegel auf und ertheilt dem Parten einen Schein darüber. Wenn die Sache vor Gericht zur Verhandlung kömmt, sendet es, auf Ansuchen des Parten, dieses Verhör-Protocoll an das competente Gericht.

B.-B. §. 298.

§. 927.

Zeugen können jedoch bei dem Gemeindegericht überhaupt ebensowenig wie Parten vereidigt werden, sondern hat dieses, wo eine Vereidigung erforderlich wird und die Streitsache ohne selbige nicht entschieden werden kann, sich desfalls an die obere Instanz zu wenden.

§. 928.

Beweis durch örtliche Besichtigung. Wird die örtliche Besichtigung zur Ausmittelung der Wahrheit erforderlich, so veranstaltet

Digitized by Google

das Gemeindegericht dieselbe durch eines seiner Mitglieder. Was sich daraus ergiebt, wird seinem wesentlichen Inhalte nach an Ort und Stelle zum Protocoll genommen. Den Parten ist es auch gestattet, ihrerseits Bemerkungen darüber zu machen, um sie im Protocoll nebst ihrem Antrag verschreiben zu lassen. Erforderlichen Falls wird auch das Gutachten von Sachverständigen einverlangt.

B.-V. §. 299.

§. 929.

Wenn es nöthig ist, werden den Zeugen, ehe sie abgehört werden, die Sache oder der Gegenstand, worüber sie zeugen sollen, vorgezeigt.

B.-V. §. 300.

§. 930.

Beweis durch Eid. Das Gericht beprüft, welchem von den Parten es, nach Befinden der Umstände und der Zuverlässigkeit der Personen, die Eidesleistung als Beweismittel nachgiebt oder auferlegt. Wenn der Kläger einen halben Beweis durch einen gültigen Zeugen oder mehr als den halben Beweis für sich hat, wird ihm der Ergänzungseid, wenn weniger als halber Beweis, dem Beklagten der Befreiungseid zuerkannt. — Auch steht den Parteien frei, ihren Gegnern den Eid zu deferiren, und den Gegnern sodann, den Eid zu acceptiren, oder ihn dem Andern zu referiren, wo dann das Gericht ebenfalls nach den Umständen Bestimmung zu treffen hat: ob ein Eid und von welchem Parten er geleistet werden soll. — In allen Fällen aber bemüht das Gericht sich, durch andere Mittel, als durch Eidschwören die Wahrheit zu erforschen, und nimmt zu diesen nur in den entschiedensten Nothfällen seine Zuflucht, um falsche Eide möglichst zu verhüten und der Heiligkeit der Eidesleistung nicht durch häufigen Gebrauch Eintrag zu thun.

B.-V. §. 301 emend.

§. 931.

Das Gericht entwirft die Eidesformeln nach den Umständen. Alle Eide werden in Person geleistet, und zwar in dem Endurtheil erst auferlegt, sobald ihre Ableistung die Kraft eines Urtheils hat, wie solches der Fall bei dem Ergänzungs- und dem Befreiungseide ist.

B.-V. §. 302.

§. 932.

Der Richter läßt, wenn der Werth einer Sache oder der Betrag eines Schadens auf keinem andern Wege ausgemittelt werden kann, denjenigen, welchem der Ersatz geleistet werden soll, den Werth oder Betrag gewissenhaft angeben und eidlich erhärten.

B.-V. §. 303.

Digitized by Google

§. 933.

Wenn Jemand einen Inbegriff von Sachen herausgeben soll, z. B. eine Erbschaft, so muß er auf Verlangen des Gegentheils und gerichtliche Festsetzung schwören, daß er nichts verheimlicht habe.

B.-B. §. 304.

§. 934.

Erkenntniß. Sind bei Entscheidung einer Sache die Meinungen der Richter nicht übereinstimmend, so wird nach Stimmenmehrheit abgeurtheilt. Bei der Abstimmung giebt der jüngste Richter zuerst, darauf der nach ihm folgende und zuletzt der Vorsitzer des Gerichts seine Stimme.

B.-B. §. 305.

§. 935.

Das Urtheil wird mit seinen wesentlichen Gründen im Protocoll verschrieben, und von den Richtern und dem Protocollführer unterzeichnet. Richter, welche nicht schreiben können, zeichnen drei Kreuze, der Secretair beglaubigt ihre Richtigkeit.

B.-B. §. 306.

§. 936.

Der Richter, welcher anderer Meinung ist, als die Mehrheit, muß die seinige mit Anführung der Gründe mündlich zum Protocoll geben.

B.-B. §. 307.

§. 937.

Im Protocoll wird verzeichnet, wie der Termin zur Bekanntmachung des Urtheils den Parten eröffnet worden und wer von ihnen in Person, oder wo es verstattet ist, in Vollmacht bei der Publikation gegenwärtig gewesen sei.

B.-B. §. 308.

§. 938.

Und zwar sind den Parten bei der Urtheils-Publikation sowohl im Gemeindegericht als im Kirchspiels- und Kreisgericht gedruckte Exemplare derjenigen §§. der Bauer-Verordnung auszureichen, in welchen die Appellations- und Revisions-Ordnung enthalten ist.

§. 939.

Das Urtheil muß klar und deutlich bestimmen, was jeder der Parten zu leisten oder zu fordern hat, auch zugleich eine Frist enthalten,

Digitized by Google

binnen welcher der Inhalt desselben, bei Vermeidung namentlich ausgedrückter Strafe, erfüllt werden soll.

B.-B. §. 309.

§. 940.

Geht aus den gerichtlichen Verhandlungen hervor, daß des Klägers und des Beklagten Rechte an einer streitigen Sache gleich sind, so wird der Gegenstand des Streites, wenn er theilbar ist, unter sie vertheilt, im Fall der Untheilbarkeit aber Einem mit der Vorschrift zuerkannt, dem Andern den bestimmten Ersatz auszukehren.

B.-B. §. 310.

§. 941.

Nullität. Behörden und Parten müssen sich wohl in Acht nehmen, daß sie weder in Erkenntnissen, noch in Führung der Rechtssachen, Nichtigkeiten begehen. Dergleichen aber entstehen:

1) wenn ein Urtheil gesprochen wird von Personen, die nicht zu Richtern verordnet gewesen, oder den Richtereid noch nicht abgelegt haben, oder von einer Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit der Beklagte nicht gehört, oder wegen einer Sache, über die ihr die Entscheidung, Gesetzen nach, nicht zusteht, oder die bei einer andern Behörde schon anhängig ist, oder welche die streitenden Parteien nicht angeht;

2) ferner, wenn ein Gericht das Urtheil spricht, ungeachtet der Part seine rechtliche Verhinderung zum Verfahren erwiesen, oder wenn es seinen Spruch in Erfüllung setzt, obgleich die Appellation an die Oberbehörde angemeldet worden, oder wider die Stimmenmehrheit der übrigen Gerichtsglieder, oder ohne daß die zur Fällung eines gültigen Spruchs erforderliche Zahl der Richter gegenwärtig gewesen (§. 857.);

3) wenn das Gericht die Sache von Personen, die nicht gehörig bevollmächtigt gewesen, oder von solchen führen lassen, welche für sich allein nicht handeln können, z. B. Unmündige, auf dieses Verfahren aber sein Urtheil gründet, oder in der Ober-Instanz über etwas geurtheilt wird, was in der Unterbehörde nicht verhandelt worden, oder ehe der Beklagte auf des Klägers Anbringen gehört worden, oder wenn der Richter die Parten in Führung ihrer rechtlichen Beweise gehindert, oder gar dieselbe verweigert und dennoch geurtheilt, oder endlich wenn ein Urtheil gegen das andere gefällt worden.

B.-B. §. 311.

Digitized by Google

§. 942.

Schäden und Kosten. Wenn Jemand ohne einigen Rechtsgrund den Andern vor Gericht zu erscheinen nöthigt, so muß er demselben alle erweislichen Schäden und Unkosten ersetzen.

B.-B. §. 312.

§. 943.

Ist aber offenbarer Muthwille oder die bösliche Absicht vorhanden, einen Andern blos zu beunruhigen und in Schaden zu setzen, oder wider besseres Wissen und Gewissen eine ganz klare und unstreitige Sache zum Nachtheil des Gegners hinzuhalten, so ersetzt er demselben nicht nur die verursachten Schäden und Kosten, sondern zahlt noch außerdem nach richterlicher Bestimmung in den Armenfonds seiner Gemeinde eine angemessene Geldstrafe.

B.-B. §. 313 emend.

Dritte Abtheilung.

Von einigen besonderen Proceßgattungen.

A. Vom Concursproceß.

§. 944.

Ist Jemand mit Schulden so belastet, daß er seine sämmtlichen Gläubiger nicht befriedigen kann und daher entweder unaufgefordert, oder auf Zudringen der Gläubiger sein noch übriges Vermögen dem Gericht übergiebt, damit dasselbe nach Möglichkeit die Berichtigung aller Schulden in gesetzlicher Art bewerkstellige, so wird das gerichtliche Verfahren, welches dadurch veranlaßt wird, der Concursproceß genannt.

B.-B. §. 314.

§. 945.

Sobald das Gemeindegericht die Insolvenz eines Gemeinschuldners, welcher seiner Jurisdiction untergeben ist, in Erfahrung bringt, muß es dessen Vermögen sofort inventiren und sicher stellen; auch davon der Gutsverwaltung Anzeige machen und sodann verfahren.

§. 946.

Bei fortwährender Sicherung des gemeinschuldnerischen Vermögens stellt das Gemeindegericht dasselbe unter die Verwaltung eines sichern

Digitized by Google

und zuverlässigen Gemeindegliedes, welches für diese Verwaltung verantwortet, und macht die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sowohl in der Kirche der Gemeinde, als auch in den übrigen Kirchen des Kirchspielsgerichts-Bezirkes, ingleichen in dem Lettischen und Ehstnischen Anzeiger mit der dreimaligen Aufforderung bekannt, daß innerhalb drei Monaten jeder Gläubiger mit seiner Anforderung und deren Erweis, bei Verlust seiner Ansprüche an die Concursmasse, sich bei dem Gemeindegericht in Person oder schriftlich, oder durch einen gehörig instruirten Bevollmächtigten melden, am letzten Tage der vorgeschriebenen Frist aber, bei Verlust seines weitern Verfahrens in dieser Concurs-Verhandlung, sich zur Liquidation einfinden müsse. — Es bleibt dabei dem richterlichen Ermessen freigestellt, falls entfernte Gläubiger vermuthet werden, eine längere Frist zur Meldung anzuberaumen und der Bekanntmachung eine größere Ausdehnung zu geben. — Die Insertion der Concurs-Proclamation in die Anzeiger hat auf Ansuchen des Gemeindegerichts das Kreisgericht entweder selbst oder durch Requisition zu bewerkstelligen.

§. 947.

Hat der Gemeinschuldner ein Grundstück in Pacht besessen, so wird, falls es nicht etwa früher geschehen, dasselbe mit allem gesetzlichen Zubehör, wozu auch das etwa dem Grundherrn als Eigenthum gehörige, oder als eisern constituirte wie überkommene Inventarium der Pachtstelle, sofort dem Grundherrn abgegeben.

§. 948.

Das Mobiliarvermögen wird, nach Aussonderung des etwa anderen Personen Gehörigen, so wie des etwanigen eisernen Inventarii, unaufhältlich und ohne jene Frist abzuwarten, versteigert und das aus dem Verkaufe gelöste Geld zur Concursmasse genommen.

§. 949.

Besitzt der Gemeinschuldner ein Gut eigenthümlich, so findet der Verkauf desselben nur bei dem Kreisgerichte statt, weshalb das Gemeindegericht, sobald ein solcher Verkauf im Concurse des Eigenthümers oder aus anderer Ursache nothwendig wird, das Kreisgericht um Bewerkstelligung desselben bittet.

§. 950.

Das Kreisgericht erläßt sodann, bei Anberaumung einer Frist von 6 Wochen vom Tage des Erlasses, über den Termin des Verkaufes eine Publikation, welche in den Kirchspielen seines Districts circuliren und den Volksanzeigern inserirt werden muß.

Digitized by Google

§. 951.

Der Verkaufstermin muß auf zwei Tage angesetzt werden, an welchen Bot und Ueberbot zu verlautbaren und an dem zweiten dem Meistbieter der Zuschlag zu ertheilen ist.

§. 952.

Der Verkaufstermin darf nur in die Zeit gesetzt werden, wo das Concurs- oder Nachlaß-Proclam bereits abgelaufen, damit sämmtliche Betheiligte in Stand gesetzt sind, ihre Rechte dabei wahrzunehmen.

§. 953.

Die Verkaufs-Publikation muß die Bedingung enthalten, daß der Meistbieter sofort nach erhaltenem Zuschlage den ihm darüber von dem Kreisgerichte zu extradirenden Abscheid corroboriren und sich das gekaufte Grundstück zuschreiben zu lassen, den Meistbotschilling aber innerhalb drei Wochen vom Tage des Zuschlags bei dem Gerichte zu liquidiren verpflichtet sein soll und zwar bei der Androhung, daß widrigenfalls das Grundstück wieder sofort für seine Gefahr und Rechnung zum Meistbot gestellt werden würde.

§. 954.

Ebenso verfährt das Kreisgericht, im Fall ein solcher Verkauf in einer bei ihm selbst stattfindenden Verhandlung nothwendig wird. — Geschah der Verkauf auf Antrag des Gemeindegerichts, so wird dasselbe sofort nach ertheiltem Zuschlage von dem Geschehenen ausführlich in Kenntniß gesetzt.

§. 955.

Besitzt der Gemeinschuldner noch außerhalb der Gemeinde einiges Vermögen, so ist die competente Behörde um dessen Verwaltung und Einsendung zu requiriren. — Jeder einzelne Gläubiger ist zu desfallsiger Anzeige berechtigt, der Verwalter des gemeinschuldnerischen Vermögens aber sowohl dazu, als auch zu genauerer Erforschung desselben verpflichtet.

B.-B. §. 318.

§. 956.

Das auf dem Grunde oder Pachtstück des Gemeinschuldners befindliche Heu, so wie das Stroh, Kaff und der Dünger werden nicht zu dem Concursvermögen gerechnet, es wäre denn, daß der Gemeinschuldner solches aus eigenen Mitteln beweislich angeschafft hätte.

B.-B. §. 318.

Digitized by Google

§. 957.

Bei Ablauf der gesetzten Frist setzt das Gericht, welches zu dem nämlichen Tage den Gemeinschuldner vorgeladen haben muß, alle angemeldeten Forderungen in Liquidität und bemüht sich, unter sämmtlichen Gläubigern einen Vergleich oder Accord zu Stande zu bringen. Zu solchem Vergleiche müssen alle gegenwärtigen Gläubiger ihre Einwilligung geben; von den etwa Abwesenden wird angenommen, daß sie in die vorgeschlagenen Vergleichsbedingungen willigen.

B.-B. §. 319 emend.

§. 958.

Kommt der Vergleich unter den Gläubigern nicht zu Stande, so schreitet das Gericht zur Entscheidung, ob und in welcher Reihenfolge die Gläubiger zur Befriedigung gelangen sollen, welches Urtheil sodann sämmtlichen Gläubigern, so wie dem Gemeinschuldner sofort bekannt gemacht wird.

§. 959.

Die gesetzliche Befriedigung der Gläubiger geschieht dergestalt, daß das Gericht zuvor alles, was nicht in den Concurs gezogen wird, absondert. — Hiezu gehört das dem Gutsherrn etwa zuständige noch vorhandene, so wie das etwanige eiserne Inventarium des Grund- oder Pachtstückes, und alles fremde, dem Gemeinschuldner in Verwahrsam anvertraute oder gestohlene oder geliehene Gut, insofern dasselbe in natura vorhanden ist. Imgleichen das noch in natura vorhandene Eigenthum der Kinder und Pflegebefohlenen, so wie der Ehefrau des Gemeinschuldners, falls letztere nicht nach §. 1005 verpflichtet ist, damit zur Berichtigung der Schulden zu contribuiren.

§. 960.

Sollte das eiserne Inventarium nicht vollständig in dem gesetzlichen Bestande vorhanden sein, so ist das Mangelnde ebenfalls aus der Masse zu ergänzen und der Betrag von dem Concurse abzusondern.

§. 961.

Hierauf locirt das Gericht die Gläubiger in folgender Ordnung:

Erste Classe.

Solche Forderungen, welche den andern vorgängig aus dem Gesammtvermögen des Gemeinschuldners verhältnißmäßig sowohl aus dem beweglichen als dem unbeweglichen Theile desselben, falls beide vorhanden, zu berichtigen sind. Also absolut privilegiirte:

Digitized by Google

1) die Beerdigungskosten, Arztlohn und Medicamente für die letzte Krankheit, nach richterlicher Ermäßigung;

2) die Verwaltungskosten, so wie andere auf den Concurs vom Gerichte nothwendig verwandte Kosten;

3) der rückständige Lohn der Dienstboten für das letzte Jahr, worin auch die Kleidung mitbegriffen ist;

4) die für das letzte Jahr rückständige Pachtleistungs- und Deteriorations-Forderung des Gutsherrn;

5) bei Grundeigenthümern die etwanigen Forderungen der Rentenbank und die Rente des dem Grundherrn zugehörigen Kaufschillings-Rückstandes;

6) die rückständigen Magazinbeiträge und Vorschüsse für das letzte Jahr;

7) alle laufende, auf einem Grundstücke haftende Lasten und Abgaben, als welche auch während eines Concurses geleistet und gezahlt werden;

8) alle Forderungen von Massengläubigern, d. h. solchen, welche während des Concurses mit der Masse und nicht mit dem Gemeinschuldner selbst contrahirt haben.

Zweite Classe.

Solche Forderungen, welche nach Befriedigung der ersten Classe aus speciellen Objecten vorzugsweise zu berichtigen sind. Also relativ privilegiirte:

1) solche Gläubiger, die auf das vom Gemeinschuldner erkaufte Grundstück Ansprüche haben, die früher, als der Kaufcontract desselben ins Corroborationsbuch eingetragen worden, darauf ingrossirt sind;

2) solche, welche an den Gemeinschuldner liegende Gründe verkauft und aus dem corroborirten Kaufcontract noch Kaufgelder zu fordern haben;

3) solche Erben, die ihre ins Corroborationsbuch eingetragenen, in dem Vermögen des Gemeinschuldners noch befindliche Erbschaftsquoten am unbeweglichen Gute in Anspruch zu nehmen haben.

Anmerkung. Diese drei kommen in solchen vom Gemeinschuldner eigenthümlich besessenen Grundstücken nur nach einander in vorstehender Reihenfolge zur Befriedigung.

4) Forderungen des Gutsherr an den gemeinschuldnerischen Pächter, in den von diesem in die Pachtstelle gebrachten **Invectis** und **Illatis**, für gemachte Vorstreckungen.

Digitized by Google

Dritte Classe.

Forderungen, welche der Gemeinde des Schuldners nach ihrer solidarischen Verhaftung für Berichtigung von rückständigen Abgaben an den Prediger, die Kirchen, Schulen, deren Beamte und Diener zustehn, alles jedoch nur für das letzte Jahr.

Vierte Classe.

1) Forderungen der Kinder des Gemeinschuldners mit ihrem in der Concursmasse nicht mehr in natura vorhandenen Vermögen, so wie auch dessen Ehefrau oder Wittwe mit ihrem Eingebrachten, falls es nicht mehr vorhanden und sie nicht nach §. 1005 verpflichtet ist, selbiges zur Befriedigung der Gläubiger herzugeben;

2) desgleichen der Mündel und Curanden des Gemeinschuldners, insofern der Gegenstand ihrer Forderungen nicht mehr in dessen Vermögen vorhanden ist;

3) Rückstände an die Gemeinde wegen ihrer sonstigen Vorschüsse und Auslagen für den Gemeinschuldner, so wie wegen früherer Magazin-Vorschüsse;

4) Forderungen, welche sich auf schriftliche oder mündliche, in's Corroborationsbuch eingetragene hypothecarische pfandrechtliche Verträge, oder auf Schuldschriften, die in's Ingrossationsbuch eingetragen sind, oder endlich auf Abmachungen und Bekenntnisse gründen, welche im Buch des Gemeindegerichtes verschrieben sind.

Anmerkung. Alle diese Forderungen werden vorzugsweise eine jede, aus dem für selbige zur Sicherheit verschriebenen Gegenstande liquidirt.

5) Forderungen, welche aus einem, vor der Concurseröffnung rechtskräftig gewordenen Urtheile herrühren, insofern solches Urtheil in's Corroborationsbuch oder in das Buch des Gemeindegerichtes eingetragen worden ist.

Anmerkung. Sämmtliche Gläubiger dieser vierten Classe kommen unter einander dergestalt zur Befriedigung, daß der ältere der Zeit nach dem jüngern vorgeht. Bei den sub 1 und 2 bemerkten Forderungen kommt es dabei auf die Zeit an, wann ihr Vermögen in die Hände des Gemeinschuldners gekommen ist. Bei den sub 3 erwähnten, wann die Zahlung oder Abgabe für ihn geleistet worden; und bei den sub 4 angeführten Forderungen, wann deren Forderungs-Documente corroborirt oder ingrossirt oder in das Buch des Gemeindegerichts eingetragen worden sind.

Zwei oder mehrere Gläubiger, welche solchergestalt gemeinsam einen Zeitpunkt des Alters haben, kommen im Verhältniß des Betrages ihrer Forderungen zur Befriedigung, falls die Masse nicht zur gänzlichen Befriedigung beider oder ihrer aller hinreicht. Dieses gilt auch für alle

Digitized by Google

übrigen Classen, falls mehrere Gläubiger in einer Nummer mit einander concurriren, und aus einem Objecte zu befriedigen sein sollten, während die ältere Forderung in ihrem ganzen Betrage der jüngern vorgeht.

Fünfte Classe.

Alle und jede mit einer Hypothek versehenen Forderungen, die nicht in's Contracten- oder Ingrossationsbuch eingetragen sind, welche, so wie

Sechste Classe.

alle und jede anderweitigen, nicht hypothekarischen Forderungen, eine jede Classe unter sich nach Verhältniß der Größe der einzelnen Forderungen, pro rata zur Befriedigung kommen.

§. 962.

Niemand aus einer folgenden Classe kann aus der Concursmasse etwas erhalten, so lange nicht alle Gläubiger der vorangehenden Classe völlig befriedigt sind, und so auch nicht ein in der Nummer Folgender derselben Classe, bevor der ihm Vorangehende zum Vollen befriedigt ist, mit Ausnahme der angegebenen besondern Fälle.

§. 963.

Reicht die Masse zur Bezahlung aller angegebenen Schulden nicht hin, so werden von Forderungen, bei welchen Zinsen abgemacht oder verschrieben worden, während des Concurses keine gezahlt, und erhält der Gläubiger, welcher mit seiner Forderung zur Befriedigung gelangt, außer dem Kapital zugleich nur die Zinsen des letzten Jahres.

B.-B. §. 321.

§. 964.

Etwa vorgefallene Kosten werden den Gläubigern erst dann bestanden, wenn alle für Kapital und Zinsen befriedigt worden sind.

B.-B. §. 322.

§. 965.

Findet sich ein Gläubiger durch das Concursurtheil verletzt, so steht ihm, nach den desfalls gegebenen Vorschriften, die Appellation und Revision, wie in jeder andern Civilsache, frei.

B.-B. §. 323.

Digitized by Google

§. 966.

Jeder Gläubiger, welcher im Concurs sich angegeben und aus demselben Zahlung erhält, muß vor Empfang derselben die Richtigkeit seiner Forderung und daß er auf selbige durch Abzahlung oder Gegenschuld nichts erhalten habe, eidlich erhärten, falls das Gericht solches für erforderlich hält, wo dann die Beeidigung auf Vorstellung des Gemeindegerichts beim Kirchspielsgericht stattfinden muß.

B.-B. §. 324 emend.

§. 967.

Gläubiger, welche aus der Concursmasse nicht befriedigt worden sind, können ihre Ansprüche an des Schuldners Person und künftiges Vermögen geltend machen, im Fall er nicht wegen unverschuldeten Unglücks von der weitern Verantwortlichkeit freigesprochen ist.

B.-B. §. 325.

§. 968.

Das Gericht hat deshalb jedesmal in seinem Concursurtheil nach Vernehmung des Gemeinschuldners und der Gläubiger, so wie der etwa aufgeführten Zeugen darüber, zu erkennen, ob und in wie weit der Gemeinschuldner persönlich in Anspruch zu nehmen seyn wird.

§. 969.

Jedenfalls ist aber der Schuldner nur verpflichtet, auf ein Jahr, vom Tage des beendigten Concurses an, seine Schulden abzuarbeiten. — Ueber diese Zeit hinaus darf er wegen seiner Schulden nicht weiter in Anspruch genommen, auch seinem Abzuge kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

B.-B. §. 42. Erg. §§. 42 et seq.

Anmerkung. Ueber die Art des Abarbeitens s. §. 1150 et seq.

§. 970.

Uebrigens ist das Gemeindegericht ermächtigt, auch von Amtswegen gegen einen verstorbenen oder böslich entflohenen Schuldner, dessen Zahlungsunfähigkeit zu Tage liegt, den Concurs festzusetzen, desgleichen sich nöthigenfalls der Person des böslich entflohenen Schuldner zu versichern.

B.-B. §. 326.

§. 971.

Auf gleiche Weise kann Jemand mit seinen Gläubigern liquidiren, und diejenigen, die an ihn Ansprüche haben könnten, ausmitteln wollen.

Digitized by Google

In dieſem Fall bewirkt er eine Vorladung ſeiner Gläubiger; dieſe Vorladung geſchieht ebenſo wie im Concurs-Proceß, und hat zur Folge, daß der etwa ausbleibende Gläubiger mit ſeinen rechtlichen Anſprüchen präcludirt wird, es ſei denn, daß ſeine Forderung corroborirt, ingroſſirt, oder in das Buch des Gemeindegerichts verzeichnet ſei. — In Rückſicht derer, die in beſtimmter Friſt ſich angegeben haben, wird die Unterſuchung wegen der Richtigkeit ihrer Forderungen angeſtellt und nach geſchloſſenem Verfahren mit Zuerkennung der vorgefallenen Koſten darin entſchieden. — Die Rechtsmittel der Appellation und Reviſion haben hier gleichfalls ſtatt. — Uebrigens hemmt ein ſolcher Edictalproceß die obſchwebenden Executionen nicht.

B.-B. §. 327 emend.

B. Executions-Proceß. Arreſt-Proceß.

§. 972.

Eine Schuldforderung, gegen welche der Beklagte keine rechtliche Einwendung vorzubringen vermag, wird ſogleich zur Execution geſtellt.

B.-B. §. 328.

§. 973.

Ein rechtskräftiges Urtheil, das in feſtgeſetzter Friſt nicht erfüllt worden, wird ebenfalls von dem competenten Gericht vollſtreckt.

B.-B. §. 329.

§. 974.

Bei allen Executionen wird, mit Abſonderung erweislich fremden Eigenthums, zuerſt das bewegliche Vermögen des Schuldners aufgenommen, und nach fruchtlos verſtrichener, vorher anzuberaumender Einlöſungsfriſt, zur Befriedigung des Gläubigers öffentlich verkauft. Zu dem beweglichen Vermögen rechnet man auch des Schuldners ausſtehende Gelder. Reicht das bewegliche Vermögen nicht zu, ſo wird das unbewegliche Vermögen des Schuldners unter Beſchlag und gerichtliche Aufſicht geſetzt und, wenn er in Jahresfriſt ſeinen Gläubiger nicht anderweitig zufrieden ſtellt, nach vorhergegangener Bekanntmachung öffentlich verkauft.

B.-B. §. 330.

§. 975.

Die Execution wird durch keine eingelegte Beſchwerde aufgehalten.

B.-B. §. 331.

Digitized by Google

§. 976.

Die Execution kann auch auf sonstige, dem Schuldner zustehende nutzbare Rechte, nicht aber auf Richtergehalte, Geräthe seines Handwerks und tägliche Kleider sich erstrecken.

B.-B. §. 332.

§. 977.

Die Personen und die beweglichen Güter des Schuldners können, ohne ihn vorher gehört zu haben, wenn Flucht oder Verschleuderung zu besorgen stehen, auf Gefahr des nachsuchenden Gläubigers (Impetranten) in Sicherheit gestellt werden, sobald die Schuld einigermaßen erwiesen oder doch wahrscheinlich gemacht ist, jedoch muß der Beschlag auf nicht mehr als den Betrag der Forderung ausgedehnt werden, es wäre denn, daß der in Beschlag zu nehmende größere Gegenstand nicht getheilt werden könnte.

B.-B. §. 333.

§. 978.

Die Sicherstellung der Person wird bei der Behörde, unter welcher dieselbe wohnt, die des schuldnerischen Vermögens aber bei derjenigen Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit dasselbe belegen ist, nachgesucht und wider Personen, die zur Zeit keinen festen Wohnsitz haben, da, wo man selbige oder ihr Vermögen eben antrifft.

B.-B. §. 334.

§. 979.

Wer Jemanden Schulden wegen ins Gefängniß setzen läßt, muß für denselben den nothwendigen Lebensunterhalt vorschußweise hergeben.

B.-B. §. 335.

§. 980.

Dem Gericht bleiben die Verfügungen überlassen, welche es zur Aufrechthaltung des decretirten Arrestes oder Sequesters zu treffen nöthig und zweckmäßig erachtet.

B.-B. §. 336.

§. 981.

Das Gericht setzt demjenigen, welcher den Arrest oder die Sequestration bewirkt hat, einen Termin fest, in welchem er bei der competen-

Digitized by Google

ten Behörde, bei Strafe der Aufhebung des nachgegebenen Sicherungsmittels und aller Schadenersetzung, seine Forderung ausführen muß.

B.-B. §. 337.

§. 982.

Die wider verhängten Arrest und Sequestration ergriffenen Rechtsmittel haben keine aufhaltende Kraft.

B.-B. §. 338.

§. 983.

Der Arrest und die Sequestration werden gehoben, sobald der Schuldner hinlängliche Sicherheit bis zu ausgemachter Sache leistet.

B.-B. §. 339 emend.

C. Spolien-Proceß.

§. 984.

Wenn jemand dem andern eine bewegliche Sache eigenmächtig nimmt oder ihn aus einem jährigen ruhigen Besitz einer unbeweglichen Sache eigenmächtig hinauswirft oder in der Ausübung eines dinglichen Rechtes (z. B. des Weiderechtes) eigenmächtig stört und der Beschädigte desfalls Klage erhebt, so setzt das Gericht zur Ausmittelung den möglichst kürzesten Termin, nöthigenfalls auch an Ort und Stelle an, verfährt dabei nach den Grundsätzen des Untersuchungs-Processes und setzt (der Gegner möge auf geschehene Vorladung erschienen sein oder nicht) den Beschädigten, wenn es seine Klage gegründet befunden, sogleich in den Besitz, unter Zuerkennung des Schadenersatzes, wieder ein. Hier ist zu bemerken, daß, so wie gemeinen Rechten nach, kein Nutznießer als solcher auf den in Nutzen abgegebenen Grund eine Servitut erwerben kann, eben so auch kein Mitglied der Bauergemeinde als **Usufructuarius** durch Verjährung oder ähnliche Rechtsmittel, einem andern weder ein Grundstück selbst, noch einem Grundstücke eine Berechtigung, z. B. Weiderecht, Hölzungsrecht, Fischerrecht, Fahrwege u. s. w. abgewinnen könne.

B.-B. §. 340.

§. 985.

Das Gericht erfüllt sein Urtheil, in Rücksicht der Wiedereinsetzung, als auch der Schäden, ungeachtet der etwa dagegen ergriffenen Rechtsmittel, weil diese in Spoliensachen keine aufhaltende Kraft haben.

B.-B. §. 341.

Digitized by Google

D. Provocations-Proceß.

§. 986.

Wenn jemand erfährt, daß ein anderer ſich berühmt, Anſprüche an ihn zu haben, oder daß er ihm etwas Schimpfliches nachredet, oder wenn jemand gegen eine bevorſtehende Klage gültige Einreden hat, aber ſeine Einreden und Beweiſe zu verlieren fürchtet, weil Gegner die Anſtellung der Klage verzögert, ſo ſteht es ihm frei, das Gericht, unter welchem er ſelbſt ſteht, um deſſelben Vorladung zu bitten. Der Vorgeladene muß ſich alsdann auf das Anbringen erklären; ergiebt ſich aus dieſer Erklärung die Richtigkeit des Anbringens, ſo ſtellt das Gericht ſofort das zu dem Behuf erforderliche Verfahren nach den Grundſätzen des Unterſuchungs-Proceſſes feſt.

B.-B. §. 342.

§. 987.

Erſcheint auf ergangene Vorladung der eine oder andere Theil nicht, ſo wird nach den Regeln verfahren, welche wegen ungehorſamen Ausbleibens beſtimmt worden.

B.-B. §. 343.

E. Gränz-Proceß.

§. 988.

Wenn ein Bauerwirth oder Pächter mit einem fremden Bauerwirth oder Gutsbeſitzer wegen eines zu einem Krons- oder Privatgut oder Paſtorat gehörigen Landes in Gränzſtreit geräth, ſo zeigt er ſolches unverzüglich dem Grundeigenthümer zu baldiger Abſtellung an.

B.-B. §. 344.

§. 989.

Iſt der Gränzſtreit vorhanden zwiſchen einem Bauerwirth oder Pächter einerſeits und einem Bauerwirth oder Pächter deſſelben Gutes andrerſeits, in Rückſicht der ihnen von einem Grundeigenthümer zur Bewirthſchaftung oder in Pacht gegebenen Ländereien, Viehtriften und Heuſchläge, ſo wendet ſich derjenige, welcher beeinträchtigt zu ſein glaubt, an das Gemeindegericht, und wenn auch dieſes keine Ausmittelung treffen kann, durch Appellation an das Kirchſpielsgericht. Bei Entſcheidungen über ſolche Gegenſtände wird lediglich darauf geſehen, was der Grundeigenthümer

Digitized by Google

zur Bewirthschaftung oder in Pacht jedem gegeben hat. Auch gilt die Bestimmung der Gränze nur für die im Contract festgesetzte Dauer der Bewirthschaftung oder Pacht.

B.-B. §. 345.

F. Erbschaftstheilungen.

§. 990.

Kann eine Erbschaftstheilung nicht in Güte zu Stande kommen, so meldet der Miterbe sich wegen richterlicher Theilung bei dem competenten Gericht, welches die übrigen Mitinteressenten vorladet und nach verhandeltem Untersuchungs-Proceß und gefälltem Urtheil auseinander setzt.

B.-B. §. 346.

§. 991.

Gegen das gefällte Urtheil hat Appellation und Revision statt. Jedoch soll, auf Anhalten des gewinnenden Theils, die Sequestration nachgegeben werden, und dieselbe in Erbschaftssachen nach Beschaffenheit der Umstände noch vor der Entscheidung verfügt werden können, wenn der Inhaber der Erbschaftssachen nicht hinlängliche Sicherheit zu stellen vermag.

B.-B. §. 347.

Anhang.

Ehescheidung und Behandlung der Vormundschaftssachen.

§. 992.

Hinsichtlich aller Sponsalien- und Ehescheidungssachen, so wie in Consistorialsachen aller Art überhaupt, trifft die Kirchenordnung vom Jahre 1832 Entscheidung.

§. 993.

Wenn das Gericht entweder selbst wahrnimmt oder die Anzeige erhält, daß einer der Vormünder oder auch beide ihre Pflicht verabsäumen, so stellt es die nöthige Untersuchung an und entläßt, sobald es sich von der Untreue oder Unsicherheit des Vormundes überzeugt, denselben seines Amtes, mit Ernennung eines andern Vormundes, der die Defecte aus des Entlassenen Vermögen beitreiben lassen muß. Die gegen solche amtspflichtige Verfügungen ergriffenen Appellationen und Revisionen haben keine aufhaltende Kraft.

B.-B. §. 349 emend.

Digitized by Google

§. 994.

Nach erlangter Mündigkeit stellen Mündel im Fall rechtlicher Unzufriedenheit mit ihres Vormundes Verwaltung die bezügliche Klage wider ihn bei derjenigen Behörde an, unter welcher die Verwaltung geführt worden; jedoch haben sie dazu bei Verlust ihres Klagerechtes nur eine Frist von einem Jahr und sechs Wochen seit dem Tage erreichter Mündigkeit. Das Gericht geht hierin, wie in allen andern Fällen, nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses zu Werk. — Von den gesprochenen Urtheilen finden Appellationen und Revisionen statt.

B.-B. §. 350 emend.

Kapitel II.

Privatrecht solcher Bauer-Gemeindeglieder, die ihrem persönlichen Stande nach Bauern sind.

§. 995.

Nachfolgende Bestimmungen enthalten die Grundsätze, nach welchen die Privatverhältnisse der Livl. Bauern beiderlei Geschlechts in den am häufigsten unter ihnen vorkommenden Angelegenheiten beurtheilt werden sollen. Fälle, deren diese Bestimmungen nicht erwähnen, finden ihre Vorschrift in dem Herkommen, guten Gewohnheiten, Landes- und allgemeinen Reichsgesetzen.

B.-B. §. 351.

Erste Abtheilung.

Vom Eherecht und von außerehelichen Kindern.

§. 996.

Personen, die ihren persönlichen Rechten nach zum Livländischen Bauerstande gehören, können, wenn sie männlichen Geschlechtes sind, nach zurückgelegtem 18., wenn sie weiblichen Geschlechtes sind, nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre und nachdem sie confirmirt und zum heiligen Abendmahl zugelassen worden, in die Ehe treten, insofern kein im Kir-

Digitized by Google

chengesetze verbotener Grad der Verwandtschaft vorhanden ist. Es ist nämlich die Ehe für Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche nach der Kirchenordnung von 1832 nicht erlaubt:

1) zwischen Blutsverwandten, in auf- und absteigender Linie;
2) zwischen leiblichen oder auch Halbgeschwistern;
3) zwischen Stiefvater und Stieftochter, Stiefmutter und Stiefsohn, zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter, Schwiegermutter und Schwiegersohn;
4) zwischen dem Neffen und der leiblichen Vater- oder Mutterschwester.

Zur Ehelichung der leiblichen Bruder- oder Schwestertochter, oder der Wittwe des leiblichen Vater- oder Mutterbruders, ist die Erlaubniß des Consistorii nachzusuchen.

§. 997.

Für Glaubensgenossen der orthodox-griechischen Confession gelten die für diese Kirche gegebenen Vorschriften.

§. 998.

Bei Personen, welche ihr 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zur Ehelichung die Einwilligung der Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern, bei Elternlosen die der Vormünder, so lange sie nicht entlassen worden, nothwendig. Die Eltern können sogar ihren volljährigen Kindern die Ehelichung aus triftigen Gründen in Grundlage der Kirchenordnung verweigern.

§. 999.

Glauben Personen, welche einander ehelichen wollen, sich durch Verweigerung solcher Einwilligung in ihrem Rechte gefährdet; so bitten sie das Gemeindegericht um desfallsige von der Gutsverwaltung zu beprüfende Entscheidung, wider welche, wenn erforderlich, bei dem Kirchspielsgerichte Beschwerde geführt werden kann.

§. 1000.

Keine Heirath darf priesterlich vollzogen werden, so lange das Brautpaar die Einwilligung der Eltern, Stief- und Pflegeeltern oder Vormünder nicht außer Zweifel gesetzt, oder dieselbe nicht durch eine gerichtliche Entscheidung ergänzt oder auch dargethan hat, daß Eltern und Stiefeltern nicht mehr am Leben sind und keiner von ihnen unter Vormundschaft mehr stehe.

B.-B. §. 355.

Digitized by Google

§. 1001.

Der heirathende Dienstbote männlichen Geschlechts ist bei seiner Verehelichung verbunden, vor Ablauf des Dienstjahres seinen Dienstherrn nicht zu verlassen, es wäre denn, daß dieser in den früheren Abzug unter Bescheinigung des Gemeindegerichts willigte oder durch einen Stellvertreter entschädigt würde. Weibliche Dienstboten können, wenn sie sich verheirathen, auch ohne Aufkündigung und vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit ihre Herrschaft verlassen. S. §. 434.

B.-B. §. 356 emend.

§. 1002.

Wenn nach verabredetem Ehebündniß beide Theile zurücktreten wollen, so soll ihnen solches, wenn noch keine fleischliche Vermischung statt gefunden, erlaubt seyn; in diesem Fall geben sie die etwa von einander erhaltenen Geschenke sich gegenseitig zurück. Sagt die Braut aus gegründeter Ursache sich von der Verabredung los, so giebt sie dem Bräutigam die von ihm erhaltenen Geschenke wieder und empfängt dagegen von ihm die ihrigen. Thut sie es jedoch aus bloßem Leichtsinn, so muß sie auf die Auslieferung ihrer Geschenke verzichten, dem Bräutigam aber die seinigen dennoch erstatten. Ein gleiches gilt vom Bräutigam in Ansehung der Braut, wenn er zurücktretender Theil ist.

B.-B. §. 357.

§. 1003.

Nach vollzogener Ehe genießen die Ehefrauen ihrer Ehemänner Rechte und folgen dem Stand derselben. Heirathet eine freie Livländische Bäuerin einen Leibeigenen, so treten die in den allgemeinen Reichsgesetzen enthaltenen Bestimmungen ein.

B.-B. §. 358.

§. 1004.

Unter Eheleuten aus dem Stande Livländischer Bauern findet Gemeinschaft der Güter, so lange beide in der Ehe mit einander leben, statt, es wäre denn vor der Ehelichung eine besondere, dem entgegengesetzte Uebereinkunft gerichtlich getroffen worden.

B.-B. §. 359.

§. 1005.

Eheleute aus dem Stande Livländischer Bauern haben, falls darüber nicht vor der Ehelichung andere Uebereinkunft getroffen worden, ein gemeinschaftliches Eigenthumsrecht an dem Vermögen beider Theile, daher

Digitized by Google

haftet eine Ehefrau mit dem von ihr Eingebrachten auch noch nach Ableben ihres Ehemannes für dessen Schulden dergestalt, daß sie zu deren Berichtigung, so weit solches außer seinem eigenen Vermögen erforderlich wird, ihr ganzes bewegliches Vermögen und was von baarem Gelde und Capitalien in des Ehemannes Vermögen eingeflossen ist, sowie von den alsdann etwa noch ungedeckten Schulden, zur Berichtigung des dritten Theils dieses Restes ihr unbewegliches Vermögen, so weit nöthig, herzugeben schuldig ist. Dies gilt jedoch nur von den während der Ehe oder Behufs der Ehelichung gemachten Schulden des Ehemannes, wogegen sie mit ihren anderweit ausstehenden Geldern und Capitalien, so wie für die vor der Ehe gemachten oder aus des Ehemannes Verbrechen oder Verschwendung entstandenen Schulden, nicht aufzukommen hat.

§. 1006.

Eine Wittwe, welche erweislich nicht schwanger nachgeblieben, kann 5 Monate nach ihres Mannes Tode eine neue Ehe schließen, ohne dazu gerichtliche Erlaubniß zu bedürfen; im Fall der Schwangerschaft aber erst 6 Wochen nach erfolgter Niederkunft.

B.-V. §. 360.

§. 1007.

Ein Wittwer darf 3 Monate nach seiner Ehefrau Tode eine neue Ehe eingehen, ohne dazu gerichtliche Erlaubniß zu bedürfen.

B.-V. §. 361.

§. 1008.

Ein Vater, oder eine Mutter, welche zur andern Ehe schreiten und aus der frühern Kinder haben, müssen sich mit denselben wegen ihres mütterlichen oder väterlichen Vermögens aus einander setzen. Zu dem Ende geben sie das Vermögen des verstorbenen Ehegatten bei dem Gemeindegerichte an, welches über die Richtigkeit dieser Angabe die nächsten Verwandten des verstorbenen Ehegatten vernimmt, und daß solches geschehen, bescheiniget. Kein Prediger darf die Trauung ohne Vorzeigung dieses Scheines vollziehen.

B.-V. §. 362.

§. 1009.

Das den Kindern erster Ehe aus dem Vermögen des verstorbenen Vaters oder der Mutter zugefallene Erbtheil muß sodann, während der zweiten Ehe von dem Ueberlebenden, unter Aufsicht des nächsten Verwandten des Verstorbenen, verwaltet werden.

B.-V. §. 363.

Digitized by Google

§. 1010.

Außereheliche Kinder einer Livländischen Bäuerin folgen dem Stande ihrer Mutter; ehelicht der Vater die Mutter, so erhalten deren Kinder dadurch die Rechte ehelicher Kinder, folgen jedoch nur in dem Falle dem Stande des Vaters, wenn er nicht adeligen Standes ist.

B.-B. §. 364 emend.

§. 1011.

Der Vater eines unehelichen Kindes, für welchen derjenige angesehen wird, der des Beischlafs mit der geschwächten Weibsperson geständig oder überführt ist und seine etwanige Einrede ihrer fleischlichen Vermischung mit mehreren nicht beweisen kann, ist verpflichtet, so lange er lebt und so lange das Kind nicht selbst sich Nahrung und Kleidung erwerben kann, dieses mit beiden bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres zu versorgen.

B.-B. §. 365 emend.

§. 1012.

Wenn die Mutter eines außerehelichen Kindes einen Adeligen als Vater benennt, so wird dasselbe zwar bis zu deren Volljährigkeit zum Stande seiner Mutter gerechnet, wenn nicht etwa der adelige Vater das Kind zu sich nehmen und es zu einem andern Stande erziehen lassen wollte. Es kann sich aber, sobald es volljährig geworden, beliebig jeden andern Lebensstand wählen.

B.-B. §. 366.

§. 1013.

Die väterliche Gewalt der Livländischen Bauern über eheliche Kinder ist auf die Bestimmungen der allgemeinen Reichsgesetze gegründet, und wird ebenso beurtheilt, als bei den übrigen freien Bewohnern des Gouvernements.

B.-B. §. 367.

§. 1014.

Jedoch wird sie darin beschränkt, daß kein Bauer, sobald sein Kind das 17. Jahr erreicht hat, über dasselbe durch Begebung in Dienst an einen Dritten ohne dessen Zustimmung verfügen darf.

B.-B. §. 368.

§. 1015.

Derjenige, welcher mit Einwilligung seiner nächsten Verwandten von einem Bauer, oder einer Bäuerin, die selbst keine ehelichen Kinder haben, an Kindesstatt angenommen worden, tritt in alle Rechte und Befugnisse

Digitized by Google

eines ehelichen Kindes der Pflegeeltern, jedoch muß über jede solche Annahme an Kindesstatt eine besondere, gerichtlich verschriebene Erklärung des Adoptirenden vorhanden sein, damit keine Zweifel und Ungewißheiten in Rücksicht auf Erbrecht u. s. w. obwalten.

B.-B. §. 369.

Zweite Abtheilung.

Von Vormundschaft und Curatel.

§. 1016.

Bei Livländischen Bauern und Bäuerinnen dauert die Unmündigkeit bis zum zurückgelegten 17ten Lebensjahre; erst mit dem 21sten treten sie in die freie Disposition ihres Vermögens.

B.-B. §. 370.

§. 1017.

Für die Vermögensverwaltung und Erziehung der Unmündigen sorgen Vormünder, für Abwesende (in gewissen durch die Gesetze bestimmten Fällen), für gerichtlich anerkannte Verschwender oder schlechte Haushalter und Blödsinnige gerichtlich bestellte, für unberathene mündige Frauenzimmer aber selbst gewählte Curatoren.

B.-B. §. 371.

§. 1018.

Die Vormünder werden entweder von den Eltern der Unmündigen bei ihrem Ableben verordnet, oder falls solches nicht geschehen, vom Gemeindegericht ernannt, sobald von der Gutsverwaltung, welcher darüber vorzustellen ist, wider deren Tauglichkeit keine Ausstellung gemacht wird.

§. 1019.

Jede Vormundschaft soll von einem oder zweien tadellosen Personen und vorzugsweise von den Verwandten der Unmündigen und solchen verwaltet werden, welche des Schreibens kundig sind.

B.-B. §. 373.

§. 1020.

Sobald Jemand verstorben ist und ein oder mehrere unmündige Kinder hinterläßt, muß unverzüglich, auch wenn der andere der Eltern noch am Leben ist, von dem Gemeindegericht der Nachlaß des Verstor-

Digitized by Google

benen inventirt und das Inventarium bei deſſen Protocoll aufbewahrt werden.

§. 1021.

Ein Bauer, der mehr als 5 Kinder hat oder ſchon eine mit beträchtlicher Beſorgung verbundene Vormundſchaft verwaltet, oder über 60 Jahr alt, oder arm oder auch krank und ſchwächlich iſt, oder endlich ein Amt verwaltet, kann mit Grund die Annahme einer ihm übertragenen Vormundſchaft oder Curatel verweigern.

B.-B. §. 374.

§. 1022.

Iſt die Mutter der Unmündigen noch am Leben, ſo wird ihr, ſobald der Vater keine beſondere Verfügung nachgelaſſen, ein tadelloſes Gemeindeglied, wo möglich aus der nächſten Verwandtſchaft väterlicher Seite, als Vormund zur Seite geſetzt. Dieſer Vormund unterrichtet ſich auf das Genaueſte von dem ganzen Nachlaß (§. 1011), und geht der Mutter, welche von ſeiner Beiſtimmung in allen die Erbſchaft betreffenden Angelegenheiten abhängig iſt, mit Rath und That zur Hand.

B.-B. §. 375.

§. 1023.

Sind Vater und Mutter verſtorben, ſo ſetzen die Vormünder, welche entweder auf der verſtorbenen Eltern oder auf gerichtliche Verfügung angeordnet werden, den Nachlaß ungeſäumt in völlige Ordnung und Gewißheit und veranſtalten ſodann, nachdem die Schulden des Nachlaſſes zuvor berichtigt worden, die geſetzliche Theilung mit Zuziehung der nächſten Verwandten ihrer Mündel.

B.-B. §. 376 emend.

§. 1024.

Beſteht der zu theilende Nachlaß in Vieh und Pferden, deren Unterhalt Koſten verurſacht, oder in anderen vergänglichen Dingen, derentwegen keine vortheilhaftere Einrichtung ſtattfinden könnte, ſo werden ſie, falls noch nicht alle Erben ein Alter von 15 Jahren erreicht haben, unter Aufſicht des Gemeindegerichts und nach vorhergegangener Benachrichtigung an die Gutsverwaltung, beſtmöglichſt zu Gelde gemacht. Haben aber alle Erben das oben beſtimmte Alter zurückgelegt, ſo findet der Verkauf ohne ihre Zuſtimmung nicht ſtatt.

B.-B. §. 377.

§. 1025.

Das aus dem Verkauf gelöſete Geld, ſo wie die ſonſt im Nachlaß vorgefundene Baarſchaft, ſoll unverzüglich an das Gemeindegericht

Digitized by Google

eingeliefert, hierauf von demselben die etwanige Nachlaßschuld berichtigt und nach Abrechnung dessen, was zum Unterhalt und zur Erziehung der Unmündigen unumgänglich nöthig ist, gegen gehörige Sicherheit, der Ueberschuß auf Zinsen angelegt werden. Sind von dem Ueberschuß die Renten nicht zu entbehren, so wird derselbe zur gesetzlichen Verzinsung, im entgegengesetzten Falle aber zur Verrentung auf Zinseszins vergeben. Wenn dagegen die entbehrlichen Ueberschüsse so unbedeutend sind, daß ihre sichere Unterbringung auf Zinsen unmöglich fällt, so werden sie in der Gebietslade als ungeschmälertes Eigenthum der Unmündigen aufbewahrt.

B.-B. §. 378.

§. 1026.

Die Vormünder aber müssen hauptsächlich darauf bedacht sein, ihre Mündel dasjenige, was Leute ihres Standes verstehen müssen, vollkommen lernen zu lassen, und bemüht, sie kostenfrei und im Dienst bei andern unterzubringen, damit soviel möglich nichts von dem Ihrigen zu ihrem Unterhalte verwandt werde, sondern dasselbe zu ihrem künftigen Fortkommen ungekürzt verbleibe, es wäre denn, daß vorzügliche Anlagen zur Anwendung der Kosten eines besondern Unterrichts berechtigten.

B.-B. §. 379.

§. 1027.

Was die Vormünder zur Aufbewahrung für die Unmündigen an sich genommen, sollen sie sorgfältig hüten. Sie verantworten für allen Schaden, welcher ihren Mündeln durch ihre Schuld oder Fahrlässigkeit oder gar durch ihren Betrug entstehen sollte.

B.-B. §. 380.

§. 1028.

Die Vormünder berichten jährlich im December dem Gemeindegericht über ihre Verwaltung und unterwerfen sich den von demselben nöthig gefundenen Bemerkungen und Anordnungen.

B.-B. §. 381.

§. 1029.

Von dem Gemeindegericht wird ein Vormundschaftsbuch geführt, in welches alle über das Vermögen der Unmündigen aufgenommenen Inventarien eingeschrieben und das Resultat der von den Vormündern, wenn auch nur mündlich vorgetragenen und möglichst beglaubigten Rechnungs-Ablegung nebst den die Vormundschaft angehenden Verfügungen des Gemeindegerichts, eingetragen werden.

B.-B. §. 382.

Digitized by Google

§. 1030.

Die den Vormündern wegen der Vorsorge für das Vermögen und die Person der Unmündigen gegebenen Vorschriften gelten auch für die Curatoren in Ansehung der Vorsorge für ihre Pflegebefohlenen, mit Ausnahme der Curatoren mündiger Frauenzimmer.

B.-B. §. 383.

§. 1031.

Unmündigen elternlosen Waisen und Blödsinnigen werden Vormünder gesetzt.

B.-B. §. 384.

§. 1032.

Einem schlechten Haushalter, d. h. einem solchen Mitgliede der Gemeinde, welches durch Faulheit oder Völlerei in seinem Wohlstande zurückgekommen ist und weder die der hohen Krone und dem Grundherrn schuldigen Leistungen, noch die ihm gegen die Seinigen obliegenden Pflichten erfüllt, wird von dem Gemeindegericht (und wo möglich aus der Classe der Bauerwirthe) ein Curator bestellt, welchem der schlechte Haushalter, bei Vermeidung gerichtlicher Zurechtweisung und Strafe, Folge zu leisten schuldig ist.

B.-B. §. 385.

§. 1033.

Ein solcher Curator soll genau darauf sehen, daß der seiner Sorgfalt übergebene Bauer seine Verpflichtungen pünktlich erfülle und seine Wirthschaft nicht verabsäume. — Gleich nach vollendeter Ernte berechnet er, ob und wie weit der unter Curatel gestellte Bauerwirth mit derselben reiche, und wie viel, nach den nöthigen Abzügen, zum Verkauf etwa entübrigt werden könne, stellt die Saaten in Sicherheit, sorgt für die Bezahlung der Abgaben und sonstigen Schulden und berichtet dem Gemeindegericht von allen getroffenen Anordnungen.

B.-B. §. 386.

§. 1034.

Daher soll ein Bauerwirth oder Pächter, dem ein solcher Curator seines schlechten Haushaltes wegen bestellt worden, ohne dessen Einwilligung weder von seiner Ernte unter irgend einem Vorwande etwas veräußern, noch sonst einen Vertrag eingehen dürfen. Thut er es dennoch, so ist Verkauf und Vertrag nicht nur ungültig, sondern der unter Curatel stehende Wirth für die Uebertretung dieses Gesetzes außerdem noch mit angemessener Strafe zu belegen.

B.-B. §. 387.

Digitized by Google

§. 1035.

Vormünder von Unmündigen und Curatoren von Blödsinnigen unterziehen sich unentgeldlich der übertragenen Mühwaltung, Curatoren von schlechten Haushaltern aber erhalten jährlich 5 pCt. vom reinen Ertrag aus dem Vermögen ihres Pflegebefohlenen.

B.-B. §. 388.

Dritte Abtheilung.

Vom Eigenthums-Recht.

§. 1036.

Der Livländische Bauer hat das Recht, über sein rechtmäßig erworbenes und bewegliches (jedoch nicht über sein ererbtes unbewegliches) Vermögen zum Nachtheil seiner nächsten Anverwandten, gleich andern Unterthanen des Staates, gesetzlich zu disponiren, sofern ihn nicht die Vorschriften dieses Gesetzes darin verhindern.

B.-B. §. 389.

§. 1037.

Zu den gesetzlich erlaubten Erwerbsmitteln gehört auch eine rechtlich begründete Verjährung.

B.-B. §. 390 emend.

§. 1038.

Verjährung aber ist das Erlöschen einer Verbindlichkeit und daher das Mittel, eine Sache oder eine Berechtigung dadurch zu erwerben, weil in der vom Gesetz bestimmten Zeit die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht gefordert oder der Besitz der Sache oder die Ausübung der Berechtigung nicht angestritten worden. Da das Gesetz durch die Verjährung nur die Sicherheit des rechtmäßigen Eigenthums und Verhinderung der Processe beabsichtiget, so kommt sie blos demjenigen zu statten, welcher guten Glaubens ist, d. h. der oder dessen Besitzvorfahr oder Erblasser nicht weiß noch gewußt hat, oder leicht hätte wissen können und wissen müssen, daß ihm die geforderte Verbindlichkeit obliege und daß die angesprochene Sache einem andern zugehöre, oder daß die Berechtigung ihm nicht zustehe. Ferner muß ein solcher Besitzer während der gesetzlichen Verjährungsfrist ununterbrochen die Sache besessen oder die Berechtigung ausgeübt haben.

B.-B. §. 391.

Digitized by Google

§. 1039.

In Civil-Justizsachen soll die zehnjährige Verjährungsfrist für und gegen die Bauern, jedoch nicht in Betreff der ihnen übertragenen Ländereien gelten, weil nach den gemeinen Rechten ein Usufructuarius, als solcher, durch Verjährung weder Land noch Berechtigungen auf dasselbe erwerben kann (§. 54).

B.-V. §. 392.

§. 1040.

Mündig Gewordene können ihr Recht gegen die gesetzliche Verjährung binnen einem Jahr und sechs Wochen nach erlangter Mündigkeit geltend machen.

B.-V. §. 393 emend.

§. 1041.

Klagen wegen des Kaufs fehlerhafter Sachen müssen, bei Verlust des Klagerechtes, innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Uebergabe anhängig gemacht werden. Eine solche Klage findet nicht statt, wenn die Mängel offenbar und in die Augen fallend waren.

B.-V. §. 394.

§. 1042.

Findet Jemand eine Sache, deren Eigenthümer unbekannt ist, so darf er sich nicht ohne Weiteres dieselbe zueignen, vielmehr ist Folgendes dabei zu beobachten:

1) der Finder übergiebt die gefundene Sache, sie bestehe worin sie wolle, unverzüglich der Gutsverwaltung, welche dem Gemeindegerichte davon in nächster Sitzung Anzeige macht, damit dasselbe, falls die Sache nur 10 Rbl. S.-M. werth ist, eine Abkündigung an der Kirche des Ortes, und ist sie über 10 Rbl. S.-M. werth, außer dieser Abkündigung noch eine Bekanntmachung im Bauer-Anzeiger bewirke;

2) ist die gefundene Sache von der Beschaffenheit, daß sie durch längeres Aufbewahren an ihrer Substanz leiden oder ihr Werth durch längeren Aufschub sich in sich selbst verringern würde, so wird sie in den ersten 14 Tagen bei dem Kirchspielsgerichte öffentlich zu des Eigenthümers Bestem dem Meistbietenden verkauft, das gelöste Geld aber bei Gericht aufbewahrt;

3) meldet sich der Eigenthümer auf die ergangene Bekanntmachung, so nimmt er die gefundene Sache, oder an deren Stelle das

Digitized by Google

aus dem Verkauf gelöste Geld, vergütet aber die stattgefundenen Kosten und dem Finder den gesetzlich bestimmten Finderlohn, nämlich den 3ten Theil von dem aus dem Verkaufe gelösten Gelde;

4) meldet sich der Eigenthümer innerhalb eines Jahres und sechs Wochen nicht, so wird die gefundene Sache in allen Fällen vom Kirchspielsgerichte dem Meistbietenden verkauft und von dem gelöseten Gelde ein Drittel dem Finder gezahlt, zwei Drittel aber in die Gebietslade des Ortes gethan.

B.-B. §. 395 emend.

§. 1043.

Wenn an den Meeresstrand Sachen von verunglückten Schiffen, oder überhaupt Gegenstände, deren Eigenthümer unbekannt ist, angetrieben und daselbst gefunden worden, so muß der Finder solches sogleich dem nächsten Kirchspielsgerichte anzeigen, welches wegen desfallsiger Bekanntmachung der Gouvernements-Regierung unterlegt. Der Finder hat sich sodann dessen, was die Reichsgesetze für diesen Fall bestimmen, zu gewärtigen.

B.-B. §. 396.

§. 1044.

Aus dem Begriff des Eigenthums folgt, daß der Bauer, wie jeder Andere, berechtigt ist, sich aller Beeinträchtigung in dem Besitz einer ihm gehörigen Sache zu erwehren und deshalb Klage vor Gericht zu führen.

B.-B. §. 397.

§. 1045.

Wenn Jemand eine Schuld auf bestimmten Zahlungstermin mit Niederlegung eines Unterpfandes contrahirt, so wird das Unterpfand deswegen, weil Schuldner den verabredeten Zahlungstermin nicht beobachtet, keineswegs des Gläubigers Eigenthum; vielmehr ist dieser nur berechtigt, nach abgelaufenem Zahlungstermin, den gerichtlichen Verkauf des Unterpfandes zu bewirken, damit er durch den Meistbot befriedigt werde, der etwanige Ueberschuß aber dem Schuldner, welcher das Unterpfand gegeben, zu Gute komme.

B.-B. §. 398.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Vom Erbschaftsrechte.

§. 1046.

Der Nachlaß eines Livländischen Bauern kommt nach seinem Tode auf seine Erben, entweder nach der Verfügung, welche er selbst wegen des Nachlasses getroffen, oder falls diese nicht vorhanden, nach gesetzlichen Bestimmungen. Wer eine Erbschaft ohne gerichtliche Genehmigung angetreten, oder sich in den Besitz derselben gesetzt hat, muß für die Erbmasse, sowie für die Schulden des Erblassers und alle anderen rechtlichen Ansprüche aufkommen, insofern sie auf Erben übergehen. War der Verstorbene Gesindeswirth oder Pächter, so wird aus dem Nachlaß desselben jedes fremde Eigenthum ausgeschlossen, namentlich das eiserne Inventarium.

Gleichergestalt kann auch ein Nachlaß nicht eher vererbt oder unter die Erben zur Theilung gebracht werden, als bis zuvor sämmtliche Schulden des Erblassers daraus berichtigt worden sind, weshalb, falls es dennoch geschehen ist, sämmtliche Erben in solidum und ein Jahr für die ganze Schuld, bei Vorbehalt des Regresses an die Miterben, den Gläubigern verhaftet bleiben.

B.-B. §. 399.

A. Vom Erbgange ohne letzten Willen der Verstorbenen.

§. 1047.

Stirbt ein Livländischer Bauer, ohne über seinen Nachlaß verfügt zu haben, mit Hinterlassung einer Ehefrau und mit ihr gezeugter Kinder, so verwaltet sie den Nachlaß mit Beirath eines Curators und des für die Kinder gesetzten Vormundes. In dieser Verwaltung bleibt sie bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes, oder, wenn nur Töchter vorhanden, bis zur Verheirathung einer Tochter, es wäre denn, daß sie zum Nachtheil derselben wirthschaftete oder wieder heirathete, oder, wenn der Verstorbene Gesindeswirth war, in der Gesindestelle nicht bliebe. In diesen Fällen veranstaltet der Vormund eine Theilung und die Wittwe erhält, nachdem sie ihr eigenes Vermögen vorabgenommen, Kindestheil aus dem Nachlaß, welches nach ihrem Tode den Kindern zurückfällt.

B.-B. §. 400.

§. 1048.

Bei der Theilung müssen Kinder, welche zum Antritt einer Wirthschaft von dem verstorbenen Vater unterstützt, oder sonst ausgestattet

Digitized by Google

worden, das bereits Erhaltene zur Gleichstellung mit den übrigen Erben in die Masse wieder einbringen, jedoch nur insofern sie überhaupt noch an der Erbschaft Theil nehmen wollen, und insofern der Vater nicht, soweit ihm gesetzlich erlaubt war, darüber anders bestimmt hatte.

§. 1049.

Hinterläßt der Verstorbene Kinder aus zwei oder mehreren Ehen, so bleibt nach den Bestimmungen des §. 1047 die Wittwe, ehe es zur Theilung kommt, in der Verwaltung des Nachlasses, insofern darunter nicht das mütterliche Vermögen der Kinder erster oder voriger Ehen mit begriffen ist, als welches zu deren ausschließlichem Besten von ihren Vormündern disponirt wird. Kommt es zur Theilung, so erben die Kinder aus diesen Ehen und die Wittwe den Nachlaß des verstorbenen Vaters und Mannes nach Zahl der Köpfe zu gleichen Theilen, einem jeden die besonderen Rechte an das mütterliche Vermögen vorbehältlich. — In das von der Wittwe während der Verwaltung vor der Theilung erworbene Vermögen theilen alsdann sich sämmtliche Kinder der verschiedenen Ehen in gleiche Theile; in das von ihr nach der Theilung erworbene aber nur ihre leiblichen Kinder.

B.-B. §. 402 emend.

§. 1050.

Ist keine Wittwe nachgeblieben, so theilen sich die Kinder aus einer oder mehreren Ehen, jedem sein mütterliches vorbehalten, in den väterlichen Nachlaß zu gleichen Theilen nach Zahl der Köpfe. In gleicher Weise wird auch das mütterliche Vermögen getheilt.

§. 1051.

Wenn Kinder aus erster Ehe und deren kinderlose Stiefmutter nachbleiben, so nimmt diese ihr Eingebrachtes aus dem Nachlaß und erhält zu ihrem Antheil die Hälfte des in der Ehe erworbenen Vermögens.

B.-B. §. 404.

§. 1052.

Vor der Ehe geborene, aber durch später erfolgte Ehe legitimirte Kinder erben mit den übrigen zu gleichen Theilen.

B.-B. §. 405.

§. 1053.

Uneheliche Kinder einer Livländischen Bäuerin beerben blos ihre Mutter und nicht den Vater, selbst wenn über diesen kein Zweifel obwaltet. Heirathet die Mutter einen andern und hinterläßt bei ihrem

Digitized by Google

Ableben Kinder aus dieser Ehe, so erben diese und die unehelichen den mütterlichen Nachlaß zu gleichen Theilen nach Zahl der Köpfe.

B.-B. §. 406.

§. 1054.

Hinterläßt eine Livländische Bäuerin bei ihrem Tode einen Mann und Kinder aus der Ehe mit ihm, so erben Mann und Kinder gleichen Theil aus ihrem Nachlaß, mit der Ausnahme, daß der Mann keinen Kindestheil aus deren Kleidungsstücken erhält. — So lange die Kinder beim Vater verbleiben und er nicht zur zweiten Ehe schreitet, verwaltet er als natürlicher Vormund, bis zur Mündigkeit sämmtlicher Kinder, ihr mütterliches Vermögen.

B.-B. §. 407 emend.

§. 1055.

Sterben Mann oder Frau, ohne über ihr Vermögen zu verfügen oder lebende Kinder zu hinterlassen, so sind ihre nächsten Erben die vorhandenen Großkinder, welche den Nachlaß nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen theilen, d. h. der Nachlaß der Großeltern wird in so viele Theile berechnet, als sie beerbte Kinder hatten, und jedes der Großkinder erbt alsdann nur von demjenigen, was seinen Eltern, wären sie am Leben geblieben, zugefallen sein würde.

B.-B. §. 408.

§. 1056.

Stirbt der Mann ohne Nachkommen, so erbt die überlebende Ehefrau, nachdem sie ihr Eingebrachtes abgenommen, aus des Verstorbenen Nachlaß, mit Ausschluß des ererbten Unbeweglichen, die eine Hälfte; die andere Hälfte fällt an des Erblassers nächste Verwandten, nämlich dessen Eltern und leibliche Geschwister, welche, nachdem die Eltern dasjenige, was der Erblasser von ihnen erhalten hat und noch vorhanden ist, vorweggenommen haben, das übrige mit einander zu gleichen Theilen unter sich vertheilen, wobei elternlose Geschwisterkinder alle zusammen in die Stelle ihres Vaters oder ihrer Mutter treten. Nach den nämlichen Regeln beerbt der Mann das Weib.

§. 1057.

Sind nur leibliche Eltern oder einer von ihnen vorhanden, so erben selbige die andere Hälfte und das Unbewegliche ausschließlich, und so auch die leiblichen Geschwister, wenn nur solche nachgeblieben sind. — Letztere erben in diesem Falle zu gleichen Theilen.

Digitized by Google

§. 1058.

Sind von dem Verstorbenen keine leiblichen Eltern oder Geschwister, sondern blos Geschwisterkinder vorhanden, so erben diese nach Köpfen, weil sie alle mit dem Erblasser in gleichem Grade verwandt sind.

B.-B. §. 411 emend.

§. 1059.

Sind weder Erben in absteigender noch aufsteigender Linie, und weder leibliche Geschwister noch leibliche Geschwisterkinder vorhanden, so erben des Verstorbenen Halbgeschwister, d. i. die von einem Vater und verschiedenen Müttern, oder von einer Mutter und verschiedenen Vätern stammen, und die Halbgeschwisterkinder nach in den §§. 1057 und 1058 enthaltenen Regeln.

B.-B. §. 412.

§. 1060.

Sollten auch diese nicht vorhanden sein, so sollen des Vaters und der Mutter Brüder und Schwestern, und in Ermangelung dieser, die nächsten noch lebenden Seitenverwandten, die Erbschaft nach Köpfen theilen, wobei die allgemeine Regel gilt, daß der nähere in der Verwandtschaft den entfernteren ausschließt.

B.-B. §. 413.

§. 1061.

Hat der verstorbene Ehegatte keine Blutsverwandte hinterlassen, so erbt der nachbleibende den ganzen Nachlaß.

B.-B. §. 414.

§. 1062.

Bei Erbschaften aus unbeweglichem Vermögen haben die männlichen Erben ein näheres Recht zum Besitz, als die weiblichen.

B.-B. §. 415.

§. 1063.

Wenn zwei Söhne vorhanden sind, so macht der ältere die Schätzung und überläßt dem jüngeren die Wahl; sind mehrere Söhne vorhanden, so schätzen sie das Grundstück, welches getheilt werden soll, gemeinschaftlich und das Loos entscheidet über eines jeden Antheil. Können die mehreren Söhne sich über die Taxation nicht einigen, so taxirt das Gemeindegericht.

B.-B. §. 416.

Digitized by Google

§. 1064.

Bei Taxation von Grundstücken werden die darauf befindlichen Gebäude nicht angeschlagen, weil sie für sich keine Revenüen geben.

B.-B. §. 417.

§. 1065.

Sind bei einem Todesfalle die gesetzlichen Erben unbekannt, so müssen sie, wenn der Nachlaß 150 Rbl. S.-M. an Werth oder weniger beträgt, durch dreimalige Vorladung von der Kanzel des Ortes und in dem Volksanzeiger aufgefordert werden, binnen Jahr und 6 Wochen zum Empfang der Erbschaft zu erscheinen. Beträgt der Nachlaß mehr als 150 Rbl. S.-M. an Werth, so werden die Erben außerdem noch gerichtlich durch die Reichszeitungen durch dreimalige Vorladung aufgefordert, daß sie binnen Jahr und sechs Wochen, vom Dato der Bekanntmachung gerechnet, erscheinen, oder Gevollmächtigte stellen. Erscheint kein Erbe oder findet das Gericht die Ansprüche desjenigen, der sich meldet, ungegründet, so verfällt der Nachlaß an die Gebietslade der Gemeinde, zu welcher der Erblasser bei seinem Tode in den Revisionslisten angeschrieben war.

B.-B. §. 419.

§. 1066.

Während der Vorladungsfrist muß der sämmtliche Nachlaß durch Curatoren, welche das Gemeindegericht ernennt, treu und sorgsam verwaltet werden.

B.-B. §. 420.

B. Von der Erbschaft durch letzten Willen.

§. 1067.

Wer über sein Vermögen auf den Todesfall disponiren will, muß solches mit reifer Ueberlegung und bei vollem Verstande thun.

B.-B. §. 421.

§. 1068.

Wenn ein Livländischer Bauer oder Bäuerin auf ihren Todesfall über ihr erworbenes und ererbtes bewegliches Vermögen verfügen will, so dürfen sie ihre Kinder oder deren Nachkommen, und sind diese nicht vorhanden, ihre lebenden Eltern oder Großeltern von der Erbschaft nicht ausschließen, sondern müssen ihnen einen gewissen Theil aus der künftigen Verlassenschaft bestimmen.

B.-B. §. 422.

Digitized by Google

§. 1069.

Dieser Theil, welcher Pflichttheil heißt, besteht für Erben in ab- oder aufsteigender Linie im vierten Theil, und im Fall unerzogene Descendenten da sind, in noch so viel, als zu deren Erziehung erforderlich ist. Ueber den Rest des Vermögens kann der Erblasser zum Besten eines oder des andern Kindes vorzugsweise oder auch zum Besten um ihn verdienter und ihm werther Personen verfügen.

B.-B. §. 423.

§. 1070.

Weiber, die Kinder von ihren Männern haben, können bei Lebzeiten dieser ihrer Männer nur über ihr Geschmeide und ihre Kleidungsstücke nach ihrem Gefallen zu der Kinder Bestem verfügen; jedoch gebührt den Männern kein Kindestheil aus den Kleidungsstücken ihrer Weiber. Ist der Mann verstorben, so muß dessen Wittwe den aus des Mannes Nachlaß ihr zugefallenen Theil nach §. 1050 vererben.

B.-B. §. 424.

§. 1071.

Eheleute, welche nach §§. 1068—1069 keinen Pflichttheil zurückzulassen verbunden sind, können zu ihren gegenseitigen Gunsten eine Verfügung über ihr ganzes Vermögen auf den Todesfall treffen.

B.-B. §. 425.

§. 1072.

Nur in Fällen, wo es nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen einem Erblasser erlaubt ist, seinem rechtmäßigen Erben, sei es begangener Verbrechen oder anderer gesetzlicher Ursachen wegen, die Erbschaft zu entziehen, soll es auch dem Livländischen Bauer unverwehrt sein, über seinen ganzen Nachlaß in der Art, wie es die Gesetze bestimmen, zum Besten Anderer zu verfügen.

B.-B. §. 426.

§. 1073.

Haben Kinder, Kindeskinder, Eltern, Großeltern sich des Erblassers, als er in Armuth und Elend war, nicht angenommen, so kann er sie, falls er in der Folge zu einigem Vermögen gelangt wäre, mit Fug und Recht bei der Erbeinsetzung gänzlich übergehen und seinen Nachlaß Andern bestimmen.

B.-B. §. 427.

Digitized by Google

§. 1074.

Aus der Verlassenschaft eines Verstorbenen, welcher wegen Armuth von der Gemeinde hat verpflegt werden müssen, kann vor Erstattung der auf seinen Unterhalt verwandten Kosten nichts an die Erben kommen.

B.-B. §. 428.

§. 1075.

Die Verfügung über das Vermögen auf den Todesfall kann mündlich oder schriftlich geschehen. Zur Gültigkeit der Verfügung ist in ersterem Falle erforderlich, daß sie vom Erblasser deutlich und bestimmt in Gegenwart zweier tadelloser und nicht durch eigenes Interesse befangener Personen erklärt werde, in letzterem, daß sie den letzten Willen klar und deutlich enthalte, und entweder vom Erblasser selbst oder vom Prediger des Ortes, oder vom Gemeindegericht niedergeschrieben sei. Die Verfügung dessen, der des Schreibens und des Lesens geschriebener Schrift unkundig ist, ist ungültig und ohne rechtliche Kraft, sobald er sie von Personen aufsetzen lassen, die nicht vermöge ihres Amtes öffentliche Glaubwürdigkeit haben.

B.-B. §. 429 emend.

§. 1076.

Jeder Erblasser, der seine Willenserklärung durch Zeugen nicht hinlänglich gesichert glaubt, kann die Erklärung, wie er es nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten wissen will, vor Gericht verlautbaren, welches dieselbe niederzuschreiben und geheim zu halten verbunden ist.

B.-B. §. 430.

§. 1077.

Was jemand, es sei mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder vor Zeugen, über seinen Nachlaß auf den Todesfall verfügt hat, ist er jeder Zeit zu widerrufen und abzuändern berechtigt, nur muß dies entweder vor Gericht oder in zweier unverdächtiger Zeugen Gegenwart geschehen.

B.-B. §. 431.

§. 1078.

Stirbt jemand, welchem der Erblasser ein Vermächtniß zugedacht, früher als der Erblasser selbst, ohne daß derselbe eine Aenderung in seiner Verfügung getroffen oder schon zum voraus bestimmt hätte, daß

Digitized by Google

das Vermächtniß auf Legatarii Erben übergehen soll, so fällt solches den in der Verfügung eingesetzten Haupterben zu.

B.-B. §. 432.

§. 1079.

Der Erblasser kann die Erbschaft oder das Vermächtniß von Bedingungen abhängig machen; will der Erbe oder Legatar sie nicht erfüllen, so steht ihm die Verzichtleistung auf das zugedachte Erbtheil oder Vermächtniß frei, als welchenfalls die Haupterben eintreten oder diejenigen, welche das Gesetz für sonstige nächste Erben ansieht. Enthalten die Bedingungen aber etwas an sich Unmögliches, Unerlaubtes oder Beschimpfendes, so gelten sie für nicht gemacht, und dem Erben oder Legatar, ungeachtet er sie nicht erfüllt, wird dennoch das Erbtheil oder das Legat aus dem Nachlaß gezahlt.

B.-B. §. 433.

§. 1080.

Erscheint die auf den Todesfall getroffene Verfügung in einem oder andern Stücke mangelhaft oder nicht übereinstimmend mit den Gesetzen, so wird dieselbe auf gerichtliches Erkenntniß nur in dem mangelhaften oder ungesetzlichen Punct abgeändert, der übrige Inhalt aber, nach des Erblassers unzweifelhaftem Willen, aufrecht erhalten.

B.-B. §. 434.

§. 1081.

Findet sich eine Dunkelheit in der Verfügung, so daß dieselbe an sich zwar gesetzlich, aber dennoch eben so zum Nachtheil wie zu Gunsten des Erben oder Legatars ausgelegt werden könnte, so wird die demselben günstigere Auslegung angenommen.

B.-B. §. 435.

§. 1082.

Beträgt ein Nachlaß über 150 Rbl. S.-M. an Werth, so wird in dem Volksanzeiger das Ableben des Erblassers bekannt gemacht.

B.-B. §. 436 emend.

§. 1083.

Jede Verfügung auf den Todesfall muß bei Gericht an einem vorher bekannt zu machenden Tage publicirt und kann binnen Jahr und sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung, angesprochen werden,

Digitized by Google

falls sich jemand durch selbige verletzt erachtet. Wer in diesem Termin sich nicht meldet, verliert das Recht der Ansprache.

B.-B. §. 437.

§. 1084.

Unmündige, Blödsinnige und ihrer Vernunft beraubte Personen, gerichtlich anerkannte Verschwender und solche, denen aus gesetzlicher Ursache entweder die Verwaltung ihres Vermögens oder ihr Vermögen selbst genommen worden, können keine gültige Verfügung auf den Todesfall treffen.

B.-B. §. 438.

C. Schenkungen.

§. 1085.

Zu dem Recht des freien Gebrauchs seines Vermögens gehört auch das, einen Theil davon verschenken zu dürfen.

B.-B. §. 439.

§. 1086.

Keine Schenkung unter Lebenden soll gültig sein, sobald sie mehr wie 15 Rbl. S.-M. beträgt und nicht im Gericht verschrieben worden ist.

B.-B. §. 440.

§. 1087.

Jeder, der zu einer letzten Willensverfügung auf den Todesfall berechtigt ist, hat auch die Befugniß zu einer Schenkung auf den Todesfall.

B.-B. §. 441.

§. 1088.

Alle Schenkungen auf den Todesfall müssen schriftlich oder in Gegenwart zweier untadelicher Zeugen, wovon einer aus der Gemeinde des Schenkenden sein muß, geschehen.

B.-B. §. 442.

§. 1089.

Der Schenkende kann eine auf den Todesfall gemachte Schenkung, ehe die Annahme erfolgt ist, jederzeit widerrufen. Die Erben des Schenkenden können das Geschenk nicht anstreiten, sobald es nicht im Wesen oder in der Form den Gesetzen zuwider läuft.

B.-B. §. 443.

Digitized by Google

§. 1090.

Der Schenkende kann sein Geschenk unter Bedingungen machen, die der Geschenknehmer, wenn er sie eingegangen, bei Verlust des Geschenkes erfüllen muß. Uebrigens gilt von der Beschaffenheit dieser Bedingungen das nämliche, was §. 1079 über die der bedingten Erbeinsetzungen und Vermächtnisse bestimmt worden ist.

B.-B. §. 444.

Abschnitt III.

Polizeiliche Bestimmungen und Vergehen gegen selbige.

Kapitel I.

Von Krügen und Krügerei.

§. 1091.

Die Gutsverwaltung und das Gemeindegericht haben rücksichtlich der Krüge und Krügerei über die Aufrechthaltung folgender Vorschriften zu wachen:

1) die Gutsverwaltung sieht darauf, daß Niemand, der nicht das Recht dazu hat, in eigenem oder fremdem Namen einen Krug anlege und halte, oder Schenkerei treibe, und

2) das Gemeindegericht sieht darauf, daß die Krüger, außer Reisenden, Niemand nächtlichen Aufenthalt oder Nachtlager bei sich gestatten, noch zugeben, daß der Krug ein Sammelplatz der Völlerei und Lüderlichkeit werde. Daher sind die Krüger für die durch sie entstehenden Unordnungen, so wie auch dafür verantwortlich, wenn sie verdächtige Leute, welche sich bei ihnen einfinden, nicht ergreifen und der Gutsverwaltung abliefern. Alle im Krug Anwesende haben in Nothfällen dem Krüger hülfliche Hand zu leisten;

3) die Krüger sorgen für die Bequemlichkeit und die Bedürfnisse der Einkehrenden; desgleichen für ihre Sicherheit, besonders gegen etwanige Feuersgefahr. Eine erweisliche grobe Nachlässigkeit unterwirft sie gesetzlicher Strafe;

Digitized by Google

4) die Krüger kommen für dasjenige auf, was sie zum Aufbewahren angenommen haben;

5) wenn einkehrende Bauern oder sonstige Reisende in Krügen Schaden durch Feuer veranlassen, so müssen die Schuldigen denselben, soweit ihr Vermögen zureicht, ersetzen;

6) wer die Krüger in solchen Fällen, wo sie nach ihrer Vorschrift handeln, beschimpft oder sonst mißhandelt, auch ihren billigen, auf Ordnung und Ruhe abzweckenden Forderungen nicht Folge leistet, soll, auf geführte Beschwerde, nach Maaßgabe der Umstände bestraft werden;

7) Krüger, die Krugswaare verfälschen, werden, je nachdem sie solche mehr oder weniger verdorben, auf desfallsige Anzeige bei der Gutsverwaltung, am Leibe bestraft.

B.-B. §. 525.

Kapitel II.

Von öffentlichen Polizeivergehungen.

A. Wider die innere Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Staates.

§. 1092.

Wer eine vom Gericht bekannt gemachte Verordnung zerreißt oder unterschlägt, oder durch falsche Deutung gestissentlich Mißverständnisse und Unordnungen erregt, soll nach Maaßgabe der Umstände bestraft werden.

B.-B. §. 526.

§. 1093.

Wer Landesgesetze und Anordnungen verspottet und Unzufriedenheit mit der Regierung zu erregen sucht, soll verhaftet und an das Ordnungsgericht zu fernerer gesetzlicher Verfügung abgesandt werden.

B.-B. §. 527.

§. 1094.

Jede ohne obrigkeitliche Bewilligung gestiftete Gesellschaft soll aufgelöset, der Stifter aber, und mit ihm nach Verhältniß auch die Theilnehmer, bestraft werden.

B.-B. §. 528.

Digitized by Google

§. 1095.

Jedes eigenmächtige oder widergesetzliche Zusammenkommen oder Zusammenlaufen der Gemeindeglieder muß von der Polizei verhindert werden. Die Tmultuanten werden polizeimäßig bestraft oder, den Umständen nach, an das Ordnungsgericht des Bezirkes abgesandt.

B.-B. §. 529.

§. 1096.

Aufrührerische Bauern und Verbreiter lügenhafter Gerüchte, so wie die Verfasser oder Schreiber solche Gerüchte enthaltender Schriften, sollen dem Landgerichte zu gesetzlicher Bestrafung übergeben werden.

Manifest Sr. Kaiserl. Majestät vom 12. Mai 1826.

§. 1097.

Jeder Ungehorsam gegen die Gemeindegerichte und Gutsverwaltung und gegen die obrigkeitlichen Befehle wird nach Verhältniß der Umstände bestraft, und der Straffällige, wenn sein Versehen eine größere Ahndung verschuldet, als das Gemeindegericht bestimmen kann, an das Kirchspielsgericht abgeliefert.

B.-B. §. 530.

§. 1098.

Wer saumselig in der Hülfsleistung bei entstandener Feuersgefahr ist, oder dieselbe gänzlich versagt, soll verhältnißmäßig bestraft werden.

B.-B. §. 531.

§. 1099.

In Betreff des Hehlens von Deserteurs und paßlosen Leuten bleibt es bei den desfallsigen Allerhöchsten Verordnungen, wobei jedoch die eigene Angabe dessen, bei welchem der Paßlose seinen Aufenthalt gehabt hat, von aller Strafe befreit.

B.-B. §. 532.

§. 1100.

Das Ausbleiben eines Gemeindegliedes über die Zeit seines Passes oder das Entfernen desselben ohne Paß wird nach den Umständen bestraft.

B.-B. §. 533.

§. 1101.

Was Mißbräuche der Gewalt von Seiten des Gemeindegerichts betrifft, s. §. 733 und 734.

B.-B. §. 534.

Digitized by Google

§. 1102.

Wer mit Vorbeigehung der Obrigkeit sich selbst Recht nimmt, oder sich unerlaubter Selbsthülfe bedient, z. B. seinen Schuldner selbst auspfändet, soll, insofern sonst keine Gewaltthätigkeit dabei ausgeübt worden, polizeimäßig bestraft werden.

B.-B. §. 535.

§. 1103.

Wer Verbrecher wissentlich verheimlicht oder ihre Flucht befördert, soll zur Strafe gezogen werden.

B.-B. §. 536.

§. 1104.

Wenn Jemand einen Arrestanten befreit, oder in der Flucht befördert, oder wenn er ihm anvertraut war, entspringen läßt, so soll er dem Ordnungsgericht, hingegen dem Criminalgericht übergeben werden, sobald er ein Gefängniß erbrochen, oder sonst den Arrestanten gewaltsam in Freiheit gesetzt hat.

B.-B. §. 537.

§. 1105.

Ein Verhafteter, der aus dem Arrest entspringt, soll wieder eingesetzt, und bei dem Urtheile in der Hauptsache einer Schärfung der verwirkten Strafe unterworfen werden.

B.-B. §. 538.

§. 1106.

Wer es unternimmt, Glieder eines Gerichts oder einer Kanzellei zu bestechen, soll gleich denen, welche sich haben bestechen lassen, dem Criminalgericht übergeben werden.

B.-B. §. 539.

B. Gegen Religions-Gesellschaften.

§. 1107.

Wenn Jemand sich beikommen läßt, den Gottesdienst in der Kirche zu stören, während des Gottesdienstes laut redet, lacht oder unanständiges Geräusch erregt, so soll er aus der Kirche geführt, in Verhaft genommen, und nach den Kirchenverordnungen und Polizeigesetzen bestraft, oder nach dem Grade seines Vergehens dem Criminalgericht zur Untersuchung und Bestrafung zugesandt werden.

B.-B. §. 540.

Digitized by Google

§. 1108.

Wer Religionsſtreitigkeiten an öffentlichen Orten anfängt, ſoll mit ernſtem Verweis, und wenn dies nicht fruchtet, mit Polizeiſtrafen belegt werden.

B.-B. §. 541.

§. 1109.

Denen, welche allerlei Gaukelei treiben, und ſich für Menſchen ausgeben, welche im Beſitz von höhern Kräften ſind, als ſogenannte Wahrſager, Zauberer, Schatzgräber u. ſ. w., ſollen ihre Thorheiten ernſtlich verwieſen werden. Die Polizei muß genau über ſie wachen, und wenn ſie ſich von ihrem Unweſen nicht abbringen laſſen, ſie verhaften und an das Ordnungsgericht des Bezirks zu fernerer geſetzlicher Verfügung abſenden.

B.-B. §. 542.

§. 1110.

Wenn Jemand eine neue Secte zu ſtiften ſucht, und ſich durch die Polizei von ſeinem ſchädlichen Beginnen nicht abbringen läßt, ſo ſoll er verhaftet und, zur Ergreifung weiterer Maaßregeln, an das Ordnungsgericht des Bezirks geſandt werden.

B.-B. §. 543.

§. 1111.

Die Sonntagsfeier ſoll nicht durch Arbeiten, Abſendung von Fuhren, Aufſchreiben der wöchentlichen Arbeitstage, Ausgeben und Empfangen des Magazinkorns u. ſ. w. verletzt werden, und machen ſelbſt freiwillig übernommene Arbeiten hievon keine Ausnahme.

Reg.-Pat. vom 1. Mai 1823.

Digitized by Google

Kapitel III.

Von Privat-Polizeivergehungen.

A. Gegen die persönliche Sicherheit und gegen Polizeigesetze zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit.

§. 1112.

Alle Eigenmacht und Eigengewalt ist verboten, weil Niemand sein eigner Richter sein darf, sondern zu demjenigen gehen soll, welchen die Gesetze zur Rechtsertheilung eingesetzt und verordnet haben. Wenn daher Jemand gewaltsam an seinem Eigenthum oder an seiner Person angegriffen wird, so ist er nur befugt, sich der Gewalt insofern, als er eigene offenbar drohende Gefahr abwendet, zu erwehren, nicht aber der angethanen Gewalt in Maaß und Art eine größere entgegen zu setzen. Daher darf Niemand, selbst in dringenden Fällen, dem Richter vorbeigehen; wenn also z. B. der Eigenthümer ein ihm abhänden gekommenes Pferd bei fremden, unsichern oder durchreisenden Leuten findet, so mag er zwar dasselbe, sobald er seiner Sache gewiß ist, anhalten, er muß aber das angehaltene Pferd oder anderes Vieh sogleich bei der nächsten Gutsverwaltung, und hierauf spätestens binnen drei Tagen bei dem nächsten Kirchspielsgerichte einliefern, damit dasselbe, bis zu allendlichem Austrag Rechtens, entweder auf Bürgschaft oder auf vorläufige Auslieferung erkenne. Findet der Eigenthümer in diesem Falle Widerstand, so sind die Benachbarten auf seine Anforderung zur Hülfsleistung verpflichtet.

V.-V. §. 544.

§. 1113.

Landstreicher, Bettler, Schuldner, die sich verbergen, Verbrecher und Personen, welche mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können von Jedem ergriffen und der nächsten Behörde abgeliefert werden.

Wer aber außer diesen Fällen die persönliche Sicherheit eines Andern beeinträchtigt, ihn verhaftet, oder gar einsperrt, soll nach den Umständen, außerdem daß er zur Schadloshaltung verpflichtet ist, polizeimäßig bestraft werden.

V.-V. §. 545.

§. 1114.

Schlägereien, bei denen Niemand bedeutend verletzt worden ist, werden polizeimäßig bestraft. Ist aber die Schlägerei oder Verletzung der Art, daß

Digitized by Google

der Gesundheit des Verletzten oder einer seiner Gliedmaßen erhebliche Gefahr droht, so wird der Thäter dem Criminalgericht übergeben.

B.-B. §. 547.

§. 1115.

Wenn jemand in eines andern Haus, Wohnung oder Aufenthalt, ohne dazu berechtigt zu sein, eindringt, so soll er nach Maaßgabe der Umstände bestraft werden. Der Einwohner hat das Hausrecht, d. h. er ist befugt, sich durch verhältnißmäßigen Widerstand, allenfalls mit Zuziehung seiner Hausgenossen oder der Nachbarn, Sicherheit zu verschaffen, nur muß er die Gränzen der in diesem Fall erlaubten Nothwehr (§. 1112) bei Vermeidung angemessener Strafe nicht überschreiten.

B.-B. §. 548.

§. 1116.

Ohne specielle Erlaubniß der Gutsherrschaft soll kein Glied der Bauergemeinde Feuergewehr weder im Hause haben, noch bei sich tragen. Der Contravenient geht zum Besten der Gebietslade des Feuergewehrs verlustig und wird außerdem polizeimäßig bestraft. Wer berechtigt ist, ein Feuergewehr zu haben und durch unvorsichtigen Gebrauch desselben einen andern beschädigt oder sonst Schaden anrichtet, muß, außer der polizeimäßigen Bestrafung, den verursachten Nachtheil ersetzen. Ist dies der Fall mit einem Unberechtigten, so verliert er das Gewehr, muß den Schaden vergüten und wird außerdem mit der höchsten Polizeistrafe belegt.

B.-B. §. 549.

§. 1117.

Wenn jemand ohne eigene besondere Gefahr einen Menschen aus den Händen von Räubern und Mördern, aus Wasser- und Feuersnoth u. s. w. retten konnte und nicht gerettet hat, so soll seine Lieblosigkeit öffentlich bekannt gemacht, er selbst aber nach den Umständen bestraft werden.

B.-B. §. 550.

§. 1118.

Jeder ist verbunden, Ertrunkene aus dem Wasser zu ziehen, in Dämpfen Erstickte in die freie Luft zu bringen, Personen, die sich gehängt, abzulösen und eiligst Hülfe zu suchen. Wer die Pflicht der Menschlichkeit unterläßt, untergeht nach Umständen polizeilicher Ahndung. Wer Kenntniß von der verheimlichten Schwangerschaft einer Unverehelichten

Digitized by Google

hat, und solche dem Gemeindegericht unangezeigt läßt, wird polizeimäßig bestraft.

B.-B. §. 551.

§. 1119.

Wer Verstandes beraubte Personen nicht in Sicherheit bringt oder erforderlichen Falls bei Gericht einliefert, verbricht Polizeistrafe.

B.-B. §. 552.

§. 1120.

Kein Bauer soll wilde Thiere, als Bären, Wölfe u. s. w. halten; thut er es, so sollen die Thiere getödtet und die Felle zum Besten derjenigen Gemeinde verkauft werden, aus welcher der polizeimäßig zu bestrafende Gesetzübertreter dem Gericht angezeigt worden ist. Haben die Thiere einen Schaden angerichtet, so hat der Eigenthümer denselben außerdem zu ersetzen.

B.-B. §. 553.

§. 1122.

Wer ein zahmes Thier mit schädlichen Eigenschaften hat, und sobald er sie bemerkt, nicht hinlängliche Maaßregeln zur Verhütung aller Gefahr trifft, soll jeden entstandenen Schaden ersetzen und 30 Kop. S.-M. zum Besten der Gebietslade als Strafe erlegen.

B.-B. §. 554.

§. 1121.

Wer die von der Polizei vorgeschriebenen Maaßregeln gegen tolle Hunde nicht befolgt, soll zur Strafe gezogen werden.

B.-B. §. 555.

§. 1123.

Wer Hunde gegen Menschen aufhetzt, soll nach den Umständen bestraft werden.

B.-B. §. 556.

§. 1124.

Wer durch schnelles Fahren oder Reiten jemand verletzt, wird in die Kosten der Heilung und zu einer Strafe von 60 Kop. S.-M. zum Besten der Gebietslade des Beschädigten verurtheilt.

B.-B. §. 557.

Digitized by Google

§. 1125.

Wenn jemand gefährliche Drohungen gegen einen andern äußert, so wird er nicht nur bestraft, sondern auch nach Umständen unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

B.-B. §. 558.

§. 1126.

Wer Nahrungsmittel oder Getränke verfälscht, soll derselben zum Besten seiner Gebietslade verlustig gehen; wer aber solche verkauft, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit schädlich sind, polizeimäßig bestraft werden.

B.-B. §. 559.

§. 1127.

Wer Polizeianordnungen, welche der Ausbreitung epidemischer Krankheiten, z. B. der Blattern, vorzubeugen abzwecken, nicht befolgt, soll nach den Umständen bestraft werden.

B.-B. §. 560.

B. Gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 1128.

Jeder durch Vorsatz oder Nachlässigkeit dem Eigenthum eines andern zugefügte Schaden muß von dem Urheber, welcher überdies verhältnißmäßiger Strafe unterworfen bleibt, möglichst ersetzt werden.

B.-B. §. 561.

§. 1129.

Jede Handlung, welche man zum Betrug oder Nachtheil eines Andern unternimmt, wird außer der gesetzlichen Strafe mit Erstattung des Schadens belegt, sobald sie mit Verletzung des Eigenthums verknüpft ist.

B.-B. §. 562.

§. 1130.

Wer in fremde Kronfelder, Heuschläge, Weiden und dergleichen sein Vieh, seine Pferde, Schweine und andere, Schaden anrichtende Thiere treibt oder hineinkommen läßt oder gar dabei auf Dieberei ertappt wird, giebt dem Beschädigten das Recht, daß er zur Aufrechthaltung seines Beweises das eingedrungene Thier auf der Stelle pfände und den ertappten Dieb handfest mache. Der Gepfändete soll sich dann nicht der Pfän-

Digitized by Google

dung widersetzen, sondern das Pfand einlösen und den zugefügten Schaden vergüten, wobei ihm jedoch in Ermangelung gütlichen Vergleichs eine gerichtliche Schätzung zu bewirken offen bleibt.

Derjenige aber, welcher bei einem solchen Unfug sich auf Diebstahl hat ertappen lassen, soll außerdem noch nach Befinden der Umstände und nach Verhältniß der That vom Gericht bestraft werden.

B.-B. §. 563.

§. 1131.

Das Pfandgeld soll bestehen:

1) für kleines Vieh oder eine andere Sache, als Beile, Stöcke, Pelze, Schlitten u. s. w. in 50 Kop. S.-M.;
2) für großes Vieh oder Pferde in 1 Rub. S.-M.

Dieses Pfandgeld kann jedoch nicht von jeder einzelnen Sache gefordert werden, sondern ist ohne Rücksicht darauf, wie viel Stück Vieh, Pferde, Sachen u. s. w. gepfändet worden sind, zu erheben. Als alleinige Ausnahme von dieser Regel gilt aber der Fall, wenn die Pfändung in Veranlassung einer Beschädigung von Waldanpflanzung und Wald-Schonung und Wald-Anpflug geschehen ist, als wo das bestimmte Pfandgeld für jedes einzelne Stück Vieh, groß oder klein, oder für jede andere Sache, welche gepfändet worden, einzeln zu erheben und nach Abzug des vorbestimmten Pfandgeldes für ein Stück, welches dem Pfänder zukommt, dem Grundeigenthümer auszuzahlen ist.

§. 1132.

Für Wartung und Unterhalt des gepfändeten Viehes wird gezahlt, und zwar für je 24 Stunden:

1) für ein kleines Stück Vieh 5 Kop. S.-M.;
2) für ein großes Stück Vieh $7\frac{1}{2}$ Kop. S.-M.; und ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehs nicht berechtigt, für die entmißte Milch eine Nachrechnung zu formiren, sondern verbleibt solche dem Pfänder;
3) für ein Pferd 20 Kop. S.-M.;
4) für eine Stute mit Füllen 25 Kop. S.-M.

Jedoch ist der Pfänder nicht nur, bei Verlust dieses Ersatzes für Wartung und Unterhalt, nicht berechtigt, das gepfändete Vieh oder Pferd anderweitig zu seinem Nutzen zu gebrauchen, sondern muß annoch den dem Eigenthümer erweislich zugefügten Schaden ersetzen.

Einführungs-Comm. vom 23. November 1821, unbestätigt.

Digitized by Google

§. 1133.

Der Pfändung und dem Schadenersatz ist auch derjenige unterworfen, welcher eine Feldpforte geöffnet und nicht wieder zugemacht, dadurch aber veranlaßt hat, daß durch Eindrang oder Verlaufen von Vieh und Pferden Aecker und Wiesen beschädigt worden.

B.-B. §. 564.

§. 1134.

Damit jedoch der Gepfändete dadurch, daß ihm die geschehene Pfändung unbekannt bleibt, nicht über Verschulden leide, soll der Pfänder, wenn er weiß, wem das Pferd gehört, ihn sogleich von der Pfändung benachrichtigen, im entgegengesetzten Falle aber von derselben ungesäumt dem Gemeindegericht Anzeige thun, damit es an den drei nächsten Sonntagen die behufige Bekanntmachung von der Kanzel veranstalte, und den angerichteten Schaden sofort in Augenschein nehme.

Meldet sich der Gepfändete auf erfolgte Bekanntmachung innerhalb der vom Gemeindegericht gesetzten Frist zur Einlösung des Pfandes, so muß er zugleich auch die Wartung und den Unterhalt des gepfändeten Viehes, als wofür der Pfänder zu sorgen hat, nach getroffener Einigung oder nach richterlicher Entscheidung ersetzen. Meldet er sich aber nicht, so wird das Thier oder die sonst gepfändete Sache vom Kirchspielsgericht öffentlich verkauft und das aus dem Verkauf gelöste Geld, nach Abzug dessen, was zu Pfänders Befriedigung wegen Kosten und Schadens erforderlich ist, in die Gebietslade der Gemeinde gethan.

B.-B. §. 565.

§. 1135.

Wer in Wäldern, auf Weiden oder Heuschlägen, oder auch auf freiem Felde Feuer anmacht, und dasselbe beim Weggehn nicht wieder auslöscht, wird polizeilich gestraft, und muß den etwa entstehenden Schaden möglichst ersetzen.

B.-B. §. 566.

§. 1136.

Diebstahl, d. h. heimliche Entwendung fremden Eigenthums in gewinnsüchtiger Absicht, wird nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

§. 1137.

Felddiebstähle sollen wie Diebstähle, welche mit Einbruch verbunden sind, bestraft werden.

B.-B. §. 568.

Digitized by Google

§. 1138.

Miturheber am Diebstahl werden, wie die Diebe selbst, Hehler aber und anderweitige Gehülfen nach Maaßgabe der Verschuldung bestraft.

B.-B. §. 569.

§. 1139.

Wer gestohlene Sachen wissentlich kauft, wird als Theilnehmer des Diebstahls angesehen.

B.-B. §. 570.

§. 1140.

Straffällig ist Derjenige, welcher Sachen entgegennimmt, gegen deren Annahme eine öffentliche Warnung ergangen ist, oder Sachen kauft oder in Pfand nimmt von Personen, welche dergleichen Sachen gar nicht haben können, oder sie weit unter dem Werth ausbieten, statt sie als Verdächtige dem Gericht anzuzeigen.

B.-B. §. 571.

§. 1141.

Wenn ein Schlosser ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft ein Schloß öffnet, oder einen neuen Schlüssel dazu macht oder Dietriche ausgiebt, so soll er den dadurch entstandenen Schaden möglichst ersetzen, und dem Gericht übergeben werden.

B.-B. §. 572.

§. 1142.

Wer dem Gericht Sachen, die er findet, nicht anzeigt, soll gesetzlich bestraft werden, und den etwa verursachten Schaden ersetzen.

B.-B. §. 573.

§. 1143.

Uebervortheilungen bei Kauf und Verkauf und bei sonstigen Verträgen werden, als Polizeivergehungen, wenn der Betrug den Werth von 5 Rub. S.-M. übersteigt, von den Behörden bestraft.

B.-B. §. 574.

§. 1144.

Mit Beutelschneidern wird wie mit Dieben verfahren.

B.-B. §. 575.

Digitized by Google

§. 1145.

Wenn Jemand sich fremden Eigenthums eigenmächtig bemächtigt, so soll er für das Spolium polizeimäßig bestraft und in die Wiedererstattung verurtheilt werden.

B.-B. §. 576.

§. 1146.

Wer durch Drohungen oder falsches Vorspiegeln einer Befugniß von dem Andern etwas erpreßt, soll nach der Größe der Erpressungen bestraft werden.

B.-B. §. 577.

§. 1147.

Wenn Jemand größere als gesetzliche Zinsen nimmt, oder den Entlehner verpflichtet, der Qualität oder Quantität nach, mehr abzugeben, als er empfangen, oder Waare, welche er an Geldes Statt giebt, über ihren wahren Werth anschlägt, oder bei dem Ausleihen des Geldes sich Geschenke und dergleichen stipuliren läßt und empfängt, oder auf die künftige Ernte Vorschüsse mit dem Beding macht, daß die Producte ihm unter ihrem Werth verkauft werden müssen, so soll ein solcher Vertrag nicht nur null und nichtig sein, sondern der darin offenbarte Wucher nach den Umständen entweder polizeimäßig oder durch das Criminalgericht bestraft werden. Das Gemeindegericht hat die Verpflichtung, von Amtswegen rechtliche Maaßregeln gegen diejenigen zu ergreifen, welche durch Wucher Glieder der Bauergemeinde um das Ihrige bringen.

B.-B. §. 578.

§. 1148.

Wenn der Betrag des Wuchers noch nicht 5 Rub. S.-M. beträgt, so geht der Wucherer nicht allein der gesetzlichen Renten für sein Darlehn verlustig, sondern ist annoch mit 20 Stockschlägen, oder, je nach seinem persönlichen Stande, mit der entsprechenden Geld- oder Arrest-Strafe zu belegen; der Wucherbetrag aber fällt dem Armenfonds derjenigen Gemeinde anheim, zu welcher der Wucherer gehört.

Einführungs-Comm. vom 18. Jan. 1822.

§. 1149.

Personen aller Stände wird es auf's Strengste untersagt, von den Bauern Korn oder andere Naturalproducte auf dem Halm zu kaufen. — Hiervon ist allein das Heu ausgenommen, welches der Pächter mit Erlaubniß des Gutsherrn, der bäuerliche Eigenthümer jeder Zeit, auch vor

Digitized by Google

dem Mähen verkaufen darf. — Wenn entdeckt wird, daß ein solcher ungesetzlicher Verkauf von Naturalproducten auf dem Halm vorgefallen ist, so wird Käufer sowohl als Verkäufer, ein Jeder um den vollen Werthbetrag des Kaufobjectes, zum Besten des Gemeinde-Armenfonds des Verkäufers bestraft.

§. 1150.

Alle Karten- und Hazardspiele sind und werden nachdrücklich bestraft; Krüger, die Karten und Würfel hergeben, und bei welchen dergleichen gefunden werden, sind gleichfalls nachdrücklicher Strafe unterworfen.

B.-B. §. 579.

§. 1151.

Wer Minderjährigen Kredit giebt oder von ihnen etwas kauft, soll das Dargeliehene verlieren und das Gekaufte erstatten, dabei auch bestraft werden.

B.-B. §. 580.

§. 1152.

Wer einem Weibe ohne Wissen ihres Mannes Geld leiht oder von ihr Getraide kauft, wird mit Schadenersatz und Polizeistrafe geahndet. Ein gleiches findet in Rücksicht unabgetheilter, volljähriger Söhne statt, inwiefern sie etwas, was den Eltern gehört, verkaufen.

B.-B. §. 581.

§. 1153.

Gegen denjenigen, welcher von Soldaten Montirungsstücke oder andere zum Kriegsdienst gehörige Sachen kauft, wird nach den allgemeinen Gesetzen verfahren.

B.-B. §. 582.

§. 1154.

Veruntreuung von Dienstboten, so wie Veruntreuung anvertrauten Gutes, wird nach den für den Diebstahl gegebenen Vorschriften beurtheilt.

B.-B. §. 583.

§. 1155.

Wegen falschen Maaßes und Gewichtes und Verfälschung der Waaren, z. B. des Flachses und Hanfs, bleibt es bei den desfallsigen Gesetzen.

B.-B. §. 584.

Digitized by Google

§. 1156.

Wenn ein Käufer und Verkäufer überführt wird, unrichtiges Maaß oder Gewicht auf den Markt gebracht zu haben, so geht er nicht nur allen Marktrechtes für dieses Mal verlustig, sondern wird auch überdies als Fälscher zu gerichtlicher Untersuchung und Strafe gezogen. Die Gutspolizei hat auf die Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen und die Contravenienten der Behörde zu überliefern.

§. 1157.

Wer sich einen falschen Namen giebt oder falsche Pässe sich aneignet, soll dem Criminalgericht abgegeben werden.

B.-B. §. 585.

§. 1158.

Wer durch Unvorsichtigkeit einen Brandschaden anrichtet, soll den Schaden möglichst ersetzen und nach Maaßgabe der Unvorsichtigkeit bestraft werden.

B.-B. §. 586.

§. 1159.

Wer durch schlechte Haushaltung, liederliches Leben und Verschwendung, zahlungsunfähig wird, soll das schuldig Verbliebene nicht nur abarbeiten, sondern nach Maaßgabe der Umstände außerdem noch polizeilich bestraft werden.

B.-B. §. 587.

§. 1160.

Der Schuldner ist jedoch jedenfalls nur verpflichtet, seine Schulden auf ein Jahr, vom Tage seines beendeten Concurses an, abzuarbeiten. Ueber diese Zeit hinaus darf er wegen seiner Schulden nicht weiter in Anspruch genommen, auch seinem etwanigen Abzuge kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

§. 42 der 77 Ergänzungspuncte.

§. 1161.

Das Abarbeiten kann nur auf dem Gute selbst geschehen, es sei denn, daß der Bauer selber außerhalb der Gutsgränzen beschäftigt zu werden wünscht.

§. 43 der 77 Ergänzungspuncte.

Digitized by Google

§. 1162.

Ist er verheirathet, so darf er nur vier Tage in der Woche zur Arbeit angehalten werden.

§. 44 der 77 Ergänzungspuncte.

§. 1163.

Der ihm zu berechnende Tagelohn darf nicht geringer sein, als 15 Kop. S.-M. täglich, außer der ihm zu reichenden Beköstigung. Eine Erhöhung dieses Tagelohns ist jederzeit gestattet.

§. 45 der 77 Ergänzungspuncte, emend.

§. 1164.

Ist der Schuldner unbeweibt und hat daher zum Abarbeiten seiner Schuld die ganze Woche zu verwenden, so soll ihm, falls das Abarbeiten länger als ein halbes Jahr dauert, außer der Kost und dem Tagelohn auch die nöthige Kleidung gegeben werden, welche indessen Eigenthum des Herrn verbleibt.

§. 46 der 77 Ergänzungspuncte.

§. 1165.

Vom Abarbeiten einer Schuld kann aber überhaupt nie anders die Rede sein, als wenn die Insolvenz des Schuldners durch Concurs erwiesen ist.

§. 47 der 77 Ergänzungspuncte.

§. 1166.

Wer ohne obrigkeitliche Bewilligung Collecten sammelt, soll ergriffen und dem Ordnungsgericht zu weiterer Beförderung an die Gouvernements-Regierung abgegeben werden.

B.-B. §. 588.

C. Gegen die Ehre.

§. 1167.

Wer aus eigennützigen Absichten durch Verläumdung zwischen Eheleuten, Verwandten, Dienstherren und Dienstboten Uneinigkeit stiftet, soll nach Maaßgabe obwaltender Bosheit bestraft werden, und den etwa verursachten Schaden ersetzen.

B.-B. §. 589.

Digitized by Google

§. 1168.

Wer jemand fälschlich wegen eines Polizeivergehens angiebt, wird zur Strafe gezogen; sobald aber die bösliche falsche Denunciation ein Criminalverbrechen betrifft, dem Criminalgericht übergeben.

B.-B. §. 590.

§. 1169.

Wer durch Geberden, Worte oder Schmähschriften jemand beschimpft oder zu verunglimpfen sucht, soll nach den Umständen zur Abbitte, Ehren-Erklärung, zum Widerruf, zum Arrest oder auch zu körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

B.-B. §. 591.

§. 1170.

Geht die Beschimpfung in Thätlichkeit über, so wird solche Realinjurie der Schlägerei gleich bestraft.

B.-B. §. 592.

§. 1171.

Wer unehelichen Kindern ihre Geburt vorwirft, oder einem andern wegen seines Erwerbes mit Verachtung begegnet, soll als Verbal-Injurant zur Strafe gezogen werden.

B.-B. §. 593.

§. 1172.

Gleicher Strafe ist derjenige unterworfen, welcher eine geschwächte Person schimpft.

B.-B. §. 594.

D. Gegen die Sittlichkeit.

§. 1173.

Wer auf der Straße oder auf öffentlichem Platze, oder in einem Kruge bis zur Bewußtlosigkeit getrunken, sonst aber keinen Schaden angerichtet hat, soll, sobald er zur Besinnung gekommen, den Umständen gemäß bestraft werden. Hat er aber Lärm und Händel angefangen oder gar sich einer Schlägerei schuldig gemacht, oder jemand beschädigt, so soll er den angerichteten Schaden ersetzen und polizeilich bestraft, oder im

Digitized by Google

Fall eines begangenen Verbrechens dem Criminalgericht übergeben werden.

B.-B. §. 595.

§. 1174.

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Krüger während des Gottesdienstes keinen Branntwein und kein Bier, bei Strafe von 1 Rub. 50 Kop. S.-M., verkaufen.

B.-B. §. 596.

§. 1175.

Weibspersonen, die ein lüderliches Leben führen oder gegen Lohn öffentliche Unzucht befördern, werden polizeimäßig bestraft, wenn vorgegangene Ermahnungen nichts fruchten.

B.-B. §. 597.

§. 1176.

Das Gemeindegericht muß als Polizei-Instanz darauf sehen, daß Erwachsene verschiedenen Geschlechts nicht zusammen baden und, wenn die Verbote nichts fruchten, die Uebertreter zur Strafe ziehen.

B.-B. §. 598.

Anhang.

Vom Bauerhandel.

§. 1177.

Da die gegenwärtig bestehenden Städte, Flecken und Hackelwerke, zumal bei weiterer Ausbreitung der Geldpacht und Theilung des Grundeigenthums, welche einen bequemeren Absatz der Producte und leichtern Geldverkehr nöthig macht, nicht zureichend sein dürften, so soll bei Erweiterung bereits bestehender Handelsplätze und bei Gründung neuer nach folgenden Regeln verfahren werden:

a) sobald an irgend einem Puncte der Provinz 4 oder mehr achtbare Personen, von welchen jede mindestens das durch den Art. 990 d. O.-P.-Swods verlangte Handelscapital nachweiset, als

Digitized by Google

Kaufleute zu gleicher Zeit sich zu etabliren begehren, — und die Verpflichtung eingehen, ihren Handel wenigstens 6 Jahre an dieser Stelle fortzusetzen, so soll denselben die erbetene Concession zur Bildung eines Hackelwerkes ertheilt werden können;

b) jedoch muß dasjenige Gut, welches seinen Grund und Boden zu ihrer Niederlassung einräumt, sich verpflichten, mindestens 50 Lofstellen zum Anbau von Häusern geeignetes, in einer zusammenhängenden Fläche belegenes Areal, unter vorgängiger Festsetzung des per Quadrat-Faden zu erhebenden Grundzinses, je nach Erforderniß und nach Maaßgabe weiter erfolgender Meldung neuer Anwohner, unweigerlich einweisen zu wollen;

c) dergleichen Handels-Niederlassungen sollen sodann nach der im Allgemeinen für die Hackelwerke geltenden Bestimmungen beurtheilt werden, bis zu ihrer etwanigen Berechtigung als Stadt oder Flecken;

d) für dergleichen Handelsplätze soll, so lange sie noch nicht in die Classe der Städte getreten, es solchen Bauern und Mitgliedern anderer Stände, welche das gesetzliche Handelscapital nachweisen und auf welchen kein Makel lastet, gestattet sein, Handelsscheine zu erhalten und sich als Kaufleute niederzulassen;

e) für jede dergleichen Niederlassung muß jedoch zuvor eine besondere Concession der Regierung erlangt werden, deren Beurtheilung und Entscheidung es anheimgegeben bleibt, ob an dem in Vorschlag gebrachten Orte wirklich das Bedürfniß eines Handelsplatzes stattfindet;

f) sobald in einem bereits bestehenden Hackelwerke oder Flecken die Zahl der daselbst vorhandenen Kaufleute auf mindestens 10 gestiegen ist, so soll für dasselbe das städtische Recht nach dem Muster der Verfassungen der übrigen Livländischen Städte eintreten und eingeführt werden können;

g) in allen Hackelwerken, welche bereits bestehen oder nach Bestimmung in Pct. a. noch künftig entstehen werden, bleibt die Schenkereiberechtigung demjenigen Gute, auf dessen Grund und Boden sie belegen, so lange ausschließlich vorbehalten, bis dieselben nach Pct. f. städtisches Recht erhalten haben;

h) auch in solchen Hackelwerken, welche nach Pct. f. städtisches Recht ertheilt worden, bleibt den daselbst wohnenden Kaufleuten jeder Handel mit Branntwein verboten und sind außerdem die Schenkberechtigten verpflichtet, für alle Zukunft den für den Branntwein-Verkauf im Lande gesetzlich bestimmten Mindestpreis einzuhalten.

Digitized by Google

Reglement

zur Organisation und Instruction der zur Einführung der umgeänderten Bauer-Verordnung in Livland bestimmten Commission, übereinstimmend mit der in der Verordnung von 1819 enthaltenen Allerhöchst bestätigten Instruction.

§. 1178.

Zur Einführung der abgeänderten Verfassung für die Livländischen Bauern soll in der Gouvernementsstadt Riga eine Commission niedergesetzt werden, in Stelle der bisherigen sogenannten Bauer-Verordnungs-Commission, deren ausschließliches Geschäft ist, über die pünktliche Befolgung der in dieser umgeänderten Bauer-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu wachen, und die bis dahin in Function bleibt, wo der Adel auf dem Landtage ihre fernere Unabänderlichkeit anerkennen und um ihre Aufhebung Vorstellung machen wird.

B.-V. §. 599.

§. 1179.

Diese Commission ist der unmittelbaren Aufsicht des General-Gouverneurs untergeordnet, welcher erforderlichenfalls dem Ministerium des Innern vorzustellen hat.

§. 1180.

Die Commission besteht aus dem Präsidenten, fünf Beisitzern und den nöthigen Kanzelleibeamten nach dem bestätigten Etat.

B.-V. §. 601.

§. 1181.

Der Civil-Gouverneur der Provinz ist Präsident der Commission.

B.-V. §. 602.

§. 1182.

Die Beisitzer dieser Commission sind: der residirende Landrath, ein Rath aus dem Livländischen Domainenhofe, zwei Delegirte der Ritterschaft und ein Delegirter des Rigaschen Raths, zur Vertretung sämmtlicher Städte.

B.-V. §. 603 emend.

Digitized by Google

§. 1183.

Der Civil-Oberbefehlshaber designirt das zu dieser Commission zu delegirende Mitglied des Domainenhofes.

B.-B. §. 604.

§. 1184.

Die Delegirten der Ritterschaft verwalten ihre Function bis zum nächsten ordinairen Landtage, welcher, wenn sie nicht beibehalten werden oder auch nicht bleiben wollen, neue Mitglieder wählt.

B.-B. §. 607.

§. 1185.

Der Secretair der Einführungs-Commission wird von der Ritterschaft gewählt, die übrigen Kanzelleibeamten aber werden von dem Präsidenten mit dem etatmäßigen Gehalte angestellt.

B.-B. §. 608.

§. 1186.

Die Delegirten der Ritterschaft erhalten für jeden Tag, welchen sie im Dienste zubringen, $2\frac{1}{2}$ Rbl. S.-M. Diätengelder aus der Ritterschaftscasse und freie Post auf 4 Pferde für die Hin- und Rückreise, falls dieselben nicht in Riga angestellt sind und ihren bleibenden Wohnsitz daselbst haben.

B.-B. §. 609.

§. 1187.

Wenn der Gouverneur wegen eingetretener gesetzlichen Ursachen nicht präsidiren kann, und wenn für diesen Fall kein anderer Präsident von der Oberverwaltung des Gouvernements bestimmt sein sollte, so vertritt in der Einführungs-Commission dessen Stelle derjenige, welcher seiner Function im Gouvernement nach gesetzlicher Bestimmung vorsteht. Bei kurzer Abwesenheit, oder wenn der Gouverneur durch andere Amtsgeschäfte verhindert wird, der anberaumten Sitzung beizuwohnen, präsidirt in seiner Stelle der residirende Landrath.

B.-B. §. 610.

§. 1188.

Wenn der bestimmte Rath des Domainenhofes gesetzlicher Ursachen

Digitized by Google

wegen ausbleiben muß, so delegirt der Civil-Oberbefehlshaber als Stellvertreter ein anderes Glied des Domainenhofes.

B.-B. §. 611.

§. 1189.

Bei temporeller Abwesenheit eines Delegirten der Ritterschaft oder dem wirklichen, eine neue Wahl veranlassenden Abgange desselben, vertritt bis zu seiner Rückkehr oder bis zur Wiederbesetzung der Vacanz der andere Delegirte seine Stelle.

B.-B. §. 612.

§. 1190.

Die wirklichen und stellvertretenden Beisitzer der Einführungs-Commission können ihren Posten nicht eher verlassen, als bis die neuerwählten Mitglieder ihre Function angetreten haben.

B.-B. §. 613.

§. 1191.

Der Präsident der Commission ist berechtigt, sowohl die Beisitzer als die Kanzelleibeamten auf 28 Tage zu beurlauben.

B.-B. §. 614.

§. 1192.

Die Glieder der Commission haben alle gleiche Rechte und Verpflichtungen.

B.-B. §. 615.

§. 1193.

Die Einführungs-Commission hat darauf zu sehen, daß der Bauerstand in Livland nach den in der umgeänderten Bauerordnung enthaltenen Vorschriften aller ihm darin bewilligten Rechte und Vortheile theilhaftig werde, und wird die ihr zugestandene Autorität nicht weniger zum Schutze der Gutsherren und zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Gouvernement gebrauchen.

B.-B. §. 616.

§. 1194.

Um dieser Bestimmung zu entsprechen, wird die Einführungs-Commission

1) die Bekanntmachung der umgeänderten Bauer-Verordnung in

Digitized by Google

Lettischer und Ehstnischer Sprache anordnen und vorzüglich hiebei sowohl die vollständige, als auch die zweckmäßige Belehrung der Individuen des Bauerstandes beachten;

2) zur Wahl der Glieder und Beamten und Einführung der neu zu errichtenden Institute, zur Abänderung des Wirkungskreises der bisher bestehenden Behörden, zur vorgeschriebenen Absonderung des Gehorchslandes, Limitirung der bestehenden Servituten, Aufhebung des Bauerhandels, und wo sonst noch nach dieser Bauer-Verordnung ihr Einschreiten zur Ausführung der Vorschriften erforderlich wird, Anordnung treffen;

3) sich von den Behörden über diese Ausführung Bericht erstatten lassen, die Säumigen zur Befolgung der Vorschriften, die Ungehorsamen zur Ordnung anhalten, und etwanige Hindernisse aus dem Wege räumen.

B.-V. §. 617.

§. 1195.

Da die Commission für die gewissenhafte und pünctliche Ausführung der in dieser Bauer-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu wachen hat, so wird sie sich vorzüglich bemühen, sowohl selbst den Sinn derselben deutlich aufzufassen, als auch den etwa zu befürchtenden Mißverständnissen durch zweckdienliche Bekanntmachungen vorzubeugen; jedoch müssen diese der umgeänderten Bauer-Verordnung niemals widersprechen, sondern nur den etwa zweifelhaften Sinn derselben deutlicher und verständlicher machen.

B.-V. §. 618.

§. 1196.

Sollte sich bei Anwendung dieser Bauer-Verordnung wider Vermuthen ergeben, daß für den Bauerstand oder den Gutsbesitzer aus einzelnen darin enthaltenen Bestimmungen wesentliche Nachtheile erwachsen, und die Commission der Meinung sein, daß um die Abänderungen einzelner Festsetzungen, die aber nicht die Grundzüge gegenwärtiger Verordnung, z. B. die Trennung des Gehorchslandes, die Freiheit des Contractes, die Organisation der Behörden u. s. w. betreffen dürfen, höhern Ortes vorzustellen sei, so hat die Commission, mit Beobachtung der für solche Fälle in §§. 1197 und 1211 gegebenen Regeln, an das Ministerium des Innern, unter Beifügung des Berichts der Commission zur Einführung der neuen Bauer-Verordnung, eine Vorstellung zu richten und dessen Entscheidung zu erwarten.

Der Vorsitzer der Commission hat das Recht, die Ausführung eines von derselben nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses zu suspen-

Digitized by Google

diren, wenn derselbe seinem Voto widerspricht, und macht alsdann deshalb eine Vorstellung an den Civil-Oberbefehlshaber, der nach seinem Ermessen entweder eine nochmalige Prüfung der Sache anordnet, in Gemäßheit welcher alsdann der Beschluß der Commission ohne Weiteres in Ausführung gebracht werden muß; oder der Oberbefehlshaber stellt deshalb dem Minister des Innern zur ferneren Entscheidung vor.

In einem solchen Fall haben die zum Livländischen Adel gehörigen Mitglieder der Commission das Recht, wegen der vom Präsidenten verfügten Suspension den Landmarschall und das Landraths-Collegium zu benachrichtigen, welche ohne Zeitverlust von sich aus dem Civil-Oberbefehlshaber eine Vorstellung zu überreichen haben.

B.-V. §. 619.

§. 1197.

Sollte die Commission bei Einführung dieser neuen Bauer-Verordnung in den bisher bestehenden Gesetzen eine Bedenklichkeit oder Hinderniß finden, so berichtet sie darüber nach §. 1196 dem Civil-Oberbefehlshaber, welcher unverzüglich diesen Gegenstand mit Beifügung der Vorstellung der Commission zur Kenntniß des Ministerii des Innern bringt, die weiteren Anordnungen der Regierung erwartet und solche nach Empfang derselben durch die Commission in Erfüllung setzen läßt.

B.-V. §. 620.

§. 1198.

Für alle Fälle, wo nicht durch bestehende Gesetze und Verordnungen ein besonderer Rechtsgang vorgeschrieben ist, haben die executiven Gerichts-Instanzen des Gouvernements die aus der Einführungs-Commission erlassenen Aufträge ohne Widerrede zu erfüllen.

B.-V. §. 624.

§. 1199.

Der Domainenhof soll im Allgemeinen sowohl, als besonders in Sachen der Bauern auf publiken Gütern die Requisitionen der Commission ohne Anstand erfüllen.

B.-V. §. 625.

§. 1200.

In nöthigen Fällen kann die Commission militairische Hülfe verlangen; die Ortsobrigkeiten sind verbunden, dergleichen Requisitionen ohne allen Zeitverlust zu erfüllen.

B.-V. §. 626.

Digitized by Google

§. 1201.

Die Commission bestimmt, sobald sie organisirt ist, die Termine ihrer Sitzungen; in außerordentlichen oder dringenden Fällen versammelt sie sich auf besondere Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

B.-B. §. 627.

Ueber den Geschäftsgang der Commission.

§. 1202.

Zu den Entscheidungen und Beschlüssen der Commission müssen, um gültig zu sein, wenigstens vier Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. In den in §§. 1196—1197 gedachten Fällen aber ist die volle Versammlung der Commission erforderlich.

B.-B. §. 628.

§. 1203.

Die an die Commission gelangenden Ukasen, Befehle, Unterlegungen und überhaupt die an sie gerichteten Eingaben und Schriften empfängt der Vorsitzer, dessen Stellvertreter oder das älteste Mitglied der Commission, die, nach geschehener Entsiegelung, selbige an die Kanzellei zur Eintragung in das Tischregister und zur Bereitung zum Vortrag übergeben.

B.-B. §. 629.

§. 1204.

Der Secretair fertigt aus den eingehenden Sachen Extracte an und verantwortet für deren Richtigkeit und Vollständigkeit, auch können alle einzelne Glieder der Commission die Mittheilung der Originalien zur Abfassung ihres Voti verlangen.

B.-B. §. 630.

§. 1205.

Der Vortrag der Sachen geschieht, wenn nicht eine besondere Veranlassung den Präsidenten zu einer Ausnahme (deren Grund im Journal verzeichnet werden muß) bewegt, nach der Nummer des Tischregisters.

B.-B. §. 631.

Digitized by Google

§. 1206.

In der Kanzellei der Commission wird ein Journal sowohl über die eingehenden als ausgehenden Sachen, die zum Vortrag gebrachten Sachen und die gefaßten Beschlüsse geführt, welches von dem Präsidenten und den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben und vom Secretairen zu contrasigniren ist.

B.-V. §. 632.

§. 1207.

Ueber den Beschluß in jeder Sache wird noch ein ausführliches Protocoll vom Secretairen oder einem der Commissions-Mitglieder angefertigt und den betreffenden Acten beigefügt, welches der Vorsitzer und sämmtliche anwesende Mitglieder, mit Ausnahme derer, welche anderer Meinung gewesen und ihr abweichendes Votum motivirt hinzufügen müssen, unterzeichnen.

B.-V. §. 634.

§. 1208.

Ausfertigungen werden von dem Präsidenten, dessen Stellvertreter oder dem anwesenden ältesten Mitgliede der Commission unterschrieben, vom Secretair contrasignirt und in das Missivbuch eingetragen.

B.-V. §. 635.

§. 1209.

In der Commission werden die Sachen in deutscher Sprache verhandelt, jedoch müssen die an Se. Majestät den Kaiser kommenden Vorstellungen und Berichte, so wie die Communikate und Requisitionen, welche, mit Ausnahme von Ehstland und Kurland, in andere Gouvernements gehen, in die Russische Sprache übersetzt werden.

B.-V. §. 636.

§. 1210.

Der Präsident der Commission vernimmt die Meinungen der Beisitzer in folgender Ordnung:

1) die des Delegirten der Städte,
2) die der Ritterschafts-Delegirten,
3) die des Delegirten aus dem Domainenhofe,
4) die des residirenden Landraths,

endlich der Präsident. Die Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei sich ereignender Gleichheit der Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag. Der Secretair muß seine Meinung, wenn sie von dem gefaßten Beschlusse abweicht, besonders zu Protocoll geben.

B.-V. §. 637.

Digitized by Google

§. 1211.

Eine in der Verordnung enthaltene gesetzliche Bestimmung kann von der Commission in der Ausführung nur dann suspendirt werden, wenn für die Suspension die Stimmenmehrheit vorhanden ist.

B.-V. §. 638.

§. 1212.

Erscheint nach Befinden der Umstände die persönliche Einwirkung der Commission irgendwo an Ort und Stelle nothwendig, so ist der Präsident oder dessen Stellvertreter berechtigt, ein oder zwei Glieder der Commission dazu zu delegiren. Die delegirten Mitglieder haben die Befugniß, nach eigener Wahl eines der übrigen Mitglieder zur Verlautbarung ihres Voti in den Sitzungen während ihrer legalen Abwesenheit zu bevollmächtigen.

B.-V. §. 639.

§. 1213.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter wacht darüber, daß keine Sache durch Vernachlässigung der Kanzelleibeamten oder der Commissionsglieder unentschieden oder unexpedirt bleibe und sorgt für die vorschriftmäßige Ordnung des ganzen Geschäfts.

B.-V. §. 640.

§. 1214.

Die Commission fertigt zu Anfang jedes ökonomischen Jahres an Se. Majestät den Kaiser einen Bericht über den Fortgang des ihr übertragenen Geschäfts ab. Dieser Bericht muß enthalten:

1) die im Laufe des Jahres vorgefallenen Veränderungen in Betreff der Beamten der Commission;

2) die successiven Fortschritte der nach dieser Verordnung zu treffenden Einrichtungen, nebst einer kurzen Darstellung der danach bei dem Bauerstande eingetretenen Veränderungen und dabei vorgekommenen besonderen Umstände;

3) eine kurze Uebersicht aller von der Commission getroffenen Anordnungen und Maaßregeln, der Umstände, welche diese veranlaßt haben, so wie der etwa bemerkenswerthen Folgen, die daraus entstanden sind.

B.-V. §. 641 emend.

§. 1215.

Dem Adel des Livländischen Gouvernements bleibt das Recht vorbehalten, Veränderungen und Zusätze, welche durch die Erfahrung als

Digitized by Google

nothwendig und zweckmäßig empfohlen werden, und nicht die Grundlage der Bauer-Verfassung alteriren, nachzutragen und zu Allerhöchster Bestätigung zu unterlegen.

B.-V. §. 643.

Unterschrieben: Minister der innern Angelegenheiten
Graf L. Perowski.

Die Richtigkeit des Translates beglaubigt
Riga, den 3. December 1849.

Kammerjunker **Walujew.**

Digitized by Google

Beilage Lit. A.

Die gesetzliche Größe, die das eiserne Inventarium in allen Fällen mindestens haben muß, soll für das festgesetzte Minimum eines Bauerhofes zu $^1/_{12}$ Haken betragen: 1 Pferd, 3 Stück Rindvieh, 6 Löfe Sommerkorn zur Saat; sodann aber bis zur Größe von $^{10}/_{24}$ Haken bei je $^2/_{24}$ Haken um dieselbe Anzahl an Pferden, Vieh und Saatkorn steigen. Für alle Bauerhöfe über $^{10}/_{24}$ Haken soll dieselbe Steigerung um die Normalzahl von 1 Pferd, 3 Stück Vieh und 6 Löfe Korn, jedoch erst bei je $^4/_{24}$ Haken eintreten. Damit jedoch auch für die zwischenliegenden Stufen der Größe eines Bauerhofes eine entsprechende Vermehrung des Inventariums stattfinde, so soll für die Größe von $^2/_{24}$ bis $^{10}/_{24}$ Haken für je $^1/_{24}$ Haken, bei der Größe von $^{10}/_{24}$ bis $1^{12}/_{24}$ Haken aber für $^2/_{24}$ Haken, um welche ein Bauerhof größer ist oder steigt, die Anzahl Rindvieh um ein Stück, der Vorrath Saatkorn aber um 3 Löfe vermehrt werden, während die Anzahl Pferde dieselbe wie bei der vorhergehenden Stufe der Landgröße bleibt; so daß sich also der Betrag des Inventariums folgendermaaßen stellt:

Inventariums-Liste.

Für die Größe von	Pferde, Stück.	Rindvieh, Stück.	Sommersaat, Löfe.
$^2/_{24}$ Haken	1.	3.	6.
bis $^3/_{24}$ "	1.	4.	9.
" $^4/_{24}$ "	2.	6.	12.
" $^5/_{24}$ "	2.	7.	15.
" $^6/_{24}$ "	3.	9.	18.
" $^8/_{24}$ "	3.	10.	21.
" $^{10}/_{24}$ "	4.	12.	24.
" $^{12}/_{24}$ "	4.	13.	27.
" $^{14}/_{24}$ "	5.	15.	30.
" $^{16}/_{24}$ "	5.	16.	33.
" $^{18}/_{24}$ "	6.	18.	36.
" $^{20}/_{24}$ "	6.	19.	39.
" $^{22}/_{24}$ "	7.	21.	42.
" $^{24}/_{24}$ "	7.	22.	45.
" $1^2/_{24}$ "	8.	24.	48.
" $1^4/_{24}$ "	8.	25.	51.
" $1^6/_{24}$ "	9.	27.	54.
" $1^8/_{24}$ "	9.	28.	57.
" $1^{10}/_{24}$ "	10.	30.	60.
" $1^{12}/_{24}$ "	10.	31.	63.

Digitized by Google

Beilage Lit. B.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das N. N. Kreisgericht hiermit zu wissen:

Demnach hierselbst von N. N. nachgesucht worden, eine Publikation in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem, gedachtem N. N. eigenthümlich gehörigen Gute N. N. das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück N. N., groß . . . . . auf den N. N. für den Preis von . . . . . dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contractes und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer N. N., als freies von allen, auf dem Gute N. N. lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sich und seine etwanigen Erben, angehören soll, als hat das N. N. Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publikation, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contractes vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut N. N. formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publikation richterlich corroborirt, und somit der Verkauf des N. N. Grundstückes vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute N. N. verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme im Betrage von entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber, so weit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Falls auf dem Gute keine Ingrossarien lasten, wird es heißen zu Schluß: und die Kaufsumme dem N. N. als Eigenthümer des Gutes N. N. und Verkäufer des Grundstückes N. N. im Betrage von . . . . . zur beliebigen Disposition ausgereicht werden wird.

Digitized by Google

Beilage Lit. C.

Bestimmtes Verhältniß,

nach dem der in §. 183 festgesetzte Theil der Arbeitstage bei Abschluß des Contracts in Natural-Abgaben bezeichnet werden soll.

	Fußtage.
1 Lof Roggen	15.
1 „ Winterweizen	30.
1 „ Sommerweizen	15.
1 „ Gerste	15.
1 „ Hafer	7½.
1 „ Buchweizen	7½.
1 „ Leinsaat	30.
1 „ Hanfsaat	15.
1 „ weiße Erbsen	30.
1 „ grüne oder schwarze Erbsen	15.
1 „ gute Bohnen	22½.
1 „ ordinaire Bohnen	15.
1 „ Linsen	15.
1 ℔ Flachs, geschwungen	10.
1 „ „ gehechelt	20.
1 „ „ in Knuken	30.
1 „ Hanf	7½.
1 „ Stroh	⅛.
1 „ Heu	¼.
1 „ Hopfen	15.
1 ℔ Flächsengarn	2.
1 „ Netzgarn	1.
1 „ groben Zwirn	2.
1 Viehstrick	½.
1 Elle grobe Leinwand	⅚.
1 Matte, Kulle oder Sack	1⅓.
1 Lof Grütze von Gerste, Hafer oder Buchweizen	30.
1 Stof Kümmel	1.
1 Faden Brennholz zu 6 Fuß, 1¼ Elle lang, mit der Anfuhr	15.
1 Schaf, Böthling oder Ziege	15.

Digitized by Google

	Fußtage.
1 Lamm oder Zickel	$7\frac{1}{2}$.
1 Ferkel	$7\frac{1}{2}$.
1 altes Huhn	$1\frac{1}{3}$.
1 junges Huhn	1.
1 alte Gans	$4\frac{2}{3}$.
1 junge Gans	$2\frac{3}{4}$.
1 Lfb Butter oder Speck	30.
1 „ Honig	15.
1 „ Talg	$22\frac{1}{2}$.
1000 Eier	$14\frac{1}{6}$.
1 Schinken	15.
1 Lfb Brachsen oder Ihasen oder trockene Schnepel	20.
1 „ getrocknete Hechte und Barse	15.
1 „ gesalzene Hechte und Barse	10.
1 „ geräucherter oder frischer Lachs	15.
1 „ Flinthen oder Rothaugen	5.
1 Tonne Ihasen oder Dorsch oder Schnepeln	90.
1 „ Nepse oder gesalzene Strömlinge	60.
1000 getrocknete Strömlinge	$1\frac{7}{8}$.
1000 geräucherte Strömlinge	$3\frac{3}{4}$.
1000 getrocknete Stinte	$3\frac{3}{4}$.
1 Band Butten	$3\frac{3}{4}$.
1 „ frische oder getrocknete Neunaugen	1.

Digitized by Google

Beilage Lit. D.

N. N. Kreis. N. N. Kirchspiel.

Frohnpacht-Contract

für

das zum Gute N. N. gehörige Gesinde N. N.

im gegenwärtigen Anschlag Haken Landes groß,

abgeschlossen zwischen dem Herrn N. N., als Erb- (Pfand-Arrendebesitzer) des gedachten Gutes und dem zu der Gemeinde dieses (des) Gutes, und dem bei der Stadt N. angeschriebenen N. N. auf Jahre, nämlich vom 23. April 18 . . bis zum 23. April 18 . . für sich, ihre Erben und Erbnehmer.

A. Description der Gesindesgebäude und des Grundstückes beim Antritt des Contractes, wie auch Aufnahme des Gesindes-Inventariums.

B. Verpflichtungen des Pächters:

I. Leistung.

1. Der Gesammtbetrag des ganzen Jahres-Gehorchs besteht incl. der Naturalien in Fußtagen umgerechnet aus 0 0 Fußtagen.
2. Art und Weise der Erhebung:
   a) für den ordinairen Gehorch, welcher das Jahr hindurch 0 0 Pferdetage, und von Georgi bis Michaelis 0 0 Fußtage, und von Michaelis bis Georgi 0 0 Fußtage beträgt und nachstehend abgehorcht wird;
   b) für den Hülfsgehorch, welcher von Georgi bis Michaelis in 0 0 Pferdetagen und 0 0 Fußtagen, und von Michaelis bis Georgi in 0 0 Pferdetagen und 0 0 Fußtagen, wie auch 0 0 Fuhrtagen besteht, und nachfolgend abgeleistet wird;
   c) für Arbeit in Reeschen;
   d) an Naturalien hat Pächter zu leisten:

von welchen Pächter berechtigt ist; das Lof Roggen zu Kop. S.-M., das Lof Gerste zu Kop. S., das Lof Hafer zu Kop. S., die übrigen Parcellen aber nur nach jedesmaliger Bestimmung des Verpächters in Geld abzulösen.

II. Caution und Sicherstellung.

III. Bewirthschaftung.

a) für die Aecker und Wiesen;
b) für die Buschländereien;
c) Bauten und Reparaturen auf dem Pachtstücke und an dessen Gebäuden;
d) Inventariums-Bestand während der Dauer des Contractes.

Digitized by Google

C. Berechtigungen des Pächters oder sonstige Zugeständnisse bei Benutzung des Grundstückes.
   I. Eingeräumte Servituten ꝛc. ꝛc.
   II. Bedarf an Brenn- und Nutzholz für das Grundstück.
   III. Baumaterial für das Gesinde.
   IV. Meliorationen.
   V. Ersatz des dem Pächter während der Pachtzeit durch Zufall entstandenen Schadens.
   VI. Entschädigung auf den Fall, daß das Gesinde während der Pachtzeit verkauft werden sollte.
D. Wie es mit der Kündigungsfrist gehalten werde.
E. Wirthschafts-Revision.
F. Einzug und Abzug.
G. Ob und wie ein eisernes Inventarium gebildet wird.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

1. Außer den im Contract, namentlich als Gesammtleistung des Pächters verzeichneten Tagen, sind unter keinem einzigen Vorwand annoch welche zu besonderen Arbeiten oder Arbeitszeiten, auch nicht gegen etwanige Vergütung, auszubedingen.
2. Ohne Einwilligung des Verpächters kann kein Contract vom Pächter Jemand Anderem cedirt werden.
3. Bestimmungen aus der Frohnordnung, in Betreff der gesetzlichen Art ihrer Erhebung.
4. Bestimmungen in Betreff der Benutzung des Buschlandes.

Tabelle für die Ausrechnung.

2. Für Geldpacht-Contracte,

bis A. incl. wie beim obigen Contracte.

1. Pachtsumme: Rbl. Kop.
2. Zahlungstermin:

3. Bei gemischten Geld- und Frohnpacht-Contracten

wie der erste Contract, nur mit dem Zusatz von Nr. 2.

4. Bei langjährigen Frohnpacht-Contracten ist bei

1. dem Gesammtbetrag ꝛc.

der Zusatz zu machen: „welche in Geld zu Rbl. S.-M. veranschlagt werden," und am Schlusse nachstehender §. aufzunehmen.

Nach Ablauf von 12 Jahren steht es jedem der contrahirenden Theile, und zwar in jedem Jahre frei, auf die Conversion der Frohne zu provociren. Nur hat Pächter im Fall der Provocation seinerseits (das Jahr vorher) am 25. Juli 18 . . . vorher solches Verpächtern anzuzeigen und am 23. Febr. die halbjährige Pränumeration zu leisten.

5. Bei Naturalien-Contracten

wie bei Lit. C. aufzunehmen.

Digitized by Google

Beilage Lit. E.

Berechnung

der zu zahlenden Kronsabgaben in einer Bauergemeinde, deren Mitglieder je nach ihrem persönlichen Stande verschieden besteuert sind.

Zuvörderst wird eine Liste über sämmtliche Revisions-Seelen angefertigt, alle Individuen werden je nach ihrer verschiedenen Steuerpflichtigkeit in separate Rubriken gesondert, und bei jedem bemerkt, erstlich, ob dasselbe seinem Alter und sonstigen Umständen nach zu zahlen verpflichtet ist, und sodann, ob es zufolge seiner Vermögensumstände, nach bisheriger Erfahrung u. s. w., in dem laufenden Jahre zahlen werde oder nicht?

Oklad-Nr.		Revisions-Nr.	Jahre.		Zahlt.	Zahlt nicht.
	I. Bürger-Oklad.					
1	Hermann Gernsdorf, verh.	1	44		1	—
2	Ernst Leopold Gernsdorf .	1	33		1	—
3	Carl Sigismund Hellmann u. s. w.			verst. 1846	—	1
					12	5
	II. Arbeiter-Oklad.					
1	Joh. Pet. Abramow, verh.	1	41		1	—
2	Anufrei Bardowsky . . .			verstorben	—	1
8	Wilh. Burmeister . . .	5		Rekrut .	—	1
35	Peter Kasperſohn . . .	17	23	Krüppel	—	1
55	Joh. Stankiewitsch, verh. .	26	38		1	—
56	Joh. Gotth. Stankiewitsch u. s. w.	26	13	jung .	—	1
					33	29
	III. Dienſt-Oklad.					
1	Simon Grunewitsch. . .	1		verstorben	—	1
3	Anſche Peterſohn, verh. .	2	65	alt . .	—	1
4	Chriſtiän Peterſohn, verh..	2	33		1	—
5	Jakob Peterſohn . . . . u. s. w.	2	28		1	—
					10	4

Digitized by Google

In der ersten Columne stehen die Nummern der Individuen eines jeden Oklads, in der zweiten die Namen, in der dritten die Nummer, mit welcher die Individuen in den Revisionslisten verzeichnet sind, in der vierten dessen gegenwärtiges Alter, in der fünften, aus welchen Gründen etwa eins oder das andere der Individuen nicht zu zahlen hat, wie z. B. alt, zu jung, verkrüppelt, gestorben, verschollen u. s. w., in der sechsten sind die Zahlenden, in der siebenten Columne die nicht Zahlenden bemerkt, und am Schlusse ergiebt die Summe, wie viel in jedem Oklad für das Jahr zahlen und wie viel nicht zahlen werden. Soll die Repartition zugleich die eigentlichen Ackerbauer im engern Sinn umfassen, so kommen diese, wegen ganz gleicher Besteuerung, in die dritte Classe, welche die Rubrik Bauer-Oklad erhalten könnte.

In Grundlage solcher Ermittelung, wie viel Individuen in jedem Oklad zahlen und nicht zahlen werden, wird nunmehr berechnet, wie viel demnach der Gesammt-Ausfall aller Kronsabgaben in jedem Oklad betragen wird, indem die Anzahl der Nichtzahlenden eines jeden Oklads mit dem auf ein jedes Individuum fallenden Betrag sämmtlicher Kronsabgaben multiplicirt wird.

	Bürger-Oklad.		Arbeiter-Oklad.		Dienst-Oklad.	
	Seelenzahl.					
Bei dem Gute N. N. sind angeschrieben . . .	17		62		14	
Für das J. 1847 wird der muthmaßliche Ausfall sein	5		29		4	
bleiben nach Steuer zahlende Seelen	12		33		10	
Silber=	R.	K.	R.	K.	R.	K.
Die Abgaben für den muthmaßlichen Ausfall betragen						
I. Vom Bürger-Oklad für 5 Verstorbene u. s. w.						
1. an Kopfsteuer und Wegebaugeldern à 238 . . . . . 11. 90						
2. an Getränksteuer à 58 . . . . 2. 90						
3. an Kirchspielsgerichtsbeiträgen à $2^{6}/_{7}$ — $14^{2}/_{7}$						
$14. 94^{2}/_{7}$						
II. Vom Arbeiter-Oklad für 29 Verstorbene u. s. w.						
1. an Kopfsteuer und Wegebaugeldern à 209. . . . . 60. 61						
2. an Getränksteuer à 58 . . . . 16. 82						
3. an Kirchspielsgerichtsbeiträgen à $2^{6}/_{7}$ — $82^{6}/_{7}$						
$78. 25^{6}/_{7}$						
III. Vom Dienst-Oklad für 4 Verstorbene u. s. w.						
1. an Kopfsteuer und Wegebaugeldern à 95 . . . . . 3. 80						
2. an Getränksteuer à 58 . . . . 2. 32						
3. an Kirchspielsgerichtsbeiträgen à $2^{6}/_{7}$ — $11^{3}/_{7}$						
$6. 23^{3}/_{7}$						
Summa . $99. 43^{4}/_{7}$						

Digitized by Google

Transport 99. 43 4/7

Sodann ist in Anschlag zu bringen, ob von frühern Jahren ein Abgaben-Ueberschuß oder eine Abgaben-Restanz etwa dadurch vorhanden, daß Individuen, auf deren Leistung gerechnet worden, ausgefallen, oder aber solche, auf die bei der Repartition nicht gerechnet worden, ihre Abgaben eingezahlt haben. — Der Ueberschuß wird von der Gesammtsumme des berechneten Ausfalles abgezogen, die Restanz derselben zugerechnet, um im laufenden Jahre gedeckt zu werden.

Also bei Fortsetzung obiger Rechnung Ueberschuß des Debets . . . . . 39. 65.

39. 65

Ausfall-Summe 139. 8 4/7

Um nun eine Repartition des Total-Ausfalles im laufenden Jahre auf die zahlenden Individuen in der Art richtig herbeizuführen, daß ein jedes derselben in demselben Verhältnisse zur Deckung des Ausfalls beizutragen hat, in welchem es überhaupt abgabenpflichtig ist, muß zuförderst das Verhältniß des Abgaben-Betrages eines jeden Oklads in's Auge gefaßt werden. — Dieser wird gegeben durch die Zahlen der Kopfsteuer- und Wegebaugelder, indem die übrigen Abgaben, als Getränksteuer und Kirchspielsgerichts-Beiträge, in allen Oklads dieselben sind. Da nun die Kopfsteuer- und Wegebaugelder betragen für den Bürger-Oklad 2 Rub. 38 Kop. S.-M., für den Arbeiter-Oklad 2 Rub. 9 Kop. S.-M, und für den Dienst-Oklad 95 Kop. S.-M., so würden diese Zahlen das Verhältniß bei Bestimmung der einzelnen Oklads zu bezeichnen haben. — Da nun diese Zahlen sich zu einander verhalten wie 8, 7 und 3, so können zur Erleichterung diese ermittelten Verhältnißzahlen der Berechnung zu Grunde gelegt werden, welche folgender Gestalt zu bewerkstelligen ist.

Zuvörderst multiplicirt man die Anzahl der zahlenden Individuen eines jeden Oklads mit der für den Abgaben-Betrag solchen Oklads ermittelten Verhältnißzahl, um solcher Gestalt zu finden, wie sich das Verhältniß für das zu berechnende Jahr in jedem Oklad für die wirklich zahlenden Mitglieder darstellt. — Mit der Summe aller auf diese Weise für jeden einzelnen Oklad gefundenen Zahlen dividirt man alsdann die bereits früher ermittelte Gesammt-Ausfall-Summe des Jahres, und erhält also dergestalt einen wie großen Theil des Ausfalls auf jede Einheit der Verhältnißzahl des Oklads, d. h. wie viel Kopeken auf jeden Rubel zuzuzahlen sein wird.

Digitized by Google

Rechnung: 12 Bürger . . . . à 8 Rub. — 96.
33 Arbeiter . . . . à 7 „ — 231.
10 Dienstleute . . . à 3 „ — 30.

357.

Ausfall 357 | 13909 | 39 Kop. Ausfall —— 139. $8^{4}/_{7}$.

1071

3199

3213

357 mal 39 = 139. 23.

Ueberschuß — $14^{3}/_{7}$ K.

Ueberschuß 14 Kop.

Da nun als die Verhältnißzahlen für die verschiedenen Oklads 8 — 7 — 3 ermittelt worden, so wird zur Deckung des Ausfalls auf jeden Bürger 8 mal, auf jeden Arbeiter 7 mal, auf jeden Bauer und Dienstboten 3 mal die von jedem Rubel einzuzahlende Kopekensumme in casu 39 Kop. kommen. Also:

Bürger . .	39	mal	8	für	jede	Seele	312,	für	12 S.	37 R.	44 Kp.
Arbeiter. .	39	„	7	„	„	„	273,	„	33 „	90 „	9 „
Dienstleute .	39	„	3	„	„	„	117,	„	10 „	11 „	70 „

Summa . 139 R. 23 K.

Der Ausfall beträgt . 139 $8^{4}/_{7}$.

wodurch der Ausfall gedeckt wird und sich ein Ueberschuß ergiebt von . . . . . $14^{3}/_{7}$.

welcher der Gemeinde im nächsten Jahre ins Credit zu stellen ist.

Endlich wird nun obige Rechnung fortgesetzt:

Silber-	Bürger. R.	Bürger. Kop.	Arbeiter. R.	Arbeiter. Kop.	Dienstleute. R.	Dienstleute. Kop.
Der Zuschuß ist demnach für jede Seele	3	12	2	73	1	17
Dazu: die Kopfsteuer und Wegebaugelder	2	38	2	9	—	95
die Getränksteuer	—	58	—	58	—	58
die Kirchspielsrichter-Beiträge .	—	$2^{6}/_{7}$	—	$2^{6}/_{7}$	—	$2^{6}/_{7}$
Es ist also pro Seele zu zahlen	6	$10^{6}/_{7}$	5	$42^{6}/_{7}$	2	$72^{6}/_{7}$

Digitized by Google

…er.

…d. …nvieh	Für wie lange der muthmaßliche Ertrag des Landes oder Gewerbes ausreicht.	Nahrungs-Bedarf im Jahre.		Welcher Unterstützung bedarf derselbe.		Ob derselbe einen Armenschein erhalten.	Ob derselbe einen Dienstpaß erhalten.	Bemerkungen.

…und Classen der Art zu verzeichnen, daß erst alle Lostreiber einer

…b derselbe zur Gemeinde- oder Kronsarbeit bestimmt ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Lit. G.

Entwurf

zur Vertheilung der Kirchspiele in Kirchspielsgerichte.

Rigaſcher Kreis.

1ſtes Kirchſpielsgericht.

	Seelen.
Steinholm	
Schlock	
Dünamünde	
Dahlen	
Kirchholm	
Uerküll	
Lennewaden	
Neuermühlen	
Rodenpois	
Allaſch	

2tes Kirchſpielsgericht.

	Seelen.
Lemburg	
Rietau	
Cremon	
Treiden	
Matthaei	
Segewold	

3tes Kirchſpielsgericht.

	Seelen.
Sunzel	
Jürgensburg	
Siſſegall	
Aſcheraden	
Kokenhuſen	

Wolmarſcher Kreis.

4tes Rigaſches Kirchſpielsgericht.

	Seelen.
Roop	
Ubbenorm	
Dickeln	
Papendorf	
Wolmar	

5tes Rigaſches Kirchſpielsgericht.

	Seelen.
Lemſal	
Pernigel	
Salis	
Allendorf	
Saliesburg	

6tes Rigaſches Kirchſpielsgericht.

	Seelen.
Matthiae	
Burtneck	
Rujen	

Wendenſcher Kreis.

1ſtes Kirchſpielsgericht.

	Seelen.
Wenden	
Arraſch	
Ronneburg	
Serben	

Digitized by Google

2tes Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Laudohn	
Calzenau	
Berſohn	
Lasdohn	

3tes Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Seßwegen	
Löſern	
Pebalg-Neuhof	

4tes Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Linden	
Erlaa	
Feſten	
Schuſen	
Alt-Pebalg	

Walkſcher Kreis.

5tes Wendenſches Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Marienburg	
Oppekaln	

6tes Wendenſches Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Smilten	
Adſel	
Palzmar	

7tes Wendenſches Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Schwaneburg	
Tirſen	

8tes Wendenſches Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Walk	
Luhde	
Wohlfahrt	
Ermes	
Trikaten	

Dörptſcher Kreis.

1ſtes Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Lais	
Torma	
Marien	
Koddafer	
Bartholomaei	

2tes Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Talkhof	
Eks	
Dorpat	
Niggen	

3tes Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Kawelecht	
Randen	
Ringen	
Sagnitz	

4tes Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Wendau	
Camby	
Odenpäh	

Werroſcher Kreis.

5tes Dorpat. Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Rappin	
Pölwe	
Kannapäh	

6tes Dorpat. Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Neuhauſen	
Rauge	

7tes Dorpat. Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Harjel	
Carolen	
Anzen	

Digitized by Google

Pernauſcher Kreis.

1ſtes Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Pernau	
Teſtama	
Audern	
Torgel	

2tes Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Fennern	
Michaelis	
Jacobi	

3tes Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Saara	
Karkus	
Halliſt	

Fellinſcher Kreis.

4tes Pern. Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Fellin	
Groß St. Johannis . . .	

5tes Pern. Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Oberpahlen	
Pilliſtfer	
Klein St. Johannis . . .	

6tes Pern. Kirchſpielsgericht.	Seelen.
Paiſtel	
Tarwaſt	
Helmet	

Anmerkung. Güter, welche in mehreren Kirchſpielen, oder in zwei Kreiſen liegen, rechnen ſich ungetheilt zu demjenigen Kirchſpiele, worin der Hof belegen iſt.

Digitized by Google

Beilage Lit. H.

Etat

für das Kreisgericht.

	Zahl der Personen.	Für einen.	Für alle.	Totalsumme.
		Silber-Rubel.		
Der Kreisrichter	1	400	400	
Zwei adelige Beisitzer	2	300	600	
Zwei Bauerbeisitzer	2	80	160	
Ein Secretär	1	300	300	
Der Protocollist	1	120	120	
Ein Kanzellist	1	80	80	
Ein Ministerial	1	30	30	
Kanzellei-Bedürfnisse, Heitzung, Licht	—	—	120	
Für's Local	—	—	100	
Summa	—	——	1910	

Anmerkung. Die 100 Rub. für das Local und die 120 Rub. für Kanzellei-Bedürfnisse u. s. w. fallen dem Secretär zu, mit der Verbindlichkeit, dafür ein Local zu wählen, mit welchem der Kreisrichter zufrieden ist, und die Kanzellei-Bedürfnisse zu bestreiten, so wie Heitzung und Licht zu besorgen.

Digitized by Google

Etat

des Bauerdepartements des Hofgerichts.

	Zahl der Personen.	Für einen.	Für alle.	Totalsumme.
		Silber-Rubel.		
Ein Secretär	1	800	800	
Ein Protocollist	1	300	300	
Ein Kanzellist	1	200	200	
Kanzellei-Bedürfnisse	—	—	200	
Summa	—	——	1500	

Digitized by Google

Beilage Lit. I.

Etat
der Einführungs-Commission.

		Zahl der Personen.	Jährlicher Oklad mäßiger Gehalt.		
			Eines.	Aller.	Summa
			Silber-Rubel.		
Vorsitzer:	der Civil-Gouverneur	1	—	—	—
Glieder:	der residirende Landrath	1	—	—	—
	ein Rath des Domainenhofes . .	1	—	—	—
	aus den Ritterschaften	2	—	—	—
	der Delegirte des Rigaschen Raths	1	—	—	—
	„ Secretär	1	450	450	—
	„ Translateur	1	400	400	—
	„ Journalist	1	375	375	—
	die Kanzellisten	2	100	200	—
Local für die Commission und zu Kanzellei-Ausgaben		—	—	500	—
	Summa	11	—	—	1925

Digitized by Google

Falls die Individuen eines Oklads besondere Zahlungen zu leisten haben, an welchen die andern Oklade nicht Theil nehmen, so muß die Summe der Zahlung mit der Summe der zahlenden Subjecte des Oklads dividirt, und die sich ergebende Zahl den Subjecten des betheiligten Oklads ebenfalls in die betreffende Columne gesetzt, und seiner Jahreszahlung hinzugerechnet werden.

Es versteht sich, daß wenn die Bauer-Gemeindeglieder mit in die Repartition gezogen werden, ihnen sowohl überhaupt die Getränksteuer, wie auch der Ausfall der andern Oklade nicht in Rechnung zu bringen ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google